Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9000**

18. Wahlperiode 29.06.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention

Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. Juni 2016.

Seite

Kurzfassung des NAP 2.0

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode wurde die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention (NAP) unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen vereinbart. Der mit den Inklusionstagen 2014 begonnene Prozess der Weiterentwicklung hat mit der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung zur UN-BRK (kurz NAP 2.0) im Kabinett am 28. Juni 2016 seinen Abschluss gefunden.

Der NAP 2.0 setzt dabei auf das umfangreiche, über 200 Maßnahmen starke Maßnahmenbündel des ersten Aktionsplans auf, der im Juni 2011 von der Bundesregierung verabschiedet wurde und eine Laufzeit bis zum Jahr 2021 besitzt. Im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde eine Vielzahl von Empfehlungen formuliert, zugleich aber ausdrücklich die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans gewürdigt. Sowohl der erste Aktionsplan (NAP 1.0) als auch der weiterentwickelte NAP 2.0 zielen darauf, den mit der Ratifikation der UN-BRK auch in Deutschland verbürgten Rechten für Menschen mit Behinderungen in allen relevanten Bereichen mehr Geltung zu verschaffen und ihre praktische Umsetzung zu verbessern. Der NAP 2.0 soll mit den auf Bundesebene getroffenen Maßnahmen dazu beitragen, dass Inklusion als universelles Prinzip in allen Lebensbereichen Einzug hält. Denn Inklusion im Sinne der UN-BRK bedeutet, gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen in allen Lebensbereichen auf der Basis gleicher Rechte zu ermöglichen. Für Menschen mit Beeinträchtigungen bedeutet Inklusion vor allem, Bedingungen vorzufinden, damit sie ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo und mit wem sie leben, ihre Begabungen und Fähigkeiten ein Leben lang voll zur Entfaltung bringen können und ihren Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit verdienen können.[1] Inklusion gewinnt ihre Qualität dadurch, dass sie Raum und Rückhalt für persönliche Lebensgestaltung bietet.[2]

Während der erste Aktionsplan der Bundesregierung einen Schwerpunkt darauf gelegt hat, mit geeigneten Maßnahmen „Lücken zwischen Gesetzeslage und Praxis zu schließen“[3] enthält der NAP 2.0 demgegenüber wichtige Rechtsetzungsvorhaben, die insbesondere dazu beitragen sollen, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen und ihre Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, zu verbessern. Die Gesetzesevaluationen, die mit dem ersten NAP vereinbart wurden, haben diese Rechtsetzungsvorhaben mitangestoßen und wichtige inhaltliche Impulse gesetzt. Insoweit sieht die Bundesregierung in der Überprüfung einzelner zentraler Rechtsakte eine geeignete Möglichkeit, der Forderung des UN-Fachausschusses nach Normenkontrolle im Lichte der UN-BRK in einer von Aufwand und Nutzen verhältnismäßigen Weise nachzukommen. Denn die Bundesregierung begreift es als ihre Aufgabe, im Rahmen kontinuierlicher Rechtsänderungen Anpassungen des deutschen Rechts an die UN-BRK vorzunehmen, sofern Veränderungen im Bereich der Rechtsanwendung hierfür nicht ausreichen. Mit den im Kontext des NAP 2.0 anstehenden Überprüfungen des Betreuungsrechts und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) setzt die Bundesregierung diesen Weg weiter fort.

Im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK arbeitet die Bundesregierung kontinuierlich daran, diese Rechte nach und nach im Rahmen der bestehenden politischen und finanziellen Spielräume zu verwirklichen. Die Reform der Eingliederungshilfe mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), aber auch die beabsichtigten maßgeblichen Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts sind für diesen Ansatz beispielhafte Vorhaben, deren Fortentwicklung gerade auch im Lichte der UN-BRK erfolgt.

Der NAP 2.0 ergänzt mit seinen 175 Maßnahmen den ersten NAP, der unter Berücksichtigung der nach Kabinettverabschiedung noch auf den Weg gebrachten Maßnahmen mittlerweile 242 Maßnahmen enthält. Der NAP 2.0 ist, wie sein Vorgänger auch, das Produkt intensiver Dialogprozesse, die sich auch aus anderen fachpolitischen Diskursen speisen. Daher ist es weder überraschend noch aus Sicht der Bundesregierung kritikwürdig, dass eine Vielzahl an Maßnahmen des Aktionsplans nicht erst mit der Verabschiedung startet, sondern bereits davor begonnen wurde und vereinzelt (z. B. Veranstaltungen) sogar schon ihren Abschluss gefunden hat. Denn auch bei diesen Maßnahmen handelt es sich aus Sicht der Bundesregierung um Maßnahmen, die in den Aktionsplan gehören, wenn sie entsprechend dem Zielsystem (siehe Kapitel 1.3) einen Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK leisten. Schließlich bestimmt sich der Wert einer Maßnahme weniger nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung, denn nach ihrer Umsetzung und Wirkung.

---

[1] Handbuch Behindertenrechtskonvention Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe, Beitrag Prof. Dr. Gudrun Wansing, S. 43 ff

[2] Heiner Bielefeldt, Zum Innovationspotential der UN-BRK, Essay No.5, DIMR, Berlin 2009, S. 11

[3] „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft – Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 10

Mit dem NAP 2.0 ist es gelungen, den politikfeldübergreifenden Ansatz noch weiter zu stärken, was sich u. a. dadurch zeigt, dass diesmal alle Bundesressorts Maßnahmen zum NAP 2.0 beigesteuert haben. Damit wird der Idee des Disability Mainstreamings im Vergleich zum ersten NAP noch besser Rechnung getragen. Das spiegelt sich auch in der im Vergleich zum ersten NAP gleichmäßigeren Verteilung der Maßnahmen über die Ressorts wider. Die Sozialressorts (BMG, BMFSFJ und BMAS) verantworten im NAP 2.0 nur noch gut 45 Prozent der Maßnahmen, während für 45 Prozent der Maßnahmen die übrigen Ministerien zuständig sind. Im ersten NAP war allein das BMAS noch für fast 40 Prozent der Maßnahmen verantwortlich. An rd. 10 Prozent der Maßnahmen sind übergreifend mehrere Ressorts, Länder oder andere Akteure beteiligt. Mit diesem breiten inhaltlichen Ansatz erstreckt sich der NAP 2.0 horizontal über die verschiedenen Politikfelder, aber auch vertikal über verschiedene Ebenen.

Abbildung 1



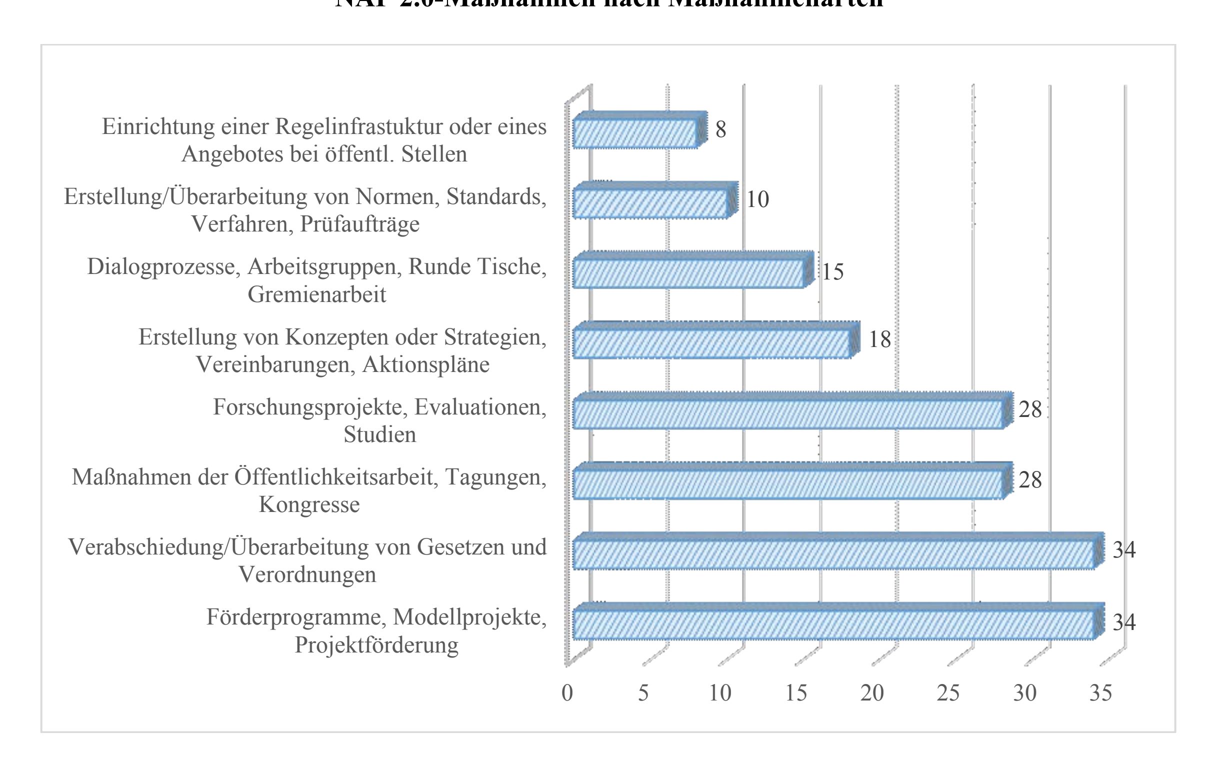
NAP 2.0-Maßnahmen nach Bundesressorts/Beauftragte

Der NAP 2.0 enthält die gleichen 12 Handlungsfelder wie der erste Aktionsplan, ergänzt um das 13. Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung“ und behält auch die aus dem ersten NAP bekannten Querschnittsthemen bei. Damit folgt die Bundesregierung der Empfehlung des UN-Hochkommissariats[4] zur Anwendung von Aktionsplänen, die eine Fortentwicklung auf Grundlage der Evaluationsergebnisse unter Beibehaltung der Grundstruktur empfiehlt. Der NAP 2.0 verdeutlicht, dass die Bundesregierung die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft als Daueraufgabe begreift, die Maßnahmen in allen relevanten Bereichen, hier repräsentiert durch die Handlungsfelder erfordert. Gerade die inhaltliche Breite der Maßnahmen und ihre Verschiedenheit spiegeln sich auch in dem Zielsystem wider, das die Bundesregierung für den NAP 2.0 gewählt hat.

Betrachtet man die Verteilung der Maßnahmen des NAP 2.0 auf die verschiedenen Maßnahmenarten so zeigt sich folgendes Bild:

Abbildung 2

NAP 2.0-Maßnahmen nach Maßnahmenarten



Auch hier zeigt sich im Vergleich zum ersten NAP eine gleichmäßigere Verteilung. Aus Sicht der Bundesregierung besonders positiv hervorzuheben ist, dass im NAP 2.0 34 Maßnahmen (wesentliche rechtliche Änderungen) und damit über 19 Prozent des Maßnahmenpakets der Maßnahmenart „Verabschiedung/Überarbeitung von Gesetzen und Verordnungen“ zuzurechnen sind. Dies bedeutet eine Steigerung von über 100 Prozent gegenüber dem ersten Aktionsplan, bei dem nur 8 Prozent aller Maßnahmen dieser Kategorie zuzuordnen sind, was einer der wesentlichen Kritikpunkte am ersten NAP war.

Als Schwerpunkte des NAP 2.0 sind insbesondere die Folgenden hervorzuheben:

Die Bundesregierung setzt im NAP 2.0 ihren Weg fort, die Teilhaberichterstattung sowohl qualitativ als auch quantitativ noch weiter zu verbessern. Als Kernelement der neuen Berichterstattung wird die Bundesregierung eine Repräsentativbefragung in Auftrag geben, die erstmals umfassende Daten zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen und somit eine solide Datenbasis in Deutschland liefern soll. Die durch die Repräsentativbefragung gewonnenen Erkenntnisse sollen die notwendigen Voraussetzungen für eine evidenzbasierte Politik in möglichst allen relevanten Bereichen und ein verlässliches Monitoring zur UN-BRK schaffen. Die Teilhabeberichterstattung wird damit zu einem Kompass der Behindertenpolitik der Bundesregierung für die nächsten Jahre und ist daher von übergeordneter Bedeutung. Allein für dieses Vorhaben sind in den nächsten Jahren Haushaltsmittel in Höhe von knapp 9 Mio. Euro vorgesehen.

[4] UN-Handbuch: Office of the UN High Commissioner on Human Rights, Handbook on National Human Rights Plans of Action, Genf, 29.08.2002; abrufbar unter: http://www.unhchr.ch/pdf/nhrap.pdf

Ebenfalls für das Gelingen von Inklusion von besonderer Bedeutung ist aus Sicht der Bundesregierung das Thema Bewusstseinsbildung, das im NAP 2.0. daher erstmals auch ein eigenes Handlungsfeld erhalten hat. Das Bewusstsein für das neue Verständnis von Behinderung, dem der Wechsel vom medizinischen Modell zum menschenrechtlichen Modell innewohnt, ist von zentraler Bedeutung, um Behinderung im Sinne der UN-BRK nicht länger als individuelles Problem wahrzunehmen. Vielmehr geht es darum, Behinderung als negative Folge einer nicht hinreichend inklusiven Gesellschaft und Inklusion als handlungsleitendes Motiv gesellschaftspolitischer Prozesse zu verstehen. Inklusion kann nur gelingen, wenn sie von einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz getragen ist und alle Bereiche durchdringt. Die Bundesregierung sieht daher im NAP 2.0 sowohl Maßnahmen der Bewusstseinsbildung nach innen vor, also in den eigenen Wirkungsbereich, als auch nach außen für spezielle Personenkreise und für die breite Öffentlichkeit. Sie erwartet zudem, dass die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans wie schon die Erarbeitung des ersten Aktionsplans zu einer noch größeren Verbreitung von Aktionsplänen in den verschiedenen Bereichen und ihrer notwendigen Fortentwicklung beitragen wird.

Vor dem Hintergrund, dass Inklusion insbesondere die Möglichkeit beinhaltet, den Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit verdienen zu können, ist es konsequent, dass die Bundesregierung auch im NAP 2.0 wieder einen besonderen Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt legt. Dabei setzt die Bundesregierung diesmal stärker auf gesetzliche Änderungen, die die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass noch mehr Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb von Werkstätten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden können. Zentrales Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen ihren Wünschen und ihrem Leistungsvermögen entsprechend neue berufliche Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Hinzu kommen beschäftigungspolitische Programme, für die in den nächsten Jahren rd. 230 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt werden.

Auch der Sicherung des Rechts, entscheiden zu können, wo und mit wem man leben möchte, trägt die Bundesregierung im NAP 2.0 insbesondere durch die Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Rechnung. Ein wesentliches Ziel der Reform der Eingliederungshilfe ist die personenzentrierte Gestaltung der Leistungen unabhängig vom Wohnort. Die notwendige Unterstützung soll sich ausschließlich am individuellen Bedarf orientieren. Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung soll damit weiter gestärkt werden.

Weitere auch für Menschen mit Behinderungen wichtige rechtliche Änderungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Sozialen Pflegeversicherung enthalten das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz und das Erste und Zweite Pflegestärkungsgesetz, die dazu beitragen sollen, dass Menschen mit Behinderungen zukünftig noch zielgerichteter die ihren Bedürfnissen entsprechenden Gesundheits- und Pflegeleistungen erhalten können.

Auch im Bereich der inklusiven Bildung setzt die Bundesregierung durch Maßnahmen zur Förderung von inklusiver Bildung – soweit dies im Rahmen ihrer beschränkten Zuständigkeit im Bereich Bildung möglich ist – wieder deutliche Akzente. Dabei geht es sowohl um Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung als auch um Projekte, die die Gestaltung der räumlichen Umgebung als wichtige Voraussetzung zur Umsetzung von Inklusion betreffen.

Die Förderung von Barrierefreiheit ist auch im NAP 2.0 ein zentrales Thema in den verschiedenen Handlungsfeldern und Maßnahmen. Dabei reicht das Thema von der Förderung des Abbaus von Barrieren im privaten Wohnraum, z. B. mit dem KfW-Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen" über das 3. Programm der Deutschen Bahn AG zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Bahnverkehr bis hin zur Einführung eines einheitlichen Kennzeichnungssystems im Tourismussektor.

Auch finden sich im NAP 2.0 wieder Forschungsvorhaben, von denen sich die Bundesregierung neue Erkenntnisse für ihr weiteres Handeln erhofft. So nehmen z. B. zwei Forschungsvorhaben die rechtliche Betreuung in den Blick, während sich ein weiteres Forschungsvorhaben mit den Möglichkeiten der Vermeidung von medikamentöser Fixierung in Heimen befassen wird.

Insoweit spiegelt der NAP 2.0 durch die Unterschiedlichkeit der Maßnahmen und der verschiedenen Impulse, die er setzt, die inhaltliche Breite der Politik für Menschen mit Behinderungen der Bundesregierung wider.

Eine erfolgreiche Politik für Menschen mit Behinderungen basiert neben ihrer inhaltlichen Ausrichtung auch auf finanziellen Eckdaten. So wurden im Jahr 2013 mehr als 54 Mrd. Euro allein für die Leistungen zur Rehabilitation, Teilhabe und Pflege verwendet. Dieser vergleichsweise hohe Mitteleinsatz zeigt, dass die Politik für Menschen mit Behinderungen – nicht nur was ihre Inhalte, sondern auch was ihre Finanzierung betrifft – in den nächsten Jahren gut aufgestellt ist, um weitere wichtige Fortschritte beim Thema Inklusion zu erreichen.

1. Einleitung

„Über 7 Millionen Menschen gelten in Deutschland als schwerbehindert, rund 17 Millionen Menschen im Alter von über 18 Jahren leben mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder chronischen Krankheiten, die sie im täglichen Leben einschränken. Das sind jede vierte Frau und jeder vierte Mann. Jeder von uns kennt folglich einen Menschen aus der unmittelbaren Umgebung, der von Beeinträchtigungen betroffen ist. Die Frage nach Teilhabechancen angesichts vorhandener Beeinträchtigungen geht uns damit alle an. Da die meisten Beeinträchtigungen nicht angeboren sind, sondern erst im Lebensverlauf entstehen, wird sich durch den demografischen Wandel der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Zukunft noch erhöhen.“[5] Zu diesen Ergebnissen kommt der erste Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen aus dem Jahr 2013. Die Bundesregierung unterscheidet in diesem Teilhabebericht zwischen Beeinträchtigung und Behinderung. Liegt aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen oder Körperstrukturen eine Einschränkung vor, z. B. beim Sehen, Hören oder Gehen, wird dies als Beeinträchtigung bezeichnet. Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen. Mit Blick auf Menschen mit Beeinträchtigungen kommt der Teilhabebericht zu folgenden Ergebnissen: Die Zahl der erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen in Privathaushalten liegt demnach bei ca. 16,9 Millionen. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtbevölkerung (ab 18 Jahre) in Deutschland von 25 Prozent. Werden die Menschen im Alter von 18 bis 64 Jahren betrachtet, so sind von diesen 9,7 Millionen bzw. 19 Prozent beeinträchtigt. Deutlich größer ist der Anteil der so definierten Menschen mit Beeinträchtigungen mit 42 Prozent unter den 65- bis 79-Jährigen. Von den 80-Jährigen und Älteren sind 1,4 Millionen bzw. 53 Prozent beeinträchtigt.[6]

Maßgebliche konzeptionelle Grundlage für den Teilhabebericht ist das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK). Nach über vierjährigen Verhandlungen wurde es am 13. Dezember 2006 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und das dazu gehörige Zusatzprotokoll angenommen.

1.1 Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ziel der UN-BRK ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Artikel 1 UN-BRK).

Zentrale inhaltliche Prinzipien der UN-BRK sind der Schutz vor Diskriminierung und der Leitgedanke der Inklusion (Artikel 3 Buchstabe b und c UN-BRK).

Inklusion verbunden mit dem Schutz vor Diskriminierung heißt, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Belange von Anfang an mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe in alle Lebensbereiche mit einbezogen werden. Dabei geht es um die gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Gleichzeitig würdigt die UN-BRK Behinderung als einen Teil der Vielfalt menschlichen Lebens. Sie greift auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die wichtigsten Menschenrechtskonventionen der UN zurück. Somit schafft die UN-BRK keine Sonderrechte, sondern sie konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen, die im Menschenrechtsschutz systematisch Beachtung finden müssen. Im Zentrum steht das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung. Dieses Recht wird in einzelnen Artikeln der UN-BRK konkret auf einzelne Lebensbereiche heruntergebrochen. Zum Beispiel geht es um die gleiche Anerkennung vor dem Recht, die Freiheit und Sicherheit der Person, den Schutz vor Folter, den Zugang zur Justiz, das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben in einer barrierefreien Gesellschaft, das Recht auf gemeindenahe Unterstützungsdienste und Mobilität, das Recht auf Zugang zur Bildung und auf Gesundheit, das Recht auf Zugang zur Arbeitswelt und das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben.

Am 26. März 2015 hat sich das Inkrafttreten der UN-BRK und des Zusatzprotokolls in Deutschland zum 6. Mal gejährt. Die Ratifizierung des UN-Übereinkommens war für Deutschland ein ganz wichtiger und wesentlicher Meilenstein, eine Bestärkung des Bekenntnisses zu einer menschenrechtsbasierten und teilhabeorientierten Po-

---

[5] Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen, S. 7

[6] Teilhabebericht, a.a.O., S. 46

litik für Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der vordringlichen behindertenpolitischen Gesetzesvorhaben unter Berücksichtigung der neueren Entwicklungen, insb. in Österreich – das gerade an einer Überprüfung der deutschen Sprachfassung arbeitet – prüfen, ob eine Revision der deutschen Übersetzung durch eine Änderung des Ratifikationsgesetzes erforderlich ist. Die Bundesregierung wird die Länder in diese Prüfung eng einbeziehen.

Der Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft ist geprägt von der unabdingbaren Anerkennung der Menschenwürde jeder und jedes Einzelnen. Inklusion im Sinne der UN-BRK bedeutet für die Bundesregierung, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Inklusion ist fortwährend und andauernd zu leben und zu verwirklichen. Sie muss von der Gesellschaft gemeinsam geleistet und gelebt werden.

Dabei ist es Anspruch und Ziel der Bundesregierung, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung gemäß der Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 UN-BRK zu gewährleisten und zu fördern. Die Bundesregierung sieht es daher als ihre fortlaufende Aufgabe an, im Rahmen einer kontinuierlichen Rechtsfortbildung Anpassungen des deutschen Rechts an die UN-BRK vorzunehmen, sofern die alleinige Behebung von Defiziten im Bereich der Rechtsanwendung hierfür nicht ausreicht. Im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK wirkt die Bundesregierung darauf hin, diese Rechte nach und nach im Rahmen der bestehenden politischen und finanziellen Spielräume zu verwirklichen, um die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Soweit die in diesem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zu Ausgaben im Bundeshaushalt führen, stehen sie unter Finanzierungsvorbehalt. Grundsätzlich sind sie innerhalb der Einzelpläne der jeweils zuständigen Fachministerien gegen zu finanzieren.

1.2 Allgemeine behindertenpolitische Leitgedanken

Politik für Menschen mit Behinderungen in Deutschland hat bereits eine lange Tradition und reicht bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Seitdem hat sich Schritt für Schritt ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik und behindertenpolitischen Gesetzgebung vollzogen, weg vom Prinzip der Bevormundung und paternalistischen Fürsorge hin zum Ziel selbstbestimmten Lebens und zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die bedeutsamsten Weichenstellungen auf diesem Weg wurden Anfang der 90er Jahre mit der Ergänzung des Grundgesetzes durch das Gleichstellungsgebot in Artikel 3 Absatz 3, dann aber vor allem im Jahr 2001 mit dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorgenommen. Das SGB IX, ein eigenes Gesetzbuch für die Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, hat den Paradigmenwechsel vom Objekt zum Subjekt vollzogen, von der Fremdbestimmung zur Selbstbestimmung. Von einer fürsorgeorientierten hin zu einer teilhabeorientierten Politik.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang auch die Verabschiedung eines Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Jahr 2002 nebst den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und den korrespondierenden landesrechtlichen Regelungen. Zentrale Elemente des BGG sind die Barrierefreiheit und das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt.

Zudem trat im Jahr 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft. Es schützt Menschen im Arbeitsleben und Zivilrechtsverkehr vor Benachteiligungen nicht nur auf Grund einer Behinderung, sondern auch auf Grund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Schon vor Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2009 hat Deutschland also einen Weg eingeschlagen, der die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft im Sinne des Menschenrechtsübereinkommens zum Ziel hat. Das Inkrafttreten der UN-BRK hat aber wichtige Impulse gesetzt, um diesen Weg zu beschleunigen. Dazu beigetragen haben auch die Empfehlungen, die Deutschland am 13. Mai 2015 im Rahmen der Staatenprüfung vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erhalten hat.

Richtschnur ist für die Bundesregierung auch weiterhin, dass sich alle politischen Maßnahmen an den Vorgaben und Zielen des UN-Übereinkommens orientieren. Die besonderen Belange und Bedürfnisse behinderter Menschen müssen von Anfang an bei allen politischen Vorhaben und Gesetzesinitiativen beachtet werden („Disability Mainstreaming“). Auf dieser Leitlinie aufbauend erarbeitet die Bundesregierung einen Leitfaden zum Disability Mainstreaming auch für den Bereich der Rechtsetzung. Er dient dazu, bei der Erstellung rechtlicher Regelungen die möglichen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen frühzeitig zu erkennen und auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention abschätzen zu können.

Moderne Politik für Menschen mit Behinderungen in Deutschland zeigt sich auch darin, dass die Nutzungsmöglichkeiten der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kontinuierlich fortentwickelt werden. So erfolgt beispielsweise eine Gesamtüberarbeitung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze unter Berücksichtigen der ICF.

Bei der Umsetzung der UN-BRK ist aber nicht nur die staatliche Ebene gefordert, sondern die Gesellschaft insgesamt. Viele gute Beispiele inklusiven Zusammenlebens in Familien, Vereinen, Verbänden, Kommunen, Kirchengemeinden, Unternehmen und Schulen zeigen bereits jetzt, wie Menschen mit Behinderungen selbstverständlich als geachtete und respektierte Bürgerinnen und Bürger dazu gehören. Sie sind mit ihren Fähigkeiten und ihrem Engagement gefragt. So wie es die UN-BRK bereits in ihrer Präambel explizit fordert: „Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaft leisten und leisten können".

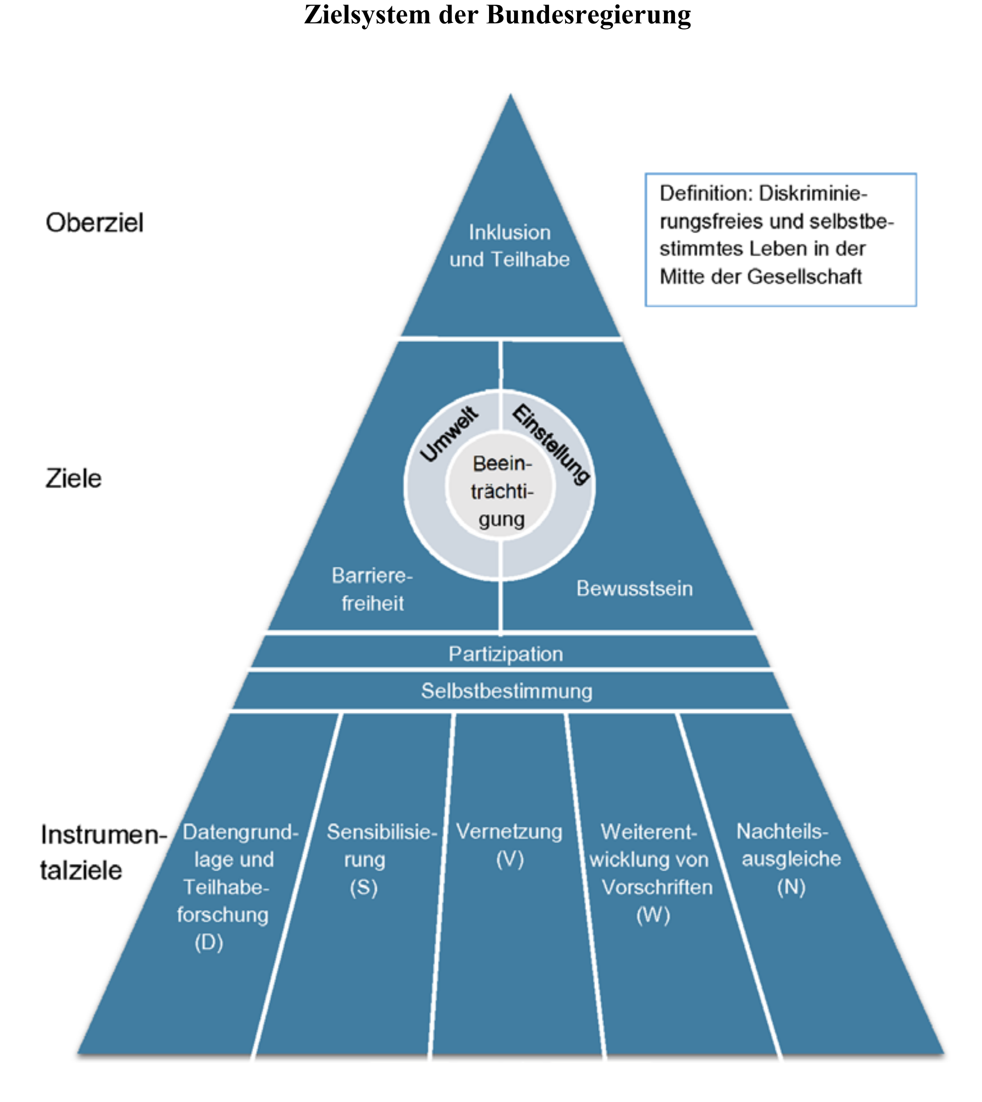
1.3 Zielsystem der Bundesregierung für den NAP 2.0

Ein diskriminierungsfreies und selbstbestimmtes Leben für Menschen mit Behinderungen in der Mitte einer inklusiven Gesellschaft zu ermöglichen, ist das übergeordnete Ziel der Bundesregierung.

Um dieses Ziel in den verschiedenen Lebensbereichen zu erreichen, hat sich die Bundesregierung auf ein Zielsystem verständigt, dem die Handlungsfelder und Maßnahmen des NAP 2.0 folgen. Dieses Zielsystem ist nachstehend graphisch dargestellt:

Abbildung 3

Zielsystem der Bundesregierung



Ausgangspunkt für das Zielsystem ist ein Verständnis von Behinderung, abgeleitet aus der UN-BRK, das Behinderung als Wechselwirkung zwischen Beeinträchtigung und umwelt- oder einstellungsbedingten Barrieren beschreibt. Das Zielsystem der Bundesregierung für den NAP 2.0 konzentriert sich daher vor allem auf zwei zentrale Ziele, und zwar die Schaffung von Barrierefreiheit zum Abbau oder zur Vermeidung von umweltbedingten Barrieren und die Stärkung des Bewusstseins zur Änderung von einstellungsbedingten Barrieren als über alle Politikfelder wesentliche Voraussetzungen für einen inklusiven Politikansatz. Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen bilden aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Inklusion Querschnittsziele des Systems. Operationalisiert werden diese übergeordneten Ziele durch fünf aus Sicht der Bundesregierung besonders relevante Instrumentalziele. Dazu gehören der Aufbau einer validen, aussagekräftigen Datengrundlage und das Gewinnen von Erkenntnissen aus der Teilhabeforschung als Fundament einer evidenzbasierten Politik für Menschen mit Behinderungen, die breite Sensibilisierung aller Akteure und ihrer Vernetzung sowie Evaluation und Prüfung von Einzelnormen im Lichte der allgemeinen Rechtsentwicklung, insbesondere mit Blick auf die UN-BRK und die Schaffung von Nachteilsausgleichen, wo dies notwendig ist.

Ergänzt wird dieses sich über den NAP und seine Handlungsfelder und Maßnahmen erstreckende Zielsystem, durch maßnahmenbezogene Ziele, die durch ihre jeweilige Zielsetzung wiederum einen Beitrag zu den fünf vorgegebenen Instrumentalzielen leisten.

Das Zielsystem der Bundesregierung im NAP 2.0 ist ein mehrstufiges qualitatives Zielsystem, das die inhaltliche Richtung der Politik beschreibt. Der Formulierung von quantitativen Zielen und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK, wie es der UN-Fachausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen, aber auch die Evaluation des ersten NAP empfiehlt, trägt die Bundesregierung in erster Linie dadurch Rechnung, dass sie den Teilhabebericht weiterentwickelt und eine Repräsentativbefragung durchführt. Diese beiden Quellen sollen datenbasierte Inklusionswirkungen identifizieren. Die Erkenntnisse aus dem Teilhabebericht und der Repräsentativbefragung sollen geeignete Parameter liefern, die sowohl objektiv als auch subjektiv die Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen beschreiben und Entwicklungen in positiver wie negativer Richtung aufzeigen. Die Politik der Bundesregierung kann auf dieser verlässlichen Datenbasis Handlungsfelder und Maßnahmen zielgenauer formulieren.

Zudem ist die Möglichkeit zur Formulierung von quantitativen Zielen auf der Maßnahmenebene stark abhängig von der Maßnahmenart und bei manchen Maßnahmenarten nicht zielführend. Hierzu gehören z. B. Gesetzgebungsvorhaben, deren Wirkung i. d. R. sehr viel umfassender durch entsprechende Evaluationen geprüft und nachgewiesen wird. Ebenfalls ungeeignet für quantitative Ziele sind Gutachten, Studien und Evaluationen, die einen klaren Untersuchungsauftrag haben, der sich i. d. R. nicht durch quantitative Ziele abbilden lässt. Eine dritte Maßnahmenart, für die die Formulierung von quantitativen Zielen keine Relevanz hat, sind Dialogprozesse, Arbeitsgruppen, Runde Tische und Gremienarbeit. So würde beispielsweise die Festlegung von Sitzungsfrequenzen, Teilnehmerzahlen oder auch die Verteilung der Sitze zwar quantitative Ziele darstellen, gleichwohl würde dies kaum für eine Bewertung der jeweiligen Formate geeignet und ausreichend sein. Quantität ersetzt nicht Qualität.

Hinzu kommt, dass die Erreichung von Zielen vielfach auch von Rahmenbedingungen und Faktoren abhängt, auf die die Bundesregierung mitunter nur begrenzte Einflussmöglichkeiten besitzt. Oftmals sind bei komplexen Rahmenbedingungen auch die Kausalitäten nicht oder wenig bekannt, so dass eine quantitative Zielbeschreibung kaum möglich ist.

Insoweit kann der Erfolg vieler Maßnahmen des NAP 2.0 nicht durch die Erreichung quantitativer Ziele bemessen werden, sondern erfordert andere Instrumente. Hierzu gehören die bereits genannten Instrumente (Teilhabebericht, Repräsentativbefragung, Evaluationen), aber vor allem der regelmäßige und intensive Austausch mit den beteiligten Akteuren unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen in den unterschiedlichsten Formaten.

Einer quantitativen Zielbeschreibung grundsätzlich zugänglich sind hingegen z. B. Förderprogramme oder auch einzelne Förderprojekte. Quantitative Ziele sind hier vor allem „Input-Ziele“ die z. B. festlegen, wie viele Personen durch ein Förderprogramm erreicht werden sollen. Sie geben aber i. d. R. keinen Aufschluss darüber, welche nachhaltige Wirkung sie letztlich entfalten. Ein gutes Beispiel ist hier die Initiative Inklusion aus dem ersten Aktionsplan. Zur Beurteilung der Wirkung und damit des Erfolgs dieser Maßnahme genügt es nicht, allein die Erreichung der quantitativen Ziele zu prüfen, weshalb das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch eine Evaluation der Initiative vorsieht.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Möglichkeiten und Grenzen quantitativer Ziele formuliert der Aktionsplan erstmals in einigen ausgewählten Maßnahmen quantitative Ziele bzw. benennt konkrete Kontrollinstrumente, wo dies aus Sicht der Bundesregierung geeignet und zielführend für die Bewertung der Zielerreichung erscheint. Mit dieser Vorgehensweise sollen erste Erfahrungen gesammelt werden, inwieweit maßnahmenbezogene quantitative Ziele bzw. der Einsatz von Kontrollinstrumenten im Aktionsplan einen Mehrwert darstellen und welche Erkenntnisse daraus tatsächlich gewonnen werden können. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das Kapitel 5.2.7 „Ziel- und Wirkungsanalyse“.

2. NAP 1.0 der Bundesregierung

2.1 Rückschau auf den NAP 1.0

Um die Umsetzung der Konvention umfassend in allen Politikfeldern voranzutreiben, hat das innerhalb der Bundesregierung federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit den anderen Bundesressorts einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK (NAP) entwickelt, der von der Bundesregierung mit Kabinettbeschluss vom 15. Juni 2011 verabschiedet wurde.

Die Bundesregierung hat damit deutlich gemacht, dass Politik für Menschen mit Behinderungen nicht nur ein Feld der Sozialpolitik ist, sondern im Sinne des Disability Mainstreaming in allen Ressorts als Querschnittsaufgabe seinen Platz finden muss. Dieses Verständnis spiegelt sich auch in den über 200 Maßnahmen des ersten NAP (NAP 1.0) wider. Verantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind die zuständigen Bundesministerien. Ihnen obliegt es, die im NAP 1.0 aufgeführten Projekte und Maßnahmen in den vorgesehenen Fristen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner zu realisieren und unter Einbindung der Verbände der Zivilgesellschaft. Die Maßnahmen des Aktionsplans verteilen sich auf 12 verschiedene Handlungsfelder und erstrecken sich dabei auf verschiedene Politikfelder, wie z. B. die Gesundheits-, Bildungs-, Beschäftigungs-, Bau- und Verkehrs-, aber auch die Innen- oder Entwicklungspolitik.

Den Vorgaben der UN-BRK folgend, wurde der Nationale Aktionsplan in den verschiedenen Erarbeitungsphasen unter breiter Beteiligung der Zivilgesellschaft entwickelt. In Zusammenarbeit mit Verbänden behinderter Menschen wurden folgende 12 Handlungsfelder und 7 Querschnittsthemen identifiziert:

Handlungsfelder:
- Arbeit und Beschäftigung,
- Bildung,
- Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege,
- Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft,
- Frauen,
- Ältere Menschen,
- Bauen und Wohnen,
- Mobilität,
- Kultur und Freizeit,
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe,
- Persönlichkeitsrechte und
- Internationale Zusammenarbeit.

Querschnittsthemen:
- Assistenzbedarf,
- Barrierefreiheit,
- Gender Mainstreaming,
- Gleichstellung,
- Migration,
- Selbstbestimmtes Leben und
- Vielfalt von Behinderung.

Am 23. Juni 2010 wurden in einem nächsten Schritt auf dem Kongress „Teilhabe braucht Visionen“ zusammen mit allen gesellschaftlichen Gruppen die Visionen, Leitgedanken und Ziele des Aktionsplans entwickelt. Darauf aufbauend wurden beim Maßnahme-Kongress am 4. November 2010 mit den beteiligten Akteuren mögliche behindertenpolitischen Maßnahmen entwickelt und konkrete Inhalte und Projekte des Aktionsplans diskutiert. Aber auch Vertreter der Länder und weitere relevante Akteure wurden eingebunden. Diese Veranstaltungen haben mit dazu beigetragen, über die Impulse der UN-BRK eine breite gesellschaftliche Diskussion zu entfachen.

Der Nationale Aktionsplan wurde für einen Zehnjahreszeitraum entwickelt (Zeithorizont bis zum Jahr 2021). Eine Vielzahl der Maßnahmen und Initiativen wurden aber bereits bis zum Ende der letzten Legislaturperiode umgesetzt bzw. sind bereits auf den Weg gebracht worden. Für die Bundesregierung ist damit die Arbeit aber noch nicht erledigt. Mit der Entwicklung des ersten Nationalen Aktionsplans ist vielmehr ein erster wichtiger Schritt hin zu einer gemeinsamen ressortübergreifenden behindertenpolitischen Agenda auf Bundesebene getan

worden. Auch wenn von den Interessenvertretungen behinderter Menschen vielfach Kritik an den einzelnen, aus Sicht der Kritiker zu wenig ambitionierten Maßnahmen des Aktionsplans geübt wurde, so hat allein der Entstehungsprozess des Aktionsplans dazu geführt, dass sich auch die Ressorts, die keine Federführung für die Umsetzung der Konvention haben, in ihrem jeweiligen Politikfeld mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen intensiver befasst haben. Ein Prozess, den es in der Vergangenheit so bisher nicht gegeben hat. Darüber hinaus haben alle Ressorts eigene Anlaufstellen benannt, die als zentrale Ansprechpartner und Koordinierungsstellen für die UN-BRK dienen.

Der Aktionsplan ist keineswegs als abgeschlossenes Dokument zu verstehen, sondern als ein dynamisches, lebendiges behindertenpolitisches Programm, dessen Prozesse und Inhalte regelmäßig weiterentwickelt werden müssen. Ende September 2013 hat das BMAS eine erste wissenschaftliche Evaluation des NAP beauftragt (siehe Kapitel 2.2), deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des NAP 2.0 eingeflossen sind. Diese Evaluation hat Erkenntnisse zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans und seiner Maßnahmen, auch im Kontext der UN-BRK, sowie Aufschlüsse über das Funktionieren und die Wirkung der Prozesse geliefert.

Das BMAS hat darüber hinaus zur Begleitung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans einen eigenen Ausschuss eingerichtet (NAP-Ausschuss, siehe Kapitel 5.4.2).

2.2 Evaluation des NAP 1.0

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK (NAP) wird in Abhängigkeit vom Umsetzungsstand und den erreichten Fortschritten, aber auch unter Berücksichtigung sich wandelnder rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen regelmäßig fortgeschrieben und weiterentwickelt. Da mit der Verabschiedung des ersten NAP im Jahr 2011 Neuland betreten wurde, war bereits im NAP selbst festgeschrieben worden, diesen zum Ende der 17. Legislaturperiode wissenschaftlich evaluieren zu lassen. Mit der Evaluation sollten Erkenntnisse gewonnen werden, um die Umsetzung der Maßnahmen und die Prozesse des NAP weiter optimieren zu können. Die Erfahrungen der Ressorts und die Sichtweise der Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen sowie der Zivilgesellschaft sollten dabei berücksichtigt werden. Mit der Evaluation des NAP und seiner Fortschreibung ist die Bundesregierung der Empfehlung des UN-Hochkommissariats[7] zur Anwendung von Aktionsplänen gefolgt, die eine Fortentwicklung auf Grundlage der Evaluationsergebnisse unter Beibehaltung der Grundstruktur empfiehlt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als für den NAP federführendes Ministerium hat nach Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens im Herbst 2013 die Prognos AG mit der Evaluation des NAP beauftragt, die im Herbst 2014 ihren Abschlussbericht vorgelegt hat. Unmittelbar im Anschluss wurde dieser Bericht auf der Webseite des BMAS www.gemeinsam-einfach.machen.de[8] und in der Forschungsschriftenreihe veröffentlicht. Zudem wurde der Bericht auch anlässlich der Inklusionstage 2014 der interessierten Öffentlichkeit durch die Prognos AG vorgestellt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden sowohl die inhaltliche Ausgestaltung des NAP, d. h. sein konzeptioneller Aufbau und die enthaltenen Maßnahmen untersucht, als auch die Rolle der verschiedenen Akteure sowie die Prozesse während der Entwicklung und bisherigen Umsetzung des NAP. Das Gutachten beschäftigte sich zudem mit der Frage, inwiefern das Thema Wirkungsanalyse im gegenwärtigen NAP verankert und umgesetzt ist. Als Referenzrahmen für die Evaluation dienten Anforderungen und Empfehlungen an einen idealtypischen NAP, die aus menschenrechtlicher, politischer sowie zivilgesellschaftlicher Perspektive formuliert sind. Ziel der Analysen war es, inhaltliche wie prozessuale Optimierungspotenziale zu ermitteln, die für die Weiterentwicklung des NAP genutzt werden können. Die Evaluation stützte sich auf einen Methodenmix: Ausgewertet wurden einschlägige Dokumente, eine maßnahmenbezogene Statusabfrage bei den Umsetzungsverantwortlichen der Ressorts sowie leitfadengestützte Workshops und Fachgespräche.[9]

Viele der im Abschlussbericht der Prognos AG formulierten Handlungsempfehlungen werden im NAP 2.0 aufgegriffen. So empfiehlt das Gutachten beispielsweise eine kontinuierliche Verbesserung der Informationsgrundlage zur Ermittlung von Handlungsbedarfen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK. Mit der regelmäßigen Fortschreibung des Teilhabeberichts und der von der Bundesregierung geplanten Repräsentativbe-

---

7 UN-Handbuch: Office of the UN High Commissioner on Human Rights, Handbook on National Human Rights Plans of Action, Genf, 29. August 2002; abrufbar unter: http://www.unhchr.ch/pdf/nhrap.pdf

8 Abschlussbericht der Studie der Prognos AG; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/NAP-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

9 Abschlussbericht der Studie der Prognos AG, a,a,O., S.1 ff

fragung erfolgt ein weiterer Ausbau der Informationsgrundlagen, insbesondere was die Einschätzung der Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen selbst betrifft. Mit der Repräsentativbefragung sollen erstmals umfassende Daten zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen und somit eine solide Datenbasis zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland gewonnen werden. Einbezogen sollen auch Menschen werden, die bislang als schwer oder nicht befragbar galten, weil bei ihnen Beeinträchtigungen der Kommunikationsfähigkeit vorliegen. Der Wissenschaftliche Beirat zum Teilhabebericht der Bundesregierung hatte Forschungsanstrengungen dazu angemahnt: „Zugleich muss auch dieser Bericht sich dem Umstand beugen, dass besonders verletzliche Gruppen keine Berücksichtigung in den datenbasierten Aussagen finden, wie Menschen mit schweren geistigen Beeinträchtigungen, wie Personen mit umfassenden Beeinträchtigungen der Kommunikation und Personen, die durch ihren Wohnort von der Beteiligung an Haushaltserhebungen ausgeschlossen sind. Dies ist ein unhaltbarer und (in einem Teilhabebericht) paradoxer Zustand, der dringend aufgelöst werden muss. Hier muss sofort entsprechende Forschung aufgenommen werden.“[10]

Auch die Empfehlung, die Bezüge zur UN-BRK deutlicher im NAP darzustellen und eine stärkere Rückbindung der einzelnen Maßnahmen an die UN-BRK herzustellen, wird im NAP 2.0 berücksichtigt. Bei den Bestimmungen der UN-BRK, bei denen die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf sieht, wird dies, wo es aufgrund der Bedeutung geboten erscheint, erläutert, um auch hier mehr Transparenz zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses und ihrer Umsetzungsmöglichkeiten aus Sicht der Bundesregierung. Darüber hinaus werden in den Handlungsfeldern stärker als bisher Bezüge zu Querschnittsthemen hergestellt, wo dies sinnvoll erscheint. Soweit dies möglich ist, werden handlungsfeldbezogene geeignete Ziele definiert. Anhand verschiedener Kriterien erfolgte regierungsintern eine kritische Auseinandersetzung mit der Maßnahmenauswahl im Lichte der UN-BRK. Zu diesen Kriterien gehören u. a.

- die menschenrechtliche Bedeutung in Bezug auf die UN-BRK
- Reichweite der Maßnahme
- Mitteleinsatz
- Komplexität
- Vulnerabilität der Zielgruppe
- Wirkungsorientierung
- Nachhaltigkeit
- Innovativität

Auch Empfehlungen des Gutachtens zur Weiterentwicklung der Strukturen und Prozesse werden bereits im NAP 2.0 umgesetzt. So wurde beispielweise in Abstimmung zwischen Nationalem Focal Point (NFP) und NAP-Ausschuss eine gemeinsame „Vereinbarung zur Arbeit des NAP-Ausschusses beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ entwickelt, die sowohl der Rollenklärung der Beteiligten dient, aber auch die konkrete Zusammenarbeit im Ausschuss verbindlicher regelt (siehe Anhang Nr. 7.3).

Die Bundesregierung will die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Entscheidungsprozessen besonders berücksichtigen (Koalitionsvertrag Abschnitt 4.1) und Organisationen behinderter Menschen, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen stärker in den fachpolitischen Diskurs einbinden. Voraussetzung dafür, dass sich vor allem kleinere Organisationen stärker einbringen können, ist unter anderem eine Stärkung der finanziellen Ressourcen. Daher schlägt die Bundesregierung dem Gesetzgeber vor, im Rahmen der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) eine rechtliche Grundlage zur finanziellen Förderung der Partizipation von Organisationen von Menschen mit Behinderungen im BGG zu schaffen.

Hinsichtlich der Empfehlung des UN-Fachausschusses, die Ressourcen der Monitoring-Stelle UN-BRK zu stärken, wird auf eine gesetzliche Neuregelung im Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) verwiesen, die die Finanzierung der Monitoring-Stelle UN-BRK dem Deutschen Bundestag überträgt. Diese Regelung trat am 1. Januar 2016 in Kraft und löst die bisherige Finanzierung der Monitoring-Stelle UN-BRK aus den Haushalten verschiedener Bundesministerien ab, so dass die Entscheidung über die finanzielle Ausstattung der Monitoring-Stelle UN-BRK zukünftig beim Deutschen Bundestag liegt.

[10] Teilhabebericht, a.a.O, S. 65

3. Handlungsfelder des NAP 2.0

In diesem Kapitel werden die 13 Handlungsfelder dargestellt. In jedem Handlungsfeld befindet sich eine Übersicht mit den neuen Maßnahmen aus dem NAP 2.0. Bei den farblich hervorgehobenen Maßnahmen handelt es sich um übergreifende Maßnahmen (mit mehreren Ressorts, mit Ländern oder sonstigen Akteuren), die sich zusammengefasst auch im Kapitel 4.4 (Vernetzung) finden. Anschließend wird eine Bestandsaufnahme/Beschreibung der derzeitigen Situation in Deutschland vorgenommen und auf die wichtigsten Maßnahmen aus dem ersten NAP und ihre Umsetzung verwiesen. Daneben werden die konkreten Ziele, Leitgedanken und neuen Maßnahmen der Bundesregierung für den Nationalen Aktionsplan 2.0 beschrieben.

Eine enge Rückkopplung an die UN-BRK wird sowohl handlungsfeld- als auch maßnahmenbezogen vorgenommen. Zudem erfolgt eine Bezugnahme auf die „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015.

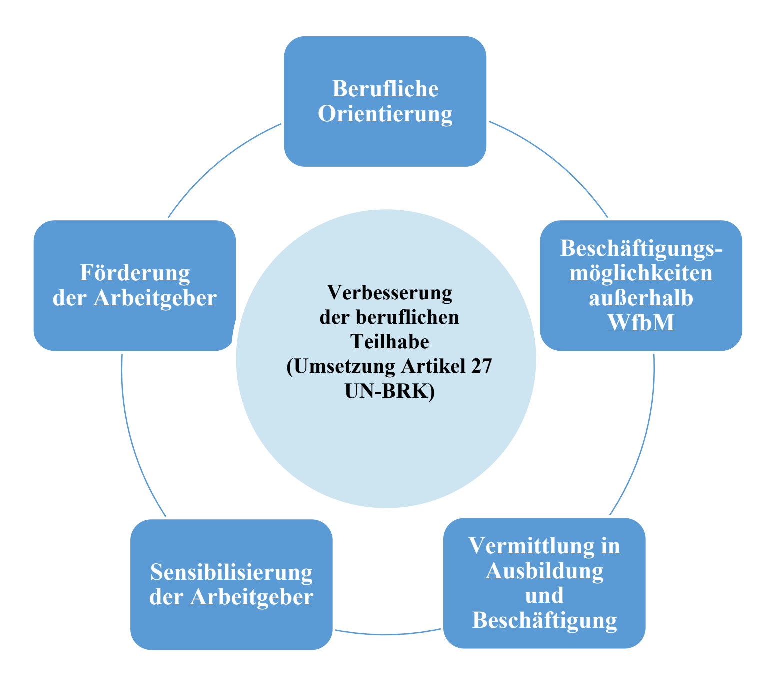
Insoweit spiegelt die Vielzahl der Handlungsfelder und die Unterschiedlichkeit der Maßnahmen, die an verschiedenen Stellen Impulse setzen, die inhaltliche Breite der Politik für Menschen mit Behinderungen sehr treffend wider.

3.1 Arbeit und Beschäftigung

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Anstrengungen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt – wie es die UN-BRK in Artikel 27 fordert – weiter zu erhöhen und dies im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode[11] verbindlich festgelegt. Jeder Mensch mit Behinderung soll entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung ist dabei nicht nur sozialpolitisch geboten. Denn aufgrund des strukturellen Wandels und der demografischen Entwicklung wird perspektivisch der Bedarf an gut ausgebildeten und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steigen.

Die Mehrzahl der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld verfolgen die beiden Instrumentalziele Sensibilisierung und Weiterentwicklung von Vorschriften. Darüber hinaus dienen einige Maßnahmen auch der Verbesserung der Datengrundlage und der Vernetzung verschiedener Akteure.

Mit den beabsichtigten gesetzlichen und untergesetzlichen Aktivitäten im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung geht es insbesondere darum, behinderten Menschen mehr Möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verschaffen. Sie sind Bestandteil eines Gesamtprogramms, das in den nächsten Jahren Schritt für Schritt umgesetzt wird:



[11] Koalitionsvertrag für die 18. LP, S. 110 ff

- Über die Initiative Inklusion (Handlungsfeld 1) wird die berufliche Orientierung aus dem Ausgleichsfonds gefördert. Durch die im NAP 2.0 vorgesehene gesetzliche Regelung, dass die berufliche Orientierung zusätzlich zu den Aktivitäten der Ressorts der Länder künftig auch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert werden kann und die inklusive Ausrichtung der Initiative Bildungsketten wird sichergestellt, dass das im ersten NAP auf den Weg Gebrachte nachhaltig fortgeführt werden kann. Ziel ist es, mittelfristig alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Förder- und Regelschulen über ihre individuellen Möglichkeiten für den weiteren beruflichen Werdegang zu orientieren (gemeinsam mit den Eltern, Lehrkräften, potenziellen Dienstleistern und Leistungsträgern).
- Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Anschluss an eine berufliche Orientierung gibt es nur, wenn die entsprechenden Ausbildungs- und Arbeitsplätze auch bereit stehen:
  - Die Unterstützte Beschäftigung bietet seit 2009 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt neue Chancen für behinderte Menschen im Grenzbereich zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM); das Instrument konnte erfolgreich mit einer hohen Eingliederungs- und Verbleibsquote etabliert werden.
  - Durch Weiterentwicklung und Förderung der Integrationsprojekte entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. September 2015 werden weitere Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entstehen.
  - Zudem soll Menschen mit Behinderungen, die heute einen Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, mit dem geplanten Budget für Arbeit eine Beschäftigungschance auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden.
- Neben dem Ausbau des Beschäftigungsangebots ist es als weitere Komponente wichtig, dass die Träger der Arbeitsvermittlung arbeitsuchende Menschen mit Behinderungen passgenau in reguläre Ausbildung oder Beschäftigung vermitteln. Im Rahmen des Förderprogramms der Bundesregierung zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen entwickeln Agenturen für Arbeit, gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger fortschrittliche Konzepte, um schwerbehinderte Menschen zusätzlich zum Regelgeschäft in Ausbildung und Beschäftigung zu integrieren. Ziel der Bundesregierung ist es, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Ausgleichsfonds in Höhe von bis zu 80 Mio. Euro mindestens 50 Konzepte/Projekte bis Ende 2018 zu fördern.
- Um bei Arbeitgebern die Bereitschaft zu erhöhen, Menschen mit Behinderungen auszubilden und zu beschäftigen, wurden gezielte Maßnahmen zur Aufklärung und Beratung initiiert. Im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung wirbt etwa die deutsche Wirtschaft mit der Kampagne „Inklusion gelingt“ und dem Projekt „Wirtschaft Inklusiv“ bei ihren Mitgliedsunternehmen dafür, mehr Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung bereitzustellen. Dieses Ziel verfolgt auch die Förderung der Inklusionskompetenz bei Handwerks-, Industrie- und Handelskammern sowie Landwirtschaftskammern im Handlungsfeld 4 der Initiative Inklusion.
- Als Anreiz für die Arbeitgeber stellen die Handlungsfelder 2 und 3 der Initiative Inklusion ergänzend zu den bestehenden gesetzlichen Förderleistungen Mittel für zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen zur Verfügung. Die Wirkung dieser zusätzlichen Förderung wird evaluiert.

Mit diesem Gesamtprogramm greifen gezielte gesetzliche Änderungen, nachhaltige finanzielle Förderung sowie Aktivitäten aller maßgeblichen Arbeitsmarktakteure ineinander und ergänzen sich gegenseitig. Ziel ist, dass noch mehr Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb von Werkstätten auf dem ersten Arbeitsmarkt finden können. Dies entspricht der Empfehlung des UN-Fachausschusses, die die Schaffung von Anreizen für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt fordert.

Durch weitere Rechtsänderungen will die Bundesregierung die Stellung der Schwerbehindertenvertretungen in den Unternehmen stärken. Denn in den Betrieben sind in erster Linie die Schwerbehindertenvertretungen die Multiplikatoren für den Inklusionsgedanken. Gleichzeitig unterstützen sie die Arbeitgeber, wenn es um die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen geht, z. B. bei Verhandlungen mit den Agenturen für Arbeit, Jobcentern oder den Integrationsämtern. Hiervon erhofft sich die Bundesregierung unmittelbar in den Unternehmen positive Effekte und Impulse für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.

In der nächsten Legislaturperiode sollen im Rahmen einer Nationalen Fachkonferenz die gewonnenen Erkenntnisse aus den Aktivitäten und Maßnahmen dieses strategischen Ansatzes gebündelt, bewertet und Möglichkeiten für eine inklusive Weiterentwicklung des Systems und Instrumentariums zur beruflichen Teilhabe erörtert werden.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Stärkung der Berufsorientierung und Förderung der Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen
- Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen
- Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von behinderten Menschen in Werkstätten, insb. von Frauen mit Behinderungen
- Verbesserung des Zugangs von Langzeitarbeitslosen zur beruflichen Rehabilitation und Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Förderung gesunder Arbeitsbedingungen und einer barrierefreien Arbeitsumgebung in Unternehmen

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Berufsorientierung, Ausbildung und Vermittlung				
Förderprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen	Artikel 27 Absatz 1 Das Förderprogramm ist Bestandteil der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung und hat ein Fördervolumen von bis zu 80 Mio. Euro aus dem Ausgleichs-fonds. Gefördert werden fortschrittliche Konzepte der Träger der Arbeitsvermittlung (SGB II und SGB III) zur intensivierten Integration von schwerbehinderten Menschen in betriebliche Ausbildung und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.	2014-2018	N	BMAS
Stärkung der Berufsorientierung	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe j Schaffung der rechtlichen Grundlage im SGB IX und in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung, dass die Integrationsämter der Länder die Aktivitäten der zuständigen Ressorts der Länder zur beruflichen Orientierung behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher aus den ihnen zustehenden Mitteln aus der Ausgleichsabgabe unterstützen können.	2016	W	BMAS
Inklusion in der Initiative Bildungsketten	Artikel 27 Absatz 1 Die Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ wird ausgebaut. Angestrebt wird, dass alle Länder mit Bund und BA Vereinbarungen schließen, um die Förderinstrumente von Bund und BA im Bereich Übergang Schule-Beruf mit den jeweiligen Länderkonzeptionen kohärent zu verzahnen. Ziel ist, die Jugendlichen mit Behinderungen dabei inklusiv einzubeziehen.	2015-2020	N	BMBF, BMAS und BA
Förderung von betriebsnahen inklusiven Bildungsmaßnahmen **Projekt „PAUA“**	Artikel 26 und 27 Buchstabe h Förderung des Projektes „PAUA“ – Anfänge, Übergänge und Abschlüsse gestalten – inklusive Dienstleistungen der Berufsbildungswerke“. Ziel dieses Vorhabens ist die Gewinnung von Unternehmen für die Ausbildung und Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen. Ein wichtiges Handlungsfeld ist zudem die Entwicklung und Gestaltung von Unterstützungsstrukturen für benachteiligte junge Menschen und junge Flüchtlinge mit Behinderungen.	2014 - 2017	V	BMAS
Studie zum Thema „Diversity-Maßnahmen und Diskriminierungsrisiken“	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d Beauftragung einer Studie, die die Diskriminierungsrisiken sowie Diversity-Maßnahmen u. a. für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Beratung, Integration und Qualitätssicherung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Arbeitsagenturen und Jobcentern, identifizieren soll.	05/2015 - 09/2016	D	ADS

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt				
Schaffung von mehr Beschäftigungs-möglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Artikel 27 Absatz 1 Für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sollen mehr Wahlmöglichkeiten auch außerhalb von Werkstätten bei geeigneten Leistungserbringern und durch die Einführung des sogenannten „Budgets für Arbeit“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.	2016	W	BMAS
Weiterentwicklung der Integrations-projekte	Artikel 27 Absatz 1 Schwerbehinderten Langzeitarbeitslosen soll durch entsprechende Ausweitung der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen eine Beschäftigungsperspektive in Integrationsprojekten eröffnet werden. Außerdem sollen Verbesserungen im Zusammenhang mit Zuverdienstbeschäftigungen und der Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgen.	2016	W	BMAS
Förderung von Integrations-projekten	Artikel 27 Absatz 1 Zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in Integrationsbetrieben wird das Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ aufgelegt. Dafür werden 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds bereitgestellt.	2016 - 2018	N	BMAS
Sensibilisierung der Arbeitgeber für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	Artikel 27 Absatz 1 Im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung wurden Aktivitäten der maßgeblichen Arbeitsmarktpartner wie insbesondere auch der deutschen Wirtschaft zur Sensibilisierung der Arbeitgeber für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen auf den Weg gebracht. Diese Aktivitäten wie die Kampagne „Inklusion gelingt!“ und das Projekt „Wirtschaft inklusiv“ werden umgesetzt. Mögliche ergänzende Maßnahmen werden geprüft.	fortlaufend	S	BMAS
Nationale Konferenz zur „Zukunft inklusiven Arbeitens“	Artikel 27 Absatz 1 Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranstaltet in der 19. Legislaturperiode eine Nationale Konferenz zur „Zukunft inklusiven Arbeitens“. Ziel dieser Konferenz ist es, Erkenntnisse aus dem bestehenden System und Instrumentarium zur beruflichen Teilhabe sowie aus den NAP-Aktivitäten zu bündeln, zu bewerten und Möglichkeiten für eine inklusive Weiterentwicklung zu erörtern.	ab 2018	D	BMAS
Schaffung von Beschäftigungs-möglichkeiten für schwerbehinderte Menschen im Öffentlichen Dienst	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe g In Ausnahmefällen können im Geschäftsbereich des BMVg unter Beachtung des geltenden Haushalts- und Dienstrechts besondere, nach Art und Umfang dem Leistungsvermögen schwerbehinderter Menschen angepasste Dienstposten eingerichtet werden.	fortlaufend	N	BMVg
Stärkung der Rechte der Schwerbehinderte nvertretungen	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und c Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der ehrenamtlich tätigen Schwerbehindertenvertretungen.	2016	W	BMAS
Kurzexpertise „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“	Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a lit. iii), Verbesserung des Wissens um die Auswirkungen technologischer Veränderungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen.	2016	D	BMAS

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Evaluation der Initiative Inklusion	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 31 Die Evaluierung umfasst die Auswertung der Berichtsdaten und die Darstellung des quantitativen Erfolges der Initiative Inklusion. Sie soll insbesondere Strukturen und Netzwerke auf regionaler Ebene darstellen, die eine Ausbildung von schwerbehinderten Menschen begünstigen und ihre Dauerhaftigkeit unterstützen. Länderspezifische Besonderheiten sollen auf der Grundlage der erstatteten Berichte und regionaler Arbeitsmarktprogramme festgestellt, hinterfragt und plausibel erklärt werden.	2016 - 2018	D	BMAS
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen				
Stärkung der Werkstatträte	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten der behinderten Menschen in Werkstätten durch eine Änderung der Werkstättenmitwirkungsverordnung.	2016	W	BMAS
Stärkung der Rechte von Frauen in Werkstätten**	Artikel 6 Absatz 2 Wahl von Frauenbeauftragten in Werkstätten	2016	W	BMAS
Unterstützung der Werkstätten durch die Öffentliche Auftragsvergabe	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Im Zuge der Reform des Vergaberechts sieht das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (hier: § 118 GWB) erstmals bestimmten Auftragnehmern (z.B. Werkstätten und Sozialunternehmen) vorbehaltene öffentliche Aufträge vor.	EU-Richtlinien bis April 2016 umzusetzen	W	BMWi
Berufliche Rehabilitation				
Dialogprozess zur Verbesserung des Zugangs von Langzeitarbeitslosen im SGB II zur beruflichen Rehabilitation.	Artikel 26 und 27 Das BMAS hat sich im Rahmen des Konzepts zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit zum Ziel gesetzt, den Zugang von Langzeitarbeitslosen zur beruflichen Rehabilitation zu verbessern. Hierzu ist ein Dialogprozess mit der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene in Gang gesetzt, der dieses Ziel unterstützen und umsetzen soll.	2015-2017	S	BMAS
Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit psychischen Beeinträchti-gungen **Projekt „#rehagramm"**	Artikel 26 und 27 Förderung des Projekts „#rehagramm" zur Evaluation und Weiterentwicklung von Integrationsmaßnahmen in Berufsförderungswerken für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.	10/2015 - 09/2017	N	BMAS
Aufbau von Partnerschaften zwischen BFW und Unternehmen **Expertenforum** **„Chefsache Inklusion"**	Artikel 8, 26 und 27 Förderung des Expertenforums „Chefsache Inklusion" der Berufsförderungswerke (BFW) als Grundstein für ein Netzwerkformat.	2014-2016	V	BMAS
Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen durch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	Artikel 26 und 27 Das BMAS befindet sich in einem Diskussionsprozess mit Rehabilitationseinrichtungen (BBW und BFW) und den Werkstätten für behinderte Menschen. Ziel ist es, gemeinsam Unterstützungsmöglichkeiten der Einrichtungen zur Integration von Flüchtlingen (mit Behinderungen) zu prüfen.	2015 - 2016	V	BMAS

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen				
Arbeitsprogramm „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)	Artikel 27 Buchstabe b Um Gesundheitsstörungen und psychische Erkrankungen im Betrieb zu vermeiden, wird das Arbeitsprogramm „Psyche“ die Unternehmen bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen unterstützen. Hierzu werden flächendeckende Angebote und Instrumente entwickelt, die Betrieben und Beschäftigten ein frühzeitiges Erkennen von psychischen Risikofaktoren leichter machen sollen.	bis 2018	S	BMAS
Studie zur Barrierefreiheit in Unternehmen**	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 31 Das BMAS wird zur Barrierefreiheit in Unternehmen eine international vergleichende Studie in Auftrag geben. Ziel ist es, einen Überblick über Maßnahmen und Möglichkeiten für ein möglichst barrierefreies Arbeitsumfeld zu sammeln und insbesondere gute Beispiele den Unternehmen und ihren Verbänden als Anregung zur Verfügung zu stellen.	2017/ 2018	D	BMAS
Leitfäden Barrierefreien Arbeitsgestaltung	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Die DGUV hat im Rahmen ihrer Aktionspläne 1.0 und 2.0 Leitfäden zur Planung und Gestaltung von barrierefreien Arbeitsstätten erarbeitet. Zur Ergänzung der Initiative der Bundesregierung zum Thema „Barrierefreiheit in Unternehmen“ werden die Leitfäden den Unternehmen und Institutionen zur Verfügung gestellt und im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen als Grundlage genutzt.	ab 2016	S	DGUV, BMAS

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Beschäftigung in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf Artikel 27 UN-BRK, der die einzelnen Verpflichtungen des Vertragsstaates detailliert benennt. Im Zentrum von Artikel 27 steht das Recht von Menschen mit Behinderungen, durch Arbeit den eigenen Lebensunterhalt verdienen zu können und zwar in einem offenen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt sowie das Verbot jeglicher Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beschäftigung. Darüber hinaus geht es u. a. um die Förderung von Menschen mit Behinderungen beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs von Menschen mit Behinderungen und um die gleichberechtigte Wahrnehmung von Arbeitnehmerrechten.

Weitere Artikel mit Bezug zu den Themen Arbeit und Beschäftigung sind Artikel 26 („Habilitation und Rehabilitation“), Artikel 4 („Allgemeine Verpflichtungen“) und Artikel 6 („Frauen“) sowie Artikel 8 („Bewusstseinsbildung“).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt über die Segregation auf dem Arbeitsmarkt, finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern, und den Umstand, dass segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern. Er empfiehlt daher, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch

- die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an barrierefreien Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;
- die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;

- die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind;
- die Sammlung von Daten über die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.[12]

Status Quo

Die Möglichkeit zu arbeiten, ist wichtig für das Selbstbewusstsein jeder und jedes Einzelnen und dafür, dass Menschen ihren Platz in der Gesellschaft finden, überall teilnehmen und selbst über die Gestaltung ihres Lebens entscheiden können. Arbeit bietet dem Menschen persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, Struktur und Stabilität und ermöglicht soziale Kontakte und gesellschaftliche Anerkennung.

Beeinträchtigungen können eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben erschweren. Die den Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Beeinträchtigungen hängt in vielen Fällen vom Vorhandensein einer barrierefreien Arbeitsumgebung ab. Dies setzt zum einen eine positive Einstellung der Arbeitgeber und Belegschaften voraus. Zum anderen ist hierbei die Gestaltung des Arbeitsplatzes zu beachten.

Die Ergebnisse der Untersuchung zu Erwerbsarbeit und Einkommen aus dem Teilhabebericht machen sichtbar, dass Beeinträchtigungen ein erhebliches Risiko darstellen von der Teilhabe an Erwerbsarbeit ausgeschlossen zu werden. Dies zeigen sowohl das geringere Ausmaß der Erwerbsbeteiligung beeinträchtigter Menschen, das höhere Risiko (längerfristiger) Arbeitslosigkeit als auch die höheren Risiken für prekäre Beschäftigungsverhältnisse. Trotz verbesserter Beschäftigungssituation ist die gesellschaftliche Teilhabe und Anerkennung beeinträchtigter Menschen in Anbetracht des hohen Stellenwertes von Erwerbsarbeit gefährdet.

Zur Beratung des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) ist entsprechend Berufsbildungsgesetzt (§ 95 BBIG) ein „Ausschuss für Fragen behinderter Menschen“ eingerichtet, der darauf hinwirkt, dass ihre Belange in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird.

Daten und Fakten

Arbeitsmarktsituation

Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2013 waren bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern 986.724 schwerbehinderte Menschen beschäftigt. Das ist ein Zuwachs um rund 38 Prozent gegenüber dem Jahr 2002, in dem das heutige System der gestaffelten Ausgleichsabgabe eingeführt wurde. Die Beschäftigungsquote ist in diesem Zeitraum von 3,8 Prozent auf 4,7 Prozent gestiegen. Damit ist die gesetzliche Zielquote von 5 Prozent noch nicht erreicht, aber die Tendenz ist positiv. Dies zeigt, dass das System von Beschäftigungspflicht und gestaffelter Ausgleichsabgabe Wirkung zeigt. Trotz des guten Trends bei den Beschäftigtenzahlen besteht aber bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weiterer Handlungsbedarf. Im Jahr 2014 waren durchschnittlich 179.000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos gemeldet. Während die Arbeitslosigkeit insgesamt von 2014 auf 2015 um 3,6 Prozent gesunken ist, ging die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nur um 1,3 Prozent (-2.300) zurück. Fast zwei Fünftel der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen sind 55 Jahre und älter. Anteilig finden sich bei schwerbehinderten Arbeitslosen etwas mehr Fachkräfte als bei nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen. Von den schwerbehinderten Arbeitslosen hatten im Jahresdurchschnitt 2014 rund 59 Prozent einen Berufs- oder Hochschulabschluss – von den nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen waren es knapp 54 Prozent. Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es trotzdem seltener als nicht-schwerbehinderten Arbeitslosen, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen. Die beruflichen Fähigkeiten schwerbehinderter Menschen werden vielfach nicht oder noch nicht genug von den Personalverantwortlichen wahrgenommen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist deutlich höher. So waren 2014 schwerbehinderte Arbeitslose durchschnittlich 83 Wochen arbeitslos, während nicht-schwerbehinderte Arbeitslose 2014 im Schnitt 68 Wochen arbeitslos waren.[13]

---

[12] Abschließende Bemerkungen das UN-Fachausschusses, Ziff. 49 und 50; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/CO_Staatenpruefung_deutsch.docx?__blob=publicationFile&v=3

[13] Broschüre der BA „Die Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen“, 2015, abrufbar unter https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Personengruppen/generische-Publikationen/Brosch-Die-Arbeitsmarktsituation-schwerbehinderter-Menschen-2015.pdf

Der Teilhabebericht der Bundesregierung weist für Frauen und Männer mit Beeinträchtigungen insgesamt jeweils ähnliche Erwerbstätigenquoten aus. Lediglich Frauen mit Beeinträchtigungen im Alter von 60 bis 64 Jahren sind deutlich seltener erwerbstätig als Männer mit Beeinträchtigungen.[14]

Tabelle 1

Erwerbstätigenquoten nach Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund

Alter in Jahren	Menschen mit Beeinträchtigungen		Menschen ohne Beeinträchtigungen	
	Männer	**Frauen**	**Männer**	**Frauen**
18 bis 24	\	\	59%	63%
25 bis 49	70%	70%	91%	79%
50 bis 59	60%	59%	89%	83%
60 bis 64	37%	29%	61%	44%
Insgesamt (18 bis 64)	**58%**	**58%**	**83%**	**75%**
Mit Migrationshintergrund	46%	46%	76%	65%

Quelle: SOEP-Daten der Befragungswelle 2010, gewichtet. Eigene Berechnungen Prognos AG. Bezogen auf alle 18- bis 64-Jährigen. Die Geschlechtsverteilung der Altersklasse 18 bis 24 Jahren wird aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht dargestellt.

Frauen mit Beeinträchtigungen sind aber etwas häufiger erwerbslos als Männer. Besonders deutlich trifft das bei den 50- bis 64-Jährigen zu. Dieser Befund ist umso auffälliger, als dass Frauen ohne Beeinträchtigungen sogar geringere Erwerbslosenquoten aufweisen als Männer ohne Beeinträchtigungen.[15]

Tabelle 2

Erwerbslosenquoten nach Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund

Alter in Jahren	Menschen mit Beeinträchtigungen		Menschen ohne Beeinträchtigungen	
	Männer	**Frauen**	**Männer**	**Frauen**
25 bis 49	10%	11%	6%	4%
50 bis 59	9%	14%	8%	4%
60 bis 64	3%	7%	2%	4%
Insgesamt (18-64)	**10%**	**12%**	**7%**	**5%**
Mit Migrationshintergrund	14%	24%	10%	7%

Quelle: SOEP-Daten der Befragungswelle 2010, gewichtet. Berechnungen Prognos AG. Bezogen auf Erwerbspersonen im Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren. Zu den Erwerbslosen zählen alle Personen, die nicht erwerbstätig sind und in den letzten vier Wochen aktiv nach einer Stelle gesucht haben. Die Altersklasse der 18- bis 24-Jährigen wird aufgrund zu geringer Fallzahlen nicht dargestellt.

[14] Teilhabebericht der Bundesregierung S.130
[15] Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S.139 ff.

Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten zudem im Schnitt häufiger in Teilzeit und erhalten geringere Stundenlöhne als Erwerbstätige ohne Beeinträchtigungen. Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten häufiger als Menschen ohne Beeinträchtigungen unterhalb ihres Qualifikationsniveaus.[16]

Die Aussagekraft der bisher vorhandenen Daten als Indikatoren für den Bereich Arbeit und Beschäftigung ist aus Sicht des Wissenschaftlichen Beirats, der den Teilhabebericht begleitet, begrenzt. Der Beirat fordert daher insbesondere eine systematische Befragung von Menschen mit Beeinträchtigungen selbst hinsichtlich der Wahrnehmung und Bewertung ihrer beruflichen Tätigkeiten.[17] Dieses Anliegen greift die Bundesregierung mit dem geplanten Teilhabesurvey auf, der mittels Repräsentativbefragung umfassende Daten zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen erheben wird.

Werkstätten für behinderte Menschen

Auch wenn die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorrangiges Ziel der Politik der Bundesregierung ist, ist die Bundesregierung gleichwohl der Auffassung, dass Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) als Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin ihren Platz haben. Sie müssen aber auch Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstatt machen. Hierzu gehören Außenarbeitsplätze der Werkstätten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Zu den Pflichtaufgaben der Werkstätten gehören auch Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Hierzu können ausgelagerte Arbeitsplätze in Betrieben eine Brücke sein.

Die Zahl der in den WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderungen steigt zwar kontinuierlich an. Dieser Anstieg ist – und das ist wichtig zu betonen – aber nicht darauf zurückzuführen, dass vermehrt Menschen mit Behinderungen in Werkstätten aufgenommen werden, denn die Zahl der Neueintritte in die Werkstätten ist seit längerem rückläufig: Während die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2006 noch 18.193 Zugänge im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich verzeichnet hat, waren es im Jahr 2014 nur noch 14.210. Der Anstieg der Zahl der Werkstattbeschäftigten ist vielmehr bedingt durch den Anstieg des „Bestands“ an Werkstattbeschäftigten. Die Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt, solange die Aufnahmevoraussetzungen vorliegen. Dieser Anspruch besteht also bis zum Eintritt des Rentenalters. Mit dem medizinischen Fortschritt erreichen auch zunehmend Menschen mit Behinderungen das Renteneintrittsalter, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf eine Werkstatt angewiesen sind; darunter zunehmend auch Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen.

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf ein leistungsangemessenes Arbeitsentgelt, das von den Werkstätten aus den Arbeitsergebnissen zu zahlen ist, also aus dem, was die Menschen mit Behinderungen mit ihrer Arbeitsleistung erwirtschaften. Die Bundesregierung hält das Entgeltsystem in den Werkstätten für behinderte Menschen für angemessen. Dieser Haltung ist im Übrigen auch der Deutschen Bundestag durch seine Zustimmung zur Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 17/14168 zur Angemessenheit der Entlohnung in den Werkstätten für behinderte Menschen gefolgt.

Hinsichtlich der Forderung des UN-Fachausschusses Fehlanreize zu beseitigen, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern, sieht die Bundesregierung aus den nachstehenden Gründen derzeit keinen Handlungsbedarf.

Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen gilt eine besondere soziale Absicherung, insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die in den Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigten Menschen mit Behinderungen sind dort nicht nach ihrem tatsächlichen, infolge ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit in der Regel sehr geringen Einkommen versichert, sondern nach einer Mindestbemessungsgrundlage (80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße).

Eine Änderung dieser besonderen Regelungen, also eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage, um damit Anreize für einen Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, ist seitens der Bundesregierung nicht beabsichtigt. Eine Herabsetzung würde auch diejenigen Werkstattbeschäftigten treffen, die für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht leistungsfähig genug sind, also für ihre Teilhabe am Arbeitsleben auf Werkstätten angewiesen sind. Sie würden im Alter eine erheblich geringere Rente erhalten und wären auf zusätzliche Sozialleistungen angewiesen.

[16] Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 130

[17] Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S 162

Die rentenrechtliche Vergünstigung gilt nur für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen und ist nur mit der geringen Entlohnung dort zu begründen. Bei einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten die Menschen eine tarifliche/ortsübliche Entlohnung wie die anderen Beschäftigten in dem Betrieb. Wenn die Menschen mit Behinderungen Beiträge zur Sozialversicherung von ihrem Arbeitsentgelt entrichten, werden sie mit allen anderen Beschäftigten gleich behandelt. Dem Grundsatz des Benachteiligungsverbots nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ist damit entsprochen.

Blick auf den NAP 1.0

Bereits im ersten Nationalen Aktionsplan hat das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung eine zentrale Rolle gespielt. Im Maßnahmenkatalog des ersten NAP sind insgesamt 32 Maßnahmen zu diesem Handlungsfeld aufgeführt. Nur das Themenfeld gesellschaftliche und politische Teilhabe enthält mehr Maßnahmen (35). Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung ist in die fünf Themenschwerpunkte „Beschäftigungspolitische Maßnahmen“, „Vermittlung und Beratung“, „Berufsorientierung und Ausbildung“, „Berufliche Rehabilitation und Prävention“, „Werkstätten für behinderte Menschen“ und „Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern“ untergliedert.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der vorhandenen Maßnahmen liegt auf der individuellen Unterstützung bei der Berufsorientierung, bei der Berufsausbildung und beim Übergang von der Berufsausbildung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie beim Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Der Bewusstseinsbildung von Arbeitgebern und verbandlichen Arbeitsmarktakteuren widmet sich ebenfalls eine Reihe von Maßnahmen. Thematisch abgedeckt ist auch die Weiterentwicklung des Rehabilitationssystems.[18]

Zentrale Maßnahme in diesem Handlungsfeld war und ist die Initiative Inklusion. Mit insgesamt 140 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds wird im Rahmen dieser Initiative in den Jahren 2011 bis 2018 die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den ersten Arbeitsmarkt verbessert werden. Die Initiative Inklusion beinhaltet folgende vier Handlungsfelder:

- Berufsorientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler: Von den Ländern werden in Kooperation mit den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit Strukturen und Maßnahmen zur beruflichen Orientierung aufgebaut bzw. weiterentwickelt. Die Förderung war zunächst mit 40 Mio. Euro dotiert und auf 20.000 schwerbehinderte Jugendliche ausgelegt, die intensiv auf den Übergang in das Berufsleben vorbereitet werden sollen. 2013 wurde die Förderung verlängert, so dass zusätzlich Maßnahmen gefördert werden können, die im Schuljahr 2016/17 beginnen. Insgesamt stehen somit für die berufliche Orientierung von 40.000 Jugendlichen 80 Mio. Euro zur Verfügung.
- Betriebliche Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher in anerkannten Ausbildungsberufen: Schaffung von 1.300 neuen betrieblichen Ausbildungsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Gefördert werden können hier auch Maßnahmen, die schwerbehinderte junge Menschen an eine betriebliche Ausbildung heranführen. 2013 wurde eine kostenneutrale Laufzeitverlängerung vereinbart, die es ermöglicht, auch Ausbildungsverhältnisse zu fördern, die erst im Zeitraum Januar 2014 bis Dezember 2015 beginnen.
- Arbeitsplätze für ältere (über 50-jährige) arbeitslose oder arbeitsuchende schwerbehinderte Menschen: Schaffung von 4.000 neuen Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Förderung der Inklusionskompetenz von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Landwirtschaftskammern.

Der Stand der Umsetzung der Initiative Inklusion stellt sich wie folgt dar:

[18] Abschlussbericht der Studie der Prognos AG S. 67

Tabelle 3

Stand der Umsetzung der Initiative Inklusion

	Ziel (bundesweit)	**Stand der Umsetzung**
Handlungsfeld 1: **Berufsorientierung**	**40.000** Schülerinnen und Schüler	**17.422** begonnene Berufsorientierungsmaßnahmen (Stichtag 30.09.2014)
Handlungsfeld 2: **Neue betriebliche Ausbildungsplätze**	**1.300** neue betriebliche Ausbildungsplätze	**1.361** neue betriebliche Ausbildungsplätze (Stichtag 31.12.2014)
Handlungsfeld 3: **Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen**	**4.000** neue Arbeitsplätze	**2.413** neue Arbeitsplätze (Stichtag 30.12.2014)
Handlungsfeld 4: **Implementierung von Inklusionskompetenz bei Kammern**	**50 Einzelprojekte** von Kammern (IHK, HWK, LWK)	**39 Kammern beteiligen sich** (Stichtag 30.06.2015)

Eine langfristige Förderung der Berufsorientierung aus dem Ausgleichsfonds kann nicht erfolgen, da zwischenzeitlich in § 48 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III die rechtlichen Voraussetzungen für eine Regelförderung geschaffen wurden. Danach kann eine reguläre Finanzierung der beruflichen Orientierung je zur Hälfte durch den Bund (Bundesagentur für Arbeit) und durch die Länder erfolgen. Es kommt daher darauf an, dass die Länder für die Zeit nach Auslaufen der Initiative Inklusion ihren Kostenanteil in den Haushalten bereitstellen.

Ergänzend zur Initiative Inklusion beinhaltete der erste NAP die Einleitung einer Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung. Diese Initiative, die die Bundesregierung im Oktober 2013 mit den maßgeblichen Arbeitsmarktpartnern vereinbart hat, hat ein Mehr an betrieblichen Ausbildungen und ein Mehr an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zum Ziel. Dafür wurde ein Bündel an verschiedenen Maßnahmen und Kampagnen geschnürt, die eigenverantwortlich, aber auch in Kooperation der mitwirkenden Akteure durchgeführt werden. Im Mittelpunkt der Initiative steht die verstärkte Sensibilisierung von Betrieben und Unternehmen für das Arbeitskräftepotenzial und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen. Mit vielen Aktivitäten im Rahmen der Inklusionsinitiative sollen Arbeitgeber verstärkt davon überzeugt werden, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein Gewinn für das Unternehmen ist. Einen weiteren Schwerpunkt der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung bildet das Förderprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen, das zum Ziel hat, die lokalen und regionalen Bedingungen für schwerbehinderte Menschen in ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern.

Sowohl mit der Initiative Inklusion als auch mit der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung, die jeweils an vielen unterschiedlichen Stellen angesetzt haben, hat die Bundesregierung wichtige Programme geschaffen, um Menschen mit Behinderungen konkrete Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Daneben wurde zum 1. Mai 2015 die „Assistierte Ausbildung“ (AsA) nach § 130 SGB III, die jungen Menschen mit einer Lernbeeinträchtigung oder sozialer Benachteiligung eine betriebliche Ausbildung ermöglicht, als ein neues Instrument eingeführt. Dies schließt besonders geregelte Berufsausbildungen nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 42m der Handwerksordnung (HwO) für Menschen mit Behinderungen ein.

Mit der Vorlage einer weiterentwickelten Demografiestrategie werden des Weiteren die Maßnahmen zur politischen Gestaltung des demografischen Wandels dargestellt. Ziel ist es, unter den sich ändernden demografischen Voraussetzungen, den Wohlstand für alle Generationen zu erhöhen und die Lebensqualität in Deutschland weiter zu verbessern. Die Bundesregierung hat am 14. Januar 2015 beschlossen, die Ziele der von ihr im Jahr 2012 vorgelegten Demografiestrategie mit dem Titel „Jedes Alter zählt“ zu schärfen. Zur Gestaltung des demografischen Wandels muss Vorsorge getroffen werden, dass auch künftig eine ausreichende Zahl qualifizierter Arbeitskräfte für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und so dem künftig zu erwartenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann. Im Rahmen der Arbeitsgruppe E.1 „Mobilisierung aller Potenziale zur Sicherung der Fachkräftebasis“ werden Maßnahmen zur Fachkräftesicherung entwickelt und umgesetzt. Dabei geht es auch um die Aktivierung vorhandener Potenziale, z. B. von Menschen mit Behinderungen.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert werden, durch mehr Teilhabe, mehr Selbstbestimmung und mehr individuelle Lebensführung im Sinne der UN-BRK. Dies umfasst auch die Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Vorschriften geplant.

Die Arbeitsmöglichkeiten der ehrenamtlich tätigen Schwerbehindertenvertretungen sollen verbessert werden. Dabei geht es insbesondere um die Absenkung des Schwellenwertes für die Freistellung der Vertrauensperson und Verbesserungen bei den Fortbildungsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist auch geplant, die Mitwirkungsmöglichkeiten der behinderten Menschen in Werkstätten zu verbessern. Dies soll durch die Erhöhung der Zahl der Werkstatträte in großen Werkstätten, Mitbestimmungsmöglichkeiten bei besonders wichtigen Angelegenheiten und die Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten geschehen.

Voll erwerbsgeminderte Menschen können derzeit in der Regel nur in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) am Arbeitsleben teilhaben. Das derzeitige Fördersystem eröffnet leistungsstärkeren Menschen mit Behinderung, die sich in einer WfbM nicht angemessen gefördert sehen bzw. die sich unterfordert fühlen, keine adäquate Beschäftigungsalternative. Dies führt derzeit dazu, dass leistungsberechtigte Menschen beispielsweise mit einer psychischen Behinderung die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oftmals nicht in Anspruch nehmen. Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, entsprechend dem Wunsch und dem Leistungsvermögen der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung neue berufliche Perspektiven mit Wahlmöglichkeiten zu eröffnen, insbesondere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Rahmen der Überlegungen zur Schaffung des BTHG wird daher erwogen, für Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und heute in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, Wahlmöglichkeiten zu eröffnen. Sie können in einer Werkstatt für behinderte Menschen verbleiben, zu einem anderen geeigneten Leistungsanbieter wechseln oder eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen. In diese Überlegungen werden Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“ einbezogen.

Zukünftig sollen mehr Menschen mit Behinderungen von einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Integrationsprojekten profitieren können. Die Zielgruppe der in Integrationsprojekten Beschäftigten soll deshalb um den Personenkreis der langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen erweitert werden. Außerdem sind Verbesserungen im Zusammenhang mit Zuverdienstbeschäftigungen und der Vergabe öffentlicher Aufträge geplant. Zur Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes in Integrationsprojekten werden im Rahmen des Programms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ insgesamt 150 Mio. Euro aus den Mitteln des Ausgleichsfonds bereitgestellt.

Sowohl in den Überlegungen zur Eröffnung von mehr Beschäftigungsalternativen im Rahmen des BTHG als auch im geplanten erweiterten Zugang zu Integrationsprojekten und dem Ausbau des dortigen Beschäftigungsangebots sieht die Bundesregierung wichtige Beiträge zur Umsetzung der Ziffer 50 b der Abschließenden Bemerkungen. Dieser Empfehlung wird zusätzlich dadurch Rechnung getragen, dass die Bundesregierung in einen Dialogprozess mit den maßgeblich Beteiligten eintreten wird, wie sich die Werkstätten künftig weiter in Richtung allgemeinem Arbeitsmarkt öffnen bzw. weiterentwickeln können.

Denn bei all diesen Aktivitäten werden die WfbM nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Entgegen der Empfehlung des UN-Fachausschusses werden Werkstätten auch in Zukunft denjenigen Menschen weiterhin offen stehen, die dort gerne arbeiten möchten. Eine Abschaffung der Werkstätten würde den Interessen dieser Menschen nicht gerecht. Für diejenigen aber, die lieber einen anderen Weg gehen möchten, soll ein solcher Weg eröffnet werden. Insbesondere soll der bislang häufig vorgezeichnete Übergang von Schulabgängerinnen und Schulabgängern aus Förderschulen in WfbM zukünftig nicht mehr als „alternativlos“ wahrgenommen werden.

Die konsequente, flächendeckende und umfassende berufliche Orientierung für diesen Personenkreis soll dazu beitragen, dass auch diesen jungen Menschen Wahlmöglichkeiten und andere Perspektiven aufgezeigt werden. Umfassend heißt, dass neben der WfbM auch andere Leistungsanbieter, die Unterstützte Beschäftigung sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fester Bestandteil der beruflichen Orientierung sind. Mit dem angestoßenen systematischen und professionellen Prozess werden Berufswünsche, Unterstützungs- und Förderbedarfe sowie Stärken der Jugendlichen mit Behinderung analysiert und die entsprechenden Schritte für den weiteren, möglichst inklusiven beruflichen Werdegang eingeleitet.

Damit mehr schwerbehinderte Jugendliche im Anschluss an die Schulzeit den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt finden, soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung den Integrationsämtern der Länder ermöglicht

werden, aus der Ausgleichsabgabe künftig auch die berufliche Orientierung behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher ergänzend zu den Aktivitäten der Kultusressorts der Länder zu unterstützen.

Dies flankiert die „Initiative Bildungsketten", mit der sich BMBF, BMAS und BA gemeinsam mit den Ländern dafür einsetzen, erfolgreiche Förderinstrumente zu einem ganzheitlichen und in sich stimmigen Fördersystem zur Berufsorientierung und im Übergangsbereich zu verzahnen. Ziel ist es, bis spätestens Ende 2016 mit allen Ländern einzelne Vereinbarungen zu schließen, die die Instrumente von Bund und BA, die Berufsorientierung oder Potenzialanalysen bezwecken oder auf eine Berufsausbildung zielen, kohärent mit den jeweiligen Länderkonzeptionen im Übergangsbereich abzustimmen und in diese einzubetten. Dem Gedanken der Inklusion entsprechend setzt sich der Bund dafür ein, dass die Vereinbarungen die Jugendlichen mit Behinderungen selbstverständlich mit einbeziehen und den spezifischen Belangen – wo erforderlich – Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere für die Fortführung von Maßnahmen der beruflichen Orientierung, die im Rahmen der Initiative Inklusion anschubfinanziert wurden.

Die im ersten NAP im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung auf den Weg gebrachten Aktivitäten zur Sensibilisierung der Arbeitgeber für das Arbeitskräftepotenzial von Menschen mit Behinderungen werden konsequent fortgeführt. Beispielhaft seien Folgende genannt:

- Gemeinsame bundesweite Kampagne „Inklusion gelingt!" der Spitzenverbände der Wirtschaft BDA, DIHK und ZDH, die am 29. Januar 2014 gestartet ist. Auf der Internetplattform www.inklusion-gelingt.de finden Unternehmen Handlungsempfehlungen aus den eigenen Reihen, wie die Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen erfolgreich gestaltet werden kann.
- Mit dem Projekt „Wirtschaft inklusiv" wird die Informationskampagne in die Fläche und direkt in die Betriebe vor Ort getragen. Zusammen mit den örtlichen Arbeitgeberverbänden und Bildungswerken werden insbesondere Betriebe, die bislang noch keine Menschen mit Behinderung ausbilden oder beschäftigen, bedarfsorientiert beraten und geschult. Insgesamt 15 Inklusionslotsen in 8 Projektregionen (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Hessen, Thüringen, NRW/Westfalen-Lippe, Baden-Württemberg und Bayern) unterstützen die Arbeitgeber bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Die Bundesregierung führt mit den Akteuren der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung den Dialog fort, wie der Bewusstseinswandel der Arbeitgeber für den Inklusionsgedanken weiter vorangetrieben werden kann.

Als weiterer Schwerpunkt der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung wird das „Förderprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen" umgesetzt. Das Programm, das ein Volumen von insgesamt 80 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds hat, fördert die rechtskreisübergreifende Umsetzung von fortschrittlichen und strategisch sinnvollen Konzepten der Träger der Arbeitsvermittlung (SGB II und SGB III) für eine existenzsichernde und nachhaltige berufliche Integration von schwerbehinderten Menschen. Neben der unmittelbaren integrativen Wirkung in den ersten Arbeitsmarkt durch eine intensivierte Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung sollen mit dem Programm auch wertvolle Erkenntnisse für die künftige Fortentwicklung der bestehenden Förder-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen gewonnen werden.

Auch im eigenen Wirkungskreis ist die Bundesregierung aktiv. So können in Ausnahmefällen im Geschäftsbereich des BMVg unter Beachtung des geltenden Haushalts- und Dienstrechts besondere, nach Art und Umfang dem Leistungsvermögen schwerbehinderter Menschen angepasste Dienstposten eingerichtet werden.

Das Vergaberecht ist ein geeignetes Instrument, um die Umsetzung der UN-BRK zu forcieren. Diesem Ziel wird daher bei der Novellierung des deutschen Vergaberechts besondere Bedeutung beigemessen. Beschäftigung und Beruf tragen wesentlich zur Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft bei. In diesem Zusammenhang können WfbM und Sozialunternehmen, wie beispielsweise auch Integrationsprojekte eine wichtige Rolle spielen. Unter normalen Wettbewerbsbedingungen ist es für diese Institutionen jedoch häufig schwierig, öffentliche Aufträge zu erhalten. Bereits im NAP 1.0 kündigte die Bundesregierung in Bezug auf Werkstätten für behinderte Menschen an, sich dafür einzusetzen, die derzeit noch unterschiedlichen Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder bei der Vergabe von Aufträgen durch eine einheitliche Regelung zu ersetzen, die für alle öffentliche Auftraggeber gilt.

Das am 18. April 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (hier: § 118 GWB) sieht daher in Umsetzung des Artikels 20 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU, des Artikels 24 Satz 1 der Richtlinie 2014/23/EU und des Artikels 38 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU erstmals bestimmten Auftragnehmern vorbehaltene öffentliche Aufträge vor. So können nach § 118 Absatz 1 GWB öffentliche Auftraggeber das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von

benachteiligten Personen ist (Sozialunternehmen). Voraussetzung ist nach § 118 Absatz 2 GWB, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.

Ziel ist, den Wettbewerbsnachteil von WfbM und Sozialunternehmen auszugleichen und diese besonders zu fördern, in dem öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit gegeben wird, Vergabeverfahren von vorneherein auf diese Institutionen zu beschränken. Ein Wettbewerb findet in diesen Fällen nur noch zwischen WfbM und Sozialunternehmen statt. So sollen für Menschen mit Behinderungen und benachteiligte Personen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet werden. Diese Maßnahme steht in Einklang mit der Haltung der Bundesregierung, die – wie bereits mehrfach erwähnt – die WfbM nicht grundsätzlich in Frage stellt, sondern die WfbM als eine Beschäftigungsoption für Menschen mit Behinderungen sieht.

Es liegt im Interesse der Bundesregierung, die Wirkungen der im Rahmen der Initiative Inklusion eingesetzten Ausgleichsfondsmittel im Hinblick auf die Verbesserung der Inklusion schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt transparent und nachvollziehbar zu machen. Der Beirat zur Teilhabe behinderter Menschen hat deshalb die Durchführung einer Evaluation empfohlen. Die Evaluation der Initiative Inklusion soll zunächst die Auswertung der Berichtsdaten und die Darstellung des quantitativen Erfolges der Initiative Inklusion umfassen. Länderspezifische Besonderheiten sollen auf der Grundlage der erstatteten Berichte und regionaler Arbeitsmarktprogramme festgestellt, hinterfragt und plausibel erklärt werden. Die Evaluation soll insbesondere Strukturen und Netzwerke auf regionaler Ebene darstellen, die eine Ausbildung von schwerbehinderten Menschen begünstigen und Dauerhaftigkeit unterstützen. Basierend auf den Erkenntnissen darüber, in welchen Bundesländern die Maßnahmen der Initiative Inklusion besonders erfolgreich umgesetzt werden, soll die Identifizierung von inklusionsfördernden Strukturen und Prozessen möglich werden, die als maßgeblich für die erfolgreiche bzw. weniger erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen in den Ländern gelten können. Aus diesen Erkenntnissen sollen Empfehlungen für die zielgenaue Steuerung zukünftiger Initiativen und Programme zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen gewonnen werden. Damit greift die Bundesregierung die Empfehlung aus dem Abschlussbericht der Prognos AG auf, auch maßnahmenbezogene Evaluationen zur Erfolgskontrolle durchzuführen.[19]

Auch den Personenkreis der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen behinderten Menschen gilt es noch stärker als bisher für eine Beschäftigung zu erschließen. Viele Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II sind gesundheitlich eingeschränkt. Insbesondere eine berufliche Rehabilitation kann maßgeblich dazu beitragen, dass die Beschäftigungsfähigkeit von behinderten Langzeitarbeitslosen gefördert bzw. wiederhergestellt wird. Durch eine bessere Zusammenarbeit der Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung können notwendige Reha-Verfahren bei Langzeitarbeitslosen optimiert werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat sich gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung und den Kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zum Ziel gesetzt, in einem Dialogprozess hier Verbesserungen zu erreichen. Dazu haben die Dialogpartner Handlungsvorschläge bis zum Jahresende 2015 erarbeitet, welche im weiteren Verlauf des Dialogprozesses umgesetzt werden sollen.

Bisher wird in der öffentlichen Diskussion das Thema Digitalisierung der Arbeitswelt insbesondere unter einem technischen Fokus diskutiert (Stichwort Industrie 4.0). Mit dem bis Ende 2016 angelegten Dialogprozess Arbeiten 4.0 schafft die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einen Rahmen für einen teils öffentlichen, teils fachlichen Dialog über die Zukunft der Arbeitsgesellschaft. Dabei geht es auch darum, vorausschauend die sozialen Bedingungen und Spielregeln der künftigen Arbeitsgesellschaft so zu thematisieren und mitzugestalten, dass alle gute Arbeit haben. Hierzu zählen selbstverständlich auch Menschen mit Behinderungen, bisher werden sie in der öffentlichen Diskussion um die Digitalisierung der Arbeitswelt kaum berücksichtigt. Neben personenbezogenen Merkmalen, wie Bildung, Alter oder Geschlecht, dürfte auch die Behinderung die Chancen und Risiken der Digitalisierung erheblich beeinflussen. Einige positive wie negative Auswirkungen liegen auf der Hand (z. B. behindertengerechtes Arbeiten durch Einsatz von neuen Technologien). Viele Entwicklungen sind heute aber schwer abzuschätzen (z. B. Auswirkungen auf die Werkstätten für behinderte Menschen). Die Kurzexpertise zu „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung" soll die aktuelle Literatur (seit 2005) zu Auswirkungen des technologischen Wandels auf die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung systematisieren. Auf dieser Basis sollen Hypothesen und Vorschläge zu deren empirischer Überprüfung erarbeitet werden.

[19] Abschlussbericht der Studie der Prognos AG, a.a.O., S. 141 ff

Die Förderung der psychischen Gesundheit ist eine Zukunftsaufgabe, die national wie international an Beachtung gewinnt. Psychische Beeinträchtigungen schränken nicht nur die Gesundheit und die Lebensqualität von Betroffenen ein. Sie haben auch erhebliche Konsequenzen für Betriebe und die Volkswirtschaft insgesamt. So stellen psychische Erkrankungen die häufigste Frühverrentungsursache dar. Neben der Prävention und ambulanter psychotherapeutischer Behandlungsangebote bietet die berufliche Rehabilitation wichtige Unterstützungsleistungen, um dem Verlust der Erwerbsfähigkeit vorzubeugen und entgegenzuwirken. Das BMAS fördert daher das Projekt „#rehagramm". Das Projekt wurde gemeinsam von vier Berufsförderungswerken (BFW) entwickelt. Es wird die beruflichen Integrationskonzepte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen wissenschaftlich evaluieren und weiterentwickeln. Zentrale Fragestellungen sind:

- Wie wirken die bislang eingesetzten Elemente im Spektrum Orientierung und Beratung, Qualifizierung, Stabilisierung und Gesundheitsförderung bis hin zur Integrationsunterstützung?
- Was ist aus Sicht von beteiligten Arbeitgebern unterstützend für den Integrationsprozess im Betrieb?

Unter dem Anspruch einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabeförderung bezieht #rehagramm alle jeweils beteiligten Akteure ein: die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, das in den Leistungsangeboten vor Ort tätige Personal der BFW, die Rehabilitations- und Leistungsträger sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der am Integrationsprozess beteiligten Unternehmen. Die über das Projekt erhobenen Informationen werden zu einer weiteren Professionalisierung der gezielten Teilhabeförderung von schwerbehinderten Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen beitragen. Ziel des Projekts ist eine erstmalige systematische, überregionale Evaluation mit Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen mit dem Ziel des Erhalts einer selbstbestimmten und umfassenden Teilhabe für psychisch beeinträchtigte Menschen am Arbeitsleben.

Die Ausbildung im Regelsystem (Betrieb und Berufsschule), vollwertige Abschlüsse und Wohnortnähe sind wichtige Ziele der Inklusion, aber auch individuelle Förderung, Nachteilsausgleich, Mobilitäts- und Kommunikationshilfen und anderes. Junge Menschen mit Behinderungen sollen möglichst arbeitsmarkt- und betriebsnah auf das Berufsleben vorbereitet werden. Dazu können eine Erhöhung des Anteils betrieblicher Ausbildung und eine größere Betriebsnähe von außerbetrieblichen Ausbildungen bei allen Trägern – auch bei den Berufsbildungswerken (BBW) als besondere Einrichtungen nach dem SGB IX (§ 35) – beitragen. Das Projekt PAUA knüpft an die erfolgreichen Konzepte der Berufsbildungswerke (BBW) (wie z. B. TrialNet, VAmB) an und entwickelt diese stringent in Richtung betrieblicher Angebote weiter. Ziel dieses Vorhabens ist die Gewinnung von Unternehmen für die Ausbildung und Beschäftigung von behinderten und schwerbehinderten Menschen. Es sollen Modelle einer inklusiven Ausbildung entwickelt, erprobt und in tragfähige Geschäftsmodelle umgewandelt werden. Im Fokus steht dabei die flexiblere und an den individuellen Erfordernissen behinderter und benachteiligter junger Menschen ausgerichtete Gestaltung von Bildungsmaßnahmen und Unterstützungsstrukturen. Ein wichtiges Handlungsfeld ist zudem die Prüfung und Entwicklung von Unterstützungsstrukturen für junge Flüchtlinge mit Behinderungen.

Angestoßen durch die RehaFutur-Initiative des BMAS bilden die Berufsförderungswerke (BFW) strategische Netzwerke, in deren Rahmen Unternehmen mit BFW bei Themen wie Inklusion von Menschen mit Behinderungen und aktiven Strategien der Fachkräftesicherung und -gewinnung zusammenwirken. Bestehende Vorbehalte und Barrieren in Unternehmen gegen die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sollen abgebaut werden. Mit dem vom BMAS geförderten Expertenforum „Chefsache Inklusion" hat der Bundesverband Deutscher Berufsförderungswerke am 20. November 2014 in Berlin den Grundstein für ein eigenes Netzwerkformat gelegt. Bis Ende 2016 bringt die Veranstaltungsreihe in sechs Regionen Entscheiderinnen und Entscheider aus Wirtschaft, Politik und der Rehabilitationsträger zusammen. Gemeinsam diskutieren die Teilnehmenden die Chancen von Inklusion für die Wirtschaft und den Beitrag der 28 BFW zur Fachkräftesicherung und -gewinnung. Ziel des Expertenforums ist die Realisierung von bundesweiten strategischen Partnerschaften mit Unternehmen, um die generelle Vermittelbarkeit und Beschäftigungsfähigkeit der Rehabilitanden zu verbessern, die Qualifikationsstruktur, -organisation und -inhalte an die Bedarfe des Arbeitsmarktes weiter anzunähern, mit Unternehmen dauerhaft gemeinsame, zeitgemäße Qualitäts- und Qualifikationsstandards zu entwickeln. Außerdem soll dieses Vorhaben zur Bewusstseinsbildung beitragen. Am Ende des Vorhabens sind 150 bis 200 Unternehmen und Unternehmensverbände im Netzwerk der Berufsförderungswerke beteiligt.

Das BMAS befindet sich in einem Diskussionsprozess mit Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (BBW und BFW) und den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) mit dem Ziel, gemeinsam Unterstützungsmöglichkeiten zur Integration von Flüchtlingen (mit Behinderungen) in den Arbeitsmarkt zu prüfen und soweit wie möglich umzusetzen.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 d) UN-BRK soll für Menschen mit Behinderungen der wirksame Zugang zur Stellenvermittlung ermöglicht werden. Gemäß Artikel 27 e) UN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche erhalten. Die bisher nicht untersuchten bestehenden Diskriminierungsrisiken durch Institutionen wie Arbeitsagenturen und Jobcenter im Übergang zur Beschäftigung sind zu identifizieren, um die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird daher das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) eine Studie erstellen, die die Diskriminierungsrisiken sowie Diversity-Maßnahmen u. a. für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Beratung, Integration und Qualitätssicherung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter, identifizieren soll. Ziel der Studie zu Diversity-Maßnahmen und Diskriminierungsrisiken ist neben der Identifikation von strukturellen Diskriminierungsrisiken auch die Identifikation von rechtlichen Schutzlücken. Bewährte Verfahren, positive Ansätze oder Diversity-Maßnahmen in den besagten Institutionen sollen ebenfalls erfasst werden. Aus den gewonnen Erkenntnissen werden Handlungsempfehlungen entwickelt, die für das Ziel Chancengleichheit notwendig erscheinen.

Der Schutz der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung ist ein Schwerpunkt der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Das bis 2018 laufende Arbeitsprogramm „Psyche“ der GDA wird von den GDA-Trägern Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern gemeinsam mit den Sozialpartnern durchgeführt.

Hierzu werden flächendeckende Angebote und Instrumente entwickelt, die Betrieben und Beschäftigten ein frühzeitiges Erkennen von psychischen Risikofaktoren leichter machen sollen. Gerade auch vor dem Hintergrund des Bestrebens der Bundesregierung, für Menschen mit Behinderungen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen bzw. die bereits etablierte Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt längerfristig zu sichern, ist es von grundlegender Bedeutung, umfassende Erkenntnisse zu allen im Betrieb möglicherweise auftretenden Belastungsformen, insbesondere auch psychischen Belastungen, in die betriebliche Praxis zu transportieren, um möglichen Gefährdungen in geeigneter Weise vorzubeugen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zur Unterstützung der Initiative „Barrierefreiheit in Unternehmen“ (Kapitel 3.3) eine international vergleichende Studie in Auftrag geben. Ziel ist es, einen Überblick über Maßnahmen und Möglichkeiten für ein möglichst barrierefreies Arbeitsumfeld zu sammeln und insbesondere gute Beispiele den Unternehmen und ihren Verbänden als Anregung zur Verfügung zu stellen.

Zur Unterstützung der Initiative werden die im Rahmen der DGUV-Aktionspläne 1.0 und 2.0 erarbeiteten Leitfäden zur Barrierefreien Arbeitsgestaltung im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildungen genutzt. Dazu gehören:

- Leitfaden „Barrierefreie Arbeitsstätten planen und gestalten“
- Leitfaden „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ – Teil 1: Grundlagen (DGUV Information 215-111)
- Leitfaden „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ – Teil 2: Grundlegende Anforderungen (DGUV Information 215-112)
- Leitfaden „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ – Teil 3 bis 4: In Vorbereitung (DGUV Information 215-112 bis -114)
- Faltblatt „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ – Teil 1 bis 4: (DGUV Information 215-111 bis -114)
- Fachinformationsblätter zum Leitfaden „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ – Teil 1: Grundlagen
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen im Unternehmen – Checkliste für die Praxis (Produkt der VBG, Artikelnummer 30-07-5349-8)

Ziel der Checkliste ist es, Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, für das Thema Barrierefreiheit von Arbeitsstätten zu sensibilisieren und diesen eine Möglichkeit zu geben, eine erste Prüfung zum Stand der „Barrierefreiheit“ des eigenen Unternehmen vorzunehmen, um zielgerichtet Maßnahmen einleiten zu können.

Mit dem NAP 1.0 und der vorliegenden Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans wurde ein Tableau an gezielter finanzieller Förderung und Aktivitäten aller maßgeblichen Arbeitsmarktakteure geschaffen. Dies greift ineinander und ergänzt das bestehende Instrumentarium mit dem Ziel, die Umsetzung von Artikel 27 der UN-BRK voranzubringen. Viele der Maßnahmen wie Teile der Initiative Inklusion oder das Programm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ zur Förderung der Integrationsbetriebe werden auf ihre Wirkung hin evaluiert. In der nächsten Legislaturperiode sollen die gewonnenen Erkenntnisse aus all diesen Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen einer Nationalen Fachkonferenz gebündelt und bewertet werden. Ziel der Konferenz soll es sein, mit Experten aus Praxis, Politik und Wissenschaft zu erörtern, wie die Zukunft inklusiven Arbeitens aussehen

kann und welche Weiterentwicklungen bzw. Anpassungen des bestehenden Systems und Instrumentariums zur beruflichen Teilhabe wie z. B. Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe oder unterstützende Beschäftigungsformen für die Erreichung eines inklusiven Arbeitsmarktes aussichtsreich sind.

3.2 Bildung

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland eine Selbstverständlichkeit wird, auch wenn „Bildung“ hauptsächlich im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt.

Die Mehrzahl der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld verfolgen die drei Instrumentalziele Sensibilisierung, Verbesserung der Datengrundlage und Vernetzung verschiedener Akteure. Einige der Maßnahmen dienen aber auch der Umsetzung der beiden anderen Instrumentalziele Weiterentwicklung von Vorschriften und Nachteilsausgleiche.

In Bezug auf die schulische Bildung ist es das Ziel der Bundesregierung, das erforderliche empirische und Handlungs-Wissen zur Verfügung zu stellen. Basierend auf der Bund-Länder-Vereinbarung in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) im Jahr 2013 wollen Bund und Länder gemeinsam eine strukturelle und inhaltliche Verbesserung des gesamten Prozesses der Lehrerbildung, insbesondere der Lehrerbildung für inklusive Pädagogik bis in die berufliche Einstiegsphase und Weiterbildung erreichen. Förderziel ist insbesondere die Fortentwicklung der Lehrerbildung in Bezug auf die Anforderungen der Heterogenität und Inklusion sowie die Durchlässigkeit und Offenheit aller Bildungswege. Zugleich soll die Mobilität von Studierenden und Lehrkräften verbindlich gewährleistet werden. Alle 49 im Rahmen der ersten Förderphase (bis 2018/2019) geförderten Einzel- und Verbundprojekte binden die Themen Heterogenität und Diversität (in unterschiedlicher Intensität) in ihre Konzepte ein. Bei 33 Vorhaben werden Heterogenität und Diversität (sowie – weitgefasst – Inklusion) als konkrete Maßnahme-Aktivitäten bzw. „Teilprojekte“ in den Arbeitsplänen aufgeführt und bilden eine Klammer für die umzusetzenden organisatorisch-strukturellen und wissenschaftlich-fachlichen Projektaktivitäten.

Des Weiteren wird die Bundesregierung mit verschiedenen Programmen die Teilhabeforschung in Deutschland stärker implementieren und sie unterstützt die Verbesserung der Datenlage zum Thema Studium mit Behinderung, damit die Akteure (insbesondere die Länder, Hochschulen und Studentenwerke) im Themenfeld „Studium und Behinderung“ Handlungsfelder besser identifizieren und Maßnahmen zielgerichtet realisieren können.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften
- Verbesserung der Kenntnisse über Gelingensfaktoren von inklusiver Bildung
- Stärkere Implementierung der Teilhabeforschung in Deutschland
- Verbesserung der Datenlage zur Teilhabeberichterstattung

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele***	Verantwortlich
Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften				
Institutionalisierung eines bundländerübergreifenden Austauschs zur inklusiven Bildung	Artikel 24 Verabredung eines regelmäßigen Austauschs von KMK, BMBF und BMAS zur Umsetzung der inklusiven Bildung auf allen 4 Bildungsebenen.	ab 2016	V	KMK, BMBF und BMAS
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte – WiFF	Artikel 24 Absatz 4 Die Bundesregierung fördert gemeinsam mit der Robert Bosch Stiftung und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut durch Initiierung der WiFF die Erarbeitung von Qualifizierungsansätzen und -materialien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen. Sie bietet darüber hinaus eine Plattform für Wissenschaft und Praxis zum Austausch und Vernetzung(www.weiterbildungsinitiative.de).	2008-2018	S	BMBF

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele***	Verantwortlich
Qualitätsoffensive Lehrerbildung	Artikel 24 Absatz 4 Die Bundesregierung hat im Jahr 2014 eine Förderrichtlinie ausgeschrieben, um Vorhaben zu fördern, die einen spezifischen Fokus auf Lehrerbildung legen. Schwerpunkt sind u. a. Heterogenität und Inklusion.	2015- 2023	S	BMBF
Unterstützung der Europäischen Agentur für sonderpädagogi-sche Förderung und inklusive Bildung	Artikel 24 Absatz 4, Artikel 32 Absatz 1 Die Bundesregierung fördert die „European Agency for Special Needs and Inclusive Education“ (www.european-agency.org) zum Zweck des zwischenstaatlichen Austauschs von Wissen und Erfahrungen und mit dem Ziel kontinuierliche Qualitätsverbesserung sonderpädagogischer Förderung zu erreichen.	fortlaufend	V	BMBF
Projekt „Raum und Inklusion“	Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b Die Bundesregierung fördert die Untersuchung „Raum und Inklusion“, die sich mit räumlichen Voraussetzungen für inklusive Schulentwicklung an der Schnittstelle von Pädagogik und Architektur befasst.	2015- 2016	N	BMBF
Verleihung des „Jakob-Muth Preises“	Artikel 24 Absatz 4 Satz 2 Fortführung der Verleihung des „Jakob-Muth Preises“ bis 2018. Prämiert werden Schulen, an denen gemeinsames Lernen behinderter und nicht-behinderter Kinder vorbildlich gelingt.	bis 2018	S	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
Hochschule				
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung	Artikel 24 Absatz 5 Verstetigung der Förderung und Erhöhung der Fördersumme für die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim Deutschen Studentenwerk (DSW). Die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden im Zeitraum 2015 bis 2018 auf rd. 460.000 Euro p.a. erhöht.	2013-2018	S	BMBF
Erhebung „beeinträchtigt studieren – best 2“	Artikel 24 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 1 Die Bundesregierung fördert die erneute bundesweite Befragung behinderter und chronisch kranker Studierender an deutschen Hochschulen insbesondere zu den Themenfeldern Hochschulzugang, Barrieren im Studium und Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen.	2015-2018	D	BMBF
Erhöhung der Höchstfristen bei Zeitverträgen in der Wissenschaft	Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c Die zeitlichen Höchstfristen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung werden durch die erfolgte Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes ausgeweitet. Vor dem Hintergrund, dass diese Personengruppe zunehmend nach wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierung strebt, wird damit die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Behinderung verbessert.	ab 2016	W	BMBF
Bildungs- und Teilhabeforschung				
Teilhabeforschung	Artikel 31 Absatz 1 Die Bundesregierung wird als ressortübergreifende Maßnahme eine Definition des Forschungsschwerpunktes Teilhabeforschung innerhalb der Ressortforschung erarbeiten: • Erstellung einer Übersicht laufender Forschungsprojekte der Ressorts, die der Teilhabeforschung zuzurechnen sind, • Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Teilhabeforschung, • Werkstattgespräch mit dem Aktionsbündnis Teilhabeforschung.	ab 2016	D	BMAS, BMBF, BMWi, BMUB, BMVI und BMF*

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele***	Verantwortlich
Repräsentativ-befragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**	Artikel 31 Absatz 1 Durchführung einer Repräsentativbefragung zur Schaffung einer validen Datenbasis zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen.	6 Jahre	D	BMAS
Ausrichtung von Forschungs-vorhaben auf inklusive Bildung	Artikel 24 Absatz 4 Die Bundesregierung wird Forschungsvorhaben zur inklusiven Bildung mit Förderrichtlinien unterstützen, die einen spezifischen Fokus auf inklusive Lernarrangements für Lernende mit Behinderungen legen.	2016-2018	D	BMBF
Forschungsförder-programme für mehr Teilhabe und Inklusion	Artikel 24 • Im Rahmen der High-Tech-Strategie (HTS) verfolgt das BMBF mit der Fördermaßnahme „ZukunftsWerkStadt I und II“ einen integrativen Ansatz, der innovationspolitische Themen der nachhaltigen Stadtentwicklung über die Ressorts der Bundesregierung hinweg vereint. Mit dem „Wettbewerb Zukunftsstadt“ verfolgt das BMBF das Ziel, in 52 Städten, Stadtteilen, Gemeinden oder Landkreisen gemeinsam mit Bürgern, Wissenschaftlern, Ratsvertretern, Verwaltungsmitarbeitern, lokalen Verbänden, Bildungsakteuren vor Ort, Stiftungen und Unternehmen eine nachhaltige und ganzheitliche Vision 2030+ zu entwickeln. • Im Rahmen der Bielefelder Längsschnittstudie zum Lernen in inklusiven und exklusiven Förderarrangements (BiLieF) wird untersucht, wie sich die Lernmotivation, das Selbstwertgefühl, das schulische Wohlbefinden und die schriftsprachlichen Schulleistungen bei Kindern mit Lernbeeinträchtigungen von der 3. bis zur 5. Klasse entwickeln. • Im Rahmen des Verbundprojektes „Ki.SSES-Proluba – Kinder mit spezifischen Sprachentwicklungsstörungen – eine prospektive Längsschnittstudie bei unterschiedlichen Bildungsangeboten“ untersucht, inwiefern unterschiedliche Förderangebote Sprachentwicklungsstörungen abbauen und kompensieren.	2014-2015 bis 2015 bis 2015	D	BMBF
Studie Inklusion in der Ausbildung	Artikel 31 Das vom BMWi geförderte Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) untersucht im Rahmen einer auf Unternehmensbefragungen basierenden Studie und eines vertiefenden Gutachtens die begünstigenden und hemmenden Faktoren im Zusammenhang mit der dualen Ausbildung von Menschen mit Behinderungen.	2015-2016	D	BMWi

* Für alle ressortübergreifenden Maßnahmen ist das erst genannte Ressort federführend.

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

*** N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

Das Thema Bildung in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf den Artikel 24 UN-BRK, in dem die Vertragsstaaten das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen. Dazu sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen (vorschulische und schulische Bildung, Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung) zu verwirklichen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aufgrund ihrer Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Dazu zählt auch das Vorhalten individueller und passgenauer Unterstützungsangebote. Des Weiteren sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die Schulung der Fachkräfte sicherzustellen, um den besonderen Bildungsbedarfen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen und das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen.

Nach Artikel 31 Absatz 1 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In seinen Abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats gesonderte Förderschulen besucht. Der Ausschuss empfiehlt, umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen. Zudem wird angeregt, das Förderschulsystem abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen und Kindern mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen, sofern dies ihr Wille ist.

Des Weiteren sollen in allen Bildungsbereichen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt sowie die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sichergestellt werden.[20]

Status Quo

Aktuell fehlt es noch an gesichertem Wissen darüber, auf welche Weise inklusive Bildung in den unterschiedlichen Bildungseinrichtungen realisiert werden kann und welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erforderlich sind, um alle Lernenden – behinderte wie nicht-behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene – möglichst wirksam bei ihrer Kompetenzentwicklung unterstützen zu können. Erheblicher Forschungsbedarf besteht in Bezug auf die adäquate Aus- und Fortbildung pädagogischer Fachkräfte für inklusive Bildung in Kindertageseinrichtungen, Schulen, Betrieben, beruflicher Bildung und Hochschulen. Auf den unzureichenden Kenntnisstand haben u. a. die Ergebnisse der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Auftrag gegebenen Studie von Döbert/Weishaupt, der Inklusionstage 2014 und 2015 des BMAS, des 5. Nationalen Bildungsberichts[21] – Schwerpunkt „Menschen mit Behinderung“ von 2014 sowie der Nationalen Konferenz von 2013 „Inklusion gestalten – gemeinsam. kompetent. professionell“[22] verwiesen.

Daten und Fakten

Der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen kommt in seinem Kapitel 4.2 „Bildung und Ausbildung“ zu folgenden wesentlichen Erkenntnissen[23]:

Je geringer der Schulabschluss und je schwerer die Beeinträchtigung, desto geringer ist die Chance auf berufliche und soziale Teilhabe im Erwachsenenalter.

Inklusive Bildung ist im vorschulischen Bereich bereits weitestgehend realisiert: 87 Prozent der Kinder mit Beeinträchtigungen werden in regulären Tageseinrichtungen betreut. Nur 13 Prozent besuchen „Tageseinrichtungen für behinderte Kinder“.

Im Bereich der schulischen Bildung dominieren die getrennten Bildungswege. Nur 28 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung besuchen allgemeine Schulen. Zwischen 2003 und 2012 hat sich dieser Anteil um 10 Prozentpunkte vergrößert. Dabei gibt es große Unterschiede nach Art der Beeinträchtigung: Schülerinnen und Schüler mit geistigen Beeinträchtigungen besuchen selten eine allgemeine Schule. Die KMK-Statistik weist im Schuljahr 2013/2014 insgesamt 500.544 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung aus. Darunter befinden sich 343.343 Schülerinnen und Schüler, die Förderschulen besuchen. Im Zeitverlauf ist ihr Anteil an der gesamten Schülerschaft im Alter der Vollzeitschulpflicht kontinuierlich von 5,7 Prozent im Schuljahr 2005/2006 auf 6,6 Prozent im Schuljahr 2012/2013 angestiegen.

Die Bundesländer weisen sehr unterschiedliche sonderpädagogische Förderquoten auf, die von über zehn Prozent in Mecklenburg-Vorpommern bis unter fünf Prozent in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen reichen. Insgesamt sind die Förderquoten in den ostdeutschen Bundesländern höher als in den westdeutschen.

---

[20] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, a.a.O., Ziff. 45 und 46

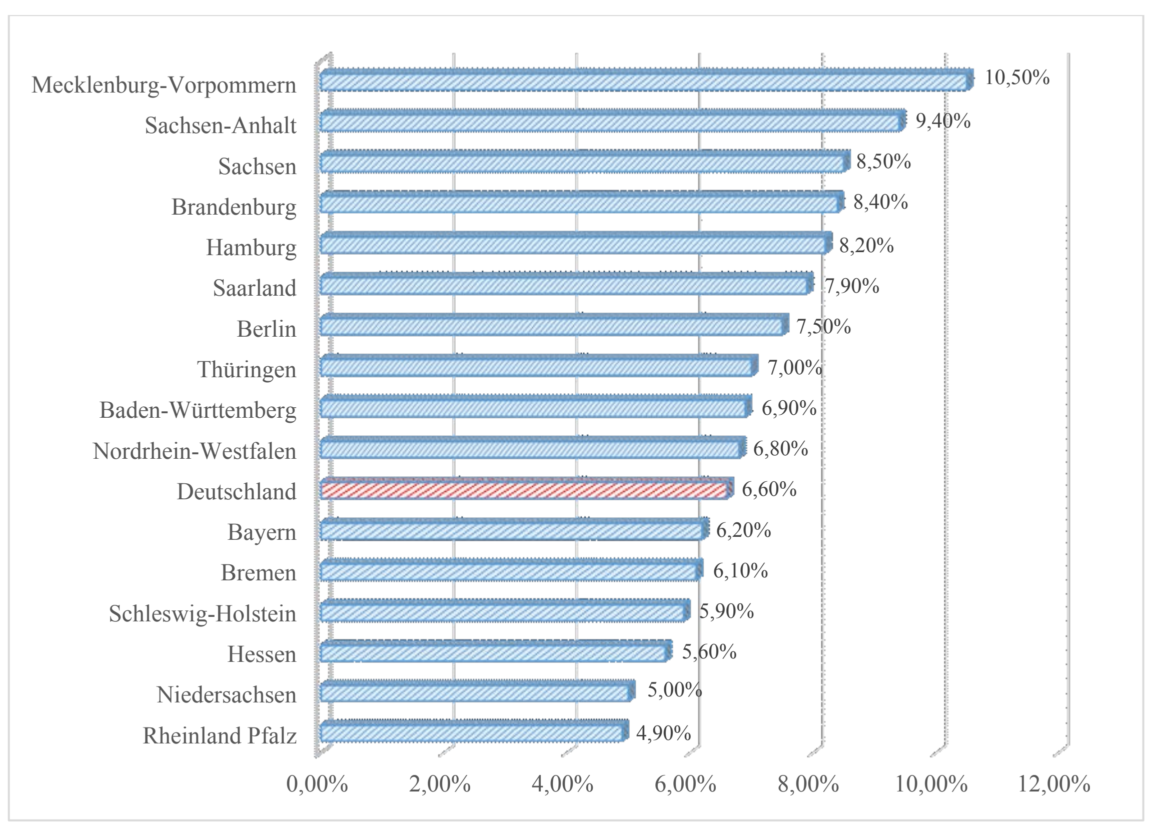
[21] http://www.bildungsbericht.de/

[22] http://www.einfach-teilhaben.de/BRK/DE/StdS/AktivWerden/InklusionGestalten2.html

[23] Vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung S. 82 ff, abrufbar unter http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a125-13-teilhabebericht.html

Abbildung 4

Anteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung an allen Schülerinnen und Schülern im Alter der Vollzeitschulpflicht, nach Bundesländern, im Schuljahr 2012/2013



Quelle: Bildungsbericht 2014 Tabelle H3-16

Ausländische Kinder werden überproportional häufig an Förderschulen verwiesen. An Förderschulen liegt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2012/13 bei 11,2 Prozent. Bezogen auf die Gesamtschülerschaft in allen Schularten ist der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler dagegen mit 7,3 Prozent deutlich geringer.[24]

Deutlich mehr Jungen (13 Prozent) als Mädchen (4 Prozent) besuchen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die größte Gruppe unter den Förderschülerinnen und Förderschülern sind junge Menschen mit Lernschwierigkeiten (38 Prozent). 73 Prozent der Förderschülerinnen und Förderschüler erreichen an Förderschulen keinen Hauptschulabschluss.

[24] Statistisches Bundesamt 2015, Fachserie 11 Bildung und Kultur, Reihe 1 Allgemeinbildende Schulen. Schuljahr 2014/2015

Tabelle 4

Höchste Schulabschlüsse von Männern und Frauen mit und ohne Beeinträchtigungen

Höchster Abschluss	Menschen mit Beeinträchtigungen		Menschen ohne Beeinträchtigungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
(Noch) kein Abschluss	5 %	2 %	3 %	2 %
Hauptschulabschluss	40 %	34 %	28 %	23 %
Realschulabschluss	28 %	37 %	31 %	36 %
Fachhochschulreife oder Abitur	18 %	17 %	33 %	31 %
Anderer Abschluss	9 %	9 %	5 %	8 %
Insgesamt	**100 %**	**100 %**	**100 %**	**100 %**

Quelle: SOEP-Daten der Befragungswelle 2010, gewichtet, Berechnungen Prognos AG (Teilhabebericht)

Die Anzahl der Personen, die auf eine Ausbildung in speziellen Berufen für Menschen mit Behinderungen ausweichen mussten, ist leicht rückläufig: Im Jahr 2007 waren es 2,5 Prozent aller neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Im Jahr 2011 waren es 2 Prozent.

Menschen mit Beeinträchtigungen verfügen häufiger über ein geringeres schulisches Bildungsniveau als Menschen ohne Beeinträchtigungen. 19 Prozent der 30- bis 64-jährigen Menschen mit Beeinträchtigungen haben keinen Berufsabschluss, bei den Menschen ohne Beeinträchtigungen sind es 11 Prozent.

Berufliche Bildungsangebote werden von Menschen mit einer anerkannten Behinderung deutlich seltener genutzt als von Menschen ohne Behinderungen.

In Deutschland studieren etwa 450.000 Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Von diesen berichteten 95.000 Studierende (ca. 4 Prozent aller Studierenden) von schwereren Beeinträchtigungen, die zu Schwierigkeiten im Studium führen. Dabei sind psychische Beeinträchtigungen und chronisch-somatische Erkrankungen die am häufigsten genannten Beeinträchtigungen.

Blick auf den NAP 1.0

Obwohl „Bildung“ hauptsächlich im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt, hat sich die Bundesregierung im ersten NAP aufgrund der besonderen Bedeutung des Themas für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen dafür entschieden, ein gesondertes Handlungsfeld „Bildung“ in den NAP aufzunehmen. Das Handlungsfeld ist im ersten NAP in die drei Themenschwerpunkte Schule, Hochschule und Bildungsforschung untergliedert. Im Maßnahmenkatalog des NAP sind insgesamt 19 Maßnahmen zu diesem Handlungsfeld aufgeführt, eine Maßnahme wurde nachgemeldet.

Schwerpunktmäßig handelt es sich bei den vorhandenen Maßnahmen um Forschungsprojekte (42 Prozent). Im Bereich der schulischen Bildung hat die Bundesregierung mit verschiedenen Veranstaltungen den Prozess der Länder unterstützt. Diese Maßnahmen lassen sich dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und des fachlichen Austauschs zuordnen. Zu nennen ist hier die Nationale Bildungskonferenz zur inklusiven Bildung, die gemeinsam vom BMAS, BMBF und KMK am 17./18. Juni 2013 veranstaltet wurde sowie die Fachveranstaltung „inklusive Bildung“ im Rahmen der Inklusionstage 2014 im bcc Berlin.

Von den Maßnahmen in diesem Handlungsfeld besonders hervorzuheben ist die Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Nationalen Bildungspanel (NEPS) und im Nationalen Bildungsbericht. Das NEPS zielt darauf, Längsschnittdaten zu Kompetenzentwicklungen, Bildungsprozessen, Bildungsentscheidungen und Bildungsrenditen in formalen, nicht-formalen und informellen Kontexten über die gesamte Lebensspanne zu erheben.

Das BMBF hat zudem die Informations- und Beratungsstelle „Studium und Behinderung“ (IBS) des Deutschen Studentenwerks und in den Jahren 2011 bis 2012 eine umfassende Erhebung des Deutschen Studentenwerks zur Situation Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Bachelor-/Master-Studiensystem finanziert.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Die Bundesregierung wird als ressortübergreifende Maßnahme den Forschungsschwerpunkt Teilhabeforschung innerhalb der Ressortforschung definieren. Dazu wird zuerst eine Übersicht laufender Forschungsprojekte der Ressorts, die der Teilhabeforschung zuzurechnen sind, erstellt. Dabei soll geprüft werden, inwieweit das Thema Teilhabeforschung tatsächlich in den Förderprojekten der vorhandenen Forschungsprogramme Berücksichtigung findet. Im Anschluss soll ein gemeinsames Verständnis von Teilhabeforschung entwickelt und dann in einem Werkstattgespräch mit dem Aktionsbündnis Teilhabeforschung erörtert werden.

Als Bund-Länder-Maßnahmen verabreden die Kultusministerkonferenz, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen regelmäßigen Austausch zur Umsetzung der inklusiven Bildung auf allen Bildungsebenen. Ziel dieser Maßnahme ist die Verstetigung des Austausches zum Stand der inklusiven Bildung und zur Identifikation von Handlungserfordernissen.

Die Bundesregierung wird Forschungsvorhaben zur inklusiven Bildung mit Förderrichtlinien unterstützen, die einen spezifischen Fokus auf inklusive Lernarrangements für Lernende mit Behinderungen legen. Schwerpunkte sind u. a. Fragen der Professionalisierung der Fachkräfte, der Diagnostik, der Gelingensbedingungen inklusiver Bildungssettings und des Übergangs zwischen den Bildungsbereichen. Damit wird auch die Empfehlung Nummer 46 des Vertragsausschusses aufgegriffen, nach der die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Unterrichtsmaterialien und der Lehrpläne sowie das Angebot von Gebärdensprache in regulären Bildungseinrichtungen, einschließlich für Postdoktorandinnen und -doktoranden, sicherzustellen ist.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2014 die Förderrichtlinie „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ ausgeschrieben, um Vorhaben zu fördern, die einen spezifischen Fokus auf Lehrerbildung legen. Schwerpunkt ist u. a. der Umgang mit Inklusion. Auch dies dient der Umsetzung von Empfehlung Nummer 46.

Das BMBF wird die „European Agency for Special Needs and Inclusive Education” weiterhin finanziell fördern und sich aktiv in die Diskussion einbringen. Regelmäßige Konferenzen, thematische Veranstaltungen zur Planung und Durchführung von Projekten sowie virtueller Austausch ermöglichen den Kompetenztransfer und die professionelle Weiterentwicklung für die Praxis. Die in diesem Rahmen stattfindende Bereitstellung evidenzbasierter Informationen und Empfehlungen soll das Bewusstsein und die Sichtbarkeit der Thematik inklusiver Bildung und sonderpädagogischer Förderung erhöhen.

Weiterhin wird die Verleihung des „Jakob-Muth Preises“ bis 2018 fortgeführt. Prämiert werden Schulen, an denen gemeinsames Lernen behinderter und nicht-behinderter Kinder vorbildlich gelingt. Es handelt sich um eine Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen in Kooperation mit der Bertelsmann Stiftung und der Deutschen UNESCO-Kommission. Sie wurde 2009 ins Leben gerufen und ist mit einem Preisgeld dotiert.

Das BMBF fördert gemeinsam mit der Robert Bosch Stiftung und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) durch Initiierung der WiFF (Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte) die Erarbeitung von Qualifizierungsansätzen und -materialien für die Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, bezieht Aus- und Weiterbildungsanbieter aktiv mit ein und fördert ihre Vernetzung (www.weiterbildungsinitiative.de). Die Forschungsförderrichtlinie zur WiFF enthält einen spezifischen Fokus auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Deutsche UNESCO-Kommission hat im Mai 2015 WiFF-Projektleiterin Professorin Dr. Anke König in den Expertenkreis „Inklusive Bildung“ berufen. Ziel der 30 Mitglieder ist es, Kompetenzen in diesem Bereich zu bündeln, das Konzept der inklusiven Bildung in die Breite zu tragen sowie Expertise für den Prozess hin zu einem inklusiven Bildungssystem bereitzustellen. Die WiFF ist am 3-jährigen „Inclusive pre-primary education“-Projekt der European Agency for Special Needs and Inclusive Education beteiligt. Europaweit soll es die Erfolgsfaktoren und Herausforderungen der Frühen Bildung in inklusiven Settings identifizieren. Je zwei Expertinnen und Experten aus den EU-Staaten, Schweden, Norwegen und der Schweiz erarbeiten Länderreports, sichten die Forschungsliteratur und beschreiben Beispiele für eine gelungene Umsetzung von Inklusion im Vorschulbereich in ihren Ländern.

Die Bundesregierung fördert zudem das Projekt „Raum und Inklusion“ zur Untersuchung der räumlichen Voraussetzungen für inklusive Schulentwicklung an der Schnittstelle von Pädagogik und Architektur. Ziel des Vorhabens ist es, allen Schulen das erforderliche Wissen hinsichtlich Neu- und Umbaumaßnahmen verfügbar

zu machen und Empfehlungen zur Qualitätssicherung für die Planung von Neu- und Umbauten inklusiver Schulen zu erarbeiten.

Seit vielen Jahren fördert die Bundesregierung die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) beim Deutschen Studentenwerk (DSW). Die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden von 2015 bis 2018 auf rd. 460.000 Euro p.a. erhöht. Die IBS informiert und berät Studierende, Studieninteressierte, Berater/innen, Lehrende und Akteure aus Politik, Verbänden und Verwaltung. Auch die erneute bundesweite Befragung behinderter und chronisch kranker Studierender an deutschen Hochschulen, insbesondere zu den Themenfeldern Hochschulzugang, Barrieren im Studium und Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen wird finanziert. Diese Maßnahme stellt eine Fortführung und Verstetigung der im NAP 1.0 (vgl. Seite 50) aufgeführten Maßnahme dar.

Des Weiteren berücksichtigt das BMBF in folgenden verschiedenen Forschungsförderprogrammen die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen:

- Im Rahmen der High-Tech-Strategie (HTS) verfolgt das BMBF mit der Fördermaßnahme „ZukunftsWerkStadt I und II“ einen integrativen Ansatz, der innovationspolitische Themen der nachhaltigen Stadtentwicklung über die Ressorts der Bundesregierung hinweg vereint. Das Ziel ist, Bürgerinnen und Bürger aus Städten und Kreisen an kommunalen Projekten der nachhaltigen Stadtentwicklung zu beteiligen und gemeinsam mit ihnen die in der ersten Phase der ZukunftsWerkStadt erarbeiteten Konzepte und Strategien umzusetzen. In einigen Vorhaben liegt der Fokus auf älteren und behinderten Menschen. Für die Zielgruppen sollen entsprechende Bedürfnisse identifiziert werden, um neue alters- und behindertengerechte Wohnformen und Infrastrukturen sowie geeignete Versorgungsstrukturen in Städten, Quartieren und ländlichen Räumen zu entwickeln.
- Mit dem „Wettbewerb Zukunftsstadt“ verfolgt das BMBF das Ziel, in 52 Städten, Stadtteilen, Gemeinden oder Landkreisen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Ratsvertreterinnen und Ratsvertretern, Verwaltungsmitarbeitenden, lokalen Verbänden, Bildungsakteuren vor Ort, Stiftungen und Unternehmen eine nachhaltige und ganzheitliche Vision 2030+ zu entwickeln. Im Rahmen des Förderprojekts zur Visionsentwicklung „Freiburg 2030 N: Miteinander die Zukunft gestalten“ werden u. a. Bedürfnisse der Bürgerschaft in ihren zentralen Lebensbereichen erhoben und in den Entwicklungsprozess der Stadt integriert. Dabei ist die derzeit in der Stadt Freiburg erarbeitete Gesamtstrategie „Inklusion“ mit der Erarbeitung des Aktionsplans „Inklusives Freiburg“ ein zentraler Baustein und verfolgt den Ansatz einer nachhaltigen Gesellschaft, die auf dem gelebten Gedanken der Inklusion fußt. Denn das Ziel einer ökologischen, ökonomischen und sozial nachhaltigen Stadt erfordert die Teilhabe aller Menschen. Dabei zeichnet sich die Gesamtstrategie durch ein mehrjähriges gestuftes Verfahren aus, welches im zweijährigen Rhythmus Aktionspläne jeweils unter Einbezug und mit dem Fokus auf eine Zielgruppe beschreibt und fortschreibt. Der Aktionsplan 2015/2016 „Inklusives Freiburg“ mit der Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ wird eine Verständigung über die kommunalen Zielsetzungen sowie ein transparentes Vorgehen bei der Umsetzung der UN-BRK, aber auch eine Zusammenführung und Weiterentwicklung der unterschiedlichen Maßnahmenstränge beim Aufbau eines inklusiven Gemeinwesens einschließlich inklusiver Dienste, Einrichtungen und Institutionen erreichen.
- Die Bielefelder Längsschnittstudie zum Lernen in inklusiven und exklusiven Förderarrangements (BiLieF) vergleicht die Lernmotivation, das Selbstwertgefühl, das schulische Wohlbefinden und die schriftsprachlichen Schulleistungen bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in exklusiven und inklusiven Schulformen von der 3. bis zur 5. Klasse.
- Das Verbundprojekt „Ki.SSES-Proluba – Kinder mit spezifischen Sprachentwicklungsstörungen – eine prospektive Längsschnittstudie bei unterschiedlichen Bildungsangeboten“ untersucht, inwiefern unterschiedliche Förderangebote Sprachentwicklungsstörungen abbauen und kompensieren.

Mit dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes werden die zeitlichen Höchstfristen der befristeten Beschäftigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Behinderung oder schwerwiegender chronischer Erkrankung ausgeweitet. Mit Ausweitung der zeitlichen Höchstfristen für diese Personengruppe wird dem aus den Vorgaben der UN-BRK abgeleiteten gleichberechtigten Zugang zu beruflicher Qualifizierung entsprochen und neben der Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Behinderung verbessert.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der dualen Ausbildung ist ein Schwerpunktthema des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung (KOFA), das KMU beim Finden und Binden von Fachkräften unterstützt. Im Rahmen einer vom BMWi geförderten und am 1. Dezember 2015 veröffentlichten Studie untersuchte das KOFA die Chancen und Herausforderungen von

Inklusion in der Berufsausbildung. Ferner wurde in diesem Zusammenhang auch ein Gutachten erstellt, das die Ergebnisse der Studie noch detaillierter auf die Situation in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aufbereitet. Das Gutachten wurde am 2. März 2016 veröffentlicht. Die Forschungsarbeiten wurden von einer Reihe von Expertenworkshops begleitet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in praxisnahe Handlungsempfehlungen für KMU beim KOFA einfließen.

3.3 Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Ziel der Bundesregierung ist es Rehabilitation, Gesundheit und Pflege für Menschen mit Behinderungen zu stärken, damit Menschen mit Behinderungen alle notwendigen Gesundheits-, Pflege- und Teilhabeleistungen erhalten.

Die große Mehrzahl der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld verfolgen die Instrumentalziele der Weiterentwicklung von Vorschriften und der Implementierung von Nachteilsausgleichen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ des SGB XII herausgelöst und die Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht entwickelt werden.

Des Weiteren gilt es, die medizinische und medizinisch-berufliche Rehabilitation an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen und gemeinsam für moderne und passgenaue Rehabilitations- und Teilhabeleistungen Sorge zu tragen.

Alle Menschen mit Behinderungen sollen einen uneingeschränkten (barrierefreien) Zugang zu allen Gesundheitsdiensten und Gesundheitsdienstleitungen haben. Dabei sind die unterschiedlichen Voraussetzungen von Frauen und Männern mit Behinderungen und deren spezifischer Bedarf – sowohl in Bezug auf Prävention, Erkrankungen, Medikamente und therapeutische Versorgung als auch in Bezug auf Umgang, Assistenz und Kommunikation – zu berücksichtigen. Hierzu gehört zum Beispiel auch der Ausbau eines flächendeckenden Angebots an ausreichend spezialisierten gynäkologischen Praxen und Ambulanzen.

Außerdem geht es darum, die Selbständigkeit und die verbliebenen Fähigkeiten der Pflegebedürftigen zu erhalten sowie die pflegenden Angehörigen durch Neuausrichtung der Begutachtung und Leistungsgewährung der Pflegeversicherung zu stärken.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht mit Verbesserungen bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen
- Weiterentwicklung der medizinischen und medizinisch-beruflichen Rehabilitation
- Bedarfsgerechte Ausgestaltung der Gesundheitsversorgung und Pflege für Menschen mit Behinderungen
- Ausbau des Angebots an ausreichend spezialisierten gynäkologischen Praxen und Ambulanzen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortliche
Rehabilitation				
Reform der Eingliederungs-hilfe **Bestandteil des „Bundesteilhabegesetzes“**	Artikel 23, 26 und 28 Mit dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD im Zusammenhang mit der Reform der Eingliederungshilfe darauf verständigt, die Leistungen an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung „aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln“. Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sollen die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und der Heranziehung von Vermögen in der Eingliederungshilfe stufenweise verbessert werden. So sollen auch vermehrt Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt geschaffen werden.	2016	W	BMAS

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortliche
Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Teil 1 **Bestandteil des „Bundesteilhabegesetzes“**	Artikel 2, 7, 25 Buchstabe b und Artikel 26 • Mit der angestrebten **Neufassung des Behinderungsbegriffs** soll das Verständnis von Behinderung aus der UN-BRK in das SGB IX übernommen werden. • Die für alle Rehabilitationsträger geltenden **Verfahrensregelungen des SGB IX Teil 1 sollen gestärkt** und so weit wie möglich abweichungsfest gestaltet werden. Dadurch soll die Erbringung aller Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen „wie aus einer Hand“ erfolgen. Insbesondere zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen sollen vermieden werden. • Um „Leistungen wie aus einer Hand“ gewähren zu können soll ein verbindliches, **partizipatives Teilhabeplanverfahren** für alle vom SGB IX Teil 1 erfassten Personen eingeführt werden. • Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten sollen Angebote einer von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängigen Beratung**, die ausschließlich dem Leistungsberechtigten verpflichtet ist, geschaffen werden. • Im SGB IX und in der **Frühförderungs-Verordnung** sollen die Inhalte der Komplexleistung klargestellt werden. Es sollen verbindliche Regelungen über die Definition, Inhalte und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Finanzierung ergänzt werden.	2016	W	BMAS
Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung der Leistungen zur Teilhabe	Die verschiedenen Leistungen zur Teilhabe der Rentenversicherung sollen neu strukturiert und in einem Titel zusammengefasst werden. Die Leistungen der Prävention, der Kinderrehabilitation und der Nachsorge sollen aus dem Katalog der „sonstigen Leistungen“ herausgelöst und jeweils als eigenständige Pflichtleistungen geregelt werden. Die bisher im § 31 Absatz 3 des Sechsten Buches geregelte zusätzliche Begrenzung der Ausgaben für diese Leistungen soll in Zukunft entfallen.	2016	W	BMAS
Weiterentwicklung der medizinischen und medizinisch-beruflichen Rehabilitation **„RehaInnovativen“**	Artikel 25 und 26 Projekt zur Weiterentwicklung der medizinischen und medizinisch-beruflichen Rehabilitation	4 bis 5 Jahre	V	BMAS
Unterstützung und Förderung der Integration psychisch kranker Flüchtlinge in die Arbeits- und Sozialwelt	Artikel 25, 26, 27 Das Ziel dieses Projektes besteht darin, anerkannten Flüchtlingen mit psychischen Störungen zeitnah ein Kurzzeit-Hilfsprogramm anbieten zu können, welches zwei Ziele verfolgt: 1) schnelle und effiziente Behandlung der psychischen Probleme einschl. Vorbeugung langfristiger Beeinträchtigungen, Chronifizierungen sowie Selbst- und Fremdgefährdungen; 2) Unterstützung und Förderung der Integration in die neue Arbeits- und Sozialwelt.	2015-2016	N	BMAS, BMG
Reform des Rechts der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung	Artikel 26 Im Koalitionsvertrag ist festgelegt, dass das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu geordnet werden soll. Opfer von Gewalttaten sollen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen erhalten und professionell begleitet werden. Weiterhin soll ein transparenter und spezifischer Leistungskatalog zu einer verbesserten Teilhabe der Betroffenen beitragen.	2016-2017	W	BMAS

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortliche
Wettbewerb „Light Cares – Photonische Technologien für Menschen mit Behinderung	Artikel 26 Der Wettbewerb zielt darauf, mit dem Einsatz photonischer Werkzeuge und Komponenten den Alltag von Menschen mit Behinderung zu verbessern und ihnen zu mehr Möglichkeiten zu verhelfen.	ab 2016	N	BMBF
Förderung des Projekts „Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts“	Artikel 2, 7, 25 Buchstabe b und Artikel 26 Im Rahmen des Projekts werden die anstehenden Reformen des Sozialgesetzbuchs, insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie die Weiterentwicklung des SGB IX mit wissenschaftlicher Expertise beobachtet und analysiert. Dadurch sollen die Wirkungen neuer bzw. weiterbestehender Regelungen sichtbar gemacht und die Implementierung der gesetzlichen Anpassungen und Neuerungen in Verwaltungshandeln und Rehabilitationspraxis unterstützt werden.	2015-2018	D	BMAS
Gesundheit				
Initiative für Barrierefreiheit in Unternehmen, insbesondere zum Thema „Barrierefreie Arztpraxen“	Artikel 9 und 25 Stärkere Herausstellung des Fördermerkmals „Barrierefreiheit“ innerhalb der vorhandenen ERP-/ KfW-Förderprogramme für Gründung und Wachstum und Prüfung einer Auflage eines neuen KfW-Förderprogramms für das Gesundheitswesen.	ab 2016	S	BMWi, BMG, BMF, BMUB, BMAS
GKV-Versorgungs-stärkungsgesetz	Artikel 25 Die gesetzgeberischen Maßnahmen müssen durch die Selbstverwaltungspartner in der gesetzlichen Krankenversicherung regulatorisch umgesetzt und von den Krankenkassen und den Leistungserbringern praktisch angewendet werden. Dafür bestehen eine Vielzahl gesetzlicher Umsetzungsaufträge und Umsetzungsfristen für die Selbstverwaltung. Die Umsetzung wird von der Bundesregierung begleitet, damit Leistungsverbesserungen auch tatsächlich in der Gesundheitsversorgung der Menschen mit Behinderungen wirksam werden. • Die zahnmedizinischen Versorgung für Menschen mit Behinderung wird durch zusätzliche Leistungen der zahnmedizinischen Prävention und anästhesiologische Leistungen verbessert; • die Genehmigung langfristiger Heilmittelbedarfe, insbesondere von Menschen mit Behinderungen wird erleichtert; • die Belange von Menschen mit Behinderung werden beim Zugang zur Versorgung im Rahmen der vertragsärztlichen Zulassung besonders berücksichtigt (als Kriterium bei der Bewerberauswahl durch den Zulassungsausschuss); • für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderungen können auf die Bedürfnisse der Betroffenen angepasste medizinische Behandlungszentren eingerichtet werden; diese Einrichtungen werden zur ambulanten Versorgung ermächtigt; • es wird ein flankierender Leistungsanspruch geschaffen, der auch nichtärztliche sozialmedizinische Leistungen umfasst, insbesondere psychologische, therapeutische und psychosoziale Leistungen, einschließlich der Erstellung entsprechender Behandlungspläne; • die Beteiligungsrechte der Selbsthilfeorganisationen der behinderten Menschen in den Medizinischen Diensten der Krankenkassen werden gestärkt; • die nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Europa stellt auch Informationen über die Zugänglichkeit von Krankenhäusern für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.	ab 2015	W	BMG

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortliche
Gesundheit von Kindern und Erwachsenen mit FAS/FASD**	Artikel 7 und 25 Verbesserung der Situation der von FAS/FASD-Betroffenen mit dem Ziel einer umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einer zielgerichteten medizinischen Versorgung. Expertengespräche zur Bündelung weiterer Vorhaben zur Verbesserung der Situation von FAS/FASD-Betroffenen.	ab 2016	V	BMG
Forschungsförder programm „Studien in der Versorgungsforsch ung“	Artikel 25 Buchstabe b Im Förderschwerpunkt „Studien in der Versorgungsforschung“ wird unter anderem der Forschungsverbund „Verbesserung von Lebensqualität und sozialer Teilhabe von Personen mit Gelenkkontrakturen in Pflegeheimen“ gefördert.	2012-2016	D	BMBF
Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen**	Artikel 6 und 25 Die Bundesregierung wird in Kooperation mit den Ländern Möglichkeiten sondieren, welche Maßnahmen geeignet sind, das gynäkologische Versorgungsangebot für Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Bei den Leistungserbringern wird sie für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots werben.	ab 2016	S	BMG
Pflege				
Verbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherun g - Pflegestärkungsge setz I**	Artikel 26 Buchstabe b Flexibilisierung und Ausweitung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige ohne Pflegestufe und ihre pflegenden Angehörigen durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I).	ab 2015	W	BMG
Verbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherun g - Pflegestärkungsge setz II**	Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen und Demenzkranken. Zugleich werden die leistungs-, vertrags- und vergütungsrechtlichen Vorschriften auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umgestellt.	ab 2017	W	BMG
Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege**	Artikel 25 Buchstabe c, Artikel 26 Auf der Grundlage von Empfehlungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird die Rolle der Kommunen in der Pflege (u. a. im Rahmen eines Dritten Pflegestärkungsgesetzes) gestärkt, damit die Versorgung vor Ort besser an den jeweiligen Bedürfnisse der betroffenen Personengruppen ausgerichtet werden kann.	ab 2017	V	BMG

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Rehabilitation, Gesundheit und Pflege in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die Artikel 25, 26 und 28 UN-BRK. Nach Artikel 25 erkennen die Vertragsstaaten das Recht der Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung an. Dazu treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Gesundheitsdiensten haben.

Die Vertragsstaaten treffen nach Artikel 26 UN-BRK wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste.

Nach Artikel 28 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien sowie auf sozialen Schutz.

Das Handlungsfeld „Rehabilitation, Gesundheit und Pflege“ hat auch Bezugspunkte zu Artikel 6 (Frauen mit Behinderungen), zu Artikel 7 (Kinder mit Behinderungen) und zu Artikel 9 (Zugänglichkeit).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zu Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen. Der Vertragsausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die umfassende Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen.[25]

Der Vertragsausschuss ist ferner besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen behinderungsbedingte Mehraufwendungen für ein selbstbestimmtes Leben selbst tragen müssen und empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben. Ferner empfiehlt er, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen. [26]

Status Quo

Die Leistungsverbesserungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) durch das GKV-Versorgungstärkungsgesetz (GKV-VSG), das am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist, kommen rd. 70 Mio. gesetzlich Versicherten zu Gute. Mit dem GKV-VSG wird eine Vielzahl weiter Maßnahmen umgesetzt, um eine bedarfsgerechte, flächendeckende und gut erreichbare medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten auf hohem Niveau sicherzustellen. Die demographische Entwicklung, neue Möglichkeiten der Behandlung, die sich aus dem medizinisch-technischen Fortschritt ergeben, sowie unterschiedliche Versorgungssituationen in Ballungsräumen und strukturschwachen Regionen verursachen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dies betrifft auch derzeit noch unzureichende Angebote sektorenübergreifender Versorgung sowie zielgerichteter Versorgungsangebote, ausgerichtet an besonderen Bedarfen, wie etwa dem von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen.

Frauen mit Behinderung können als Patientinnen noch nicht zufriedenstellend die Versorgungsangebote nutzen. Sie haben besondere Schwierigkeiten, geeignete Praxen und medizinische Einrichtungen zu finden. Insbesondere gibt es nur sehr wenige gynäkologische Praxen, die allen Behinderungsformen gerecht werden. Behinderte Frauen verzichten daher teilweise gänzlich auf gynäkologische Vorsorge und Versorgung. Das betrifft insbesondere Versorgungsfragen zu Kinderwünschen und Geburtshilfe.

Die Grundlage für das Rehabilitations- und Teilhaberecht bildet in Deutschland das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen soll die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht und Benachteiligungen vermieden oder ihnen entgegen gewirkt werden. Nach dem SGB IX werden folgende Leistungen erbracht:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen.

Die Rehabilitationsträger sollen darauf hinwirken, dass der Eintritt einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vermieden wird. Eine bereits eingetretene Behinderung soll überwunden oder ihre Folgen gemindert werden. Die Leistungen zur Teilhabe zielen unter anderem darauf, die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern. Bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung von Leistungen wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. Dass Rehabilitation sich für Alle lohnt, haben mehrere Studien bestätigt.

[25] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, a.a.O., Ziff. 47 und 48

[26] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, a.a.O., Ziff. 51 und 52

Die medizinische Rehabilitation ist ein wichtiges und unverzichtbares Element in der Versorgungskette von chronisch kranken und behinderten Menschen. Die erforderlichen Leistungen werden erbracht, um Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten oder Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern und eine Verschlimmerung zu verhüten und den Betroffenen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Ein Verzeichnis mit über 1000 stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen steht auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) online zur Verfügung. Ebenso kann dort eine Datenbank zertifizierter stationärer Rehabilitationskliniken eingesehen werden.

Trotz der gesetzlichen Regelungen führt das gegliederte Sozialleistungssystem im Bereich der praktischen Umsetzung des Rehabilitations- und Teilhaberechts immer noch zu Schnittstellenproblemen, d. h. Verzögerungen beim Zugang zu Leistungen und auch zu Einschränkungen in der Leistungsqualität für Menschen mit Behinderungen.

Nachdem die Leistungen für demenziell erkrankte Pflegebedürftige durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG) im Jahre 2012 dauerhaft um rd. 1 Mrd. Euro pro Jahr verbessert worden sind, werden die Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung in der aktuellen 18. Wahlperiode erneut durch zwei Pflegestärkungsgesetze erheblich um insgesamt rd. 5 Mrd. Euro pro Jahr dauerhaft verbessert. Zugleich wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Dies kommt allen der rd. 2,7 Millionen Pflegebedürftigen zu Gute. Pflegebedürftige sind in der Regel zugleich auch Menschen mit Behinderungen, wobei nicht alle Menschen mit Behinderungen pflegebedürftig sind.

Die BAR stellt mit dem „Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhabehaberecht“ unter www.reha-recht.de eine interaktive Online-Plattform für den notwendigen interdisziplinären Diskurs zur Umsetzung des Reha- und Teilhaberechts bereit und unterstützt damit die Vernetzung zwischen Rechtswissenschaft und Praxis. Zentrales Ziel des „Diskussionsforums Rehabilitations- und Teilhabehaberecht“ ist es, die komplexen Zusammenhänge des Reha-und Teilhaberechts verständlicher zu machen und damit Umsetzungshemmnisse abzubauen sowie Anregungen zur Weiterentwicklung dieses Rechtsbereichs im Sinne der UN-BRK zu geben. Das Diskussionsforum wird von der Bundesregierung gefördert und trägt maßgeblich auch zur Bewusstseinsbildung bei.

Daten und Fakten

Der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen kommt in seinem Kapitel 4.5 „Gesundheit“ zu folgenden wesentlichen Erkenntnissen[27]:

55 Prozent der Erwachsenen mit Beeinträchtigungen bewerten ihren Gesundheitszustand als „weniger gut“ oder „schlecht“ im Vergleich zu 9 Prozent derjenigen ohne Beeinträchtigungen. Auch das psychische Wohlbefinden wird als schlechter wahrgenommen. Menschen mit Beeinträchtigungen müssen – gemessen an der Häufigkeit der Arztbesuche – häufiger medizinische Leistungen in Anspruch nehmen als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Die BAR erstellt jährlich zwei Übersichten aller Rehabilitationsträger: Die erste Übersicht stellt die Ausgaben für Rehabilitation und Teilhabe dar. Die zweite gibt einen Überblick über die Leistungen der medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Zukünftig werden in einem „Fakten-Newsletter“ gesellschaftlich relevante Daten mit Bezug zu den Themen Reha und Teilhabe gebündelt und aufbereitet.

[27] Vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung S. 186 ff, abrufbar unter http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Meldungen/teilhabebericht-2013.html

Tabelle 5

Frauen und Männer mit und ohne Beeinträchtigungen, die ihren gegenwärtigen Gesundheitszustand als „weniger gut“ oder „schlecht“ einschätzen, nach Altersklassen

Alter in Jahren	Menschen mit Beeinträchtigungen		Menschen ohne Beeinträchtigungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
18 bis 29	38 %	34 %	3 %	5 %
30 bis 49	51 %	48 %	8 %	8 %
50 bis 64	55 %	56 %	12 %	10 %
65 bis 79	53 %	59 %	10 %	12 %
80 und älter	59 %	65 %	21 %	20 %
Insgesamt	**53 %**	**56 %**	**8 %**	**9 %**

Quelle: SOEP-Daten der Befragungswelle 2010, gewichtet, Berechnungen Prognos AG (Teilhabebericht)

Vielfach sind Arztpraxen nicht barrierefrei und nicht auf Patienten mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen eingerichtet. Jede fünfte allgemeinmedizinische Praxis hat rollstuhlgerechte Praxisräume. Über behindertengerechte Sanitärräume verfügen je nach Fachgebiet ein bis sieben Prozent der Praxen. Die Auswahl an wohnortnahen und gezielt an die Bedürfnisse hinsichtlich der Barrierefreiheit ausgerichteten Arztpraxen ist sehr gering.

Laut Mikrozensus ist knapp jeder zehnte Erwachsene mit einer anerkannten Behinderung pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung, bezieht also Leistungen der Pflegestufen 1 bis 3. Dies entspricht rund 746.000 Personen. Diese Zahl umfasst jedoch nur Menschen mit einer anerkannten Behinderung und nicht solche, die eine Beeinträchtigung ohne eine amtliche Anerkennung haben. Außerdem werden aufgrund der Art der Befragung nur Menschen berücksichtigt, die in einem Privathaushalt leben. Nicht enthalten sind in der genannten Zahl hingegen die in Einrichtungen oder Gemeinschaftswohnungen lebenden, pflegebedürftigen Menschen.

Alkohol in der Schwangerschaft kann dazu führen, dass die geborenen Kinder auch ohne offensichtliche körperliche Auffälligkeiten Störungen der Aufmerksamkeit sowie des Verhaltens und der Entwicklung aufweisen. Störungen aufgrund einer fetalen Alkoholexposition werden unter dem Oberbegriff der Fetalen Alkohol-Spektrumstörungen („Fetal Alcohol Spectrum Disorder“ – FASD) zusammengefasst; deren Vollbild wird als Fetales Alkoholsyndrom (FAS) bezeichnet. Schätzungen zufolge werden in Deutschland jährlich bis zu 10.000 Kinder mit FASD geboren. Damit zählen Fetale Alkohol-Spektrumstörungen zu den häufigsten bereits bei der Geburt vorliegenden Behinderungen in Deutschland. In der Praxis werden diese Fälle allerdings selten diagnostiziert. Während zur Diagnose von FAS bei Kindern und Jugendlichen inzwischen eine S 3 Leitlinie (AWMF) vorliegt, fehlen entsprechende Empfehlungen zur Diagnose für von FAS/FASD betroffene Erwachsene. FASD bedeutet für viele der betroffenen Patienten persistierende körperliche und psychopathologische Störungen. Während sich die Versorgungssituation von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden verbessern konnte, ist für Erwachsene mit FASD die Versorgungs- und Betreuungssituation noch unzureichend. Sie leben oft mit einer Fehldiagnose und deshalb falsch behandelt in Einrichtungen der Behindertenhilfe/Eingliederungshilfe, in Justizvollzugsanstalten oder in der Wohnungslosenhilfe bzw. sind obdachlos.

Blick auf den NAP 1.0

Das Handlungsfeld 3 „Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege“ ist in einen einleitenden Abschnitt sowie in die drei Themenschwerpunkte „Prävention und Gesundheitsversorgung“, „Rehabilitation und Teilhabe“ sowie „Pflege“ untergliedert. Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt 33 Maßnahmen, darunter drei nachgemeldete.

Die Maßnahmen haben sehr unterschiedliche Charaktere. Gesetzliche Aktivitäten sind in gleicher Häufigkeit vertreten wie Forschungsprojekte und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. [28]

12 Jahre nach Inkrafttreten die gesetzlichen Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat die Bundesregierung im NAP festgelegt, dass das Gesetz auf seine Wirkung hin geprüft wird. Im Rahmen der Wirkungsprüfung wurden auch Fragen nach personenzentrierter und ortsunabhängiger Ausgestaltung der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behandelt.

Im NAP 1.0 ist auch vorgesehen, die Notwendigkeit einer Anhebung des Reha-Deckels in der Rentenversicherung zu prüfen. Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23. Juni 2014 (BGBl I S. 787) wurde das Budget der Rentenversicherung für diese Leistungen an den demografischen Wandel angepasst. Für die Zeit, in der die geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer") das rehabilitationsintensive Alter ab 45 Jahren erreichen, stehen der Rentenversicherung damit automatisch ausreichende Mittel zur Verfügung.

Der NAP 1.0 enthält auch einige Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen (z. B. zur Krankenhausversorgung, Heil- und Hilfsmittelversorgung). So wurde etwa die Möglichkeit geschaffen, bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung eine Pflegekraft als Begleitperson der Patientin oder des Patienten aufzunehmen. Dies trägt den erhöhten Pflegebedarf während eines stationären Aufenthalts Rechnung. Weiter wird die Genehmigung langfristiger Heilmittelbedarfe erleichtert, auch diese Maßnahme kommt insbesondere Menschen mit Behinderung zugute.

Die Bundesregierung hat bereits im NAP 1.0 angekündigt, eine neue Definition von Pflegebedürftigkeit in der Sozialen Pflegeversicherung einzuführen. Das zweite Pflegestärkungsgesetz ist seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Das Gesetz enthält zahlreiche weitere Verbesserungen.

Im NAP 1.0 ist auch das Thema „Gesundheitsversorgung von Frauen mit Behinderungen" (BMG und BMFSFJ fortlaufend) bereits als eigenständiges Thema aufgeführt.

Die Bundesregierung hat sich des Weiteren in NAP 1.0 zu einem Programm für barrierefreie Arztpraxen bekannt, das einen behindertengerechten Zugang zu den Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung gewährleisten soll. Zur Umsetzung sind bisher insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt worden:

- Broschüre der KBV „Behindertengerechte Praxis – Ideen und Vorschläge für Barrierefreiheit", die umfangreiche Informationen insbesondere für die Umrüstung von Arztpraxen beinhaltet.
- Ein Praxistool für Ärzte wurde entwickelt und steht kostenfrei unter http://www.praxis-tool-barrierefreiheit.de zur Verfügung. Das Praxis-Tool Barrierefreiheit ist ein vom BMAS finanzierter Service der Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft e. V.
- Die KBV hat in den Rahmenvorgaben für die Anerkennung von Praxisnetzen, das Kriterium der Barrierefreiheit als Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Praxisnetzen genannt.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im Rahmen der Bedarfsplanungsrichtlinie beschlossen, dass die Barrierefreiheit als eine regionale Besonderheit anzusehen ist, auf Grund derer die Institutionen auf Landesebene (Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenkassenverbände auf Landesebene) im Bedarfsplan von den bundesweiten Vorgaben abweichen können.
- Darüber hinaus ist in den Richtlinien geregelt, dass zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung behinderter Menschen die Barrierefreiheit vor allem im Hinblick auf Neuzulassungen besonders zu berücksichtigen ist.
- Im GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) wurde zudem geregelt, dass bei der Entscheidung des Zulassungsausschusses über die Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen in überversorgten Gebieten die Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung (Barrierefreiheit) besonders zu berücksichtigen sind.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Die Bundesregierung plant als ressortübergreifende Maßnahme eine mit Bundesmitteln gestützte Initiative zum Thema „Barrierefreiheit in Unternehmen" aufzulegen, die insbesondere freiberuflichen Ärztinnen und Ärzten zu Gute kommen soll, die ihre Praxen barrierefrei umbauen wollen (insb. für einen barrierefreien Zugang zur Praxis und zu einzelnen Praxisräumen und der Praxisausstattung). Hierzu wird im Rahmen vorhandener ERP-

[28] Vgl. Abschlussbericht der Studie der Prognos AG S. 70 ff.

/KfW-Kreditprogramme für Gründung und Wachstum das Fördermerkmal „Barrierefreiheit“ stärker herausgestellt und mit einer Vertriebskampagne für barrierefreie Arztpraxen adressiert (z. B. durch Hervorhebung im Internetauftritt der KfW, Verbesserungen bei den digitalen Recherchemöglichkeiten und Aufnahme des Suchbegriffs „Barrierefreie Arztpraxis“, Aufnahme des speziellen Verwendungszwecks in bestehende KfW-Produktinformationen (z. B. Programm-Merkblätter für Endkunden oder Expertenwissen für Hausbanken und Sparkassen), Ansprache von Vertriebspartnern und Multiplikatoren). Gleichzeitig wird geprüft, ob zusätzlich ein Förderprogramm der KfW für die Schaffung von mehr Barrierefreiheit im Gesundheitswesen aufgelegt werden kann.

Mit dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD darauf verständigt, die Leistungen an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden zwei wesentliche Ziele verfolgt:

- Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen soll durch mehr Teilhabe, mehr Selbstbestimmung und mehr individuelle Lebensführung gestärkt werden.
- Die Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe soll verbessert werden, um die Leistungen im Rahmen der begrenzten Ressourcen effektiv und effizient zu erbringen und um zur Verbesserung der Situation der Menschen mit Behinderungen beizutragen.

Mit dem BTHG soll die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenenzentrierten Leistung neu ausgerichtet werden. Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen soll sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform orientieren; die Charakterisierung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und vollstationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Die notwendige Unterstützung soll sich ausschließlich am individuellen Bedarf orientieren. Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung sollen weiter gestärkt werden. Um den damit einhergehenden Anforderungen gerecht zu werden, sollen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit neu strukturiert werden. Des Weiteren sollen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verbessert, Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert und die Regelungen zum Einsatz von Einkommen und der Heranziehung von Vermögen verbessert werden. Die reformierte Eingliederungshilfe soll integraler Bestandteil des SGB IX werden. Auch die Abschließende Bemerkung Nummer 52 des Vertragsausschusses wird aufgegriffen, nach der umgehend eine Prüfung des Umfangs empfohlen wird, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben. Entsprechend dem Koalitionsvertrag ist die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so zu regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX Teil 1) hat das Rehabilitations- und Teilhaberecht aller Rehabilitationsträger zusammengeführt und weitgehend vereinheitlicht. Diese Regelungen sollen gestärkt und in Teilen abweichungsfest gestaltet werden. Durch ein für alle Reha-Träger geltendes Verfahrensrecht soll die Erbringung aller Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen „wie aus einer Hand“ erfolgen. Insbesondere zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen sollen vermieden werden. Darüber hinaus soll die Position der Menschen mit Behinderungen durch die Schaffung eines unabhängigen Beratungsangebotes gestärkt werden. Mit der angestrebten Neufassung des Behinderungsbegriffs soll das Verständnis von Behinderung aus der UN-BRK in das SGB IX übernommen werden. Danach zählen zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Um „Leistungen wie aus einer Hand“ nicht nur bei einem zuständigen Rehabilitationsträger, sondern auch bei leistungsgruppen- und/oder trägerübergreifenden Fallkonstellationen gewähren zu können und Nachteile des gegliederten Systems für die betroffenen Menschen mit Behinderungen abzubauen, soll ein verbindliches, partizipatives Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger eingeführt werden. Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten sollen Angebote einer von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängigen und ergänzenden Teilhabeberatung geschaffen werden, die ausschließlich dem Leistungsberechtigen verpflichtet sind. Die bestehenden Strukturen sind dabei zu nutzen und auszubauen. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem sogenannten „Peer Counseling“, der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen. Des Weiteren ist die Einführung eines Teilhabeverfahrensberichtes in § 41 SGB IX beabsichtigt, der die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und das Leistungsgeschehen transparenter machen und Möglichkeiten der Evaluation und

Steuerung eröffnen soll. Die von den Rehabilitationsträgern erfassten Angaben werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) ab 2019 in einem jährlichen Bericht veröffentlicht.

Im SGB IX und in der Frühförderungs-Verordnung sollen die Inhalte der Komplexleistung Frühförderung klargestellt und es den Ländern durch verbindliche Landesrahmenvereinbarungen ermöglicht werden, spezifische Regelungen unter Beibehaltung der bereits geschaffenen Strukturen vorzunehmen. Es sollen verbindliche Regelungen über die Definition, Inhalte und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Finanzierung ergänzt werden. Das BMAS fördert aus dem Ausgleichsfonds das Projekt „Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts“ der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR). Im Rahmen des Projekts werden die anstehenden Reformen des Sozialgesetzbuchs, insbesondere die Vorbereitung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie die Weiterentwicklung des SGB IX mit wissenschaftlicher Expertise beobachtet und analysiert. Dadurch sollen die Wirkungen neuer bzw. weiterbestehender Regelungen sichtbar gemacht und die Implementierung der gesetzlichen Anpassungen und Neuerungen in Verwaltungshandeln und Rehabilitationspraxis unterstützt werden. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit werden laufend im interaktiven Online-Forum der DVfR unter www.reha-recht.de veröffentlicht und können aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht kommentiert werden.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung der Leistungen zur Teilhabe sollen die verschiedenen Leistungen zur Teilhabe der Rentenversicherung sollen neu strukturiert und in einem Titel zusammengefasst werden. Die Leistungen der Prävention, der Kinderrehabilitation und der Nachsorge sollen aus dem Katalog der „sonstigen Leistungen“ herausgelöst und jeweils als eigenständige Pflichtleistungen geregelt werden. Die bisher im § 31 Absatz 3 des Sechsten Buches geregelte zusätzliche Begrenzung der Ausgaben für diese Leistungen soll in Zukunft entfallen.

Der demografische Wandel, die Anpassung an eine sich kontinuierlich wandelnde Arbeitswelt und das sich verändernde Krankheits- und Behandlungsspektrum führen zu einem steigenden Rehabilitationsbedarf und einer steigenden Inanspruchnahme. Um diesen Herausforderungen zu begegnen und die medizinische Rehabilitation zukunftsfähig aufzustellen, hat das BMAS das Projekt „RehaInnovativen“ ins Leben gerufen. Beteiligt an dieser Neuausrichtung sind das Bundesministerium für Gesundheit, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR), Rehabilitationsträger und Leistungserbringer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Menschen mit Behinderungen und deren Interessenverbände. Mit dem ersten Expertengespräch am 30. Juni 2015 wurden die Weichen gestellt für weitere Gespräche, die in einem Turnus von ein bis zwei Mal pro Jahr folgen werden. Das Projekt wird begleitet von einer Steuerungsgruppe unter Federführung des BMAS. In drei Arbeitsgruppen werden die Grundlagen für die gemeinsam identifizierten Themenschwerpunkte vorbereitet.

Im Rahmen der Reform der Sozialen Entschädigung soll der leichte und unbürokratische Zugang zu Schnellen Hilfen ein zentraler und unverzichtbarer Baustein sein. Zu den Schnellen Hilfen soll die flächendeckende Bereitstellung von Traumaambulanzen gehören, die insbesondere Gewaltopfern, aber auch ihren Angehörigen ein psychologisches Gesprächsangebot machen, welches durch beruflich besonders ausgebildetes Personal erbracht wird. Dadurch können drohende dauerhafte psychische Beeinträchtigungen verhindert oder doch zumindest vermindert werden. Zu den Schnellen Hilfen sollen zudem die Einführung eines Fallmanagements, dass das Verwaltungsverfahren nach dem neuen Recht koordiniert, und eine professionelle Opferbegleitung, die Betroffenen während des Verfahrens zur Seite steht, zählen. Dadurch soll eine die Betroffenen möglichst schonende Verwaltungsdurchführung erreicht und gleichzeitig sichergestellt werden, dass Betroffene über ihre Rechte und Ansprüche nach der Gewalttat sachlich fundiert und umfassend informiert werden.

Der Wettbewerb „Light Cares – Photonische Technologien für Menschen mit Behinderung“ des BMBF zielt darauf, mit dem Einsatz photonischer Werkzeuge und Komponenten den Alltag von Menschen mit Behinderung zu verbessern und ihnen zu mehr Möglichkeiten zu verhelfen. Wichtige Förderkriterien sind insbesondere das Potenzial, Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe zu ermöglichen sowie die Einbindung und Beteiligung relevanter Zielgruppen (insbesondere Verbände und offene Werkstätten).

Das GKV-Versorgungstärkungsgesetz enthält eine Vielzahl von Regelungen, die entweder als spezielle Maßnahmen direkt oder als allgemeine Maßnahmen mittelbar auch die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern sollen. Zu den spezifischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gehören:

- Die zahnmedizinischen Versorgung für Menschen mit Behinderung wird durch zusätzliche Leistungen der zahnmedizinischen Prävention und anästhesiologische Leistungen verbessert;
- die Genehmigung langfristiger Heilmittelbedarfe, insbesondere von Menschen mit Behinderungen wird erleichtert;

- die Belange von Menschen mit Behinderung werden beim Zugang zur Versorgung im Rahmen der vertragsärztlichen Zulassung besonders berücksichtigt (als Kriterium bei der Bewerberauswahl durch den Zulassungsausschuss);
- für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schwerer Mehrfachbehinderungen können auf die Bedürfnisse der Betroffenen angepasste medizinische Behandlungszentren eingerichtet werden; diese Einrichtungen werden zur ambulanten Versorgung ermächtigt;
- es wird ein flankierender Leistungsanspruch geschaffen , der auch nichtärztliche sozialmedizinische Leistungen umfasst, insbesondere psychologische, therapeutische und psychosoziale Leistungen, einschließlich der Erstellung entsprechender Behandlungspläne;
- die Beteiligungsrechte der Selbsthilfeorganisationen der behinderten Menschen in den Medizinischen Diensten der Krankenkassen werden gestärkt;
- die nationale Kontaktstelle für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Europa stellt auch Informationen über die Zugänglichkeit von Krankenhäusern für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.

Allgemeine Maßnahmen, die auch Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen betreffen insbesondere:

- die Vermittlung zeitnaher Facharzttermine,
- den Ausbau der psychotherapeutischen Versorgung,
- den Anspruch auf ärztliche Zweitmeinung,
- die Anreize für Vertragsärzte zur Niederlassung in unterversorgten und strukturschwachen Gebieten,
- die weitergehende Teilnahme von Krankenhäusern und Hochschulambulanzen an der ambulanten Versorgung sowie die Förderung von Praxisnetzen und medizinischen Versorgungszentren,
- die Verzahnung zwischen ambulantem und stationärem Versorgungssektor, etwa durch ein verbessertes Entlassungsmanagement nach Krankenhausaufenthalt,
- weitere strukturierte Behandlungsprogramme für chronisch Kranke,
- die Einrichtung eines Innovationsfonds zur Förderung neuer Versorgungsformen und der Versorgungsforschung.

Die gesetzgeberischen Maßnahmen müssen durch die Selbstverwaltungspartner in der gesetzlichen Krankenversicherung regulatorisch umgesetzt und von den Krankenkassen und den Leistungserbringern praktisch angewendet werden. Dafür bestehen eine Vielzahl gesetzlicher Umsetzungsaufträge und Umsetzungsfristen für die Selbstverwaltung. Die Umsetzung wird von der Bundesregierung begleitet, damit Leistungsverbesserungen auch tatsächlich in der Gesundheitsversorgung der Menschen mit Behinderungen wirksam werden.

Durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) sind die Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige, darunter auch für an Demenz Erkrankte und Personen mit sog. eingeschränkter Alltagskompetenz ohne Pflegestufe, und ihre pflegenden Angehörigen u. a. flexibilisiert und ausgeweitet worden.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Dieser besteht aus einem neuen, differenzierteren Begutachtungsverfahren und einem neuen System von fünf Pflegegrade, welche die bisherigen drei Pflegestufen ablösen werden. Damit werden zugleich die leistungs-, vertrags- und vergütungsrechtlichen Vorschriften auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umgestellt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2016 in weiten Teilen in Kraft getreten. Das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung auf fünf neue Pflegegrade mit neuen Leistungsbeträgen werden im Jahr 2017 für alle rd. 2,7 Millionen Pflegebedürftigen wirksam werden. Mit dem PSG I und PSG II werden zusätzliche Mittel in Höhe von rund 5 Mrd. Euro für die Pflegebedürftigen zur Verfügung gestellt.

Außerdem hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege über 50 Empfehlungen für die Bundes-, Landes- und Kommunalebene erarbeitet, die der Verbesserung der Situation Pflegebedürftiger – und damit auch von Menschen mit einer Behinderungen, die pflegebedürftig sind – zu Gute kommen werden, indem Kooperation und Koordination der verschiedenen Angebote vor Ort verbessert und die Kommunen besser in die Lage versetzt werden, ihre unterschiedlichen Aufträge, z. B. bezüglich der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der örtlichen Altenhilfe, zu erfüllen. Einige dieser Empfehlungen beziehen sich auf bundesgesetzliche Regelungen und sollen in dieser Wahlperiode durch ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren (Drittes Pflegestärkungsgesetz) umgesetzt werden.

Im Förderschwerpunkt „Studien in der Versorgungsforschung“ wird unter anderem der Forschungsverbund „Verbesserung von Lebensqualität und sozialer Teilhabe von Personen mit Gelenkkontrakturen in Pflegeheimen“ gefördert. Untersucht werden die gesundheitsbezogene Lebensqualität und die soziale Teilhabe von älteren Menschen in Krankenhäusern und Pflegeheimen, die Funktions- und Bewegungseinschränkungen der Gelenke aufweisen. Ziel des Verbundes ist die Entwicklung einer komplexen Intervention, welche Lebensqualität und soziale Teilhabe von älteren Menschen mit Gelenkkontrakturen im Pflegeheim verbessern soll. Diese evidenzbasierte Intervention kann langfristig die Lebensqualität der Betroffenen erhöhen bzw. auf Dauer erhalten, indem Funktionsfähigkeit und Autonomie gefördert werden.

Die Bundesregierung wird in Kooperation mit den Ländern Möglichkeiten sondieren, welche Maßnahmen geeignet sind, das gynäkologische Versorgungsangebot für Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Bei den Leistungserbringern wird sie für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots werben. Die notwendigen Verbesserungen umfassen dabei mehr als den barrierefreien Zugang. Erforderlich sind auch eine fachgerechte Ausstattung mit dem notwendigen Untersuchungsmobiliar und spezielle Schulungen der Praxisteams. Die Schulungen sollen das Personal zur barrierefreien Kommunikation befähigen und mögliche individuelle Barrieren gegenüber behinderten Frauen aufheben, insbesondere im Hinblick auf Kinderwünsche und Geburtshilfe. Damit wird die Empfehlung Nummer 48 des Vertragsausschusses – umfassende Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten sicherzustellen – aufgegriffen.

Zur Verbesserung der Situation der Kinder und Erwachsenen mit FAS/FASD sollen verschiedene Projekte durchgeführt werden mit dem Ziel einer umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einer zielgerichteten medizinischen Versorgung. So sind beispielsweise Expertengespräche zur Bündelung weiterer Vorhaben zur Verbesserung der Situation von FAS/FASD-Betroffenen vorgesehen.

Mit der Förderung des Projektes „Interpersonal Integrative Therapy for Refugees“ wird ein Kurzzeit-Hilfsprogramm für Flüchtlinge mit psychischen Störungen zur Unterstützung und Förderung der Integration in die Arbeits- und Sozialwelt entwickelt. Das Ziel besteht darin, anerkannten Flüchtlingen mit psychischen Störungen zeitnah ein Kurzzeit-Hilfsprogramm anbieten zu können, welches zwei Ziele verfolgt: 1) schnelle und effiziente Behandlung der psychischen Probleme einschl. Vorbeugung langfristiger Beeinträchtigungen, Chronifizierungen sowie Selbst- und Fremdgefährdungen; 2) Unterstützung und Förderung der Integration in die neue Arbeits- und Sozialwelt. In dem Projekt wird eine Modifikation der Interpersonellen Therapie zur Anwendung kommen, die „Interpersonal Integrative Therapy for Refugees“ (IITR). Im Rahmen der zweimonatigen IITR erhalten anerkannte Flüchtlinge aus Syrien oder dem Irak Psychotherapie, Sozialberatungsgespräche, Ergotherapie sowie psychiatrische Behandlung. Der Haupt-Fokus des Programms besteht in der Integration in die Arbeits- und Sozialwelt. Zudem werden fokussiert interpersonelle belastende Themen wie der durch die Flucht bedingte Rollenwechsel, Konflikte, Verluste, Trauer und Isolation bearbeitet.

3.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz gestärkt werden.

Die große Mehrzahl der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld verfolgen die Instrumentalziele der Weiterentwicklung von Vorschriften und der Implementierung von Nachteilsausgleichen.

Anliegen der Bundesregierung ist es, Kinder mit Behinderungen von Anfang an in ihrer Entwicklung zu fördern und zu stärken und noch bestehende Hemmnisse bei der Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung abzubauen. Dazu gehören z. B. verlängerte Mutterschutzfristen für Frauen nach Geburt eines Kindes mit einer Behinderung.

Auch sollen im Interesse von Kindern mit Behinderungen und ihren Eltern die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können. Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Außerdem geht es darum, die Qualität inklusiver frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung weiter zu stärken.

Die Bundesregierung hat sich zudem das Ziel gesetzt, mehr Flexibilität für Familien bei der häuslichen Pflege und der auch außerhäuslichen Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu ermöglichen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Bundesregierung ist die gezielte und nachhaltige Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie in inklusiven/integrativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Förderung der Entwicklung von Kindern mit Behinderungen von Anfang an
- Stärkung der Qualität inklusiver frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung
- Schnittstellen in den Leistungssystemen möglichst überwinden
- Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen
- Stärkung der Menschen- und Persönlichkeitsrechte intergeschlechtlicher Menschen
- Verbesserung der Situation von Müttern und Vätern mit Behinderungen

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Kinder und Jugendliche				
Verbesserung der Komplexleistung Frühförderung	Artikel 7 und 26 Im SGB IX und in der Frühförderungs-Verordnung sollen die Inhalte der Komplexleistung klargestellt werden. Es sollen verbindliche Regelungen über die Definition, Inhalte und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Finanzierung ergänzt werden.	2016	W	BMAS
Inklusive Kindertagesstätten	Artikel 7 Das 2016 gestartete Bundesprogramm „Sprach-Kitas: „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ setzt neben der sprachlichen Bildung zwei neue inhaltliche Schwerpunkte: die inklusive Pädagogik und die Zusammenarbeit mit den Familien.	2016-2019	N	BMFSFJ
Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe	Artikel 7 und 19 Der Koalitionsvertrag enthält einen Auftrag zur Überwindung von Schnittstellen in den Leistungssystemen, so dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können. Im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird unter Einbeziehung der Expertise von Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis, aus Ländern, Kommunen und Verbänden eine Grundlage zur Umsetzung der Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe („Inklusiven Lösung“) entwickelt.	2016	W	BMFSFJ
Gesundheit von Kindern und Erwachsenen mit FAS/FASD**	Artikel 7 und 25 Verbesserung der Situation der von FAS/FASD-Betroffenen mit dem Ziel einer umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einer zielgerichteten medizinischen Versorgung. Expertengespräche zur Bündelung weiterer Vorhaben zur Verbesserung der Situation von FAS/FASD-Betroffenen.	ab 2016	V	BMG
Prüfung etwaigen Reformbedarfs bei § 1631b BGB	Artikel 14 Absatz 1 Das BMJV prüft nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Berichte zu dem Kinderheim in Au am Inn derzeit etwaigen Reformbedarf bei § 1631b BGB.	2016	W	BMJV
Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe	Artikel 7 und 16 Um Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen zu schützen, fördert die Bundesregierung in diesem Rahmen z. B. auch ein bundesweites Modellprojekt „Beraten und Stärken- Bundesweites Modellprojekt 2015–2018 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen“.	2015-2018	N	BMFSFJ
Programm für Mädchen mit geistiger Behinderung zur Prävention von sexuellem Missbrauch	Artikel 16 Absatz 2 Das Projekt „Emma unantastbar: Entwicklung und Evaluation eines Programms für Mädchen mit geistiger Behinderung zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ wird im Rahmen des Förderschwerpunktes „Forschungsverbünde zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend“ gefördert.	2012-2016	N	BMBF

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	Artikel 7 und 23 Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde seit dem 1. Januar 2015 ein Rechtsanspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz bzw. Familienpflegezeitgesetz für die auch außerhäusliche Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger ermöglicht. Am 25. September 2015 wurde der Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf eingesetzt, der sich mit Fragen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf befassen, die Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen begleiten und über deren Auswirkungen beraten wird.	2015	W	BMFSFJ, BMAS
Weiterentwicklung des Adoptionswesens	Artikel 23 Absatz 2 Der Koalitionsvertrag enthält einen Auftrag zur Weiterentwicklung des Adoptionswesens in Deutschland. Hierzu wurde ein Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) beim Deutschen Jugendinstitut eingerichtet, das insbesondere empirische Untersuchungen durchführen wird, in denen auch die Situation der zur Adoption freigegebenen Kindern mit „special needs“ einbezogen wird.	2016	D	BMFSFJ
Stiftung „Anerkennung und Hilfe“	Es soll gemeinsam mit Ländern und Kirchen ein Hilfesystem für Menschen errichtet werden, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 -1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 - 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch an einer Folgewirkung leiden.	ab 2016	N	BMAS
Mütter und Väter				
Verbesserung der Situation von Müttern und Vätern mit Behinderung	Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sollen klarstellende Regelungen zur Verbesserung der Situation von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder erfolgen.	2016	W	BMAS
Verbesserung des Mutterschutzgesetzes	Art 23 Absatz 3 Im Rahmen der Fortentwicklung des Mutterschutzgesetzes soll Müttern eine verlängerte Mutterschutzfrist von 12 Wochen nicht nur bei Früh- und Mehrlingsgeburten, sondern – auf Antrag – auch bei Geburt eines Kindes mit Behinderung gewährt werden.	2016	W	BMFSFJ
Partnerschaft				
Verbesserung des Einkommenseinsatzes des Partners bei der Eingliederungshilfe	Artikel 23 Absatz 1 Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes soll der Einsatz von Einkommen und Vermögen des Partners von Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe verbessert werden.	2016	W	BMAS
Sexualität				
Menschen- und Persönlichkeitsrechte intergeschlechtlicher Menschen stärken**	Artikel 7 und 17 Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag verpflichtet, die Belange von intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen und folgende Maßnahmen beschlossen: • Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ im September 2014 und • Einrichtung eines koordinierenden Querschnittsreferates im BMFSFJ.	2014-2017	V	BMFSFJ

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Fachtagung „Die rechtliche Situation von Trans* und intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland und Europa“	Artikel 7 und 17 Die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes veranstaltete am 7. Oktober eine Fachtagung zum Thema „Die rechtliche Situation von Trans* und intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland und Europa“.	7. Oktober 2015	S	ADS

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die Artikel 7 und 23 der UN-BRK. Nach Artikel 7 treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Des Weiteren haben Kinder mit Behinderungen das Recht ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern.

Artikel 23 verlangt von den Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen. Dazu gehört das Recht eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Des Weiteren müssen die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben und nicht gegen den Willen ihrer Eltern von diesen getrennt werden.

Das Handlungsfeld „Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft“ hat auch Bezugspunkte zu Artikel 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person), Artikel 22 (Achtung der Privatsphäre) und Artikel 24 (Bildung).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der Vertragsausschuss besorgt darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden; dass die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können und dass Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund nicht den gleichberechtigten Zugang zu Behandlung haben. Der Vertragsausschuss empfiehlt Deutschland Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen und sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund. [29]

Darüber hinaus äußert sich der Vertragsausschuss besorgt darüber, dass in Deutschland keine ausreichende Unterstützung bereitgestellt wird, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder erziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können und die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert wird und empfiehlt Deutschland, Maßnahmen zu ergreifen, um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht wegen einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen. In Deutschland soll sichergestellt werden, dass Eltern mit Behinderungen barrierefreie und inklusive gemeindenahe Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können und in größerem Umfang Möglichkeiten zur Adoption von Kindern mit Behinderungen eröffnet werden.[30]

Der Vertragsausschuss ist ferner besorgt über die mangelnde Durchführung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern und empfiehlt Deutschland, alle Empfehlungen in CAT/C/DEU/CO/5 Ziff. 20 betreffend intersexuelle Kinder umzusetzen. [31]

[29] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, a.a.O., Ziff. 17 und 18

[30] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, a.a.O., Ziff. 43 und 44

[31] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, a.a.O., Ziff. 37 und 38

Status Quo

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder haben von der Geburt bis zum Schuleintritt Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung. Sie umfasst einerseits die ärztliche Behandlung und Heilmittel und andererseits die nichtärztliche sozialpädiatrische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistung zur Frühdiagnostik und Behandlungsplanung. Diese Leistungen sollen von den Krankenkassen und den Trägern der Sozial- bzw. Kinder- und Jugendhilfe als „Komplex-Leistung“ erbracht werden. Das setzt voraus, dass sich die beteiligten Rehabilitationsträger/Leistungsträger (Krankenkassen und Sozialhilfe) untereinander und mit den Leistungserbringern einigen – das ist bisher nicht durchgängig der Fall.

Auch behinderte Mütter und Väter werden bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder unterstützt. Hierfür stehen Leistungen aus den Leistungsgesetzen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zur Verfügung. Die Gewährung der sogenannten „Elternassistenz“ für Mütter und Väter mit Behinderungen ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dies führt teilweise zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der Hilfe für Eltern mit Behinderungen in der Praxis.

Die geteilte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung auf der einen Seite (zuständig ist die Sozialhilfe, SGB XII) und Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und ohne Behinderung auf der anderen Seite (zuständig ist die Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII) führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen unklare Zuständigkeiten, erhöhter Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren. Dies erschwert zeitnah und zielgenau bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für Kinder mit Behinderungen.

Seit 1. Januar 2015 bestehen Freistellungsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz und nach dem Familienpflegezeitgesetz auch für die außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Das deutsche Adoptionsrecht sieht in § 1743 BGB ein Mindestalter der Bewerberinnen und Bewerber für die Annahme eines Kindes vor. Eine Altersobergrenze, die zu einer Beschränkung der Möglichkeiten zur Adoption von Kindern mit (und ohne) Behinderungen führen könnte, ist für die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber im deutschen Recht jedoch nicht festgelegt. Auch die aktuellen, überarbeiteten „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (7. Auflage, 2014) enthalten keine Empfehlung zum sog. Altersabstand zwischen Adoptivkind und Adoptionsbewerbern mehr.

In den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung wird gesondert auf die Möglichkeit der Annahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, zu denen auch Kinder mit Behinderungen zählen, eingegangen. Auch die geltende Regelung in § 10 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) schafft bereits einen Rahmen, die Vermittlungschancen der Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu erhöhen, indem die Adoptionsvermittlungsstelle die zentrale Adoptionsstelle in schwierigen Einzelfällen in die Suche nach geeigneten Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern einbezieht. Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, über die zentrale Adoptionsstelle des zuständigen Landesjugendamtes auch im Zuständigkeitsbereich anderer Jugendämter, freier Träger oder bundesweit nach geeigneten Eltern zu suchen.

Da den zentralen Adoptionsstellen auch Informationen über Bewerberinnen und Bewerber zu melden sind, die im Bedarfsfall für die Annahme eines Kindes mit besonderen Anforderungen geeignet und hierzu bereit wären, erhöht sich durch den überregionalen Informationsausgleich die Möglichkeit, über die zentrale Adoptionsstelle geeignete Eltern für ein konkret zur Vermittlung anstehendes Kind zu finden.

Der Deutsche Ethikrat gelangte in seiner 2012 veröffentlichten Stellungnahme „Intersexualität“ nach Anhörung intergeschlechtlicher Menschen zu dem Schluss, dass „vielen Intersexuellen in der Vergangenheit schlimmes Leid widerfahren ist“, insbesondere hervorgerufen durch irreversible Operationen im Säuglings- und Kleinkindalter und damit verbundene lebenslange Beeinträchtigungen.

Wenn gegenüber einem minderjährigen Kind eine freiheitsentziehende Maßnahme im Raum steht, liegt es zunächst einmal in der Verantwortung der Eltern, in Ausübung ihrer Gesundheits-fürsorge und ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts im Rahmen der Personensorge darüber zu entscheiden. Dabei üben die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung zum Wohl des Kindes aus (§ 1627 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB). Ihr Elternrecht ist – ebenso wie die allgemeine Handlungsfreiheit und die Freiheit der Person des Kindes (Artikel 2 Absatz 1, 2 GG) – grundrechtlich geschützt (Artikel 6 Absatz 2 GG). Maßgebliche Richtschnur für die Ausübung dieses treuhänderischen Rechts durch die Eltern muss das Wohl des Kindes sein (BVerfGE 121, S. 69, 92). Bei der Ausübung der Personensorge sind die Eltern daher u. a. an das Gewaltverbot in der Erziehung gebunden (§ 1631 Absatz 2 BGB).

Die Diskussion um freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen wird daher vorrangig mit Blick auf § 1631b BGB geführt. § 1631b BGB sieht einen Genehmigungsvorbehalt des Familiengerichts für eine Unterbringung des Kindes durch die Eltern vor, wenn diese mit Freiheitsentziehung verbunden ist. Dies betrifft sowohl die Unterbringungen in geschlossenen Abteilungen von kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken als auch in geschlossenen Einrichtungen (Heimen) der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe. Dagegen ist für eine Einwilligung der Eltern in freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen, wie z. B. Fixierungen oder Medikationen, nach geltendem Recht keine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Daten und Fakten

Der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen kommt in seinem Kapitel 4.1 „Familie und soziales Netz“ zu folgenden wesentlichen Erkenntnissen[32]:

Menschen mit Beeinträchtigungen leben häufiger allein (31 Prozent) und seltener in festen Partnerschaften als Menschen ohne Beeinträchtigungen (21 Prozent).

Menschen mit Beeinträchtigungen leben seltener in festen Partnerschaften als Menschen ohne Beeinträchtigungen; bei den 50- bis 64-jährigen ist die Differenz mit 8 Prozentpunkten am größten. Der Anteil kinderloser Frauen mit Beeinträchtigungen ist um 15 Prozentpunkte höher als bei Frauen ohne Beeinträchtigungen.

In Bezug auf die Familiengründung lassen sich deutliche Unterschiede zwischen Frauen mit und ohne Beeinträchtigungen feststellen. Nahezu drei von vier Frauen mit Beeinträchtigungen im Alter von 25 bis 59 Jahren sind kinderlos. In der Gruppe der Frauen mit einer anerkannten Behinderung – eine weitergehende Differenzierung nach dem Behinderungsgrad ist aufgrund der Fallzahlen im SOEP nicht möglich – liegt der Anteil sogar bei 82 Prozent. Im Vergleich dazu ist er unter den Frauen ohne Beeinträchtigung um 15 bzw. 24 Prozentpunkte geringer.

Tabelle 6

Anteil der 25- bis 59-jährigen Frauen bzw. Männer mit und ohne Beeinträchtigungen mit und ohne minderjährige Kinder

	Menschen mit Beeinträchtigungen			Menschen ohne Beeinträchtigungen
	Insgesamt	mit anerkannter Beeinträchtigung	Chronisch krank mit Aktivitätseinschränkung	
Frauen				
ohne Kinder	73 %	82 %	66 %	58 %
mit Kindern bis 18 Jahren	27 %	18 %	34 %	42 %
Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %
Männer				
ohne Kinder	74 %	74 %	73 %	64 %
mit Kindern bis 18 Jahren	26 %	26 %	27 %	36 %
Insgesamt	100 %	100 %	100 %	100 %

Quelle: SOEP-Daten der Befragungswelle 2010, gewichtet, Berechnungen Prognos AG, Berücksichtigt werden Kinder bis einschließlich 18 Jahren, die im Haushalt der Mutter/ des Vaters leben

Jedes fünfte Kind mit Beeinträchtigungen lebt mit nur einem Elternteil – meist der Mutter – zusammen. Kinder mit Beeinträchtigungen sind seltener als Kinder ohne Beeinträchtigungen der Meinung, „dass in ihrer Familie alle gut miteinander auskommen“.

[32] Vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O, S. 66 ff

Nach einer im Jahr 2013 durchgeführten Sonderauswertung des Mikrozensus wurden 10.677.000 Familien mit Kindern unter 30 Jahren erfasst. In 550.000 Familien lebten ein oder mehrere Kinder mit Behinderungen. In 390.000 Familien lebte ein schwerbehindertes Kind, in 7.000 Familien zwei oder mehr schwerbehinderte Kinder. 140.000 Familien waren Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil, darunter 120.000 Familien mit einem weiblichen alleinerziehenden Elternteil. In 9.000 dieser Familien befand sich ein schwerbehindertes Kind.

Erwachsene und Kinder mit Beeinträchtigungen erfahren seltener Hilfe und Unterstützung durch Familie, Freunde oder Nachbarn als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Blick auf den NAP 1.0

Das Handlungsfeld 4 „Kinder, Jugendliche, Familien und Partnerschaft" ist im NAP in drei Themenschwerpunkte untergliedert: „Kinder und Jugendliche", „Mütter und Väter" sowie „Ehe, Partnerschaft, Sexualität". Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt 19 Maßnahmen, darunter drei Maßnahmen, die nachträglich aufgenommen wurden.

Knapp die Hälfte der vorhandenen Maßnahmen lässt sich dem Maßnahmentyp „Forschungsprojekte" zuordnen. Weitere drei Maßnahmen, das entspricht 16 Prozent, beschäftigen sich mit der Erstellung oder Überarbeitung von Normen und Standards bzw. stellen Klärungs- und Prüfaufträge dar. [33]

Eine wichtige Maßnahme im Handlungsfeld ist die gemeinsame Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder in Tageseinrichtungen. Die Bundesregierung hat neben dem qualitativen Ausbau auch darauf gesetzt, die Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung entscheidend zu verbessern und zu unterstützen. Länder und Kommunen wurden beim bedarfsgerechten, qualitätsorientierten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren bis 2013 mit insgesamt vier Mrd. Euro gefördert.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden die Rehabilitationsträger verpflichtet, in den zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern abzuschließenden Verträgen der Sicherung des Kindeswohls Rechnung zu tragen. Insbesondere ist die Einbindung des Jugendamtes zur fachlichen Beratung und zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII zu vereinbaren. Personen, die in Rehabilitationseinrichtungen und bei Rehabilitationsdiensten beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stehen, haben hierzu einen Anspruch auf Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§ 21 Absatz 1 SGB IX (neu)).

Im Jahr 2013 hat die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) eingesetzte Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung" unter Beteiligung von Bund, Ländern, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag, der BAG der Landesjugendämter und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe ihren Abschlussbericht vorgelegt. Darin spricht sich die Arbeitsgruppe mehrheitlich für die Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des SGB VIII als weiterhin zu verfolgendes Ziel aus; ihre Realisierung stehe aber unter dem Vorbehalt der Klärung der in dem Bericht benannten noch offenen Fragen.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sollen im SGB IX und in der Frühförderungs-Verordnung die Inhalte der Komplexleistung Frühförderung klargestellt und den Ländern durch verbindliche Landesrahmenvereinbarungen ermöglicht werden, spezifische Regelungen unter Beibehaltung der bereits geschaffenen Strukturen vorzunehmen. Es sollen verbindliche Regelungen über die Definition, Inhalte und Ausgestaltung der Leistungen sowie zur Finanzierung ergänzt werden. Mit dem BTHG sollen des Weiteren klarstellende Regelungen zur Verbesserung der Situation von Müttern und Vätern mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder erfolgen sowie der Einsatz von Einkommen und Vermögen des Partners von Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe verbessert werden.

Im Rahmen der geplanten Neuregegelungen zum Mutterschutzgesetz ist vorgesehen, dass sich die nachgeburtliche Schutzfrist nach Entbindung eines Kindes, bei dem eine Behinderung i. S. von § 2 SGB IX ärztlich festgestellt wird, auf 12 Wochen verlängern kann. Gleiches soll gelten, wenn zum Zeitpunkt der ärztlichen Prüfung festgestellt wird, dass eine Behinderung zu erwarten ist. Es bleibt der Frau überlassen, diese verlängerte Schutzfrist in Anspruch zu nehmen, von der aber letztlich ja auch das Kind profitiert.

---

[33] Vgl. Abschlussbericht der Studie der Prognos AG Seite 73 ff.

Das Ziel, alle Kinder und Jugendlichen orientiert an der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ und ohne Kategorisierung von Bedarfslagen umfassend zu stärken, kann mit der Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter ihrem Dach zusammenführt, erreicht werden („Inklusive Lösung“). Vor diesem Hintergrund bedeutet die Schaffung eines inklusiven Leistungssystems der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII nicht nur die Überwindung von Schnittstellen in den Leistungssystemen sondern ein umfassendes Reformvorhaben zur Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.

Neben dem weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote stärkt die Bundesregierung die Qualität inklusiver frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung im Dialog mit den Bundesländern. 2016 beginnt ein neues Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Aufbauend auf den Erfahrungen aus den rund 4.000 „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011 bis 2015) setzt das neue Programm einen zusätzlichen Schwerpunkt auf die Themen inklusive Pädagogik sowie Zusammenarbeit mit den Familien. Im Projekt „Inklusion in Krippe und Kita“ der Arbeitsstelle Kinderwelten an der FU Berlin entstehen Praxismaterialien als Grundlage für Fort- und Weiterbildung zum pädagogischen Handlungsansatz „vorurteilsbewusster Erziehung“.

Zur Verbesserung der Situation der Kinder und Erwachsenen mit FAS/FASD sollen verschiedene Projekte durchgeführt werden mit dem Ziel einer umfassenden Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und einer zielgerichteten medizinischen Versorgung. So sind beispielsweise Expertengespräche zur Bündelung weiterer Vorhaben zur Verbesserung der Situation von FAS/FASD-Betroffenen vorgesehen.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wurde der Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz bzw. auf teilweise Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz für die auch außerhäusliche Betreuung von pflegebedürftigen minderjährigen Angehörigen sichergestellt. Für die Dauer der Freistellung besteht ein Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen.

Der Koalitionsvertrag enthält einen Auftrag zur Weiterentwicklung des Adoptionswesens in Deutschland. Hierzu wurde ein Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) beim Deutschen Jugendinstitut eingerichtet, das insbesondere empirische Untersuchungen durchführen wird, in denen auch die Situation von zur Adoption freigegebenen Kinder mit „special needs“ einbezogen wird.

Mit der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ sollen ehemalige Heimkinder, die in der Zeit von 1949 bis1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie Unrecht und Leid erfahren haben, Unterstützungsleistungen erhalten, sofern ihre Belastung heute noch andauert. Darüber hinaus soll das erlittene Leid der Betroffenen öffentlich anerkannt sowie die damaligen Geschehnisse wissenschaftlich aufgearbeitet werden. 5 Jahren nach Errichtung der Stiftung sollen alle Anmeldungen abschließend bearbeitet sein.

Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag verpflichtet, die Belange von intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen und folgende Maßnahmen beschlossen:

- Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ im September 2014 und
- Einrichtung eines koordinierenden Querschnittsreferates im BMFSFJ.

In diesem Rahmen werden auch die Belange von intersexuellen Menschen berücksichtigt, bei denen ein invasiver Eingriff zur Änderung des Geschlechts gegen ihren Willen, ohne ihre Zustimmung, und viel zu früh erfolgte und zur Folge hatte, dass sie sich im falschen Geschlecht wiederfanden mit entsprechend schweren seelischen Beeinträchtigungen. Mit diesen Maßnahmen werden die Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses in Nummer 18 und 38d) aufgegriffen.

Als weiteren wichtigen Schritt in diesem Kontext veranstaltete die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes am 7. Oktober eine Fachtagung zum Thema „Die rechtliche Situation von Trans* und intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland und Europa“.

Im Hinblick auf die Berichte zu dem Kinderheim in Au am Inn wird im Moment diskutiert, ob die Eltern wirklich in der Lage sind, derart weitreichende Entscheidungen in Bezug auf freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen zu treffen. Die Bundesregierung nimmt dies sehr ernst und hat daher mit der Prüfung etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden und -beschränkenden Maßnahmen begonnen (vgl. § 1631b BGB).

Um Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter Gewalt in Institutionen zu schützen, fördert die Bundesregierung in diesem Rahmen z. B. auch ein bundesweites Modellprojekt „Beraten und Stärken – Bundesweites Modellprojekt 2015-2018 zum Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor sexualisierter

Gewalt in Institutionen“. Hierzu sollen in bundesweit 80 bis 100 Einrichtungen, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung leben und betreut werden, modellhaft drei zentrale Maßnahmen durchgeführt werden:

- Implementierung/Optimierung von Kinderschutzkonzepten auf Grundlage der 2011 veröffentlichten Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“;
- Sensibilisierung und Qualifizierung von Leitungskräften und MitarbeiterInnen dieser Einrichtungen zum Thema sexualisierte Gewalt;
- Durchführung und Implementierung von Präventionsveranstaltungen für dort lebende Mädchen und Jungen.

Die Durchführung des Modellprojektes erfolgt in Kooperation zwischen der Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI) und 10 kooperierenden Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt. Die Ergebnisse dieses Modellprojektes sollen u. a. in Form von umfangreichen „Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Kinderschutzkonzepten sowie zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und Präventionsprogrammen in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ veröffentlicht werden. Diese Maßnahme dient der Umsetzung von Empfehlung Nummer 36 der Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses.

Das Projekt „Entwicklung und Evaluation eines Programms für Mädchen mit geistiger Behinderung zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ wird im Rahmen des Förderschwerpunktes „Forschungsverbünde zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend“ gefördert. In diesem Projekt soll ein Präventionsprogramm entwickelt und in der Praxis erprobt werden, mit dem geistig behinderte Kinder und Jugendliche befähigt werden, sich vor dem Versuch des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Ziel des Projekts ist es, ein Trainingsprogramm für geistig behinderte Mädchen zu erstellen. Die bisher stark vernachlässigte Hochrisikogruppe der Mädchen mit geistiger Behinderung soll mithilfe des Programms vor sexuellen Übergriffen geschützt werden. Diese Maßnahme dient der Umsetzung von Empfehlung Nummer 36 der Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses.

3.5 Frauen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Rechte von Frauen mit Behinderungen weiter zu stärken und sie insbesondere vor Gewalt zu schützen.

Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld fokussieren auf die Verwirklichung der beiden Instrumentalziele Sensibilisierung und Weiterentwicklung von Vorschriften.

Ziel der Bundesregierung ist es, in diesem Handlungsfeld die Maßnahmen aus dem ersten NAP, die sich in der Praxis bewährt haben, im NAP 2.0 weiterzuführen. Mit den geplanten rechtlichen Änderungen will die Bundesregierung die Mitwirkungsmöglichkeiten von Frauen in Werkstätten stärken, damit Themen wie Geschlechterdifferenzierung, Gewalt gegen Frauen und vieles mehr auf die Tagesordnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen kommen. Weitere Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Stärkung der Rechte von Frauen mit Behinderungen in Bezug auf Mehrfachdiskriminierung und zum Schutz vor sexueller Gewalt.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Förderung der Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen und Stärkung ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten in Werkstätten
- Stärkung des Gewaltschutzes für Frauen mit Behinderungen

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Stärkung der Rechte, Interessenvertretung				
Schutz vor Benachteiligung – Novellierung des BGG –	Artikel 6 Absatz 1 Änderung des § 2 BGG zur Stärkung der Rechte von Frauen mit Behinderungen durch Aufnahme des Aspekts der Benachteiligung wegen mehrerer Gründe	2016	W	BMAS

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Stärkung der Rechte von Frauen in Werkstätten**	Artikel 6 Absatz 2 Wahl von Frauenbeauftragten in Werkstätten	2016	W	BMAS
Förderung der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e. V.	Artikel 4, 6 und 16 Verstetigung der Förderung der „Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e. V.“ mit dem neuen Schwerpunkt „Gleichberechtigte Teilhabechancen und Schutzmaßnahmen bei Gewalt.“	2016	S	BMFSFJ
Schutz vor Gewalt				
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	Artikel 6 und 16 Weitere Förderung des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ als zentrales bundesweites, niedrigschwelliges Angebot auf gesetzlicher Grundlage (HilfetelefonG).	fortlaufend	W	BMFSFJ
Entwicklung/ Formulierung einer ebenenübergreifenden Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen	Artikel 6 Fortführung der Bund-Länder-Gespräche zur Umsetzung der Empfehlung 36 der Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses unter Berücksichtigung des Beschlusses der 22. GFMK zum Gewaltschutz .	2015/2016	V	BMFSFJ und BMAS, Sozial- und Gleichstellungsministerien der Länder
Bewusstsein schaffen				
Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen**	Artikel 6 und 25 Die Bundesregierung wird in Kooperation mit den Ländern Möglichkeiten sondieren, welche Maßnahmen geeignet sind, das gynäkologische Versorgungsangebot für Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Bei den Leistungserbringern wird sie für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots werben.	ab 2016	S	BMG

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Darüber hinaus ist auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches hinzuweisen, der dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dient. Durch eine Ergänzung des § 179 StGB (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) soll sichergestellt werden, dass der Täter mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr rechnen muss, wenn die Widerstandsunfähigkeit des Opfers auf einer Behinderung beruht. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Das Thema Frauen in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf den Artikel 6 UN-BRK, der die Vertragsstaaten verpflichtet, Frauen und Mädchen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Dabei geht es sowohl um das Treffen von geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung als auch um Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Autonomie von Frauen. In diesem Handlungsfeld finden sich aber auch starke Bezüge zu Artikel 16 UN-BRK, der den Vertragsstaat verpflichtet, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen.

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, und über die unzureichende Sammlung einschlägiger Daten. Der

Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen. Zudem empfiehlt er systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektionaler Diskriminierung, und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen.[34]

Der Ausschuss zeigt sich des Weiteren besorgt über die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen inner- und außerhalb von Einrichtungen, wo sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind; das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen sowie die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz für Frauen. Er empfiehlt daher, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Absatz 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.[35]

Status Quo

Wenngleich verschiedene nationale Gesetze wie das SGB IX oder das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mehrdimensionaler Diskriminierung bereits Rechnung tragen, bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung noch weiterer Anstrengungen, damit Frauen und Mädchen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

Menschen mit Beeinträchtigungen tragen zudem ein besonderes Risiko, von Gewalterfahrungen betroffen zu sein, da ihr Leben in einem hohen Maße fremdbestimmt ist. Deutlich wird dies bei Personen in institutioneller Unterbringung bzw. mit intensiver Abhängigkeit von Pflegeleistungen. Die Anpassung an vorgegebene Normen und hierarchische Strukturen kann eine selbstbestimmte Grenzsetzung, z. B. bei Pflegehandlungen, erschweren. So weisen Studien darauf hin, dass gewaltsame Übergriffe gegen Menschen mit Beeinträchtigungen vielfach verdeckt im familiären Nahbereich, in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie im Rahmen der Pflege alter Menschen stattfinden.[36] Diesem Umstand gilt es insbesondere in Bezug auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen Beachtung zu schenken.

Daten und Fakten

Der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen kommt in seinem Kapitel 4.7 „Sicherheit und Schutz vor Gewalt“ zu folgenden wesentlichen Erkenntnissen:

Frauen und Männer mit Beeinträchtigungen sind häufiger Opfer von angedrohter oder erlebter körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt, als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche. 17 Prozent der Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen wurden in den vergangenen 12 Monaten Opfer von Gewalttaten (ohne Beeinträchtigungen 9 Prozent). Täterinnen und Täter sind häufig Partnerinnen und Partner, Familienmitglieder, Arbeitskolleginnen und -kollegen oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in Einrichtungen. Ort und Art der erfahrenen Gewalt ist für Frauen und Männer unterschiedlich. Sowohl Frauen als auch Männer mit Beeinträchtigungen erleben als Erwachsene überdurchschnittlich häufig Situationen körperlicher Gewaltanwendung oder -androhung. Auch Jugendliche mit Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu Gleichaltrigen ohne Beeinträchtigungen etwa doppelt so häufig Opfer von Gewalt gewesen.

Mit der von der Universität Bielefeld in Kooperation mit anderen Einrichtungen durchgeführten Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden erstmals Informationen zur Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Beeinträchtigungen vorgestellt. Die Studie kommt unter anderem zu dem Ergebnis, dass Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen deutlich häufiger Gewalterfahrungen machen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Besonders von Gewalt betroffen sind demnach psychisch erkrankte Frauen, die in stationären Wohneinrichtungen leben sowie gehörlose Frauen. Die Studie deutet auch auf einen wechselseitigen Zusammenhang zwischen Gewalt und Gesundheit hin: Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen haben nicht nur ein höheres Risiko, Opfer von Gewalt zu werden; auch umgekehrt

---

[34] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, a.a.O., Ziff. 15 und 16

[35] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht, a.a.O., Ziff. 35 und 36

[36] Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 228 ff

tragen (frühere) Gewalterfahrungen im Leben der Frauen häufig zu späteren gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen bei.

In der Studie berichten zwischen 58 und 75 Prozent der befragten Frauen mit Beeinträchtigungen davon, dass sie als Erwachsene mindestens eine Situation körperlicher Gewalt durchlebt haben. Dies sind fast doppelt so hohe Anteile wie bei Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Zugleich erleben Frauen mit Beeinträchtigungen auch häufiger und schwerer körperliche Angriffe. Wie bei der Gesamtheit der Frauen gehen die Übergriffe vorrangig vom nahen sozialen Umfeld, also vom Partner oder von Familienmitgliedern aus. Frauen, die in Einrichtungen leben, berichten zudem von körperlicher Gewalt durch andere Bewohnerinnen und -bewohner sowie – seltener – durch das dort arbeitende Personal.[37]

Frauen mit Beeinträchtigungen berichten etwa zwei- bis dreimal so häufig wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt von sexuellen Übergriffen, sowohl in Kindheit und Jugend als auch im Erwachsenenalter. Sexuelle Übergriffe kommen bei Frauen mit Beeinträchtigungen im Erwachsenenalter deutlich häufiger vor als bei der durchschnittlichen weiblichen Bevölkerung. In der Studie zur Lebenssituation von Frauen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen berichten zwischen 21 und 43 Prozent der Befragten von erzwungenen sexuellen Handlungen. Dies sind anteilsmäßig zwei- bis dreimal mehr Frauen als im Bevölkerungsdurchschnitt.[38]

Blick auf den NAP 1.0

Bereits im ersten NAP hat die Bundesregierung sich dafür entschieden, ein gesondertes Handlungsfeld „Frauen“ in den NAP aufzunehmen, um der besonderen Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Das Handlungsfeld „Frauen“ ist im ersten NAP in einen übergreifenden Abschnitt sowie drei Themenschwerpunkte untergliedert: „Bewusstsein schaffen“, „Interessensvertretung“ und „Schutz vor Gewalt“. Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt zehn Maßnahmen. Eine weitere Maßnahme wurde nachgemeldet. Die vorhandenen Maßnahmen sind vorrangig den Maßnahmentypen „Förderprogramme, Modellprojekte, Programme zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie „Forschungsprojekte, Evaluationen, Studien“ zuzuordnen. Inhaltlich beziehen sich die vorhandenen Maßnahmen im NAP vor allem auf die Bereiche Bewusstseinsbildung / Anerkennung der besonderen Situation von Frauen (Artikel 6) sowie Schutz vor Gewalt und Missbrauch (Artikel 16).[39]

Von den Maßnahmen in diesem Handlungsfeld besonders hervorzuheben ist die bereits erwähnte Studie der Universität Bielefeld „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“[40], die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals umfassende Erkenntnisse zur Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Beeinträchtigungen geliefert hat. Mit der zu dieser Studie gehörenden Sonderauswertung „Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen – Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention“ erfolgte zudem eine vertiefende Analyse im Hinblick auf behinderte Frauen, die in Einrichtungen leben, mit dem Ziel der Entwicklung von geeigneten Präventions- und Interventionsmaßnahmen.[41] Diese ergänzende Studie belegt, dass Frauen mit psychischen Erkrankungen und kognitiv beeinträchtigte Frauen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, besonders gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden. Auch schädigende und gewaltsame Kindheitserfahrungen sind ein zentraler Risikofaktor für Gewalt im Erwachsenenleben. Weiterhin erhöhen geringe berufliche, ökonomische, soziale und psychosoziale Ressourcen das Risiko, Gewalt zu erleiden. Weitere Risikofaktoren sind die Lebensbedingungen in stationären Einrichtungen und das unzureichende Vorhandensein von internen und externen Unterstützungsangeboten.

Aufbauend auf den wertvollen Ergebnissen des im Rahmen des ersten NAP geförderten Projektes „Frauenbeauftragte in Werkstätten“ und dem ebenfalls von der Bundesregierung (BMFSFJ) geförderten Folgeprojekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen: Eine Idee macht Schule“ (ebenfalls Weibernetz e. V.), dessen Ziel es ist, Frauenbeauftragte als Multiplikatorinnen auszubilden, wird die Bundesregierung dem Gesetzgeber eine Änderung des SGB IX vorschlagen, die das Instrument der Frauenbeauftragten in Werkstätten gesetzlich verankert. Dieses Beispiel zeigt, dass Modellprojekte, durchaus geeignet sind, um innovative Ansätze zu erproben, bevor sie im Erfolgsfall durch gesetzliche Regelungen verstetigt werden.

---

[37] Schröttle, M. et al. (2012)

[38] Schröttle, M. et al. (2012): S. 24

[39] Abschlussbericht der Studie der Prognos AG, S.74 ff

[40] Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland; abrufbar unter http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=199822.html

[41] Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen – Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention – Endbericht; abrufbar unter http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=210030.html

Bereits im März 2013 erfolgte die Freischaltung des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“, das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet wurde und ebenfalls eine Maßnahme des ersten NAP war. Dabei sieht das Hilfetelefongesetz[42] ausdrücklich vor, dass dieses dauerhaft eingerichtete Angebot barrierefrei ist. Damit ist es auch für gewaltbetroffene Frauen mit Beeinträchtigungen einfacher, Beratung und Hilfe zu erhalten: mehrsprachig, kostenlos und vertraulich per Telefon und Website, zusätzlich 15 Stunden täglich über Gebärdendolmetschung. Auch die Website ist barrierefrei gestaltet und die Fachberaterinnen des Hilfetelefons wurden fortgebildet, um die spezifischen Bedarfe von Frauen mit Beeinträchtigung angemessen zu berücksichtigen. Auch Personen aus dem sozialen Umfeld gewaltbetroffener Frauen und Fachkräfte wenden sich mit ihren Fragen an die Nummer des Hilfetelefons (☎ 08000 116 016) oder an www.hilfetelefon.de. Die bisherigen Auswertungen zeigen, dass das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen von Frauen mit allen Formen von Beeinträchtigungen tatsächlich in Anspruch genommen wird. Insgesamt ermöglichte das Hilfetelefon allein in den ersten beiden Jahren insgesamt 100.000 Kontakte und 45.000 Beratungen per Telefon, Chat und E-Mail. Das Hilfetelefon ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung des Gewaltschutzes für Frauen und Mädchen mit Behinderungen und daher ein Beitrag der Bundesebene zu der in Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen geforderten Gewaltschutzstrategie.

Um das Ziel der grundgesetzlich garantierten, politisch gewollten sowie in der UN-BRK festgeschriebenen gleichberechtigten Teilhabe für alle zu erreichen, bedarf es legislativer Vorgaben und einer entsprechenden Verankerung in der Umsetzungspraxis sowie einer gesamtgesellschaftlichen Anerkennung. Dies kann besonders wirkungsvoll von der politischen Interessenvertretung behinderter Frauen geleistet werden. Sie ist nach wie vor die einzige bundesweite Organisation von Frauen mit Behinderung für Frauen mit Behinderung. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren machen deutlich: Ohne die kontinuierliche Mitarbeit der Interessenvertretung behinderter Frauen in Gremien, ohne das Formulieren von Stellungnahmen und Vorschlägen zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Frauen etc. würden die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung nicht ausreichend in der Behinderten- und Gleichstellungspolitik Berücksichtigung finden. Vor diesem Hintergrund will das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch in den kommenden Jahren die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e. V. weiterhin fördern.

Frauen mit Behinderung können als Patientinnen noch nicht zufriedenstellend die Versorgungsangebote nutzen. Sie haben besondere Schwierigkeiten, geeignete Praxen und medizinische Einrichtungen zu finden. Insbesondere gibt es nur sehr wenige gynäkologische Praxen, die allen Behinderungsformen gerecht werden. Behinderte Frauen verzichten daher teilweise gänzlich auf gynäkologische Vorsorge und Versorgung. Das betrifft insbesondere Versorgungsfragen zu Kinderwünschen und Geburtshilfe.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Als Bund-Länder-Maßnahme werden die Gespräche zur Umsetzung der Empfehlung 36 der Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses unter Berücksichtigung des Beschlusses der 22. GFMK zum Gewaltschutz fortgeführt. Ziel ist eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von behinderten Frauen und Mädchen. Darüber hinaus sollen weitere Handlungsbedarfe zur Umsetzung der Empfehlung 36 identifiziert werden. Diese sollen dann die Grundlage der vorgezogenen Berichterstattung im April 2016 zur Vorbereitung des 2018/2019 zu erstellenden nächsten deutschen Staatenberichts sein. In diesem Rahmen soll in Kooperation von Bund und Ländern auch ein bundesweiter Gewaltpräventionsleitfaden erarbeitet werden.

Die Bundesregierung plant dem Gesetzgeber eine Änderung des SGB IX vorzuschlagen, die das Instrument der Frauenbeauftragten in Werkstätten gesetzlich verankert. Damit sollen die Belange von Frauen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen eine deutlichere Vertretung und in der Konsequenz stärkere Berücksichtigung finden. Ziel der Bundesregierung ist es, dass in den rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen Frauenbeauftragte berufen werden.

Im Rahmen der Novellierung des BGG soll eine Stärkung der Rechte von Frauen mit Behinderungen durch Aufnahme des Aspekts der Benachteiligung wegen mehrerer Gründe erfolgen. Die Vorschrift des § 2 BGG (Frauen mit Behinderungen) wird im Hinblick auf die Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe, d. h. wegen des Geschlechts und wegen der Behinderung, ergänzt. Schon in der Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2001 wurde darauf hingewiesen, dass gerade Frauen mit Behinderungen oft in doppelter Hinsicht Benachteiligungen

[42] Hilfetelefongesetz, BGBl. I S. 448 vom 7. März 2012

erleiden, indem sie gleichzeitig der benachteiligten Gruppe der Frauen und der benachteiligten Gruppe der behinderten Menschen angehören. Diese Neuregelung trägt dem Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen Rechnung, die auch Gegenstand von Artikel 6 UN-BRK ist.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird auch in den kommenden Jahren die Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e. V. weiterhin fördern. Die Förderung war bereits eine Maßnahme des ersten NAP, die auch im NAP 2.0 unter einer veränderten Themenstellung fortgeführt wird. Während im ersten NAP die Interessenvertretung behinderter Frauen den Schwerpunkt auf die „Wahrnehmung von Aufgaben zur Umsetzung der UN-BRK und zum Schutz vor Gewalt“ gelegt hatte, liegt nunmehr der Schwerpunkt beim Thema „Gleichberechtigte Teilhabechancen und Schutzmaßnahmen bei Gewalt“. Entsprechend sind auch die Zielsetzungen der Arbeit von Weibernetz e. V. geändert worden.

3.6 Ältere Menschen

Ziel der Bundesregierung ist, die Selbstbestimmungsrechte und Teilhabemöglichkeiten auch gerade älterer Menschen mit Behinderungen und deren gesellschaftliche Teilhabe zu sichern. Aufgrund der demografischen Entwicklung handelt es sich hierbei um eine Aufgabe von zunehmend hoher gesellschaftlicher Bedeutung.

Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld dienen vor allem dem Instrumentalziel Sensibilisierung. Darüber hinaus geht es bei einigen der Maßnahmen aber auch um die Vernetzung verschiedener Akteure, die Weiterentwicklung von Vorschriften und Nachteilsausgleiche.

Wichtig ist der Abbau von stereotypen Altersbildern. Zudem werden Unterstützungssysteme gebraucht, die älteren Menschen mit Behinderungen helfen, vielerorts noch bestehende Hemmnisse besser überwinden zu können. Pflegende Familienangehörige und Eltern von Menschen mit Behinderungen brauchen gute Beratungsangebote und niedrigschwellige Hilfen vor Ort, die dabei helfen, den Alltag zu erleichtern.

Das Bundesministerium für Familie, Frauen, Jugend und Senioren fördert vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Teilhabe und Selbstbestimmung der zunehmenden vulnerablen Zielgruppe älterer Menschen mit Behinderungen auf vielfältige Weise mit Programmen und Projekten. Um Ausgrenzung zu vermeiden und Inklusion zu fördern, sollen so zahlreiche Hilfenetzwerke im direkten Lebensumfeld der Betroffenen entstehen oder ausgebaut werden. Beispielhaft sind hier die Lokalen Allianzen für Menschen mit Demenz zu nennen, die Angebote der Mehrgenerationenhäuser, die Kompetenzzentren für gehörlose Menschen im Alter, aber auch Projekte, die ein möglichst langes Verbleiben im gewohnten Wohnumfeld ermöglichen bzw. erleichtern sollen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind eine nachhaltige Veränderung der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber Menschen mit Demenz, die Verbesserung der Lebensqualität Betroffener durch Einbindung ins gesellschaftliche Leben und bedürfnisangepasste Hilfen und Betreuungsangebote wichtige Aufgaben. Für Menschen mit Demenz bedeutet Lebensqualität, im bisherigen alltäglichen Umfeld verbleiben und sich den eigenen Ressourcen entsprechend einbringen zu können. Kontinuität der sozialen Kontakte, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie unterstützte Selbstbestimmung gehören zu den erforderlichen Rahmenbedingungen.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Förderung barrierefreier Wohnstrukturen
- Bedarfsgerechte, z. B. barrierefreie Unterstützungs- und Beratungsangebote für ältere Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Behinderungen im Alter
- Bereitstellung der notwendigen Pflegeleistungen für ältere Menschen mit Behinderungen

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Inklusive Sozialstrukturen für ältere Menschen				
Schaffung inklusiver Wohnstrukturen für ältere Menschen mit Behinderungen	Artikel 19 Buchstabe a und b, Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert durch die Programme und Projekte „Zuhause im Alter“ den Bau modellhafter Wohngebäude und Gemeinschaftsräume, die in ihrer Architektur und ihrer Nutzungskonzeption für ältere und / oder behinderte Menschen überregional beispielgebend, inklusiv und übertragbar sind.	laufend	N	BMFSFJ
Förderung von flexiblen und altersgerechten Wohneinheiten, sogenannten Variowohn-ungen**	Artikel 19 Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert mit den Modellvorhaben „Variowohnungen“ kleine modulare Wohneinheiten für Studierende und Auszubildende, die aufgrund ihrer Architektur und ihres Nutzungskonzepts zu einem späteren Zeitpunkt in altersgerechte Wohnungen umgewidmet werden können. Die Umsetzung wird wissenschaftlich begleitet, um Erkenntnisse für ähnliche Vorhaben in der Zukunft zu gewinnen.	2016-2018	N	BMUB
Weitere Kompetenzzentren bundesweit für gehörlose und hörgeschädigte ältere Menschen	Artikel 8, 9 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Buchstabe b, Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 19 In verschiedenen Bundesländern werden Kompetenzzentren aufgebaut, die die aktive und selbstbestimmte Teilhabe älterer gehörloser Menschen fördern bzw. die Sicherung und Unterstützung von ihrer Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe bis ins hohe Alter gewährleisten.	1.10.14-30.9.17	N	BMFSFJ
Bundesprogramm Mehrgenerationen haus	Artikel 8, 19 Buchstabe a und b, Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 30 Absatz 2 Am 1. Januar 2017 startet ein neues Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern (MGH) in Deutschland. Auch im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017-2020) wird es Angebote und Begegnungsmöglichkeiten in den MGH für Menschen mit Behinderungen geben.	2017-2020	N	BMFSFJ
Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“	Artikel 8, 19 Buchstabe b und c, Artikel 25 Buchstabe a und b, Artikel 26 Absatz 1, Artikel 29 Buchstabe b, Artikel 30 Absatz 1 und 2 Die Bundesregierung beteiligt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit an der Umsetzung der Maßnahmen der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“, die in gemeinsamer Verantwortung von BMG und BMFSFJ entwickelt wurde und wird zudem ein Monitoring des Umsetzungsprozesses durchführen. Eine zentrale Maßnahme ist das Bundesmodellprogramm „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ mit dem Ziel bis zu 500 Standorte in Deutschland einzurichten, die sich untereinander vernetzen.	2014-2018	V	BMFSFJ, BMG
Altersgerecht Umbauen**	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Im Rahmen des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen“ können private Eigentümer und Mieter Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen und/oder den Schutz vor Wohnungseinbruch zu erhöhen. Zudem fördert die KfW im Auftrag des Bundes den Barriereabbau durch private Eigentümer, Wohnungsunternehmen und Mieter in einem Eigenmittelprogramm mit zinsgünstigen Darlehen	2014-2016	N	BMUB

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen: Umsetzung der Empfehlungen der AG „Altersgerechter Umbau im Quartier“*	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 19 Buchstabe b und c, Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d In der AG „Altersgerechter Umbau im Quartier“ sind Handlungsempfehlungen für die Verbesserung des altersgerechten Wohnens für alle Generationen entwickelt worden. Diese werden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.	ab 2016	V	BMUB
Pflege				
Verbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherung – Pflegestärkungs-gesetz I**	Artikel 26 Buchstabe b, 28 Absatz 2 Buchstabe b Flexibilisierung und Ausweitung der Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung für Pflegebedürftige ohne Pflegestufe und ihre pflegenden Angehörigen durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I).	ab 2015	W	BMG
Verbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherung –Pflegestärkungs-gesetz II**	Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Damit werden zugleich die leistungs-, vertrags- und vergütungsrechtlichen Vorschriften auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umgestellt.	ab 2017	W	BMG
Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege**	Artikel 19 Buchstabe b und c, Artikel 25 Buchstabe c, Artikel 26 Auf der Grundlage von Empfehlungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt (u. a. im Rahmen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes), damit die Versorgung vor Ort besser an den jeweiligen Bedürfnisse der betroffenen Personengruppen ausgerichtet werden kann.	ab 2017	V	BMG

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

**Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Ältere Menschen in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 8, 9, 19, 22, 25, 26, 28, 29 und 30 der UN-BRK. Auch wenn ältere Menschen mit Behinderungen in diesen Artikeln nicht immer ausdrücklich erwähnt werden, weisen sie doch auch jeweils konkrete Bezüge zur Lebenssituation älterer Menschen mit Behinderungen auf.

Artikel 8 UN-BRK fordert im Wesentlichen von den Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen sowie die Achtung ihrer Rechte zu fördern, Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten zu fördern.

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Artikel 9 UN-BRK zielt darauf, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen.[43]

Nach Artikel 19 UN-BRK haben die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen, also zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten, Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich persönlicher Assistenz, zu Hause und in Einrichtungen haben, und gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit gleichberechtigt und bedürfnisgerecht zur Verfügung stehen.

[43] Vgl. Welti, Barrierefreiheit als Rechtsbegriff”, Die öffentliche Verwaltung 2013, S. 795 – 801 (796).

Nach Artikel 25 UN-BRK anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Dabei obliegt es den Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Unter anderem sind die Vertragsstaaten gehalten, Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung zu stellen wie anderen Menschen, und Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigte Gesundheitsdienstleistungen anzubieten.

Nach Artikel 26 UN-BRK treffen die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sollen umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste organisiert, gestärkt und erweitert werden.

Artikel 28 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem dazu, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung anzuerkennen. Zu den Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieses Rechts ergriffen werden sollen, gehört die Sicherung des Zugangs zu Programmen für den sozialen Schutz und zur Armutsbekämpfung, insbesondere für ältere Menschen sowie Frauen und Mädchen.

Nach Artikel 29 UN-BRK ist es unter anderem Aufgabe des Vertragsstaates aktiv ein Umfeld zu fördern, so dass Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können.

Artikel 30 UN-BRK fordert die Vertragsstaaten auf, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und enthält dazu nähere Ausführungen.

Rückbindung an Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015[44] wird auf die Belange älterer Menschen in einer der Empfehlungen explizit Bezug genommen. So zeigt sich der Ausschuss tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkenne. In diesem Zusammenhang zeigt sich der Ausschuss besorgt darüber, dass körperliche und chemische Zwangsmaßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen, angewendet würden. Der Ausschuss empfiehlt Deutschland daher, eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen anzusehen wären, die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten sowie Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.

Allerdings beziehen sich viele der anderen Empfehlungen des Ausschusses – auch wenn sie dort nicht explizit Erwähnung findet – auch auf die Gruppe älterer Menschen mit Behinderungen. Dies gilt beispielsweise für die Empfehlung im Zusammenhang mit Artikel 19 UN-BRK, ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren.

Status quo

In den vergangenen Jahrzehnten ist erfreulicherweise die Lebenserwartung der Menschen mit und ohne Behinderungen in Deutschland deutlich angestiegen. Das gilt für Menschen, die bereits mit einer Behinderung aufgewachsen sind wie für Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen. Damit einher geht ein Anstieg der Zahl der Menschen, die 80 Jahre und älter werden. Gerade in dieser Gruppe älterer Menschen wächst der Pflege- und Unterstützungsbedarf.

[44] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O.

Dabei stellt vor allem die zunehmende Zahl von Menschen mit Demenzerkrankungen die Gesellschaft vor besondere Herausforderungen. Demenzerkrankungen nehmen alterskorreliert zu. Bereits heute leben rund 1,5 Millionen Demenzkranke in Deutschland. Demenz ist nach wie vor ein tabubelastetes Krankheitsbild. Mit der Diagnose Demenz ist oftmals das soziale Aus verbunden. Betroffene Familien ziehen sich aus Scham und Hilflosigkeit zurück und kämpfen mit Überlastung durch Betreuung und Pflege.

Das BMFSFJ hat 2013 in Kooperation mit dem Deutschen Olympischen Sportbund ein Projekt „Aktiv Und Fit Leben" gestartet, dass Menschen in der zweiten Lebenshälfte für Sport und Bewegung gewinnen und neue Zugangswege erschließen soll.[45]

Menschen mit Beeinträchtigungen, und darunter insbesondere die Gruppe älterer Menschen, tragen ein besonderes Risiko, von Gewalterfahrungen betroffen zu sein, da ihr Leben in einem hohen Maße fremdbestimmt ist. Deutlich wird dies bei Personen in institutioneller Unterbringung bzw. mit intensiver Abhängigkeit von Pflegeleistungen. Die Anpassung an vorgegebene Normen und hierarchische Strukturen kann hier Einschränkungen hinsichtlich der räumlichen und organisatorischen Freiheiten bedeuten und eine selbstbestimmte Grenzsetzung z. B. bei Pflegehandlungen erschweren. So weisen Studien darauf hin, dass gewaltsame Übergriffe gegen Menschen mit Beeinträchtigungen vielfach verdeckt im familiären Nahbereich, in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie im Rahmen der Pflege alter Menschen stattfinden.[46]

Daten und Fakten

Der Anteil älterer Menschen nimmt stetig zu. Er wird sich bei den über 67-Jährigen bis 2030 auf 23,8 Prozent erhöhen (2013 rund 18,7 Prozent). Der Anteil der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung wird von 5,4 Prozent im Jahr 2013 auf 7,7 Prozent im Jahr 2030 ansteigen.[47]

Grundsätzlich können im Seniorenalter bei Frauen und Männern mit Beeinträchtigungen verschiedene Teilhabekonstellationen unterschieden werden. Der Teilhabebericht der Bundesregierung zu den Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen kommt hier zu differenzierten Ergebnissen, sowohl was den Familienstand, die Einkommenssituation als auch den Gesundheitszustand angeht. Generell lässt sich festhalten, dass sich, umso stärker die jeweilige Einschränkung ist, auch die Teilhabekonstellationen in den jeweiligen Bereichen entsprechend verschlechtern. Dies fällt vor allem bei großen Einschränkungen ins Gewicht. [48]

Bislang leben viele Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, die speziell auf Menschen dieser Zielgruppe ausgelegt sind. Gerade durch den demografischen Wandel, abnehmende familiäre Unterstützung usw. fehlt niedrigschwellige Hilfe und Unterstützung vor allem für ältere Menschen zunehmend. Dennoch möchte die Mehrheit der Bevölkerung auch im Alter oder einsetzendem Hilfe-, Unterstützungs- oder Pflegebedarf weiter in der vertrauten Wohnung und Wohnumgebung leben.

Blick auf den NAP 1.0

Auch im NAP 1.0 wurde der Bereich „Ältere Menschen" in einem eigenen Handlungsfeld erfasst. Im Unterschied zu anderen Handlungsfeldern ist es allerdings nicht in verschiedene Themenschwerpunkte untergliedert. Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt sieben Maßnahmen, darunter eine nachgemeldete. Im Handlungsfeld befinden sich hauptsächlich Maßnahmen des Typs „Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des fachlichen Austauschs".

Die Maßnahmen haben den Charakter allgemeiner fachpolitischer Ansätze, bei denen Menschen mit Behinderungen eine Zielgruppe neben anderen sind. Als Bezugspunkte der UN-BRK werden im NAP insbesondere Artikel 22 („Achtung der Privatsphäre") und Artikel 28 („Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz") angeführt. Die im NAP gelisteten Maßnahmen berühren allerdings noch weitere Artikel der UN-BRK, hier insbesondere Artikel 19 („Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft"). Betroffen sind hier die in der UN-BRK genannten Bereiche selbstbestimmtes Wohnen (Artikel 19 Buchstabe a), Leben in der Gemeinschaft (Artikel 19 Absatz 1) und gemeindenahe Unterstützung (Artikel 19 Buchstabe b). Weitere von den NAP-Maßnahmen tangierte Bestimmungen der UN-BRK, in denen die Rolle älterer Menschen von Relevanz ist, sind zudem Artikel 8 („Bewusstseinsbildung") sowie Artikel 25 („Gesundheit").[49]

---

[45] http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/aeltere-menschen,did=192650.html

[46] Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 228 ff

[47] Datenquelle: 13. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, Variante 2 „Kontinuität bei stärkerer Zuwanderung", Statistisches Bundesamt (2015)

[48] Zu den Ergebnissen im Einzelnen Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 270 ff.

[49] Abschlussbericht der PROGNOS AG zur NAP-Evaluation, S. 76 ff.

Eine in diesem Handlungsfeld hervorzuhebende Maßnahme ist die Schaffung von Angeboten in Mehrgenerationenhäusern für Menschen mit Behinderungen. Mit dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II hat die Bundesregierung bundesweit rund 450 Begegnungsorte für Menschen aller Altersgruppen und jeder Herkunft geschaffen. Die Laufzeit des schon seit 2012 laufenden Aktionsprogramms ist bis 2016 verlängert worden. Neben dem generationenübergreifenden Ansatz, der prägend für die Arbeit und Querschnittsaufgabe aller Mehrgenerationenhäuser ist, arbeiten alle Häuser in den Schwerpunktbereichen: Alter und Pflege, Integration und Bildung, Haushaltsnahe Dienstleistungen und Freiwilliges Engagement. Am 1. Januar 2017 startet ein neues Bundesprogramm zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Deutschland, das sich ebenfalls auch an Menschen mit Behinderungen richtet.

Im Zuge der älter werdenden Gesellschaft steigt auch der Anteil von Menschen mit angeborenen und altersbedingten Behinderungen an, darunter eine zunehmende Zahl von gehörlosen und hörgeschädigten Menschen im Alter, die an Demenzerkrankungen leiden. Im ersten NAP 1.0 wurde deshalb als Maßnahme verankert, Kompetenzzentren für Gehörlose im Alter einzurichten und zu fördern. Diese sollten als Mittler zwischen Gehörlosen bzw. Angehörigen und Einrichtungen der Gesundheits- und Altenhilfe fungieren. Auch sollte ein Handlungsleitfaden entwickelt und erprobt werden. Im Rahmen eines Forschungsprojekts der Universität zu Köln – GIA Gehörlose Menschen im Alter (www.kompetenzzentren-gia.de) – sind zwei Kompetenzzentren in Dresden und Essen aufgebaut und erfolgreich erprobt worden, die eine Scharnierfunktion für Betroffene, aber auch für Professionelle und Einrichtungen der Altenhilfe wahrnehmen.

Eine zusätzliche Problematik ergibt sich dann, wenn es sich bei den Menschen mit Demenz zusätzlich um Menschen mit Lernschwierigkeiten handelt. Damit befasst sich das vom Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend kofinanzierte Projekt „Herausforderung Demenz für Menschen mit Lernschwierigkeiten“. Am 11. Oktober 2016 werden in einer Abschlussveranstaltung im BMFSFJ Berlin – unter der Schirmherrschaft von Frau Bundesministerin Schwesig – die Ergebnisse des Projektes der Fachwelt präsentiert. Das 18 Monats-Projekt wird von der Organisation Demenz-Support, Stuttgart u. a. auch in Kooperation mit der Lebenshilfe e. V. Baden-Württemberg durchgeführt. Im Rahmen des Projekts setzen “gute Praxislösungen“ Impulse, und ein Lehrfilm zum Thema Demenz wird die Sensibilisierung in der Behindertenhilfe weiter befördern. Die Broschüre „Hat Mutter eine Demenz?“ widmet sich dem Rollentausch, der eine hohe Belastung für Menschen mit Lernschwierigkeiten bedeutet, wenn sich bei Eltern(-teilen) eine Demenzerkrankung ausbildet – hier werden neue Wege beschritten, um eine Stabilisierung oder eine Lösung der Wohn- und Lebenssituation zu erreichen. Dabei richtet die Erprobung eines Begleitungs- und Bildungskonzepts den Blick auf die Inklusion von Menschen mit Demenz.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Neben den bereits unter Bezugnahme auf den NAP 1.0 genannten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die folgenden Maßnahmen durchzuführen, die durchweg auch einen Bezug zum Querschnittsthema des NAP 2.0 „Selbstbestimmt Leben“ aufweisen.

Mit den Programmen und Projekten im Bereich „Zuhause im Alter“ soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass auch für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen neue Wohnformen zur Verfügung stehen, die – in einer selbst gewählten Gemeinschaft – den Verbleib in der vertrauten Wohnung und Wohnumgebung möglich machen, und somit einen Umzug in ein Pflegeheim oder eine Behinderteneinrichtung möglichst verhindern. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert vereinzelt den Bau modellhafter Wohngebäude und Gemeinschaftsräume, die in ihrer Architektur und ihrer Nutzungskonzeption für ältere und/oder behinderte Menschen überregional beispielgebend, inklusiv und übertragbar sind. Neben den Personengruppen der Menschen mit Behinderungen werden auch andere Personengruppen angesprochen, um einen möglichst umfassenden Ansatz von Inklusion herzustellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf älteren Menschen. Neben der unmittelbar baulichen Gestaltung und dem Einsatz von innovativen Technologien, z. B. Ambient Assisted Living-Technik (AAL-Technik), spielen bei der Förderung auch die Einbettung in die Wohnumgebung und damit Lebensqualität und Teilhabe der Menschen eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus widmet sich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch den Hilfenetzen und Dienstleistungsangeboten im Sozialraum. Solche Netzwerke und Angebote ermöglichen sowohl Selbstständigkeit als auch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Zu den im NAP 2.0 verstetigten Maßnahmen gehört die Beratung und Begleitung des Konzeptes zur Einrichtung von Kompetenzzentren für gehörlose Menschen im Alter – insbesondere Menschen mit Demenz. Ziel dieses Konzeptes ist die Etablierung von regionalen Kompetenzzentren in die bestehende Trägerlandschaft ohne weiteren Aufbau von parallelen Strukturen. Die Kompetenzzentren sollen das aktive und selbstbestimmte Alter

fördern sowie die Sicherung und Unterstützung älterer gehörloser Menschen in ihrer Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe bis ins hohe Alter gewährleisten. Der Maßnahme liegen die Ergebnisse der – bereits als Maßnahme im NAP 1.0 verankerten – Evaluation der Einrichtung von zwei Kompetenzzentren in Dresden und Essen durch die Universität zu Köln und die flankierenden Workshops, Informationsveranstaltungen sowie die Publikationen in der Fachpresse der Alten- und Behindertenhilfe zugrunde. Letztere haben eine große Nachfrage bei allen Zielgruppen ergeben. Auf Grund des bundesweiten Interesses von Angehörigen, potentiellen Trägern der Alten- und Behindertenhilfe, Institutionen und der Selbsthilfe ergibt sich eine Erweiterung des Projektes durch ein neues Modul „Implementierung in die Praxis“, um die Nachhaltigkeit der Angebote und Implementierung der Angebote in anderen Bundesländern mit einem Bedarf an Betreuung und Begleitung durch die Universität zu Köln zu sichern. Im Rahmen des Konzeptes zur Einrichtung von Kompetenzzentren für gehörlose Menschen im Alter sind folgende weitere flankierende Aktivitäten zur Strukturverbesserung vorgesehen:

- Erarbeitung von spezifischen Handlungsempfehlungen „Gebärdensprachdolmetschen für Menschen im Alter“.
- Fachliche Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Qualifizierung der Mitarbeiter in den Kompetenzzentren.
- Fortsetzung des Sensibilisierungsprozesses zum Thema „gehörlose Menschen im Alter“ in bundesweiten Netzwerken von Leistungsanbietern der Gesundheitsversorgung und Altenhilfe.

Ziel ist es, bis zum Ende des Projektes am 31. Juli 2017 drei neue Kompetenzzentren zu gründen.

Sowohl auf überregionaler Ebene als auch in den Kommunen vor Ort gibt es unterschiedliche Akteure, die Angebote für an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen bereithalten. Die „Allianz für Menschen mit Demenz“ führt als Arbeitsgruppe C.2 der Demografiestrategie der Bundesregierung die staatlichen Stellen (Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände) und die Organisationen der Zivilgesellschaft zusammen, die Verantwortung für Menschen mit Demenz tragen und bündelt die Kräfte aller Verantwortlichen. Die Bundesregierung und die Spitzenvertreter der weiteren Gestaltungspartner der AG C.2 Allianz für Menschen mit Demenz haben deshalb am 15. September 2014 die Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ unterzeichnet. Sie enthält in vier Handlungsfeldern 155 konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation Betroffener. Dazu gehört auch das Bundesmodellprogramm der Lokalen Allianzen für Menschen mit Demenz. Dieses zielt darauf ab, bis zu 500 Standorte in Deutschland einzurichten, die sich untereinander vernetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen durch die Gestaltungspartner in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich hat bereits begonnen und wird durch ein Monitoring-Verfahren des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis 2018 begleitet. Ein Zwischenbericht wird 2016 vorgelegt. Die Agenda ist ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Nationalen Demenzstrategie. Und Menschen mit Demenz sind in jedem Krankheitsstadium grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen.

Eine weitere Maßnahme ist die Schaffung von Angeboten in Mehrgenerationenhäusern für Menschen mit Behinderungen. Mit dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II (AP II) fördert die Bundesregierung bundesweit rund 450 Begegnungsorte für Menschen aller Altersgruppen und jeder Herkunft. Im Anschluss an das Ende 2016 auslaufende AP II wird am 1. Januar 2017 das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 bis 2020) starten.

3.7 Bauen und Wohnen

Ziel der Bundesregierung ist es, mehr Barrierefreiheit in Wohnungen und im Wohnumfeld, aber auch im Sozialraum herzustellen. Nicht zuletzt aufgrund einer immer älter werdenden Gesellschaft geht es um die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums, der eine selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen so lange wie möglich garantiert.

Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld zielen ganz überwiegend auf das Instrumentalziel Nachteilsausgleiche ab. Darüber hinaus dienen einige Maßnahmen aber auch der Sensibilisierung und der Weiterentwicklung von Vorschriften.

Besonders im Fokus stehen hierbei älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen. Damit diese so lange wie möglich selbstbestimmt in ihrer vertrauten Umgebung leben können, ist eine Verbesserung und Ausweitung des Angebots an altersgerechten bzw. barrierefreien/-armen Wohnungen erforderlich. Dies zahlt sich für Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig aus: Nicht nur die älteren Menschen profitieren durch eine höhere Lebensqualität und einen längeren Verbleib in der vertrauten Umgebung, auch Familien mit Kindern oder Menschen mit Behinderung kommt der Barriereabbau zugute. Eine vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

Bau und Reaktorsicherheit beauftragte Studie (der Prognos AG[50]) hat beträchtliches Einsparpotenzial insbesondere bei der Pflegeversicherung durch rechtzeitigen, altersgerechten Umbau ermittelt, wenn dadurch Heimaufenthalte pflegebedürftig werdender Personen in erheblichem Umfang verhindert oder aufgeschoben werden können. Die Bundesregierung wird sich deshalb auch in den kommenden Jahren mit verschiedenen Maßnahmen für die Schaffung altersgerechten bzw. barrierefreien/-armen Wohnraums einsetzen. Neben dem Bund sind vor allem auch Länder und Kommunen gefordert, die Gestaltung barrierefreien Wohnraums und inklusiver Sozialräume voranzubringen, z. B. im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung und der Städtebauförderung.

Wie ein roter Faden zieht sich das Ziel und Querschnittsthema des NAP 2.0 „Barrierefreiheit“ durch dieses Handlungsfeld. Barrierefreiheit bzw. zumindest Barrierearmut muss deshalb ein wichtiges Kriterium bei allen Neu- und Umbauten sein und es gilt barrierefreies Bauen in den Planungsprozess öffentlicher Bauprojekte zu integrieren.

Handlungsschwerpunkte für den NAP 2.0 sind:

- Förderung der barrierearmen bzw. barrierefreien Gestaltung von Wohnungen
- Förderung der Gestaltung eines inklusiven Sozialraums unter besonderer Berücksichtigung ländlicher Räume

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahmen an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Bauen und Wohnen				
Barrierefreiheit bei Bestands-bauten des Bundes **Bestandteil der Novellierung des Behindertengleichs tellungsgesetzes**	Artikel 9 Absatz 1 Im Rahmen der vorgesehenen Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) soll unter anderem die Selbstverpflichtung des Bundes zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich Bau nach § 8 BGG bei Bestandsbauten des Bundes erweitert werden. Die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane erstellen bis zum 30. Juni 2021 Berichte über die Barrierefreiheit ihrer Bestandsbauten und sollen verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten nach Maßgabe des BGG.	ab 2016	W	BMAS, BMUB und alle Ressorts
Altersgerecht Umbauen**	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Im Rahmen des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen“ können selbstnutzende Eigentümer und Mieter Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen und/oder den Schutz vor Wohnungseinbruch zu erhöhen. Zudem fördert die KfW im Auftrag des Bundes den Barriereabbau durch private Eigentümer, Wohnungsunternehmen und Mieter in einem Eigenmittelprogramm mit zinsgünstigen Darlehen	2014-2016	N	BMUB
Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen: Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Altersgerechter Umbau im Quartier“***	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 19 Buchstabe b und c, Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d In der AG „Altersgerechter Umbau im Quartier“ sind Handlungsempfehlungen für die Verbesserung des altersgerechten Wohnens für alle Generationen entwickelt worden. Diese werden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft.	ab 2016	N	BMUB
Soziale Wohnraumförderu ng der Länder	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 19 Buchstabe b und c, Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung ist durch die Föderalismusreform I ab 2007 vollständig auf die Länder übertragen worden. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung setzen die Länder je nach politischer Schwerpunktsetzung weiterhin auch Mittel für den barrierefreien Neubau und die altersgerechte Modernisierung des Gebäudebestandes ein.	fortlaufend bis 2019	N	BMUB

[50] Potenzialanalyse altersgerechte Wohnungsanpassung. Hrsg.: BBSR, Bonn, März 2014

Titel	Rückbindung der Maßnahmen an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Fortschreibung des „Leitfaden Barrierefreies Bauen“, Arbeitshilfe für Bauverwaltungen des Bundes	Artikel 9 Absatz 1 Der seit Februar 2014 veröffentlichte und am 1. Juni 2014 für die Bauverwaltung des Bundes eingeführte Leitfaden Barrierefreies Bauen wurde fortgeschrieben. Er konkretisiert erstmalig umfassend die Umsetzung des UNBRK und des BGG als Information-, Arbeits- und Dokumentationshilfe und dient somit Planern, Architekten, Fachplanern, Schwerbehindertenvertretungen als Arbeitshilfe. Der Leitfaden wurde aktualisiert und wird in 2016 ebenfalls in digitaler Form zugänglich sein.	2016	S	BMUB
Förderung von flexiblen und altersgerechten Wohneinheiten, sogenannten Variowohnungen**	Artikel 19 Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördert mit den Modellvorhaben „Variowohnungen“ kleine modulare Wohneinheiten für Studierende und Auszubildende, die aufgrund ihrer Architektur und ihres Nutzungskonzepts zu einem späteren Zeitpunkt in altersgerechte Wohnungen umgewidmet werden können. Die Umsetzung wird wissenschaftlich begleitet, um Erkenntnisse für ähnliche Vorhaben in der Zukunft zu gewinnen.	2016-2018	N	BMUB
	Inklusiver Sozialraum			
Inklusiver Sozialraum	Artikel 19 Buchstabe a, b und c • Verabredung eines regelmäßigen Austauschs zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums und Verständigung über weitere Aktivitäten. • Darauf aufbauend regelmäßiger Austausch von Bund und Ländern zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums (z. B. Wohnung, unmittelbares Wohnumfeld).	ab 2016	V	BMAS, BMG, BMFSFJ, BMUB, BMVI, BMEL BMAS, BMG, BMFSFJ, BMUB, Sozialministerien der Länder und anlassbezogen weitere Ressorts
Barrierefreie Gestaltung des Wohnumfeldes durch Städtebau-förderung	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 19 Buchstabe c Im Rahmen von Städtebauförderungsprogrammen stellt der Bund den Ländern Finanzmittel zur Verfügung, damit diese u. a. zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes in den Stadtquartieren eingesetzt werden können.	fortlaufend	N	BMUB
Bereitstellung personenzentrierter Leistungen **Bestandteil des Bundesteilhabe-gesetzes**	Artikel 19 Buchstabe a Im Rahmen des geplanten Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sollen Leistungen nicht länger institutionen- sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK berücksichtigt werden.	2016	W	BMAS
Programm zur sozialen Dorfentwicklung	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 19 Buchstabe b und c Es werden innovative Modell- und Demonstrationsvorhaben der sozialen Dorfentwicklung im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) durchgeführt. Zur Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens im ländlichen Raum wird dabei auch barrierefreies Bauen und Gestalten berücksichtigt.	2018	N	BMEL

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

Das Thema Bauen und Wohnen in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 9, 19 und 28 der UN-BRK.

Artikel 9 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen. Im Sinne eines „Designs für Alle“ gelten

diese unter anderem für Produkte, Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten.

Nach Artikel 19 UN-BRK haben die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen, also zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten, Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten, einschließlich persönlicher Assistenz, zu Hause und in Einrichtungen haben, und gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit gleichberechtigt und bedürfnisgerecht zur Verfügung stehen.

Artikel 28 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verwirklichen. Darunter fällt auch die Sicherung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus.

Rückbindung an Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015[51] fordert der Ausschuss unter anderem, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen. Zu „allen Sektoren und Lebensbereichen“ zählt auch der Bereich Bauen und Wohnen. Weiterhin zeigt sich der Ausschuss besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und infolgedessen nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden. In den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses findet sich daher unter anderem die Empfehlung, Schritte zur Novellierung von § 13 Absatz 1 Satz 3 SGB XII zu unternehmen, mit dem Ziel, mit Hilfe umfangreicherer sozialer Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen. Außerdem sollen ausreichende Finanzmittel verfügbar gemacht werden, um die De-Institutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren. Schließlich soll nach Auffassung des Ausschusses der Zugang zu Programmen und Leistungen verbessert werden, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.

Status quo

Die Lebensqualität für alle Menschen hängt wesentlich davon ab, ob die eigene Wohnung zugänglich bzw. barrierefrei nutzbar ist. Barrierefreies Bauen ist für viele Menschen eine unerlässliche Voraussetzung, um überhaupt mobil sein und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Barrierefreies Bauen bedeutet Wohnungen, Gebäude sowie öffentliche Orte so zu planen und zu bauen, dass sie von allen Menschen ohne fremde Hilfe und ohne jegliche Einschränkung genutzt werden können.

Der Bereich des Wohnens umfasst einen Großteil der alltäglichen Aktivitäten der Selbstversorgung und des häusliches Lebens. Hierzu gehören die eigene Wohnung oder auch das Wohnheim, die Wohnlage und die Wohnumgebung. Menschen mit Beeinträchtigungen müssen sich häufig allerdings mit Wohnverhältnissen arrangieren, die nicht ihren Bedürfnissen entsprechend barrierefrei gestaltet sind. Zu diesem Ergebnis kommt der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen.[52]

Vielfach sind Wohnungen nicht stufenfrei erreichbar und weisen auch im Inneren Barrieren auf. Potenzielle Barrieren liegen demnach insbesondere im Zugang zum Haus und zur Wohnung, innerhalb der Wohnung und im Zugang zu wohnungsbezogenen Freiräumen wie Balkon, Terrasse oder Garten und nicht zuletzt im Sanitärbereich.

Mit einer barrierefreien Wohnung alleine ist es aber nicht getan. Auch das Wohnumfeld sowie Einrichtungen für Arbeit, Wirtschaft und Handel, Kultur und Bildung sowie für Versorgung, Gesundheit und Freizeit, die für das tägliche Leben von Bedeutung sind, also der öffentliche Sozialraum müssen inklusiv gestaltet und für alle

[51] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O., Ziff. 41 und 42

[52] Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 168, 170 ff

Menschen nutzbar sein. Dazu zählen zum Beispiel Straßen, Wege und Plätze, Grünflächen und Parks, Geschäfte und gastronomische Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen wie Arzt- und Therapiepraxen, Behörden, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen, Bahnhöfe und Haltestellen[53], Sportanlagen, kulturelle Veranstaltungsorte und vieles mehr.

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Teil 1, werden Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht, erbracht. Die Wohnungshilfe ist eine wichtige Leistung, um Menschen mit Behinderungen Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern. Darüber hinaus werden auch Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten erbracht. Diese Leistungen umfassen vor allem pädagogische Hilfen zu einer selbstbestimmten Lebensführung.

Zu erwähnen in diesem Zusammenhang ist auch das in § 17 SGB IX geregelte Persönliche Budget. Hierbei handelt es sich um eine alternative Leistungsform zur Teilhabe und Rehabilitation durch Geldbeträge und ersatzweise auch durch Gutscheine. Es ermöglicht Menschen mit Behinderungen, selbst zu entscheiden, wann, wo, wie und von wem sie Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen, um ihren individuellen Hilfebedarf optimal abzudecken. Jeder Mensch mit Behinderung, der zu seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft behinderungsspezifischer Leistungen bedarf, kann beantragen, dass ihm diese Leistungen unabhängig von seinem sozialen Status in der Leistungsform des Persönlichen Budgets erbracht werden. Mit Hilfe des Persönlichen Budgets wird es möglich, aus dem Heim auszuziehen und ein selbstbestimmtes Leben in einer eigenen barrierefreien Wohnung zu führen. So können personenzentrierte Assistenzleistungen in der Leistungsform des persönlichen Budgets erbracht werden – im Einzelfall eine wichtige Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben außerhalb des Heims.

Die von der Bundesregierung geplante Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zielt darauf, das Leistungssystem von einer überwiegend einrichtungsbezogenen zu einer personenzentrierten Leistung zu verändern. Daher haben die Förderung der Konversion stationärer Einrichtungen und individueller Wohnformen sowie die Förderung der inklusiven Sozialraumgestaltung für das Reformvorhaben große Bedeutung.

Erwähnenswert ist auch ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördertes Projekt der Lebenshilfe-Bundesvereinigung „Wohnen und Leben in der Gemeinde – Der Index für Inklusion als Wegweiser“. In diesem Projekt werden bestehende Wohn- und Unterstützungsangebote verbessert, neue entwickelt und erprobt, um so der möglichen Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen in ihrem Lebens- und Sozialraum entgegenzuwirken. Ziel des Projekts ist die Entwicklung und Anwendung eines Instruments („Index für Inklusion“) zur inklusiven Entwicklung von Wohn- und Unterstützungsangeboten der Behindertenhilfe, zur Öffnung in die Gemeinde und zur Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens. Die Projektergebnisse sollen auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden, damit die Nutzer der Dienstleistungen selbst auch Zugang zu den gewonnenen Erkenntnissen haben.

Daten und Fakten

Die Anpassung des Wohnungsbestands und der Sozialräume insgesamt an den demografischen Wandel stellt Politik und Wirtschaft vor große Herausforderungen. Dies gilt strukturell und demografisch bedingt noch einmal verstärkt für die ländlichen Räume. Das aktuelle Angebot an alters- oder behindertengerechten Wohnungen reicht bei Weitem nicht aus, um den wachsenden Bedarf zu decken. Denn der Anteil älterer Menschen nimmt stetig zu. Er wird sich bei den über 65-Jährigen bis 2035 auf 29,8 Prozent erhöhen (2012 rund 20,7 Prozent). Der Anteil der über 80-Jährigen an der Gesamtbevölkerung wird von 5,4 Prozent im Jahr 2012 auf 8,9 Prozent im Jahr 2035 ansteigen.

Es gibt keine amtliche Statistik über den barrierefreien oder barrierearmen Wohnungsbestand in Deutschland. Im Auftrag der KfW hat die Prognos AG in einer Studie (Juli 2014) die Wirkungen des KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ für die Förderjahrgänge 2009 bis 2013 evaluiert. In der Studie wurde auch eine umfassende Analyse des Marktes für altersgerechten bzw. barrierefreien/-armen Wohnraum in Deutschland durchgeführt und dabei in einem Szenarienmodell den Bestand an altersgerechtem Wohnraum abgeschätzt. Die Studie der Prognos AG kommt zu dem Ergebnis, dass es bundesweit – bezogen auf das Jahr 2013 – 700.000 altersge-

[53] Zum Bereich Verkehr siehe die Ausführungen zum Handlungsfeld 3.8 „Mobilität“

rechte Wohnungen gibt. Altersgerechter Wohnraum ist dabei nicht mit barrierefreiem Wohnraum gleichzusetzen. Bis zum Jahr 2030 werden nach den Ergebnissen der Prognos AG rd. 2,9 Millionen altersgerechte Wohnungen benötigt. Das entspricht einem Investitionsvolumen von ca. 50 Mrd. Euro.[54]

Blick auf den NAP 1.0

Auch im NAP 1.0 wurde der Bereich „Bauen und Wohnen“ in einem eigenen Handlungsfeld erfasst und dort in drei Themenschwerpunkte untergliedert: „Barrierefrei Bauen“, „Wohnen“ und „Inklusiver Sozialraum“. Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt 17 Maßnahmen. Drei Maßnahmen wurden nachgemeldet.

Im Mittelpunkt steht der Maßnahmentyp „Förderprogramme, Modellprojekte, Programme zur Förderung von Forschung und Entwicklung“ (10 Maßnahmen), es folgen der Maßnahmentyp „Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des fachlichen Austauschs“ (4 Maßnahmen), „Verabschiedung/Überarbeitung von Gesetzen oder Verordnungen“ (2 Maßnahmen) und „Erstellung von Konzepten oder Strategien, (bilaterale) Vereinbarungen, Aktionspläne“ (1 Maßnahme). Der Schwerpunkt dieses Handlungsfeldes liegt auf Maßnahmen, die im Sinne von Artikel 19 der UN-BRK die wohnortbezogenen Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen verbessern und ihnen ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen. Überdies stehen die vorhandenen Maßnahmen in Bezug zu Artikel 9 („Zugänglichkeit“), dessen Bestimmungen jedoch nur teilweise abgedeckt werden.[55]

Als Maßnahmen des NAP 1.0 im Handlungsfeld „Bauen und Wohnen“ sind insbesondere die folgenden zu nennen:

§ 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) enthält die grundsätzliche Pflicht des Bundes zum barrierefreien Bauen. Seit das BGG im Jahr 2002 in Kraft getreten ist, hat der Bund zivile Neubauten sowie große zivile Um- und Erweiterungsbauten entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Im Rahmen der 2013/2014 durchgeführten Evaluierung des BGG durch die Universität Kassel – einer im NAP 1.0 vorgesehenen Maßnahme – wurde auch die grundsätzliche Pflicht des Bundes zum barrierefreien Bauen mit untersucht.[56]

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den im Juni 2014 für die Bauverwaltung des Bundes eingeführten den Leitfaden Barrierefreies Bauen fortschreiben lassen. Der Leitfaden erleichtert es, das barrierefreie Bauen in den Planungsprozess öffentlicher Bauprojekte zu integrieren. Die Bauverwaltung des Bundes erhält eine Handlungsanleitung, wie Barrierefreiheit gemäß § 8 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) umgesetzt werden kann. Er dient auch als Hilfe für Planer und Nutzer anderer öffentlicher Gebäude und Arbeitsstätten. Damit wird auf einer untergesetzlichen Ebene ebenfalls dem Anspruch Rechnung getragen, Bauten des Bundes zu schaffen, die im Sinne des „Design for all“ für alle Menschen grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sind. Ab 2016 wird diese Informations-, Arbeits- und Dokumentationshilfe auch online zur Verfügung stehen.

Weiterhin zu nennen ist das fortlaufende Programm „Baumodelle der Altenhilfe und der Behindertenhilfe“. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert den Bau modellhafter Wohngebäude und Gemeinschaftsräume, die in ihrer Architektur und ihrer Nutzungskonzeption für ältere und / oder behinderte Menschen überregional beispielgebend und übertragbar sind. Neben der unmittelbar baulichen Gestaltung spielen bei der Förderung auch die Einbettung in die Wohnumgebung und damit Lebensqualität und Teilhabe eine wichtige Rolle. Das Programm wird laufend durch zusätzliche Projekte fortgesetzt und erweitert, zuletzt z. B. in Freiburg (Servicehaus Freiburg), zukünftig z. B. in Wittenförden (Mecklenburg-Vorpommern) und Sassen (Hessen).

Nicht im Maßnahmenkatalog des NAP 1.0 enthalten, aber in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist auch das Programm „Barrierearme Stadt“, das die KfW im September 2012 als Eigenmittelprogramm aufgelegt hat. Hiermit werden Kommunen, kommunale Unternehmen und soziale Organisationen bei der Bewältigung des demographischen Wandels mit besonders zinsgünstigen Krediten unterstützt. Das Programm wird fortgesetzt.[57]

---

[54] Weitere Details auch zur Studie und zur Berechnungsmethode sind auf der folgenden Internetseite abrufbar: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Prognos_Evaluation-KfW-Programm-Altersgerecht-Umbauen.pdf

[55] Vgl. Abschlussbericht der PROGNOS AG zur NAP-Evaluation, S. 77 ff.

[56] Das Ergebnis der Evaluierung liegt vor und ist unter http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb-445.html;jsessionid=FCC4C9CE4AB575FBD3A9B93F9B6BDC7B abrufbar.

[57] Weiter Informationen unter www.kfw.de

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Die im Folgenden beschriebenen einzelnen Maßnahmen des NAP 2.0 – die Maßnahme der sozialen Wohnraumförderung wurde bereits oben im Zusammenhang mit dem NAP 1.0 vorgestellt – weisen fast durchweg enge Bezüge zum Querschnittsthema „Barrierefreiheit“ des Aktionsplans auf.

Die Bundesregierung wird als ressortübergreifende Maßnahme einen regelmäßigen Austausch der Ressorts zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums verabreden. In einem ersten Schritt sollen der aktuelle Stand der Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK in Deutschland beschrieben und Handlungsbedarfe identifiziert werden. Im Vordergrund soll dabei die Personenzentrierung stehen. Im Anschluss soll eine Verständigung über möglich weitere Aktivitäten getroffen werden. Die Gestaltung des inklusiven Sozialraums ist Aufgabe aller staatlichen Ebenen. Daher wird auch ein regelmäßiger Austausch von Bund und Ländern zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums verabredet.

Im Rahmen der Städtebauförderung ist die Barrierefreiheit in den Stadtquartieren als ein wichtiges Ziel in der Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern verankert. So ist bereits seit 2007 festgehalten, dass die vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Finanzhilfen aller Städtebauförderprogramme grundsätzlich auch zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes in den Stadtquartieren eingesetzt werden können (Präambel). Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung werden auf der Grundlage von Artikel 104 b GG den Ländern zugewiesen. Die Durchführung der Städtebauförderungsprogramme liegt bei den Ländern und Gemeinden. Mit der Verwaltungsvereinbarung 2015 wurden die Belange der Barrierearmut und -freiheit erneut gestärkt, die Fördermöglichkeit wurde als Förderschwerpunkt in allen Programmen explizit benannt. Als Beispiel zu nennen ist hier u. a. das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Hiermit unterstützt der Bund die Stabilisierung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens sorgen für mehr Generationengerechtigkeit sowie Familienfreundlichkeit im Quartier und verbessern die Chancen aller dort Lebenden auf Teilhabe und Integration. Förderfähig sind auch Maßnahmen für eine barrierefreie, soziale Infrastruktur. Das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ dient dem Ziel, lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Im Oktober 2014 hat die Bundesregierung neben dem bestehenden Darlehensprogramm aus Eigenmitteln der KfW die Zuschussförderung im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ wieder eingeführt. So können private Eigentümer und Mieter Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen und/oder den Schutz vor Wohnungseinbruch zu erhöhen. Der Bund stellte dafür in den Jahren 2014/2015 Programmmittel in Höhe von insgesamt 54 Mio. Euro für Investitionszuschüsse zur Verfügung. Für das Jahr 2016 wurden die Programmmittel auf rund 50 Mio. Euro für ein Jahr erhöht. Zudem wurden im November 2015 die Förderbedingungen im Programm „Altersgerecht Umbauen“ verbessert und die Förderhöhe auf 10 Prozent angehoben. Weiterhin können Maßnahmen zum Einbruchschutz auch unabhängig vom einen altersgerechten Umbau gefördert werden. Von April 2009 bis Februar 2016 haben Bund und KfW mit zinsverbilligten Darlehen und Investitionszuschüssen so den altersgerechten Umbau von über 200.000 Wohnungen gefördert.

Weitere 120 Mio. Euro aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm der Bundesregierung werden von Januar 2016 bis Ende Dezember 2018 für die „Modellvorhaben zum nachhaltigen und bezahlbaren Bau von Variowohnungen“ bereitgestellt. Mit dem Förderprogramm für kleine modulare Wohneinheiten sollen nachhaltige und innovative Wohnbauprojekte für Studierende und Auszubildende gefördert werden, die zu einem späteren Zeitpunkt in altersgerechte und barrierefreie Wohnungen umgewidmet werden können. Geschaffen werden sollen Kleinstwohnungen, die ein angemessenes Leben insbesondere in Innenstadtlage ermöglichen.

Im Jahr 2015 wurde im Rahmen des vom BMUB im Juli 2014 ins Leben gerufenen „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“ eine Arbeitsgruppe „Altersgerechter Umbau im Quartier“ eingerichtet. Ziel der AG war die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Verbesserung des altersgerechten Wohnens für alle Generationen. Dabei ging es primär zunächst um das Ziel eines Abbaus von Barrieren durch altersgerechten Umbau. Erörtert wurden nicht nur Maßnahmen an einzelnen Wohngebäuden, sondern auch Ansätze auf Quartiersebene: „Vom Gebäude zum Quartier.“ Dazu zählen z. B. eine altersgerechte Ausstattung entsprechender Infrastrukturangebote, Anlaufstellen für ältere Menschen sowie Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten. Schwerpunkte waren auch Fragen, wie Beratungsinfrastrukturen gefördert, Vernetzungsstrukturen im Quartier gestärkt und wie alle wichtigen Akteure für die Anforderungen an eine altersgerechte Wohnraum- und Quartiersentwicklung sensibilisiert werden können. Zu den Themen wurden Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich an verschiedene föderale Ebenen richten. Die Grundlagen für eine stärkere Einbettung des altersgerechten Umbaus

in die Quartiersentwicklung wurden aktuell bereits mit einem Einbezug des Ansatzes im KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ gelegt. Diese Maßnahme weist einen starken Bezug zum Querschnittsthema des NAP 2.0 „Selbstbestimmt Leben“ auf.

Die Bundesregierung hat dem Bundestag vorgeschlagen, das BGG zu novellieren, insbesondere mit dem Ziel, weitere Verbesserungen bei der Barrierefreiheit zu erreichen, zum Beispiel bei Bestandsgebäuden des Bundes. Schon nach aktueller Rechtslage sollen zivile Neubauten sowie „große“ zivile Um- und Erweiterungsbauten des Bundes entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Die für Um- und Erweiterungsbauten geltende einschränkende Voraussetzung, dass es sich um „große“ Baumaßnahmen handeln muss, ist ab einem Ausgabevolumen von 2 Mio. Euro gegeben. Durch Streichung dieser einschränkenden Voraussetzung sollen künftig auch investive Um- und Erweiterungsbauten unterhalb dieses Schwellenwerts barrierefrei gestaltet werden. Anlässlich der Durchführung ziviler Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Bundes sollen zugleich Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit durchgeführt werden in den dem Publikumsverkehr dienenden Gebäudebereichen. Durch die Einbeziehung der zahlreichen „kleineren“ investiven Baumaßnahmen wird die Bundesregierung in den nächsten Jahren sukzessive bei dem Abbau von Barrieren bei Bestandsgebäuden des Bundes vorankommen.

Über den Stand der Barrierefreiheit der Bestandsbauten des Bundes gibt es keine Erhebungen. Die Bundesregierung hat dem Bundestag deshalb vorgeschlagen, im Rahmen einer Novellierung des BGG eine Regelung aufzunehmen, nach der die obersten Bundesbehörden und Verfassungsorgane Berichte hierüber bis zum 30. Juni 2021 erstellen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den im Juni 2014 für die Bauverwaltung des Bundes eingeführten Leitfaden Barrierefreies Bauen fortschreiben und digitalisieren lassen. Der Leitfaden Barrierefreies Bauen bietet einen anschaulichen Überblick über die vielschichtigen Anforderungen an das Barrierefreie Bauen. Er widmet sich den rechtlichen Grundlagen, benennt die Zuständigkeiten und klärt den Planungs- und Beteiligungsprozess zum barrierefreien Bauen von der Bedarfsplanung bis zur Ausführungsplanung für öffentliche zugängliche Gebäude, Arbeitsstätten und ihre Außenräume. Mit Hilfe detailliert ausgearbeiteter Handlungsfelder und einem Beispielprojekt wird gezeigt, wie eine ganzheitliche Planung gelingen kann. Der Leitfaden richtet sich nicht nur an freiberuflich tätige Architekten, Landschaftsarchitekten, andere Planer und die Bauverwaltung sondern gleichermaßen an Nutzer und Maßnahmenträger, die teilweise nicht täglich mit diesen Fragestellungen befasst sind. In Verbindung mit dem Leitfaden Barrierefreies Bauen wird zurzeit ein digitales Werkzeug erstellt, mithilfe dessen Bestandsaufnahmen von Gebäuden vorgenommen werden können, ganzheitliche barrierefreie Konzepte und Nachweise zur Umsetzung von Barrierefreiheit im Bundesbau geführt werden können.

Mit dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD darauf verständigt, die Leistungen an Menschen mit einer wesentlichen Behinderung aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln[58]. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und in einem bundeseinheitlichen Verfahren personenbezogen ermittelt werden. Im Rahmen des geplanten Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sollen unter anderem Leistungen nicht länger institutionen- sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Dabei soll das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK berücksichtigt werden. Diese Maßnahme weist einen starken Bezug zum Querschnittsthema des NAP 2.0 „Selbstbestimmt Leben“ auf.

Vor allem bedingt durch die demografische Entwicklung sieht es die Bundesregierung als besondere Herausforderung an, die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume für alle, die dort wohnen, zu erhalten. Hierbei geht es um die Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Politikgestaltung zur Unterstützung sozialer Dorfentwicklungsprozesse zum Erhalt der Dörfer als eigenständige Wohn-, Arbeits-, Sozial- und Kulturräume. Anknüpfend an die bereits im „NAP 1.0“ enthaltenen Modellvorhaben zum inklusiven Sozialraum beabsichtigt die Bundesregierung daher, innovative Modell- und Demonstrationsvorhaben der sozialen Dorfentwicklung im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) durchzuführen. Zur Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens im ländlichen Raum wird etwa bei Projekten zur Stärkung des Miteinanders der Bewohner sowie bei der Entwicklung neuer Arbeits-, Wohn- und Lebensformen auch barrierefreies Bauen und Gestalten in die Entscheidung einbezogen.

Zu den Maßnahmen im NAP 1.0 und NAP 2.0 gehört auch die Soziale Wohnraumförderung. Die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung ist durch die Föderalismusreform I ab 2007 vollständig auf die Länder übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhalten die Länder

[58] Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD für die 18.LP, S. 111

bis zum Jahr 2019 vom Bund Kompensationsmittel in Höhe von jährlich 518,2 Mio. Euro. Bis Ende 2013 waren die Kompensationsmittel zweckgebunden für Maßnahmen der Wohnraumförderung einzusetzen, seit dem 1. Januar 2014 unterliegen sie einer investiven Zweckbindung (Artikel 143c GG). Das heißt, den Ländern obliegt es, die Mittel zweckgebunden für den Bau neuer Sozialwohnungen, neue Sozialbindungen sowie für die sozialverträgliche Sanierung des Wohnungsbestandes einzusetzen und diese Vorgaben zusätzlich mit eigenen Mitteln zu unterstützen. Die Mittel können je nach politischer Schwerpunktsetzung in den Ländern auch weiterhin für den barrierefreien Neubau und die altersgerechte Modernisierung des Gebäudebestandes eingesetzt werden. Die soziale Wohnraumförderung kommt damit auch Menschen mit Behinderungen zugute. Sie kann in den kommenden Jahren von den Ländern fortgesetzt werden. Mit dem Bundeshaushalt 2016 erhöht der Bund die Mittel, die er den Ländern als Ausgleich für den Wegfall der früheren Bundesfinanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung zahlt. Bisher erhalten die Länder wie erwähnt jährlich 518,2 Mio. Euro. In den kommenden vier Jahren erhalten sie ab 2016 bis 2019 insgesamt 2 Mrd. Euro zusätzlich (500 Mio. Euro jährlich).

3.8 Mobilität

Ziel der Bundesregierung ist es, die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkten Menschen durch den Abbau noch bestehender Hemmnisse weiter zu verbessern.

Was die Instrumentalziele des NAP 2.0 anbetrifft, betreffen die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld vor allem die Instrumentalziele Nachteilsausgleiche sowie Datengrundlage und Teilhabeforschung. Zum Teil dienen die Maßnahmen aber auch der Sensibilisierung und der Weiterentwicklung von Vorschriften.

Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen gehört zu den zentralen Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK.

Dabei zieht sich das Ziel und Querschnittsthema des NAP 2.0 „Barrierefreiheit“ wie ein roter Faden durch dieses Handlungsfeld. Denn ein entscheidender Faktor für Mobilität ist die Herstellung von Barrierefreiheit im Personenverkehr. Das gilt für den Nah- und den Fernverkehr. Barrierefreiheit muss deshalb ein wichtiges Kriterium bei allen Neu- und Umbauten von Verkehrsanlagen und bei Investitionen im öffentlichen Personenverkehr sein. Hierzu wiederum liefert das Konzept „Design für Alle“ – auch „universelles Design“ genannt – einen guten Kompass. Es bedeutet ein Design von Produkten und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ohne eine besondere Gestaltung für bestimmte Personengruppen genutzt werden können. Kurz gesagt: Barrierefreiheit muss auch im Bereich des Verkehrs ganzheitlich gedacht werden, und sie kommt allen zu Gute, auch Menschen ohne Behinderungen.

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich der Mobilität ist ein dynamischer Prozess, der schrittweise vorangeht. Auf Grund der langen Lebensdauer sowohl von vorhandenen Infrastruktureinrichtungen als auch von Fahrzeugen, die noch nicht barrierefrei konzipiert waren, muss der Nachholbedarf nach und nach erfüllt werden. Bauliche Anlagen, Verkehrsmittel sowie Informations- und Kommunikationssysteme müssen sukzessive so gestaltet werden, dass sie für ältere, behinderte und/oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sind.

Die Bundesregierung misst daher der Gestaltung barrierefreier Mobilität eine hohe Bedeutung zu, die vor dem Hintergrund des demografischen Wandels künftig noch wachsen wird. Deshalb arbeitet die Bundesregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich kontinuierlich an einem Abbau noch bestehender Hemmnisse, um weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkte Menschen zu erreichen. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen des NAP 2.0 dienen diesem Ziel von der Überprüfung der mit dem BGG im Bereich des Verkehrs geschaffenen Normen, über ein Handbuch für Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr, die Programme zur Schaffung von Barrierefreiheit im Bereich des Schienenpersonenverkehrs, die Förderung eines Projektes zur Schaffung eines verkehrsträgerübergreifenden digitalen Reiseinformations- und Zielführungssystems bis hin zu einer Kampagne für die verbesserte Akzeptanz von Blindenführ- und Assistenzhunden in sensiblen Bereichen der Privatwirtschaft.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Verbesserung der Barrierefreiheit in den verschiedenen Bereichen des Personenverkehrs
- Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Barrierefreiheit

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahmen an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Evaluation der den Bereich Verkehr betreffenden Regelungen des BGG	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 20 Buchstabe a Mit einem Forschungsvorhaben sollen die mit dem BGG im Bereich des Verkehrs geschaffenen Normen überprüft und Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.	2016- 2017	D	BMVI
Handbuch zur Barrierefreiheit im Fernbuslinien-verkehr	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 20 Buchstabe d, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird das Manuskript für ein Handbuch für Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr im Rahmen eines Forschungsvorhabens erstellen lassen.	2016-2017	S	BMVI
3. Programm der Deutschen Bahn AG zur Barrierefreiheit	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 20 Buchstabe a Aufbauend auf den ersten beiden Programmen werden mit dem 3. Programm der DB AG umfassende Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Fahrzeugen und Personenbahnhöfen der DB AG zur Optimierung der Reisekette für Menschen mit Behinderungen umgesetzt.	2016-2020	N	BMVI
Barrierefreie Gestaltung kleiner Schienenverkehrssta tionen	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 20 Buchstabe a Durch die barrierefreie Gestaltung kleiner Schienenverkehrsstationen wird Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Nutzung der Nahverkehrszüge erleichtert.	2016-2018	N	BMVI
Forschungsvorhaben „Die kostengünstig barrierefrei gestaltete kleine Verkehrsstation“	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 20 Buchstabe a Es soll nach kostengünstigen Lösungen bei der Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Verkehrsstationen gesucht werden. Sofern sich solche Lösungen finden lassen, soll auf dieser Basis ein Planungshandbuch erstellt werden.	2016-2017	S	BMVI
Forschungsprojekt zur Förderung der Barrierefreiheit im Bereich Mobilität	Artikel 9 Absatz 1, Artikel 20 Buchstabe a, b und d Gegenstand des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Projektes „m4guide – mobile multi-modal mobility guide“ (Projektkoordination Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin) ist die Entwicklung und praktische Erprobung eines personalisierten, verkehrsmittelübergreifenden Reiseinformations- und Zielführungssystems, das auch von blinden und sehbehinderten Menschen in Städten und im ländlichen Raum genutzt werden kann.	01/2012- 05/2016	D	BMWi
Kampagne zu Blindenführ- und Assistenzhunden	Artikel 8, 9 Absatz 1, 2 Buchstabe b, Artikel 20 Buchstabe a Es wird eine Aufklärungskampagne für den besseren Zutritt von Menschen in Begleitung ihrer Blindenführ- und Assistenzhunde in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Privatwirtschaft durchgeführt, um die breite Öffentlichkeit über das Können und den Nutzen von Blindenführ- und Assistenzhunden zu informieren und Ängste abzubauen.	2017	S	BMAS

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

Das Thema Mobilität in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 4, 9 und 20 der UN-BRK, tangiert aufgrund einer seiner Maßnahmen aber auch Artikel 8 UN-BRK. Nach Artikel 9 UN-BRK sollen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang unter anderem zu Transportmitteln zu gewährleisten. Auch sollen die Vertragsstaaten unter anderem sicherstellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste anbieten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Nach Artikel 20 UN-BRK sollen die Vertragsstaaten wirksame Maßnahmen treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern. Auch sollen Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigt werden, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus verlangt Artikel 4 UN-BRK von den Vertragsstaaten unter anderem, für Menschen mit Behinderungen Informationen über Mobilitätshilfen zur Verfügung zu stellen. Artikel 8 UN-BRK fordert im Wesentlichen von den Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen sowie die Achtung ihrer Rechte zu fördern, Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten zu fördern.

Rückbindung an Empfehlungen des CRPD-Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015[59] wird der Bereich Mobilität zwar nicht unmittelbar angesprochen. Allerdings empfiehlt der Ausschuss im Hinblick auf Artikel 9 UN-BRK unter anderem, gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen. Zu „allen Sektoren und Lebensbereichen" zählt auch der Bereich Mobilität. In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist aber auch, dass der UN-Ausschuss die jüngsten im Personenbeförderungsgesetz vorgenommenen Änderungen positiv hervorgehoben hat.

Status quo

Mit dem Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit im Personenverkehr hat der Bundesgesetzgeber schon mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das 2002 in Kraft getreten ist, rechtliche Grundlagen geschaffen. So sind im Bereich Verkehr wichtige Bundesgesetze zur Herstellung einer möglichst weit reichenden Barrierefreiheit geändert worden, namentlich das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und das Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die Umsetzung im Detail obliegt nun den jeweils Verantwortlichen, insbesondere den Verkehrsunternehmen. Das BGG wird von den Gleichstellungsgesetzen der Länder flankiert.

Nach § 2 Absatz 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) müssen Eisenbahnunternehmen Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen erstellen, die das Ziel einer möglichst weit reichenden Barrierefreiheit für die Nutzerinnen und Nutzer verfolgen. Der Bund stellt seinen Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Rahmen der sog. Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) sowie von ergänzenden Sonderprogrammen Mittel für Investitionen in das Bestandsnetz zur Verfügung. Auf dieser Basis ist die DB Station&Service AG ermächtigt, Bundesmittel auch zur Herstellung der Barrierefreiheit der Infrastruktur einzusetzen. Das in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Behindertenselbsthilfe und der BAR entwickelte 1. Programm der Deutschen Bahn AG für die Jahre 2005 bis 2010 sah unter anderem die Herstellung von Barrierefreiheit bei Neubauten und umfassende Umbauten von Bahnhöfen ab 1.000 Reisenden pro Tag vor, insbesondere den Bau von Aufzügen oder längeren Rampen. Sowohl die Bilanz des ersten Programms der Deutschen Bahn AG zur Barrierefreiheit aus dem Jahr 2005 als auch die Vorhaben des zweiten Programms, das im April 2012 vorgestellt wurde (siehe dazu im Weiteren Ausführungen zum Punkt „NAP 1.0"), unterstreichen die Initiative der Bahn, die vom Gesetzgeber geforderten Maßnahmen umzusetzen.

Im Straßenpersonenverkehr wurden mit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Novelle zum Personenbeförderungsgesetz (PBefG) einerseits die bundesrechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) strenger gefasst. Andererseits wurden für Omnibusse, die im Fernlinienverkehr einge-

[59] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O.

setzt werden, neue Standards eingeführt: Im ÖPNV haben die Aufgabenträger zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit notwendig sind. Diese Maßnahmen sind in der Regel in einem Nahverkehrsplan darzulegen. Hier sind die Länder in der Pflicht, die grundsätzlich für Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV zuständig sind. Die Länder können dabei auch die vom Bund in beträchtlicher Höhe gezahlten Mittel nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) und – entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Landesrechts – nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) einsetzen. Auch auf die Mittel des Bundesprogramms zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Während es nach der bisherigen Fassung des PBefG genügte, eine weitgehende Barrierefreiheit herzustellen, werden die Aufgabenträger durch die Gesetzesnovelle von 2013 verpflichtet, bis zum 1. Januar 2022 auf eine vollständige Barrierefreiheit hinzuwirken. Ausnahmen sind konkret zu benennen und zu begründen. Außerdem können die Länder den genannten Zeitpunkt abweichend festlegen oder Ausnahmetatbestände bestimmen, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist. Künftig sind im Übrigen bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans neben den Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräten auch die Verbände der Menschen mit Behinderungen zu beteiligen.

Im Fernverkehr wurden mit der 2013 in Kraft getretenen Novelle zum PBefG die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig Fernbuslinienverkehre unter erheblich leichteren Voraussetzungen genehmigt werden dürfen. So entfällt im Fernverkehr der Konkurrenzschutz, auch der Eisenbahnen. Zum Schutz des Nahverkehrs gibt es Ausnahmen. Damit das neue Angebot auch für mobilitätseingeschränkte Menschen nutzbar ist, müssen nach § 42b i. V. m. § 62 Absatz 3 PBefG ab dem 1. Januar 2020 alle Fernlinienbusse den international definierten Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen, d. h. mit mindestens zwei Plätzen für Rollstuhlnutzer und den entsprechenden Einstiegshilfen (Hubliften) ausgestattet werden. Für neue Busse gilt dies schon seit dem 1. Januar 2016. Für Omnibusse, die im grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EU eingesetzt werden, gelten diese Vorgaben nicht, da vorrangiges Gemeinschaftsrecht besteht. Der Deutsche Bundestag hat daher die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob auf EU-Ebene Regelungen geschaffen oder verbessert werden sollen, die einen europaweit einheitlichen barrierefreien Fernbuslinienverkehr gewährleisten. Die Bundesregierung hat hierzu erstmalig 2014 berichtet und wird dies in jeder Legislaturperiode tun. Der aktuelle Bericht wurde im Dezember 2014 vom Bundeskabinett beschlossen.[60]

Um einen ganz anderen Blick auf das Thema Mobilität geht es beim unbeschränkten Zutritt zu Geschäften, Gaststätten und Hotels von Menschen mit Behinderungen mit ihren Hunden, die auf einen Blindenführ- oder Assistenzhund angewiesen sind. Dieser ist elementar wichtig für ihre Inklusion im Sinne einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe. Blinde Menschen und Menschen, die mit ihren Assistenzhunden mehr Lebensqualität erfahren, berichten häufig, dass ihnen im Alltag die Mitnahme des Hundes beim Zutritt oder der Nutzung von öffentlich zugänglichen Einrichtungen oftmals verweigert werde. Dies betrifft zumeist Geschäfte des Einzelhandels (insbesondere Lebensmittelgeschäfte), aber auch Gaststätten und Hotels.

Daten und Fakten

Im Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen findet sich der Befund, dass ca. 71 Prozent der rund 5400 Bahnhöfe der Deutschen Bahn im Jahr 2011 über stufenfrei zu erreichende Bahnsteige verfügten (im November 2014 waren es nach Angaben der Deutschen Bahn dann ca. 75 Prozent aller Stationen) und 39 Prozent mit taktilen Leitsystemen aus Bodenindikatoren ausgestattet seien. Bahnhöfe des Schienenpersonennahverkehrs seien zu etwa 60 Prozent barrierefrei.[61]

Erwähnenswert sind zudem die folgenden Informationen aus dem Teilhabebericht der Bundesregierung: Die Busse im Verband Deutscher Verkehrsunternehmen seien zu 67 Prozent barrierefrei. Bei den Stadtbussen liege der Anteil sogar bei 87 Prozent.[62] Laut des Aktion Mensch Barriereindex hielten zudem 2011 weniger als die Hälfte der Menschen mit Behinderungen den Nahverkehr, Fernbahnhöfe und den Flughafen in ihrer Stadt für „uneingeschränkt zugänglich".[63]

Aufgrund des 1. Programms der Deutschen Bahn AG aus dem Jahr 2005 (s. o.) sind jährlich rund 100 Bahnhöfe barrierefrei gestaltet worden. Zu den wichtigen Maßnahmen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gehört die behindertengerechte Modernisierung der ICE 1 und ICE 2-Flotte. Hierzu hat die DB Regio AG eine Vielzahl

60 Bundestagsdrucksache 18/3544 vom 15. Dezember 2014
61 Teilhabebericht der Bundesregierung; a.a.O., S. 20 und 175
62 Teilhabebericht der Bundesregierung; a.a.O., S. 176
63 Teilhabebericht der Bundesregierung; a.a.O., S. 176

moderner, barrierefreier Fahrzeuge neu angeschafft. Nicht zuletzt konnte der Anteil der Niederflurbusse der DB Regio AG von 68 Prozent auf rund 80 Prozent deutlich gesteigert werden.

Auch bei kleineren Verkehrsstationen (Bahnhöfe und Haltepunkte im bestehenden Schienenwegenetz mit einem Fahrgastaufkommen von maximal 1.000 Reisenden je Tag) sind Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit erforderlich. Gerade in ländlichen Regionen, in denen Nahverkehrszüge ein wichtiges öffentliches Verkehrsmittel darstellen, das die Anbindung an die Zentren und damit eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherstellt, gibt es viele solcher kleinerer Stationen.

Die Gestaltung und Ausrüstung von Bahnsteigen an Verkehrsstationen ist durch technische Regelwerke verschiedener Fachgebiete bis ins Einzelne reglementiert (TSI PRM, TSI INF, UIC-Codes, Richtlinien der Deutschen Bahn AG, ISO-, DIN- und EN-Normen sowie andere Vorschriften). Daher bestehen nur geringe bauliche Freiheiten. Die Gestaltung von Bahnsteigen wird außerdem durch Vorgaben aus anderen Bereichen beeinflusst (Design der Fahrzeuge und der Gleisinfrastruktur sowie Verfahren des Bahnbetriebs), die ihrerseits nicht ohne weiteres geändert werden können.

Im Hinblick auf den unbeschränkten Zutritt zu Geschäften, Gaststätten und Hotels von Menschen mit Behinderungen, die auf einen Blindenführ- oder Assistenzhund angewiesen sind, ergibt sich das Problem, dass verlässliche Angaben zu Zahlen von Blinden- und Assistenzhunden in Deutschland bislang nicht vorliegen. Verbesserte statistische Daten zu blinden und sehbehinderten Menschen sowie zu körper- und mehrfachbehinderten Menschen können sich aber ggf. aus dem neuen von der Bundesregierung geplanten Teilhabe-Survey ergeben.

Blick auf den NAP 1.0

Auch im NAP 1.0 wurde der Bereich „Mobilität“ in einem eigenen Handlungsfeld erfasst, das in einen übergreifenden Abschnitt sowie fünf Themenschwerpunkte untergliedert ist: „Öffentlicher Personennahverkehr“, „Eisenbahnverkehr“, „Luftverkehr“, „Straßenverkehr“ und „Schifffahrt“. Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt elf Maßnahmen, die nicht nach Themenschwerpunkten untergliedert sind. Vier Maßnahmen wurden nachträglich aufgenommen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt mit vier Maßnahmen auf dem Maßnahmentyp „Verabschiedung/Überarbeitung von Gesetzen oder Verordnungen“. Als Kernartikel werden Artikel 20 („Persönliche Mobilität“) und Artikel 9 („Zugänglichkeit“) der UN-BRK benannt. Für die meisten in der UN-BRK geforderten Aktivitäten finden sich entsprechende Maßnahmen im NAP. Zum Teil sind die Maßnahmen begrenzt auf bestimmte Mobilitätsbereiche.[64]

Als Maßnahmen des NAP 1.0 sind vor allem die Folgenden hervorzuheben:

Eine der Maßnahmen betrifft die Erarbeitung eines 2. Programms der Deutschen Bahn AG mit Laufzeit von 2011 bis 2016, in dessen Mittelpunkt vielfältige Verbesserungen bei den für die Zukunft geplanten neuen Zuggenerationen stehen. Es baut auf dem 1. Programm der Deutschen Bahn AG (siehe oben) auf.

Als fortlaufende Maßnahme ist vorgesehen, die Barrierefreiheit im Straßenverkehr über die entsprechenden Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und der Straßengesetze der Länder sicherzustellen.

Eine weitere Maßnahme betrifft die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten der unentgeltlichen Beförderung. Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben, konnten davon nach altem Recht in Eisenbahnen des Bundes nur in einem Umkreis von 50 Kilometer um den Wohnort Gebrauch machen, soweit sie nicht in einem Verkehrsverbund fuhren. Diese Einschränkung ist wie im NAP 1.0 vorgesehen durch Gesetzesänderung entfallen.

Als weitere Maßnahme im NAP 1.0 verankert ist die Forschung zu technischen Regelwerken für die Planung und den Bau von Straßen. Außerdem ist Ende 2012 auf Grund einer entsprechenden Maßnahme des NAP 1.0 die zweite Auflage des Werks „Barrierefreier ÖPNV in Deutschland“ erschienen. Die Buchveröffentlichung in deutscher und englischer Sprache hat der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) finanziell unterstützt. Das Manuskript wurde im Rahmen des Forschungsprogramms Stadtverkehr (FoPS) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erstellt (seinerzeit noch Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Ziel des Forschungsvorhabens war es, den hohen Entwicklungsstand von Maßnahmen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit im ÖPNV in Deutschland umfassend zu ermitteln, zu bewerten und anschaulich darzustellen, um damit die weitere Verbreitung vorbildlicher Lösungen und guter Praxis zu unterstützen.

[64] Vgl. Abschlussbericht der PROGNOS AG zur NAP-Evaluation, a.a.O., S. 79 ff.

Um die Barrierefreiheit im Bereich der Mobilität zu verbessern, förderte bzw. fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Reihe von Projekten. Eines der noch laufenden Projekte wird im Zusammenhang mit dem NAP 2.0 näher erläutert. Dabei sind folgende Projekte im Kontext des NAP 1.0 zu erwähnen, die bereits abgeschlossen sind bzw. kurz vor dem Abschluss stehen:

Die Attraktivität des Öffentlichen Personenverkehrs zu steigern, war das Ziel des Förderprojektes DYNAMO – Dynamische, nahtlose Mobilitätsinformation im Gebiet der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) Servicegesellschaft mbH. Dabei ging es um die Entwicklung und prototypische Umsetzung von dynamischen Informationsdiensten zur Unterstützung des Reisenden vor und während der Reise. Nach erfolgreichem Abschluss des Forschungsvorhabens plant der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) als Betreiber des verbundweiten Auskunftssystems in einem nächsten Schritt die entwickelten Informations- und Navigationsdienste in den produktiven Betrieb zu übernehmen.

Gegenstand des Projektes „DIMIS – Durchgängiges Intermodales MobilitätsInformationsSystem“ (Projektkoordinator: DB Vertrieb GmbH) war es, bestehende ÖV-Navigations- und Informationssysteme dahingehend zu erweitern, dass deren Nutzer auf ihrer gesamten Wegekette mit individuell auf ihre Anforderungen zugeschnittenen Informationen unterstützt und begleitet werden. Die Umsetzung soll dabei als Smartphone-Applikation für alle gängigen Plattformen erfolgen.

Ziel des Forschungsprojektes InMoBS – Innerstädtische Mobilitätsunterstützung für Blinde und Sehbehinderte (Projektkoordination: Technische Universität Braunschweig) war es, blinden und sehbehinderten Menschen mit Hilfe geeigneter, kommerziell verfügbarer mobiler Geräte die sichere und komfortable Querung von Straßen an Lichtsignalanlagen zu ermöglichen. Das Vorhaben konzentrierte sich auf Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen, da diese durch ihr in der Regel hohes Verkehrsaufkommen und ihre große Komplexität besondere Anforderungen an die Verkehrsteilnehmer stellen. Die erreichten Ergebnisse und vor allem das hohe Interesse der Zielgruppe versprechen eine gute Verwertungsperspektive http://www.inmobs.de.

Das Projekt „Mobile – Mobil im Leben“ (Projektkoordination: Hochschule Niederrhein) hatte die Entwicklung eines Navigationssystems zum Ziel, das Personen mit kognitiven oder körperlichen Einschränkungen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) unterstützt. Für diesen Personenkreis wird in Mobile eine smartphonebasierte Echtzeitnavigation entwickelt, die die individuellen Anforderungen und Mobilitätseinschränkungen der betroffenen Personen berücksichtigt. Wesentliche Erkenntnisse sind: Es existieren bisher verschiedene Systeme für Verkehrsinformationssysteme, die jedoch auf körperlich eingeschränkte Personen anzupassen sind. Dabei steht die Gruppe der Rollstuhlfahrer im Mittelpunkt.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Die im Folgenden vorgestellten einzelnen Maßnahmen des NAP 2.0 weisen wie bereits erwähnt fast durchweg enge Bezüge zum Querschnittsthema „Barrierefreiheit“ des Aktionsplans auf.

In der im NAP 1.0 vorgesehenen Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) war der Bereich des Verkehrs ausgeklammert worden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beabsichtigt, mit einem Forschungsvorhaben die mit dem BGG im Bereich des Verkehrs geschaffenen Normen zu überprüfen. Schwerpunkt der Untersuchung werden zielgruppenorientierte Umfragen sein, ergänzt durch Experteninterviews. Besonderer Wert wird auf die Beteiligung der maßgeblichen Institutionen und Akteure zu legen sein, namentlich der Verbände behinderter Menschen. Mit dem Forschungsvorhaben sollen Handlungsempfehlungen erarbeitet werden.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode enthält im Zusammenhang mit der barrierefreien Gestaltung des Fernbuslinienverkehrs die Aussage: „Die Umsetzung der gesetzlich geforderten Barrierefreiheit unterstützen wir mit einem Handbuch, das wir gemeinsam mit den Akteuren erstellen werden.“ Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird das Manuskript des Handbuchs für Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr im Rahmen eines Forschungsvorhabens erstellen lassen. Ziel ist es, den Entwicklungsstand von Maßnahmen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr zu ermitteln, zu bewerten und anschaulich darzustellen. Damit wiederum soll die Verbreitung vorbildlicher Lösungen unterstützt werden. Zudem soll damit rechtlichen Unsicherheiten, die zu Konflikten zwischen Reisenden mit Behinderungen und Reiseanbietern führen können, begegnet werden.

Als weitere Maßnahme zu erwähnen ist das 3. Programm der Deutschen Bahn AG zur Barrierefreiheit. Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Fernverkehr orientieren sich bei Fahrzeugneubeschaffungen und Redesign-Maßnahmen auch künftig weitgehend an den „Standards der Barrierefreiheit zur Fahrzeuggestaltung“ in den ersten beiden Programmen sowie an den Zielen zur Sicherung einer Mitnahmekapazität von mindestens zwei Rollstuhlfahrern, der Umsetzung des „Zwei-Sinne-Prinzips“ und der Erweiterung

diverser Festhaltemöglichkeiten im gesamten Zug. So sind zum Ersatz älterer Flottenteile unter dem Arbeitstitel ICx 130 neue Triebzüge bestellt, die mit allen Merkmalen der barrierefreien Gestaltung gebaut werden, die zum Zeitpunkt der Bestellung im Jahr 2011 als Regeln der Technik angesehen werden konnten. Auch das Redesign-Programm für die dritte ICE-Generation wird die Berücksichtigung eines zweiten Rollstuhlstellplatzes sowie die Ergänzung von taktilen Informationen und kontrastreicher gestalteten Innenraumelementen zum Gegenstand haben. Darüber hinaus wird im Geschäftsfeld Personenbahnhöfe durch umfassende Neu- und Umbauten von rund 100 Stationen jährlich auch künftig die stufenfreie und barrierefreie Nutzbarkeit erheblich verbessert werden. Zusätzliche Aufzüge oder lange Rampen, erhöhte Bahnsteige mit integriertem Blindenleitsystem sowie dynamische Fahrgastinformation sind hierbei wesentliche Maßnahmen. Das dritte Programm soll 2016 vorgestellt werden. Ziel ist es, weitere Elemente zur Optimierung der Reisekette für Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen, um bei der Deutschen Bahn AG ein möglichst barrierefreies Reisen anbieten zu können.

Einen wichtigen Beitrag zur Optimierung der Reisekette für Menschen mit Behinderungen soll ein Programm zur barrierefreien Gestaltung kleiner Schienenverkehrsstationen leisten. Das Finanzvolumen an Bundesmitteln dieses neuen, im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms des Bundes 2016 bis 2018 (ZIP) aufgestellten Programms beträgt mindestens 50 Mio. Euro. 50 Prozent der Kosten des barrierefreien Umbaus werden über das Programm gefördert. Die Bundesländer waren aufgerufen, Maßnahmenvorschläge unter Einbindung des Deutschen Behindertenrats zu benennen. Es folgt der Abschluss der Finanzierungsverträge. Anschließend kann die Umsetzung des Programms starten. Mit der Modernisierung der kleinen Haltepunkte wird Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Nutzung der Nahverkehrszüge erleichtert.

Zusätzlich sollen Möglichkeiten erforscht werden, kleine Verkehrsstationen (VST) kostengünstig barrierefrei zu gestalten. Dafür ist ein Ansatz erforderlich, welcher einerseits die Anforderungen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen an kleinere Stationen konkretisiert und andererseits die Hauptaspekte – kurz: Regeln, Bau, Bahn, Betroffene – auf Kostentreiber oder Einsparpotentiale untersucht und konkrete Verbesserungsmöglichkeiten darlegt. Ein auf dieser Grundlage zu entwickelndes Planungshandbuch soll die barrierefreie Gestaltung von kleineren Bahnhöfen und Haltepunkten des Eisenbahnverkehrs erleichtern.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fördert ein Projekte unter dem Titel „m4guide – mobile multi-modal mobility guide“ (die Projektkoordination liegt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin). Gegenstand dieses Projektes ist die Entwicklung und praktische Erprobung eines personalisierten, verkehrsmittelübergreifenden Reiseinformations- und Zielführungssystems, das auch von blinden und sehbehinderten Menschen in Städten und im ländlichen Raum genutzt werden kann. Blinde und sehbehinderte Menschen stellen die höchsten Anforderungen an die Positionsgenauigkeit, die Zielführung und die begleitenden Echtzeitinformationen. Lösungen für diese Zielgruppe sind daher auch auf alle anderen Personengruppen übertragbar. Der sog. m4guide-Ansatz steht dabei für ein einfach zu bedienendes Smartphone (mobile) als integriertes Kommunikations- und Navigationssystem, das multi-modal, d. h. bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und auf Fußwegen, einsetzbar ist. Damit soll die Mobilität (mobility) der Blinden und Sehbehinderten in einer unbekannten räumlichen Umgebung deutlich erhöht werden. Dies soll u. a. erreicht werden durch eine hohe Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Ortung und Zielführung in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf Fußwegen sowohl außerhalb als auch innerhalb von Gebäuden (z. B. Bahnhöfen) sowie eine hohe Genauigkeit der statischen und dynamischen Datengrundlagen. Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Benutzerschnittstelle (Smartphone), Dienste (Routenermittlung und Zielführung, Ortung), Datenschnittstellen sowie Datenmanagementkonzepte. Die praktische Erprobung der in m4guide entwickelten Lösungen wird in verschiedenen Feldversuchen in Berlin und im Landkreis Soest durchgeführt.

Bei einer weiteren Maßnahme geht es schließlich um die verbesserte Akzeptanz für den Zutritt von Blindenführ- und Assistenzhunden in sensiblen Bereichen der Privatwirtschaft, z. B. Lebensmittelgeschäften, wo Hunde bzw. Tiere generell aus hygienischen- oder Sicherheitsgründen nicht erwünscht sind. Ladeninhaber und das Personal sollen sensibilisiert und darüber aufgeklärt werden, dass es grundsätzlich keine gesetzlichen Hinderungsgründe gegen die Mitnahme von Blindenführ- und Assistenzhunden gibt. Es ist deshalb eine Aufklärungskampagne geplant, zum Beispiel mit Erstellung eines „Lehrfilmes“ in der Art eines Werbespots, um die breite Öffentlichkeit über das Können und den Nutzen von Blindenführ- und Assistenzhunden zu informieren und Vorurteile abzubauen.

3.9 Kultur, Sport und Freizeit

Ziel der Bundesregierung in diesem Handlungsfeld ist, weiterhin auf verschiedenen Wegen die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport zu unterstützen, soweit dies in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.

Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld decken überwiegend die Instrumentalziele Sensibilisierung und Nachteilsausgleiche ab. Es gibt aber auch Maßnahmen zu den übrigen Instrumentalzielen der Vernetzung, der Datengrundlage und Teilhabeforschung sowie der Weiterentwicklung von Vorschriften.

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen darf sich nicht nur auf Bereiche wie die Teilhabe am Arbeitsleben oder den Bereich der Bildung beschränken. Der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport kommt eine ebenso hohe Bedeutung zu.

Die UN-BRK verweist in Artikel 30 Absatz 2 darauf, dass Menschen mit Behinderungen verstärkt die Möglichkeit erhalten müssen, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen. In Pilotprojekten der Bundesregierung werden deshalb neue Programme, Organisationsformen und Methoden für einen besseren Zugang zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungsstätten, für eine inklusive Bildungsarbeit in Museen und Kultureinrichtungen und damit für einen inklusiven Kulturbetrieb entwickelt und erprobt. Inklusive Teams von Menschen mit und ohne Behinderung erarbeiten hierfür beispielsweise institutionenübergreifende Handlungsansätze. Ziel ist, die Anerkennung künstlerischer Leistung von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderung unabhängig von der Zuschreibung „Behinderung“. Auszeichnungen inklusiver Projekte der künstlerisch-kulturellen Vermittlung würdigen öffentlichkeitswirksam das Engagement für inklusive Kulturarbeit. Dies stärkt zum einen das Selbstbewusstsein von Menschen mit und ohne Behinderung, die sich für ein inklusives kulturelles Leben einsetzen. Zum anderen fördert der BKM-Preis Kulturelle Bildung das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den künstlerischen Beitrag von Menschen mit Behinderungen.

Kulturelle und kreative Aktivitäten bieten viele Möglichkeiten für den Umgang mit Verschiedenheit und die respektvolle Wahrnehmung der Fähigkeiten und Potenziale des/der jeweils anderen. Die Bundesregierung wird sich daher auf verschiedenen Wegen weiterhin dafür einsetzen, die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport zu fördern.

Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen aus der menschenrechtlichen Perspektive der UN-BRK sind keine Objekte der Fürsorge. Sie sind vielmehr gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger mit individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten, die sie in den Dienst der Gesellschaft stellen können, sofern man ihnen die Möglichkeit dazu bietet. Es geht nicht mehr nur um ein Engagement für, sondern auch von Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung auch weiterhin die Förderung des inklusiven Sporttreibens von Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmen. Dies gilt für die Förderung des Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssports. Denn Sport überwindet Grenzen, fördert die persönliche Entwicklung, stärkt das Selbstvertrauen und vermittelt Werte wie Respekt und Toleranz im Umgang mit Anderen. Für Menschen mit Behinderungen ist Sport daher gleichermaßen wichtig zur Rehabilitation und sozialen Inklusion.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Verbesserung der Barrierefreiheit im Kulturangebot,
- Unterstützung eines verbesserten Zugangs zu Medienangeboten (Kino und Film, Rundfunk, Internet), soweit der Bund zuständig ist,
- Verbesserung des Zugangs von kulturschaffenden Menschen mit Behinderungen zum Kulturbetrieb,
- Stärkung der Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen
- Förderung des Sporttreibens im Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport sowie gemeinsamer Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Kultur				
Kultur im Kleisthaus	Artikel 8, 30 Durch barrierefreie Veranstaltungen wie z. B. Ausstellungen, (Hör-) Filmvorführungen, Lesungen, Konzerte und Podiumsdiskussionen am Dienstsitz der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderte Menschen im Kleisthaus wird der (kostenfreie) Zugang zu kulturellen Ereignissen in barrierefrei zugänglichen Formaten ermöglicht. Die Angebote richten sich an Menschen mit und ohne Behinderungen im Sinne eines inklusiven „Kultur für Alle“-Angebotes.	unbefristet	S	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
Das inklusive Museum. Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion	Artikel 30 Absatz 1 und 2 Der Deutsche Museumsbund e. V. hat in Kooperation mit dem Bundesverband Museumspädagogik und dem Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit eine Broschüre zur Unterstützung von Museen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion veröffentlicht. Dieser Leitfaden wird in Museen im gesamten Bundesgebiet aller Größen und Arten sowie bei allen für den Besucher relevanten Bereichen genutzt.	ab 2013	S	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Dialog- und Fachforum „Kultur und Inklusion“	Artikel 30 Absatz 2 Das Dialog- und Fachforum „Kultur und Inklusion“ – eine Plattform zur Diskussion und Weiterentwicklung von Themenfeldern, die aus der praktischen Umsetzung der UN-BRK in den künstlerischen und kulturellen Feldern in der Bundesrepublik erwachsen – wird fortgeführt und weiter entwickelt.	ab 2015	V	BKM
Zugang von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderung zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungs-stätten	Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Im Rahmen eines Pilotprojekts „Kunst und Inklusion“ wird ein Programm entwickelt und erprobt, das für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung den Zugang zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungsstätten verbessert und einen inklusiven Kulturbetrieb ermöglicht.	2015-2016	N	BKM
Fachtagung „Inklusion ist schön“	Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und 2 Im Rahmen der Fachtagung werden Best-Practice-Organisationsformen, -Formate und -Methoden inklusiver Bildungsarbeit an Museen und anderen Kulturinstitutionen erprobt und reflektiert mit dem Ziel langfristig ausgerichteter institutionenübergreifender Handlungsansätze für die staatlichen Museen zu Berlin.	10. bis 11. Dezember 2015	S	BKM
Inklusive Bildung im Museum	Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH entwickelt und erprobt im Rahmen eines Pilotprojekts mit drei Partnermuseen unterschiedlicher Schwerpunkte und Kulturregionen ein innovatives, inklusives Ausstellungskonzept.	2015-2017	N	BKM
Förderung von Inklusion durch den BKM-Preis Kulturelle Bildung	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 30 Absatz 2 Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) würdigt mit dem „BKM-Preis Kulturelle Bildung“ hervorragende Projekte der künstlerisch-kulturellen Vermittlung von öffentlichen und privaten Institutionen sowie von bürgerschaftlichen Initiativen. Adressaten sind u. a. inklusive Projekte.	fortlaufend	S	BKM
Vertrag von Marrakesch	Artikel 30 Die EU-Kommission hat angekündigt, im Herbst 2016 einen Regelungsvorschlag zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch vorzulegen. Wenn dieser Vorschlag vorliegt, können die Verhandlungen zur Änderung des europäischen Urheberrechts und die Planungen zur Anpassung des deutschen Urheberrechts beginnen.	ab 2016	W	BMJV

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Barrierefreie Zugänglichkeit von Kinofilmen	Artikel 30 Absatz 1 Nach dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Filmförderungsgesetz (FFG) wird die Produktionsförderung an die Voraussetzung geknüpft, dass eine barrierefreie Kinofilmfassung hergestellt werden muss. Der Regierungsentwurf für das FFG 2017 sieht vor, dass die Zugänglichmachung barrierefreier Fassungen in angemessenem Umfang Voraussetzung für die Gewährung von Kino- und Verleihförderung ist.	ab 2014 bzw. ab 2017	W	BKM
Ehrenamt				
FSJ Inklusion Tandem Projekt	Artikel 8, 29 Buchstabe b Menschen mit Behinderungen soll mehr als bislang die Teilnahme an einem FSJ ermöglicht werden. Hierzu wird ein neues Tandem-Format erprobt, bei dem junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam als Tandem ein FSJ absolvieren.	FSJ-Zyklus 2016/ 2017	N	BMFSFJ
Handlungsempfehlungen zum Einsatz und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen	Artikel 8, 29 Buchstabe b Im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Dialogforums „Forum Inklusive Gesellschaft“ des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE) werden Strategien und Handlungsempfehlungen zum Einsatz und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen entwickelt.	bis Juni 2016	S	BMAS
Titel	**Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung**	**Laufzeit**	**Ziele***	**Verantwortlich**
Öffnung des Ehrenamtes beim THW für Menschen mit Behinderungen	Artikel 8, 29 Buchstabe b Auf Basis der Mitwirkungsrichtlinie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) soll Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit gegeben werden, an der gesamtgesellschaftlich bedeutungsvollen Aufgabe des Zivil- und Katastrophenschutzes in Deutschland an verantwortungsvoller Stelle mitzuwirken.	ab 26.11. 2014 unbefristet	N	BMI
Sport				
Expertise zur Verbesserung der Netzwerkstrukturen im inklusiven Sport	Artikel 30 Absatz 5 Das Thema „Sport und Inklusion“ wurde im Wege einer wissenschaftlichen Expertise aufgegriffen. Ziel der Studie war es, eine systematische Aufbereitung zu Sachstand und Perspektiven der Inklusion im Sport vorzunehmen und die Netzwerkstrukturen im inklusiven Sport zu verbessern. Die Umsetzung der vorliegenden Ergebnisse wird mit Sport- und Behindertenverbänden diskutiert.	ab 2016	D	BMAS
Fortentwicklung inklusiver Sportangebote	Artikel 30 Absatz 5 Unterstützung von Sport- und Behindertenverbänden in Bereichen von Modellprojekten zur Intensivierung des inklusiven Sporttreibens.	2016-2020	N	BMAS und Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
Förderung des Leistungssports der Menschen mit Behinderungen	Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a Das Bundesministerium des Innern fördert im Rahmen seines Leistungssportprogramms die Sportverbände der Menschen mit Behinderungen. Es beteiligt sich u. a. an deren Organisationskosten für bedeutende nationale und internationale Veranstaltungen im Inland. Daneben unterstützt es die Entsendung der deutschen Mannschaften zu den Paralympischen und Deaflympischen Spielen, sowie zu den World und European Games von Special Olympics.	fortlaufend	S	BMI

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Qualifiziert für die Praxis: Inklusionsmanager/innen für den gemeinnützigen Sport	Artikel 30 Absatz 5 Um die Umsetzung der Inklusion im und durch Sport voranzutreiben und langfristig den Anteil von hauptberuflich tätigen Menschen im gemeinnützigen Sport zu erhöhen, wird ein Projekt gefördert, in dem Sport-Inklusionsmanager/innen berufsbegleitend ausgebildet und zunächst für die Dauer von zwei Jahren in Vereinen und Verbänden eingestellt werden. Sie können in Vereinen und Verbänden u. a. zum Aufbau inklusiver Angebote und zur Werbung behinderter Vereinsmitglieder beitragen.	2016-2020	S	BMAS
„Inklusion im Spitzensport“	Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a Im Rahmen des Projekts „Inklusion im Spitzensport“ werden – Sportveranstaltungen im Bereich des Spitzensports in Deutschland gefördert, die eine inklusive Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung ermöglichen.	ab 2014	S	BMI
JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS	Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe d Seit 2012 findet JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS als regulärer Schulsportwettbewerb mit jährlich rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in allen 16 Ländern statt. Die vom Bundesministerium des Innern geförderten Bundesfinalveranstaltungen werden gemeinsam mit den Bundesfinalveranstaltungen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA ausgetragen.	ab 2012	S	BMI
Fernsehen				
Runder Tisch barrierefreies Fernsehen	Artikel 30 Absatz 1 Der Runde Tisch soll auch zukünftig in der Regel einmal jährlich Gelegenheit zu einem intensiven Austausch zwischen den Akteuren und interessierten Kreisen unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen bieten.	fortlaufend einmal jährlich	V	BMAS
Tourismus				
Einführung eines bundesweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems „Reisen für Alle“	Artikel 30 Absatz 5 c) Die Bundesregierung fördert die Einführung des bundesweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems „Reisen für alle“ zur Erleichterung des Zugangs zu barrierefreien touristischen Angeboten sowie der weiteren Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Tourismus.	2014-2017	N	BMWi
Tag des barrierefreien Tourismus auf der Internationalen Tourismusbörse	Artikel 30 Absatz 5 c) Im Rahmen der Internationalen Tourismus-Börse (ITB) wird auch 2017 wieder ein Tag des barrierefreien Tourismus – gefördert durch das BMWi – stattfinden. Grundsätzlich ist dies auch für die Folgejahre geplant.	fortlaufend	S	BMWi

Das Thema Kultur, Sport und Freizeit in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 8, 29 und 30 der UN-BRK. Artikel 8 UN-BRK fordert im Wesentlichen von den Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen sowie die Achtung ihrer Rechte zu fördern, Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten zu fördern. Nach Artikel 29 UN-BRK obliegt den Vertragsstaaten unter anderem, aktiv ein Umfeld zu fördern, so dass Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen. Artikel 30 UN-BRK fordert die Vertragsstaaten auf, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und enthält detailliertere Ausführungen, welche Bereiche hier betroffen sind bzw. welchen Zielen die geeigneten Maßnahmen im Einzelnen dienen sollten. Unter anderem geht es um den Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen, kulturellen Orten, Darbietungen und Aktivitäten in zugänglichen Formaten sowie zu Theatern, Museen,

Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten. Darüber hinaus sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial für sich und für andere zu entfalten und zu nutzen. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen. Hervorgehoben wird weiterhin der gleichberechtigte Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur. Schließlich enthält Artikel 30 UN-BRK nähere Ausführungen zu dem Auftrag an die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Rückbindung an Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015[65] zeigt sich der Ausschuss im Zusammenhang mit Artikel 9 UN-BRK besorgt darüber, dass private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Internetauftritte, nicht verbindlich verpflichtet seien, neue Barrieren zu vermeiden und bestehende Barrieren zu beseitigen. Daher empfiehlt er, öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu zu ermutigen, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Barrierefreiheit, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren. Im Zusammenhang mit Artikel 30 UN-BRK zeigt sich der Ausschuss besorgt darüber, dass Deutschland dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen noch nicht beigetreten ist. Deutschland wird daher nahegelegt, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.

Status quo

Kunst, Kultur und Medien spielen als Ausdruck der Vielfalt des menschlichen Daseins eine herausragende Rolle für die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft. Sie spiegeln und befördern gesellschaftliche Debatten und ermöglichen durch Perspektivwechsel die Auseinandersetzung mit sich selbst ebenso wie mit dem und den Anderen. Die Präsenz von Menschen mit Behinderungen im kulturellen Leben ist unabdingbare Voraussetzung für ihre Wahrnehmung durch die Gesellschaft. Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bezieht sich ebenso auf Zugangsmöglichkeiten zur ganzen Bandbreite von Medien, Veranstaltungen und Kulturinstitutionen wie auf Gestaltungs- und Darstellungsmöglichkeiten als Künstlerinnen und Künstler in allen künstlerischen Bereichen des öffentlichen Kulturlebens und im Medienbereich.

Der gleichberechtigte Zugang behinderter Menschen zu allen Formaten kulturellen Materials und medialen Angeboten ist elementar wichtig für ihre Teilhabe am kulturellen Leben. Mit dem neuen Rundfunkbeitragsmodell, nach dem auch Menschen mit Behinderungen anteilig einen Beitrag entrichten, haben Angebote mit Untertitelung und Audiodeskription in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten stark zugenommen. Regelungen und Maßnahmen zur Zugänglichmachung der Fernsehprogramme liegen entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. In Umsetzung europarechtlicher Vorgaben haben die Länder 2009 eine Ergänzung in den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen, nach der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und bundesweit sendende private Veranstalter über ihr bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufnehmen sollen. Die Länder überprüfen in regelmäßigen Abständen die fortschreitende Entwicklung auf diesem Gebiet. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten insbesondere über Gespräche mit den Rundfunkanbietern für die Belange behinderter Menschen und deren ungehinderten Zugang zu Informationsangeboten und Medien ein.

Die Filmförderungsanstalt (FFA) hat im Jahr 2011 eine Studie zur Struktur der Kinosäle in Deutschland veröffentlicht (siehe dazu „Daten und Fakten") [66]. Im Rahmen der Kinoförderung sind der Umbau von Kinos zur Einrichtung von geeigneten Plätzen für Rollstuhlfahrer und der Einbau von Induktionsschleifen für hörbehinderte Menschen förderfähig. Seit 1. Januar 2013 vergibt der Deutsche Filmförderfonds (DFFF) Fördermittel aus

[65] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O., Ziff. 55 und 56

[66] Struktur der Kinosäle in der Bundesrepublik Deutschland 2001 bis 2009. Analyse zu Größe, Programm, Lage, Ausstattung, Service und Investitionen. Hrsg. von der FFA-Filmförderungsanstalt, Berlin, im März 2011.

dem Fonds nur noch unter der Bedingung, dass die Filme mit barrierefreien Fassungen für seh- und hörbehinderte Menschen hergestellt werden.

In den Medien wächst das Bewusstsein für Fragen der Darstellung von Behinderung und für die damit verbundene Meinungsbildung. Die Notwendigkeit des Perspektivwechsels von der Darstellung des hilflosen Behinderten hin zum selbstbestimmten Individuum wird gesehen; in Filmen und Serien wird er auch immer öfter vollzogen. Darstellungsweise und Sprachgebrauch müssen weiterhin entwickelt und diskutiert werden.

Die Kultureinrichtungen informieren in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zunehmend über Aspekte der Barrierefreiheit ihrer Häuser. Viele Museen und kulturelle Einrichtungen befinden sich in barrierefreien oder barrierearmen Gebäuden, sie haben zusätzlich im Rahmen der Möglichkeiten spezielle Maßnahmen zur Teilhabe geschaffen, wie z. B. für Menschen mit Sinnesbehinderungen gebärdensprachliche Multimediaführung im Bach-Archiv Leipzig, Tastführungen).

In der Kulturproduktion (Film, Theater, Literatur, Kunst, Musik) ist in den vergangenen Jahren ein wachsendes Interesse von Künstlerinnen und Künstlern sowie Gruppen am Thema Behinderung zu beobachten. Dabei lässt die künstlerische Reflexion und Bearbeitung eine deutlich komplexere und individuellere Gestaltung von Stoffen und Charakteren zu, als dies in Massenmedien wie Fernsehen oder Zeitschriften möglich ist.

Die Zuwendungen des Bundes an öffentliche Kultureinrichtungen werden seit 2015 mit dem Ziel einer aktiven kulturellen Vermittlungsarbeit für Menschen verbunden, die kulturelle Angebote bislang wenig oder gar nicht nutzen. Die Aufsichtsgremien der Kultureinrichtungen sind gehalten, Kulturvermittlung und Inklusion als Teil der Erfolgskontrolle zu berücksichtigen.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Entwicklung ist, dass zunehmend Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen in die Öffentlichkeit treten: Kunst- und Kulturprojekte in allen künstlerischen Disziplinen erreichen mittlerweile ein breites Publikum. Die Einladung von inklusiv arbeitenden Theater- und Musikensembles zu renommierten Festivals, das Engagement von Schauspielerinnen und Schauspielern mit Behinderungen an bedeutenden Theatern und die Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen an nationalen und internationalen Ausstellungen lassen ein zunehmendes Interesse an künstlerischer Leistung unabhängig von einer Zuschreibung „Behinderung“ erkennen.

Voraussetzung für die künstlerische Leistung von Menschen mit Behinderungen ist die adäquate Ausbildungsmöglichkeit. So muss das Bewusstsein für die künstlerische Ausbildung von Menschen mit Behinderungen sowie die Ausbildung für eine künstlerische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen erst noch in die Breite der ausbildenden Institutionen gebracht werden. Das Bewusstsein für die Beiträge von Menschen mit Behinderungen zum gesellschaftlichen und kulturellen Leben wächst durch ihre Präsenz und die Qualität ihrer Beiträge. Professionelle Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen folgen diesem Selbstverständnis.

Der Sport wird zunehmend als ein Feld angesehen, in dem das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen in besonderer Weise gelingen und eine inklusive Gesellschaft erlebbar gemacht werden kann. Das Bundesministerium des Innern sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördern daher den Behindertensport auf vielfältige Art und Weise. Der Zugang zu den Sporteinrichtungen und die unterschiedlichen Formen der Teilhabe werden durch gezielte Leistungsangebote und gesetzliche Regelungen gewährleistet (siehe dazu „Rückbindung an NAP 1.0“).

Doch nicht nur der Bundesregierung ist die Förderung der Inklusion im Sport ein wichtiges Anliegen. So fand am 5./6. Juni 2015 der „Tag ohne Grenzen“ auf dem Hamburger Rathausmarkt statt – eine Initiative der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und des Klinikverbundes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Ziel des Aktionstags war es einerseits, den Menschen durch das Medium Sport vor Augen zu führen wie wichtig eine ganzheitliche Rehabilitation nach einem Arbeits- oder Wegeunfall ist; und andererseits das Thema Inklusion erlebbar zu machen. Zahlreiche auch überregionale Medien haben über den Aktionstag berichtet.

Im Bereich des Tourismus ist es das Ziel der Bundesregierung, Barrierefreiheit bei allen Maßnahmen auf dem Gebiet der Tourismuspolitik zu berücksichtigen. Insofern ergeben sich auch Bezüge des Handlungsfelds „Kultur und Freizeit“ zum Querschnittsthema Barrierefreiheit. Allerdings kann die Bundesregierung nur Anstöße geben, die Umsetzung erfolgt durch die Akteure in den Ländern, Städten, Landkreisen und Gemeinden. Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) engagiert sich für die Vermarktung barrierefreier Tourismusprodukte im Ausland und informiert darüber auf ihrer Homepage (http://www.germany.travel/de/barrierefreies-reisen/barrierefreies-reisen/menschen-mit-barriren.html)

1999 wurde die Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e. V. – NatKo – gegründet (2014 umbenannt in NatKo – Tourismus für Alle in Deutschland e. V.). Sie besteht aus Verbänden der Behinderten-Selbsthilfe und ist seit mehreren Jahren im Rahmen von Projekten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum

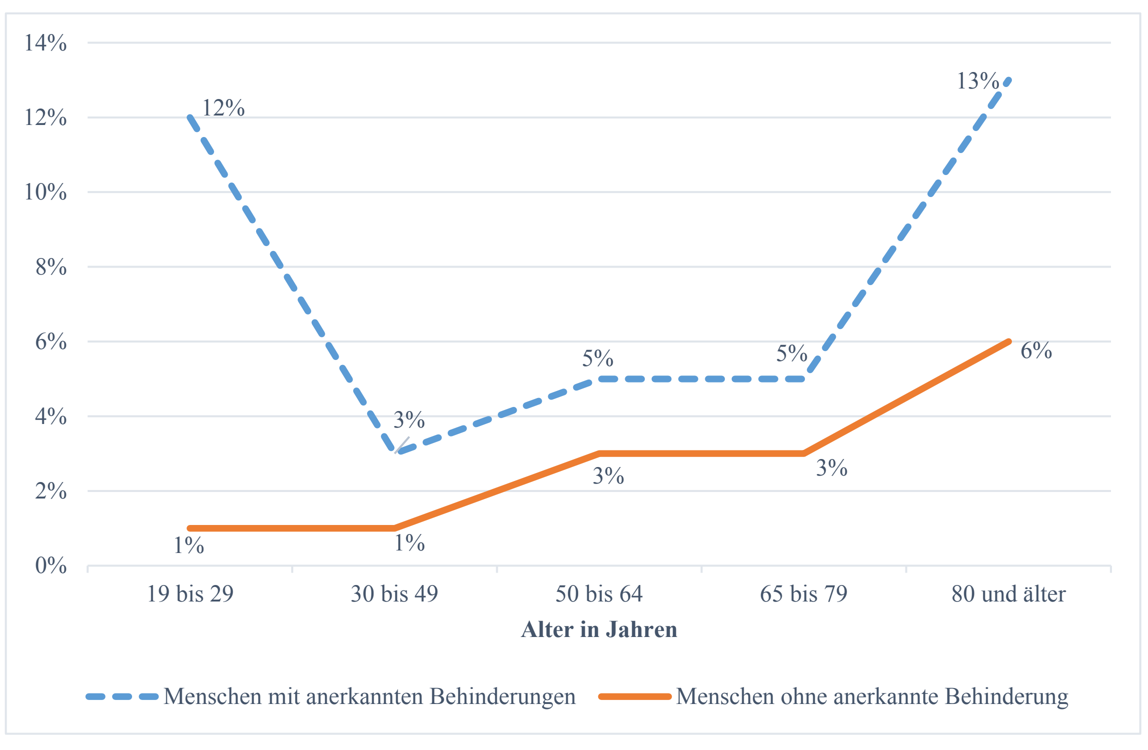
barrierefreien Tourismus tätig. Sie steht Reiseveranstaltern, Verkehrsunternehmen, Tourismusregionen, Hoteliers und weiteren Anbietern als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung, um die Gestaltung barrierefreier Angebote zu unterstützen. Zur Umsetzung von Barrierefreiheit spielen die im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verankerten Zielvereinbarungen eine große Rolle. Behindertenverbände können mit Verbänden und Unternehmen der Wirtschaft darin die Ziele zur Herstellung von Barrierefreiheit vereinbaren. 2005 hat der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) mit den Behindertenverbänden eine entsprechende Zielvereinbarung zur Erfassung, Bewertung und Darstellung barrierefreier Angebote im Gastgewerbe unterzeichnet. Barrierefreiheit wird auch bei der Hotelklassifizierung thematisiert.

Daten und Fakten

Der Bericht der Bundesregierung zu den Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen kommt im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich Kultur, Sport und Freizeit unter anderem zum Ergebnis, dass für viele Menschen mit Beeinträchtigungen Teilhabebeschränkungen in die Isolation führen können, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihre freie Zeit häufiger alleine verbringen als Menschen ohne Beeinträchtigungen und dass mobilitäts- und aktivitätseingeschränkte Menschen seltener Urlaubsreisen machen bzw. seltener kulturelle Veranstaltungen besuchen als Menschen ohne diese Beeinträchtigungen.[67]

Abbildung 5

Anteil von Menschen mit und ohne anerkannte Behinderungen, die ihre freie Zeit allein verbringen



Quelle: Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 214.

Übergeordnet wird im Teilhabebericht festgehalten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen „von Teilhabeeinschränkungen in allen Bereichen und bei allen Aktivitäten, die mit Freizeit, Kultur und Sport in Zusammenhang stehen, betroffen sind“[68]

Weiterhin weist der Teilhabebericht für die Bereiche Freizeit, Kultur und Sport darauf hin, dass es im Bereich der „aktiven Ausübung sportlicher oder kultureller Aktivitäten“ zentrale Datenlücken gibt. Ebenso wird darauf verwiesen, dass es keine Untersuchungen zur Diskrepanz zwischen Wunsch und realisierter Wirklichkeit in Bezug auf selbst ausgeübte kulturelle Aktivitäten gebe: „Auch hier sollten Barrieren, die die aktive Ausübung

---

[67] Vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 21

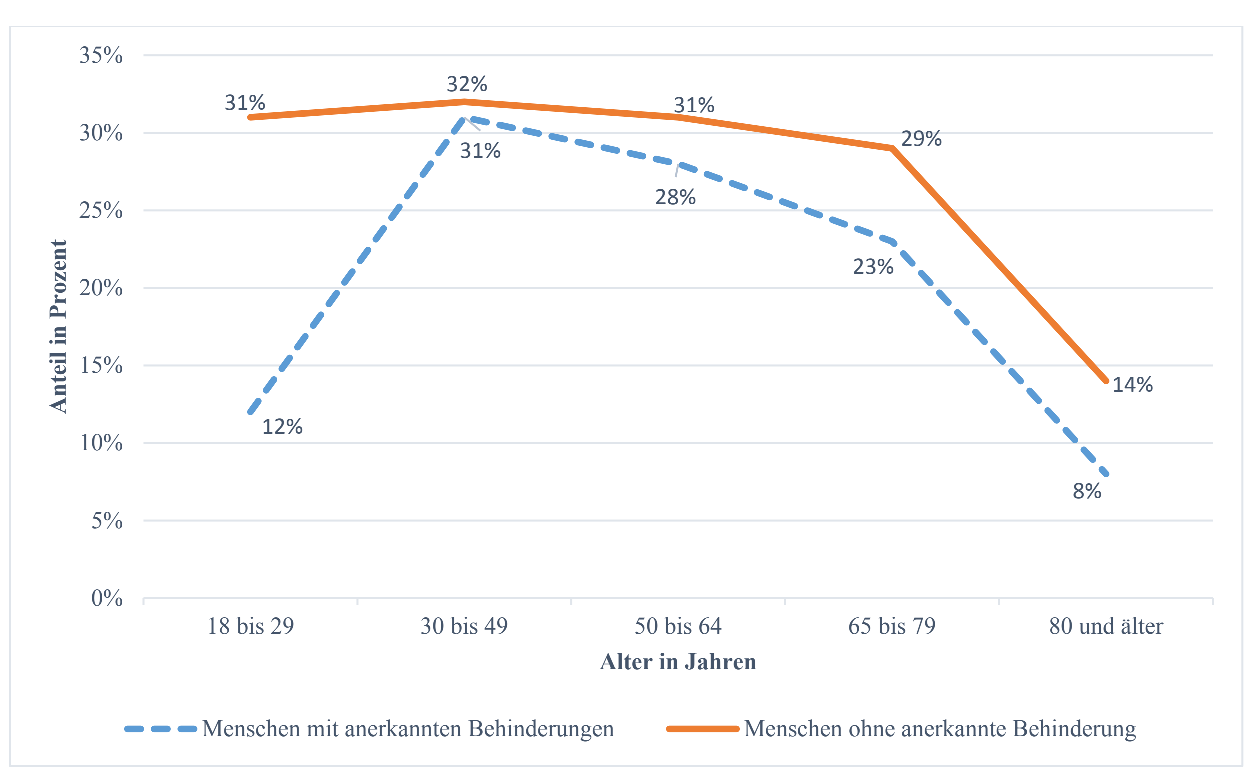
[68] Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 225

sportlicher und kultureller Aktivitäten erschweren, aus Sicht der Menschen mit Beeinträchtigungen erfasst werden“.[69]

Anhand der SOEP-Befragungswelle 2009 lassen sich für die Gruppen der Menschen mit einer anerkannten Behinderung sowie für Menschen ohne anerkannte Behinderung Aussagen dazu treffen, wie häufig sie sich ehrenamtlich engagieren. Über alle Altersklassen hinweg engagieren sich Menschen mit einer anerkannten Behinderung seltener in Vereinen, Verbänden oder sozialen Diensten. Nur in der Altersklasse der 30- bis 49-Jährigen liegt die Intensität des ehrenamtlichen Engagements etwa gleichauf. Während bei Menschen ohne anerkannte Behinderung der Anteil der ehrenamtlich Tätigen unabhängig vom Alter etwa auf ähnlichem Niveau verbleibt und erst bei den 80-Jährigen und Älteren stark absinkt, zeigt sich bei Menschen mit einer anerkannten Behinderung eine stärkere Altersabhängigkeit der Beteiligung. Am deutlichsten fallen die Unterschiede jedoch in der jüngsten Altersklasse aus: Junge Erwachsene mit einer anerkannten Behinderung gehen mit einem Anteil von zwölf Prozent deutlich seltener ehrenamtlichen Tätigkeiten nach als Gleichaltrige ohne anerkannte Behinderung (31 Prozent).

Abbildung 6

Anteil von Menschen mit und ohne anerkannte Behinderung, die in ihrer freien Zeit ehrenamtlichen Tätigkeiten nachgehen, nach Altersklassen



Quelle: SOEP-Daten der Befragungswelle 2009, gewichtet. Eigene Berechnungen Prognos AG. Bezogen auf alle Befragten, die sich jede Woche, jeden Monat oder seltener in Vereinen, Verbänden oder sozialen Diensten engagieren.

Als positiver Trend wird im Teilhabebericht festgehalten, dass sich mit der Erweiterung des sportlichen Angebots die Mitgliederzahl des Deutschen Behindertensportbundes von 207.013 im Jahr 1991 auf 618.621 Mitglieder im Jahr 2011 verdreifacht habe.[70]

Weitere positive Entwicklungen auch als Folge der geschaffenen Förderungsmöglichkeiten nach dem Filmförderungsgesetz (FFG) gibt es im Bereich der barrierefreien Angebote in deutschen Kinosälen. Im Jahr 2013 war in 10 Prozent der deutschen Kinosäle die technische Ausstattung für das Abspielen von barrierefreien Fassun-

---

[69] Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 423 ff.

[70] Vgl. Teilhabebericht der Bundesregierung S. 21, abrufbar unter http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Meldungen/teilhabebericht-2013.html

gen für seh- und hörbehinderte Menschen vorhanden. Im Vergleich dazu waren, laut einer Studie der Filmförderungsanstalt (FFA), im Jahr 2009 nur 6 Prozent aller Kinosäle mit Hörhilfen für hörbehinderte Menschen ausgestattet.[71] Bei der Ausstattung der Kinos mit technischem Equipment für seh- und hörbehinderte Menschen wird eine steigende Tendenz erwartet. Zum einen bringt erst die seit kurzem abgeschlossene Digitalisierung der Kinos effiziente Möglichkeiten mit sich, seh- und hörbehinderten Menschen den Kinogenuss zu ermöglichen, etwa durch die Montage von speziellen Displays und Kopfhörern an den Kinosesseln. Zum anderen gab es lange Zeit nur sehr wenig barrierefreie Filmfassungen, die zum Abspielen im Kino geeignet waren.

Programmangebote für hör- und sehbehinderte Menschen sind den Bundesländern, die für Rundfunkfragen zuständigen sind, ein wichtiges Anliegen. Insbesondere die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in den letzten Jahren – auch aufgrund landesgesetzlicher Vorgaben im Rundfunkstaatsvertrag sowie nach der Umstellung des Gebührenmodells auf den neuen Rundfunkbeitrag (s. o.) – ihre Angebote für blinde, seh- und hörgeschädigte Menschen deutlich ausgeweitet. Die ARD sowie die angeschlossenen Landesrundfunkanstalten bauen ihr Angebot an barrierefreien Angeboten kontinuierlich weiter aus[72]. Neben der Untertitelung betrifft dies auch den Bereich der Audiodeskription. So werden heute beispielsweise rund 95 Prozent der Sendungen im Ersten Programm mit Untertiteln versehen (Stand November 2015). Für knapp 41 Prozent des Hauptabendprogramms im Ersten gab es 2015 eine Audiodeskription. Auch die in die Mediathek eingestellten Beiträge verfügen überwiegend über Untertitel. Auch das ZDF bietet ein breites Spektrum barrierefreier Angebote an:[73] So sind seit April 2013 zwischen 16.00 Uhr und 22.15 Uhr 100 Prozent des Programms untertitelt, auch fiktionale Formate mit Hörfilm-Fassung werden regelmäßig angeboten. Die von PHOENIX übernommene Variante des „heute journal" wird mit Gebärdenspracheinblendungen (DGS) ausgestrahlt und ist auch in der ZDFMediathek verfügbar. Es findet ein regelmäßiger Austausch der öffentlich-rechtlichen Sender mit Vertretern der Gehörlosen-, Schwerhörigen- und Blindenverbände statt, um die Programme für Menschen mit Behinderungen weiter zu optimieren. Auch im privaten Rundfunk werden barrierefreie Angebote im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und ausgebaut. In der Primetime untertiteln die RTL-Mediengruppe im Schnitt knapp zwei Prozent aller Sendungen mit speziellen Untertiteln für Hörgeschädigte, bei ProSiebenSat.1 sind es knapp sieben Prozent.[74] Seit 2015 bietet sowohl die Mediengruppe RTL als auch die ProSiebenSat1 Media AG bei einigen Live-Shows Untertitelungen an[75]. Die Landesmedienanstalten und die Aktion Mensch haben im Juli 2015 eine Studie zur Mediennutzung von Menschen mit Behinderung beauftragt, um belastbaren Daten zu Betroffenenzahlen, deren demografischer Strukturen und zur Mediennutzung von Menschen mit Behinderungen insgesamt zu erheben[76]. Die Ergebnisse der Studie werden voraussichtlich im Herbst 2016 vorgestellt werden.

Menschen mit Behinderungen aus Deutschland unternehmen wie bereits erwähnt bisher nur unterdurchschnittlich viele Reisen. Die Urlaubsreiseintensität liegt bei etwa 50 Prozent und damit deutlich unter dem Durchschnitt aller Deutschen mit 78 Prozent (Reiseanalyse der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen; BMWi-Studie). Mit ursächlich für die geringere Teilhabe ist das Fehlen geeigneter touristischer Angebote sowie verlässlicher Informationen zur Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der touristischen Angebote.

Blick auf den NAP 1.0

Auch im NAP 1.0 wurde der Bereich „Kultur und Freizeit" in einem eigenen Handlungsfeld erfasst. Es ist in fünf Themenschwerpunkte untergliedert: „Design für Alle", „Sport", „Kultur", „Ehrenamt" und „Tourismus". Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt 24 Maßnahmen, darunter eine nachgemeldete. Der Schwerpunkt der Aktivitäten lässt sich mit 14 Maßnahmen dem Maßnahmentyp „Förderprogramme, Modellprojekte, Programme zur Förderung von Forschung und Entwicklung" zuordnen. Größeres Gewicht haben auch „Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des fachlichen Austauschs". Die staatlichen Verpflichtungen in diesem Handlungsfeld finden sich vorrangig in Artikel 30 („Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport") der UN-BRK. Zusätzlich wird mit dem Themenschwerpunkt „Design für Alle" auf den Begriff des

---

[71] Struktur der Kinosäle in der Bundesrepublik Deutschland 2001 bis 2009. Analyse zu Größe, Programm, Lage, Ausstattung, Service und Investitionen. Hrsg. von der FFA-Filmförderungsanstalt, Berlin, im März 2011.

[72] Quelle: http://www.ard.de/home/intern/presse/pressearchiv/Barrierefreie_Angebote_der_ARD/228364/index.html

[73] Quelle: http://Barrierefreiheit.zdf.de

[74] http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/die-medienanstalten/detailansicht/article/die-medienanstalten-pm-092016-barrierefreiheit-im-privat-tv-status-quo-verbessert-aber-noch-nich.html

[75] Quelle: http://www.prosiebensat1.com/press/3803

[76] Quelle: http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/direktorenkonferenz-der-landesmedienanstalten/detailansicht/article/dlm-pressemitteilung-092015-studie-zur-mediennutzung-von-menschen-mit-behinderungen-tu-dortmund-u.html

universellen Designs Bezug genommen, der in Artikel 2 der UN-BRK definiert und in Artikel 4 mit der Verpflichtung zu Forschung und Entwicklung in diesem Bereich verknüpft wird.[77]

Im NAP 1.0 ist unter anderem die Maßnahme enthalten, bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit Behinderungen sichtbar zu machen und zu würdigen und hierzu eine Fachtagung zu veranstalten. Im Mai 2013 widmeten sich die Inklusionstage den speziellen Herausforderungen bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen. Dabei wurden erfolgreiche Beispiele präsentiert, aber auch Probleme benannt, die weiterhin Hürden für das Engagement von Menschen mit Behinderungen darstellen.

Das Thema Sport ist ein wesentlicher Teil des Handlungsfelds „Kultur und Freizeit“ im NAP 1.0. und dort mit verschiedenen Maßnahmen verankert. So fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Behindertensport im Rahmen der Bundeszuständigkeit für die Koordination des Behindertensports, soweit er als medizinische Rehabilitationsmaßnahme anzusehen ist. Auch zur Förderung der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen im Breitensport stellen Bund und Länder finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Bundesministerium des Innern fördert im Rahmen seines Leistungssportprogramms die Sportverbände der Menschen mit Behinderungen. Gefördert werden neben der Sportjahresplanung der Sportverbände der Menschen mit Behinderungen auch das Leistungssportpersonal sowie Organisationskosten für bedeutende nationale und internationale Veranstaltungen im Inland.

Zudem unterstützt das Bundesministerium des Innern die Entsendung von Mannschaften zu periodisch wiederkehrenden Sportveranstaltungen. Dies sind u. a. Paralympische Sommer- und Winterspiele, Sommer- und Winter Deaflympics, World Summer- und Winter Games sowie Europäische Sommerspiele von Special Olympics.

Der Schulsportwettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS (JTFP) wurde in den Jahren 2010 und 2011 von der Deutschen Schulsportstiftung als Träger in Kooperation mit dem Deutschen Behindertensportverband als Pilotprojekt durchgeführt. Seit 2012 findet er als regulärer Schulsportwettbewerb in allen 16 Ländern mit rund 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Eine Förderung dieses Schulsportwettbewerbs durch das Bundesministerium des Innern ist im NAP 1.0 bereits als Maßnahme gelistet.

Wie im NAP 1.0 vorgesehen, ist vom Schuljahr 2009/2010 an das Programm der Bundesjugendspiele um das Angebot „Bundesjugendspiele für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung“ erweitert worden. Seit können alle Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen in Deutschland gleichberechtigt an den Bundesjugendspielen teilnehmen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt dies durch eine finanzielle Förderung der Bundesjugendspiele. Das Programm für behinderte Jugendliche ist deutschlandweit sehr gut angenommen worden, und es beteiligen sich immer mehr Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen; ein Ende dieser guten Entwicklung ist noch nicht zu erkennen.

Eine weitere Maßnahme im Kontext des NAP 1.0 war die Erarbeitung des „Index für Inklusion im und durch Sport – Ein Handlungsleitfaden zur Förderung der Vielfalt im organisierten Sport in Deutschland“ unter der Federführung des Deutschen Behindertensportverbandes, die vom BMAS gefördert wurde. Mit dem Index wurden eine Grundlage und ein wichtiges Hilfsmittel geschaffen, um inklusive Prozesse in Sportverbänden und -vereinen zu initiieren und bereits laufende Initiativen weiterzuentwickeln.

Für den Bereich der Kultur formuliert der NAP 1.0 die Zielsetzung: „Auch Kunst und Kultur bieten einen wichtigen experimentellen Raum für die Veränderung von Perspektiven. Deshalb wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, behinderten Künstlerinnen und Künstlern gleichwertige Voraussetzungen für die Kunstausübung wie nichtbehinderten Künstlerinnen und Künstlern einzuräumen und diskriminierungsfreie Zugangsmöglichkeiten zur Kunst und Kultur für behinderte Menschen zu schaffen.“[78] Aufgrund dieser Zielsetzung hat die Beauftragte für Kultur und Medien (BKM) unter anderem das Netzwerk „Kultur und Inklusion“ initiiert (siehe dazu im Weiteren „Maßnahmen NAP 2.0“).

Bereits als Maßnahme des NAP 1.0 benannt wurde im Bereich Kultur die Novellierung des Filmförderungsgesetzes. Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 sind Änderungen im Filmförderungsgesetz (FFG) in Kraft getreten, die dazu geführt haben, dass fast alle mit öffentlichen Mitteln produktionsgeförderten deutschen Kinofilme mit Audiodeskription für sehbehinderte Menschen und ausführlicher Untertitelung für hörbehinderte Menschen ausgestattet sind. Die Herstellung einer barrierefreien Fassung ist seither zwingende Voraussetzung für den Zugang zur Förderung nach diesem Gesetz. Eine entsprechende Vorgabe gilt auch für die Förderung nach dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF) der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie im Rahmen der kulturellen Filmförderung der BKM.

---

[77] Abschlussbericht PROGNOS AG zur NAP-Evaluation, S. 81 ff.

[78] Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 98

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2014 sind die Möglichkeiten zur Förderung der barrierefreien Gestaltung von Kinos nach dem Filmförderungsgesetz verbessert worden. Die für die Kinoförderung zur Verfügung stehenden Mittel können insbesondere für den barrierefreien Ausbau der Kinosäle für seh- und hörgeschädigte Menschen sowie für den Einbau von geeigneten Plätzen für Rollstuhlfahrer und den behindertengerechten Zugang zum Kino eingesetzt werden.

Die Bundesregierung hat den im NAP 1.0 vorgesehenen Runden Tisch zum barrierefreien Fernsehen eingerichtet, der in der Regel einmal jährlich Gelegenheit zu einem intensiven Austausch zwischen den Akteuren und interessierten Kreisen unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen bietet. Eingeladen sind ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter der privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Landesmedienanstalten und Länder, der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen sowie der Behindertenverbände und Behindertenbeauftragten der Länder. Der Runde Tisch hat bereits dreimal im Rahmen der Inklusionstage 2013, 2014 und 2015 getagt. Auch in den kommenden Jahren soll dieser Austausch einmal jährlich stattfinden und ist deshalb auch eine Maßnahme des NAP 2.0.

Seit 2014 werden über die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB; www.deutsche-digitale-bibliothek.de) vorhandene Bestände an elektronischen Inhalten bei bis zu 30.000 deutschen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen zentral zugänglich gemacht. Das Portal ist für blinde und sehbehinderte Nutzer sehr gut geeignet. Diese erfreuliche Entwicklung knüpft an die im NAP 1.0 vorgesehene Maßnahme an, im Rahmen des vom BMAS geförderten Projekts „Leibnitz“ durch die DZB in Kooperationen mit Verlagen Werkzeuge zur weitestgehend automatisierten Übertragung von Fach- und Sachbuchinhalten in barrierefreie Formate entwickeln zu lassen.

Im NAP 1.0 wurde das Vorhaben angekündigt, einen Gedenkort für die Opfer der NS-“Euthanasie“-Morde in Berlin zu errichten. Auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages wurde am 2. September 2014 in der Tiergartenstraße 4 der Gedenkort- und Informationsort (http://www.stiftung-denkmal.de/denkmaeler/gedenk-und-informationsort-fuer-die-opfer-der-ns-euthanasie-morde.html) der Öffentlichkeit übergeben. Der Gedenkort bietet Informationen zu den NS-“Euthanasie“-Morden. Über die Darstellung individueller Schicksale erhalten die Opfer wieder ein Gesicht und einen Namen. Von dieser angemessenen und würdevollen Form eines individualisierten Gedenkens wird eine Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit erwartet, die zur Bekämpfung von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen beitragen soll. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen unterstützt dieses Vorhaben unter anderem auch indem sie jährlich am 27. Januar mit einer hochrangig besuchten Veranstaltung der Opfer der NS „Euthanasie“-Morde gedenkt.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf Grundlage des NAP 1.0 die Entwicklung eines barrierefreien Zugangs zur Wanderausstellung „Wertlos, abtransportiert, vernichtet. Nervenkranke und behinderte Menschen in der Zeit des Nationalsozialismus und der ‚Wert‘ des Menschen heute“ gefördert hat. In Kooperation mit der Stiftung Topographie des Terrors und der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas hat die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. eine Wanderausstellung über die Verfolgung, Zwangssterilisation und Ermordung nervenkranker und behinderter Menschen im Nationalsozialismus entwickelt. Die Wanderausstellung soll über mehrere Jahre an verschiedenen Orten im In- und Ausland gezeigt werden.

Zu den Maßnahmen des NAP 1.0 im Handlungsfeld „Kultur und Freizeit“ zählt auch die „Kunst im Kleisthaus“ der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Das Konzept wurde ausgeweitet, so dass inzwischen nicht mehr nur von „Kunst“ sondern von „Kultur im Kleisthaus“ gesprochen werden kann. Denn im Kleisthaus finden regelmäßig inklusive Ausstellungen, (Hör-) Filmvorführungen, Lesungen, Konzerte und Podiumsdiskussionen statt. Die Räume des Kleisthauses sind barrierefrei gestaltet und somit für Menschen mit und ohne Behinderungen nutzbar. Die Veranstaltungsreihe „Kultur im Kleisthaus wird fortgesetzt und ist daher auch eine Maßnahme des NAP 2.0.

Für den Bereich Tourismus wurde im NAP 1.0 bereits ein durch die Bundesregierung finanziell unterstütztes Projekt integriert: „Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland“. In diesem Projekt wurden unter aktiver Mitwirkung von Betroffenenverbänden, der Tourismuswirtschaft und der Tourismusmarketingorganisationen der Länder Kriterien und bundesweit einheitliche Kennzeichnungen für barrierefreie Angebote entwickelt sowie verschiedene Schulungskonzepte konzipiert, auf deren Grundlage Leistungsträger im Tourismus geschult werden.[79]

[79] Weitere Informationen zu dem Projekt sowie Angaben zu den gekennzeichneten Unternehmen sind unter www.deutschland-barrierefrei-erleben.de zu finden.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Die „Kultur im Kleisthaus“ am Dienstsitz der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen wird fortgesetzt. Angeboten werden inklusive Veranstaltungen kultureller Art, die unter der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände organisiert werden. Im Rahmen der Veranstaltungen werden aktuelle Impulse aus der Gesellschaft aufgegriffen und ein Forum für die vielfältigsten Ansichten und Ausdrucksformen geschaffen. Die Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen erhalten dabei einen ebenso großen Raum wie die Arbeiten anderer Kulturschaffender. Der Eintritt ist für alle Besucher frei.

Aufbauend auf den Erkenntnissen des Thementages zum bürgerschaftlichen Engagement von Menschen mit Behinderungen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Projekt „Forum Inklusive Gesellschaft“ des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE). Das auf 18 Monate angelegte und noch bis Mitte 2016 laufende Projekt setzt sich aus sechs Dialogforen im Format der Zukunftswerkstatt zu den Themen Mobilität und Engagement, Auslandsengagement von Menschen mit Behinderungen, Gesundheit und Pflege, Bildung und bürgerschaftliches Engagement, Antidiskriminierung und Gute Praxis zusammen. Zu diesen Dialogforen werden Expertinnen und Experten aus Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft eingeladen, um über die Rolle und Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen zu diskutieren. Bei den Dialogforen sollen die heterogenen Perspektiven der beteiligten Expertinnen und Experten von allen Seiten konstruktiv diskutiert und das Engagement und die vielfältigen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen herausgestellt werden. Ziel der Dialogforen ist die Erarbeitung von Strategien und Handlungsempfehlungen zum Einsatz und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen für Bund und Länder, den Gesetzgeber, zivilgesellschaftliche Organisationen und Unternehmen. Dabei setzt das BBE auf eine breite Beteiligung von Menschen mit Behinderungen. Die bisher stattgefundenen Dialogforen haben neben den vielen themenspezifischen Ergebnissen die allgemeine Erkenntnis gebracht, dass auch zivilgesellschaftliche Lösungen (z. B. Schaffung inklusiver Engagementstrukturen, Schaffung von Anreizen für bürgerschaftliches Engagement durch Einrichtungen der Behindertenhilfe) entwickelt werden müssen, um die Bedingungen für das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Als weiteres Ergebnis der Dialogforen lässt sich festhalten, dass das Thema als wichtiges Element gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bei allen relevanten Gesetzgebungsvorhaben mitberücksichtigt werden sollte. Das heißt, dass z. B. die Gewährleistung von Unterstützung oder die Schaffung eines barrierefreien ÖPNV Rahmenbedingungen sind, die nicht nur, aber auch die Bedingungen für das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen verbessern könnten.

Die Bundesregierung wird mit der Maßnahme „Freiwilliges Soziales Jahr Inklusion“ mehr Menschen mit Behinderungen als bislang die Teilnahme an einem FSJ ermöglichen. Hierzu wird ein neues Tandem-Format erprobt, bei dem junge Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam als Tandem ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren. Das Modellprojekt dient zur praxisorientierten Auslotung von tatsächlichen Möglichkeiten und bestehenden Grenzen der Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen im Ehrenamt. Die Ergebnisse sollen als Grundlage dienen zur generellen Identifikation und Elaboration nötiger Nachteilsausgleiche und Gelingensbedingungen für Menschen mit Behinderungen im Engagementbereich.

Ehrenamtliches Engagement spielt unter anderem beim Technischen Hilfswerk (THW) eine tragende Rolle. Eine Mitwirkung im THW als ehrenamtliche/ Helferin/Helfer war bisher nur bei Erfüllung hoher Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit möglich. Eine Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen beim THW war infolgedessen praktisch ausgeschlossen.

Zum 26. November 2014 trat die neue „Richtlinie über die Mitwirkung der Helferinnen und Helfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk“ (THW-Mitwirkungsrichtlinie) in Kraft. Sie regelt unter anderem, dass alle Helferinnen und Helfer des THW im Rahmen ihrer gesundheitlichen Eignung eine Einsatzbefähigung erwerben oder zur Unterstützung im Rahmen ihrer Fähigkeiten eingesetzt werden, das THW jedem Menschen die Chance bietet, sich entsprechend seiner Möglichkeiten zu engagieren und in der THW-Gemeinschaft seinen Beitrag zur Mitarbeit beim THW zu leisten und im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im THW erwünscht ist. Ziel des mit der neuen Richtlinie akzentuierten Paradigmenwechsels im THW ist es, die Vielfalt der Menschen auch in der ehrenamtlichen Helferschaft des THW abzubilden und möglichst vielen Männern und Frauen, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, die Möglichkeit zu geben, an der gesamtgesellschaftlich bedeutungsvollen Aufgabe des Zivil- und Katastrophenschutzes in Deutschland an verantwortungsvoller Stelle mitzuwirken. Die Richtlinie muss nun auch in der Praxis weiter mit Leben gefüllt werden.

Um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Teilhabe am kulturellen Leben zu ermöglichen, fördert die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vielfältige Einzelmaßnahmen und Projekte im Bereich der Kunst und Kultur, die eine Teilnahme an kulturellen Aktivitäten fördern und die Menschen mit Behinderungen als gestaltende Akteure des Kulturlebens zeigen. Diese Maßnahmen weisen Bezüge zum Querschnittsthema des NAP 2.0 „Vielfalt von Behinderung“ auf.

Das Thema der Inklusion bedarf im Kontext der kulturellen Teilhabe einer bundesweit geführten Struktur- und Qualitätsdiskussion, welche die regionalen Fragen und Herausforderungen aufgreift und diese flexibel umsetzt. Die BKM hat deshalb 2014 eine entsprechende Bestandsaufnahme unter dem Titel „Inklusive Kulturelle Bildung und Kulturarbeit. Förderer und Akteure – Programme und Projekte“ gefördert. Ausgehend von deren Empfehlungen initiierte sie ein bundesweites Netzwerk „Kultur und Inklusion“, das 2015 erstmals in der Akademie Remscheid getagt hat. Dieses Dialog- und Fachforum trägt zum Austausch von Menschen mit Behinderungen, deren Interessenvertretern sowie Akteuren aus Kultur und Kulturpolitik bei. Ziel dieses Dialog- und Fachforums ist die Diskussion und Weiterentwicklung von Themen, u. a. aus den Bereichen Ausbildung und Künstlerberufe, die aus der praktischen Umsetzung der UN-BRK erwachsen. Als eine der Maßnahmen im NAP 2.0 ist vorgesehen, das Handlungsfeld Kultur und Inklusion weiter zu entwickeln.

Der vom Deutschen Museumsbund maßgeblich verantwortete Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion soll alle Museen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion unterstützen.

Weiterhin wird im Rahmen eines Pilotprojekts („Kunst und Inklusion“) ein Programm entwickelt und erprobt, das für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung den Zugang zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungsstätten verbessert und einen inklusiven Kulturbetrieb ermöglicht.

Im Rahmen der Fachtagung „Inklusion ist schön“ werden Organisationsformen, -Formate und Methoden inklusiver Bildungsarbeit an Museen und anderen Kulturinstitutionen reflektiert. Teams von Menschen mit und ohne Behinderungen entwickeln im Rahmen von Workshops langfristig ausgerichtete institutionenübergreifende Handlungsansätze für Museen.

Im Rahmen des Pilotprojekts „Inklusive Bildung im Museum“ erprobt die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH zusammen mit drei Partnermuseen unterschiedlicher Schwerpunkte und Kulturregionen ein innovatives, inklusives Ausstellungskonzept.

Darüber hinaus würdigt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit dem „BKM-Preis Kulturelle Bildung“ hervorragende Projekte der künstlerisch-kulturellen Vermittlung von öffentlichen und privaten Institutionen sowie von bürgerschaftlichen Initiativen. Er richtet sich von Beginn an auch an Menschen, die als Publikum oder als Akteure bislang unterrepräsentiert waren, wie z. B. Künstlerinnen und Künstler mit Behinderung sowie an inklusiv ausgerichtete Projekte.

Durch den internationalen Vertrag von Marrakesch wird der erleichterte, grenzüberschreitende Zugang von blinden und sehbehinderten sowie anderweitig lesebehinderten Menschen zu urheberrechtlich geschützten Inhalten geregelt. Er wurde bereits von einigen EU-Mitgliedstaaten, unter anderem von Deutschland, sowie von der EU gezeichnet. Die völkerrechtlich verbindliche Ratifikation (durch die Mitgliedstaaten bzw. die EU) steht hingegen noch aus. Zur Klärung der Frage, wer innerhalb der EU zur Ratifikation des Vertrags befugt ist, hat die Kommission im Juli 2015 einen Gutachtenantrag beim Europäischen Gerichtshof eingereicht. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten. Siebzehn Nicht-EU-Staaten haben den Vertrag bereits ratifiziert, zuletzt Chile. Eine Umsetzung des Vertrags in Deutschland muss sich nach der Regulierung auf europäischer Ebene richten. Die Kommission hat angekündigt, in 2016 einen Regelungsvorschlag zur Umsetzung vorzulegen. Auf Grundlage dieses Vorschlags, der im Herbst 2016 erwartet wird, können die Verhandlungen über Rechtsänderungen im europäischen Urheberrecht in Brüssel beginnen und die Planungen zur Anpassung des deutschen Urheberrechts aufgenommen werden. Denn wie Deutschland durch die Zeichnung des Vertrages bereits deutlich gemacht hat, ist die Ratifikation des Vertrages von Marrakesch Ziel der Bundesregierung.

Der Regierungsentwurf für das voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft tretende Filmförderungsgesetz sieht weitere Verbesserungen für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen vor: So wird künftig die Förderung für Kinos und der Verleih von Kinofilmen davon abhängig gemacht, dass barrierefreie Kinofilmfassungen auch in angemessenem Maße zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen auch tatsächlich in den Genuss barrierefrei hergestellter Filmfassungen kommen. Zudem stellt der Gesetzesentwurf klar, dass die barrierefreie Fassung in qualitativer Hinsicht marktgerecht und kinogeeignet sein muss.

Was die Inklusion im Sport anbetrifft, so beabsichtigen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Sport- und Behindertenverbände in Bereichen von Modellprojekten zur Intensivierung des inklusiven Sporttreibens zu fördern. Die Sportverbände

haben auch im Hinblick auf die Paralympics Modellvorhaben skizziert, deren Umsetzung mit Fördermitteln flankiert wird.

Weiterhin hat die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen gemeinsam mit Vertretern von Behindertenverbänden das Thema Sport und Inklusion im Rahmen von Werkstattgesprächen aufgegriffen. Die Diskussionen haben ergeben, dass die Vielzahl der vorgetragenen Beiträge und Anregungen systematisch aufgearbeitet werden muss. Es wurde beschlossen, die Thematik im Wege einer wissenschaftlichen Expertise erforschen zu lassen. Ziel der Studie war es, eine systematische Aufbereitung zu Sachstand und Perspektiven der Inklusion im Sport vorzunehmen. Dabei wurden die folgenden Eckpunkte bearbeitet:

- Ermittlung vorhandener Informationsangebote über Inklusives Sporttreiben
- Analyse von Defiziten in der Informationsvermittlung
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Vernetzung von Sportangeboten, Sportlern, Übungsleitern und Assistenten auf regionaler Ebene sowie
- Entwicklung eines Konzeptes für eine allgemein anerkannte interaktive Informations- und Kommunikationsplattform, die von Sportvereinen und -verbänden mitgepflegt und aktualisiert wird.

Die Umsetzung der vorliegenden Ergebnisse wird mit Sport- und Behindertenverbänden diskutiert.

Das Bundesministerium des Innern fördert den Leistungssport in den Sportverbänden der Menschen mit Behinderungen. Angestrebt wird die kontinuierliche Weiterentwicklung des Spitzensports mit dem Ziel, die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Athletinnen und Athleten zu halten bzw. zu verbessern.

Veranstaltungen im Bereich des Leistungssports werden derzeit regelmäßig nicht inklusiv durchgeführt, so dass sich Sportlerinnen und Sportler mit und ohne Behinderungen nur selten begegnen. Aus dem Projekt „Inklusion im Spitzensport" kann den Spitzensportverbänden eine zusätzliche finanzielle Unterstützung gewährt werden, wenn sie bei internationalen Sportveranstaltungen in Deutschland die Beteiligung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung ermöglichen.

Der Schulsportwettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS wurde in den Jahren 2010 und 2011 vom Deutschen Behindertensportverband in Kooperation mit der Deutschen Schulsportstiftung als Pilotprojekt durchgeführt. Seit 2012 findet er unter dem Dach der Deutschen Schulsportstiftung als regulärer Schulsportwettbewerb in allen 16 Ländern statt, rund 400 Schülerinnen und Schüler nehmen teil.

Inklusion ist trotz zahlreicher Angebote in vielen Sportvereinen noch keine Normalität im laufenden Sportbetrieb. Menschen mit Behinderung sind weiterhin seltener sportlich aktiv als Menschen ohne Behinderung. Inklusion kann als langfristiger und wechselseitiger Prozess nur gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung umgesetzt werden.

Ziel des Projekts „Qualifiziert für die Praxis: Inklusionsmanager/innen für den gemeinnützigen Sport" ist es, die Umsetzung der Inklusion im und durch Sport voranzutreiben und langfristig den Anteil von hauptberuflich tätigen Menschen im gemeinnützigen Sport zu erhöhen. Dafür werden Sport-Inklusionsmanager/innen berufsbegleitend ausgebildet und zunächst für die Dauer von zwei Jahren in Vereinen und Verbänden eingestellt. Die Sport-Inklusionsmanager/innen arbeiten als Expertinnen und Experten in eigener Sache und unterstützen Vereine und Verbände bei Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion im und durch Sport. Ihre Aufgabe ist es

- in Vereinen und Verbänden zum Aufbau inklusiver Angebote und zur Werbung behinderter Vereinsmitglieder beizutragen sowie
- ihr Wissen über rechtliche, finanzielle und organisatorische Belange zu verschiedensten inklusiven Themen (z. B. Förderung zum Abbau baulicher Barrieren, Assistenzbedarfe, Qualifizierungsmaßnahmen) in die Verbände und Vereine einzubringen.

Auf diese Weise kann eine größere Öffnung des allgemeinen Sportbetriebs entstehen, die Barrierefreiheit ausgebaut und insgesamt die Teilhabe behinderter Menschen gestärkt werden. Außerdem sollen Vereine und Verbände das Potential behinderter Mitarbeiter/innen erkennen. Im Rahmen des Projektes sollen 20 Sport-Inklusionsmanager/innen ausgebildet werden.

Auch der Bereich Tourismus findet sich im Maßnahmenkatalog des NAP 2.0 wieder. Zugleich weisen diese Maßnahmen unmittelbare Bezüge zum Querschnittsthema „Barrierefreiheit" des NAP 2.0 auf. So fördert die Bundesregierung bereits seit 2014 und noch bis 2017 die bundesweite Einführung des im NAP 1.0 als Projekt enthaltenen einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems „Reisen für Alle". Damit werden die Entwicklung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen angestoßen, den Anbietern bessere Möglichkeiten zur Vermarktung ihrer Angebote gegeben und Menschen mit Behinderungen verlässliche, detaillierte und ge-

prüfte Informationen zu den touristischen Angeboten transparent zur Verfügung gestellt. Eine neu zu entwickelnde Datenbank ermöglicht es, touristische Unternehmen und Anbieter entlang der gesamten Servicekette im Hinblick auf Barrierefreiheit zu erheben, zu bewerten und zu kennzeichnen. Die Datenbank mit gekennzeichneten Unternehmen und Anbietern können Marketingorganisationen der Länder, aber auch andere Lizenznehmer, darunter Mitgliederverbände wie der ADAC oder der ADFC, nutzen, um z. B. über ihren Auftritt im Internet mit allen wesentlichen Angaben zur Barrierefreiheit ihrer Angebote zu präsentieren. Die im Auftrag der Bundesregierung für das Auslandsmarketing zuständige Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT) wird die Informationen auch Gästen und Interessenten im Ausland präsentieren. Die Mitarbeiter/-innen in den touristischen Unternehmen werden geschult, um professionell auf die spezifischen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen eingehen zu können.

Am 11. März 2016 fand der fünfte Tag des barrierefreien Tourismus im Rahmen der Internationalen Tourismus-Börse (ITB) statt. Der Tag des barrierefreien Tourismus wird auch 2017 wieder auf der ITB stattfinden. Zur Förderung dieser Veranstaltung sind im Entwurf des Haushaltsplanes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für 2017 bei der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT), die den Tag gemeinsam mit der NatKo organisiert, wieder 40.000 Euro eingeplant. Es ist grundsätzlich geplant, diesen Betrag auch in den Folgejahren so fortzuschreiben.

3.10 Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern.

Die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld verfolgen die Instrumentalziele Weiterentwicklung von Vorschriften, Verbesserung der Datengrundlage und Sensibilisierung.

Mit der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zielt die Bundesregierung darauf, dass Bewusstsein für das Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK in den Behörden weiter zu schärfen, die Rechtsanwendung in der Praxis zu unterstützen sowie den Schutz vor Benachteiligung zu stärken. Des Weiteren sollen neue Forschungsansätze der Verbesserung der Datenlage dienen und Anpassungen bei der Begutachtung zur Anerkennung einer Behinderung erfolgen. Darüber hinaus werden einige Aktivitäten aus dem ersten NAP in diesem Handlungsfeld verstetigt.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Stärkung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Verbesserung der Zugänglichkeit zu Informationen und Kommunikation
- Förderung von Barrierefreiheit und Unterstützung von Werkstätten mit der Öffentliche Auftragsvergabe
- Verbesserung der Datenlage zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen
- Weiterentwicklung der Anerkennung einer Behinderung

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Gleichstellung / Partizipation				
Weiterentwicklung des Rechts zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen **– Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) –**	Artikel 1 Satz 2, Artikel 2, 5, 9 und 21 Anpassung des BGG an die UN-BRK, insbesondere • Anpassung des Behinderungsbegriffs an die UN-BRK • Aufnahme der Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung • Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Verbänden • Einrichtung einer Schlichtungsstelle	2016	W	BMAS

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Verstetigung des Bund-Länder-Austauschs zum Behindertengleichstellungsrecht	Fortführung der regelmäßigen Bund-Länder-Referentengespräche zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen mit Schwerpunkten Barrierefreiheit, Gleichstellung und Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Bereich des BGG und den korrespondierenden Ländergesetzen mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches.	ab 2016	V	BMAS, Sozialministerien der Länder je nach Themenfeld ggf. weitere Ressorts
Errichtung einer Bundesfachstelle Barrierefreiheit	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 8 Errichtung der Bundesfachstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Rahmen der Novellierung des BGG insbesondere zur: • Beratung und Unterstützung der Behörden • Bereitstellung und Weiterentwicklung von Informationsmaterialien zum Thema Barrierefreiheit • Erstberatung auch für Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft, u. a. Unterstützung der Beteiligten von Zielvereinbarungsverhandlungen • Aufbau eines Netzwerks • Begleitung von Forschungsvorhaben • Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.	2016	W	BMAS DRV-KBS
Index für Partizipation	Die Bundesvereinigung evangelische Behindertenhilfe verfolgt mit dem Projekt „Index für Partizipation“ das Ziel, die Partizipationsmöglichkeiten insbesondere von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, mit psychischer Beeinträchtigung und mit hohem Unterstützungsbedarf zu verbessern. Damit werden die Aktivitäten des BMAS zur Förderung der Partizipation unterstützt.	2017-2020	S	BeB, BMAS
Partizipation von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund	Das BMAS wird eine Studie des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in politischen Prozessen auf der Bundesebene unterstützen. Ziel ist die Ermittlung von Handlungsbedarfen, die zur verbesserten Berücksichtigung dieser Personengruppe in der Diskussion um Teilhabe und Inklusion bestehen.	2016	D	BMAS
Studie zur Barrierefreiheit in Unternehmen**	Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 31 Das BMAS wird zur Barrierefreiheit in Unternehmen eine international vergleichende Studie in Auftrag geben. Ziel ist es, einen Überblick über Maßnahmen und Möglichkeiten für ein möglichst barrierefreies Arbeitsumfeld zu sammeln und insbesondere gute Beispiele den Unternehmen und ihren Verbänden als Anregung zur Verfügung zu stellen.	2018	D	BMAS
Zugang zu Information und Kommunikation / Digitale Barrierefreiheit				
Digitale Barrierefreiheit	Artikel 21 Buchstabe d Die Bundesregierung wird prüfen, wie durch geeignete Maßnahmen die digitale Barrierefreiheit weiter verbessert werden kann.	ab 2017	D	BMAS
Implementierung und Umsetzung der EU Richtlinie über die Barrierefreiheit von Webseiten des öffentlich-rechtlichen Sektors in nationales Recht.	Artikel 21 Buchstabe d Evaluierung der BITV 2.0 sowie Implementierung des europaweit einheitlichen Monitoring-Mechanismus, das über einen sogenannten Durchführungsrechtsakt zu der Richtlinie durch die EU-Kommission den Mitgliedstaaten vorgegeben wird.	2017	W	BMAS, ITZ Bund

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Erstellung von Erläuterungen in Leichter Sprache	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Erarbeitung eines Grundstocks für Erläuterungen zu Bescheiden, Vordrucken und weiteren Dokumenten in Leichter Sprache.	2017	S	BMAS
Entwicklung einer inklusiven politischen Didaktik	Artikel 21, 24 und 29 Durchführung des Kongress „inklusiv politisch bilden" als Auftakt der Initiative zur Entwicklung einer inklusiven politischen Didaktik	2015	S	BMI
Öffentliche Auftragsvergabe				
Öffentliche Auftragsvergabe: Barrierefreiheit als Kriterium bei der Leistungsbeschreibung	Artikel 9 Absatz 1 • Aufnahme von Barrierefreiheit als Kriterium bei der Leistungsbeschreibung bei der Öffentlichen Auftragsvergabe. • Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei den Zuschlagskriterien bei der Öffentlichen Auftragsvergabe	EU-Richtlinien bis April 2016 umzusetzen	W	BMWi
Unterstützung der Werkstätten durch die Öffentliche Auftragsvergabe**	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Im Zuge der Reform des Vergaberechts sieht das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (hier: § 118 GWB) erstmals bestimmten Auftragnehmern (z. B. Werkstätten und Sozialunternehmen) vorbehaltene öffentliche Aufträge vor.	EU-Richtlinien bis April 2016 umzusetzen	W	BMWi
Datenlage zu Menschen mit Behinderungen				
Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen	Artikel 31 Absatz 1 Erarbeitung des Teilhabeberichts für die 18. LP. Die zur Beschreibung der Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen genutzten Indikatoren werden zu Zeitreihen ausgebaut. Dadurch werden Entwicklungen und Wirkungen von Programmen und Maßnahmen sichtbar.	2016/2017	D	BMAS
Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**	Artikel 31 Durchführung einer Repräsentativbefragung zur Schaffung einer validen Datenbasis zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen.	6 Jahre	D	BMAS
Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen in Deutschland	Artikel 5 Absatz 3 Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, wird das Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) eine offene, nicht repräsentative Umfrage zur Erfassung von Diskriminierungserfahrungen in Deutschland in Anknüpfung an alle AGG Merkmale (AGG § 1) und die „soziale Herkunft" vorbereiten, durchführen und auswerten.	2015-2017	D	ADS
Erhebung zu Flüchtlingen mit Behinderungen	Die Bundesregierung fördert eine Erhebung des IAB zur Asyl- und Flüchtlingsmigration in Deutschland. Dabei wird geprüft, wie Fragestellungen zum Thema „Flüchtlinge mit Behinderungen" in die Erhebung einbezogen werden können.	ab 2016	D	BMAS
Evaluation des AGG	Artikel 5 Absatz 2, 3 Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird das Büro für Recht und Wissenschaft in wissenschaftlicher Begleitung von Frau Prof. Dr. Christiane Brors das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz evaluieren.	2015-2016	D	ADS

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Anerkennung einer Behinderung				
Verbesserung der Begutachtungskriterien zur Feststellung des Grades der Behinderung (Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV)	Gesamtüberarbeitung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze. Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Begutachtungskriterien der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) durch Anpassung dieser an den aktuellen Stand der evidenzbasierten Medizin unter Beachtung des bio-psycho-sozialen Modells der ICF.	fortlaufend	W	BMAS
Vereinheitlichung und Optimierung der Güte der Begutachtungsdurchführung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht	Für die im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung einer Behinderung gutachterlich tätigen Ärztinnen und Ärzte der Länder führt das BMAS jährlich eine Fortbildungstagung durch. Sie trägt zur Verankerung der ICF und zur Optimierung der Güte der Begutachtungsdurchführung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht in den Ländern bei. Durch einen Erfahrungsaustausch mit allen Akteuren soll zudem auf eine einheitliche Durchführung der VersMedV und länderübergreifende Qualitätsstandards hingewirkt werden.	fortlaufend	V	BMAS
Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis	Artikel 8, 9 Schaffung eines eigenständigen Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis durch entsprechende Änderung der Schwerbehinderten-Ausweisverordnung.	2016	W	BMAS

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

**Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Gesellschaftliche und politische Teilhabe in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld steht in engen Bezügen insbesondere zu den Artikeln 21, 29 und 31 der UN-BRK. Artikel 21 UN-BRK fordert von den Vertragsstaaten u. a. alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen das Recht der freien Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit zu sichern und ihnen einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten. Nach Artikel 29 UN-BRK obliegt den Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen die Pflicht zur gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben zu garantieren, was ausdrücklich das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden. Zudem ist es Aufgabe des Vertragsstaates aktiv ein Umfeld zu fördern, so dass Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können. Artikel 31 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, geeignete Daten und Statistiken zu erheben, die es ihnen ermöglichen, Handlungserfordernisse zu identifizieren und politische Konzepte zur Durchführung des Übereinkommens zu erarbeiten und umzusetzen.

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In Ziffer 8 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 empfiehlt der Ausschuss, die gesetzliche Definition von Behinderung auf Bundesebene im Recht und in der Politik neu zu fassen, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens zu harmonisieren. In Ziffer 14 empfiehlt der Ausschuss u. a., die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anzuerkennen.

In Ziffer 9 zeigt sich der Ausschuss besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen keine sinnvolle und wirksame Partizipation an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen garantiert wird und spricht Defizite bei der barrierefreien Kommunikation an. Er empfiehlt daher in Ziffer 10, die Entwicklung von Rahmenbedingungen,

die eine inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen bei allen Vorhaben sicherstellen und die Beteiligung erleichtern.

In den Ziffern 53 und 54 der Abschließenden Bemerkungen äußert sich der Ausschuss besorgt über den in § 13 Absatz 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes und in den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht sowie über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern. Er empfiehlt, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützung bereitzustellen.

Der Ausschuss zeigt sich in Ziffer 57 besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat in Ziffer 58, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.[80]

Status Quo

Menschen mit Beeinträchtigungen können sowohl bei der politischen Beteiligung als auch beim Zugang zur Öffentlichkeit eingeschränkt sein. So kann ihre aktive politische Mitwirkung dadurch erschwert oder verhindert werden, dass politische Institutionen und Verfahren nicht auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen eingestellt sind.

Benachteiligungen können auch durch Kommunikationsformen entstehen, die für Menschen mit Sinnes- oder geistigen Beeinträchtigungen nicht geeignet sind. Das erschwert es ihnen, sich über politische Themen und Prozesse zu informieren oder selbst ihre Meinungen zu äußern. Ihre Rolle als Wählerinnen und Wähler und als Teil der Öffentlichkeit können sie dann nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Schließlich können Menschen mit Beeinträchtigungen auch von sozialem Engagement für andere ausgeschlossen sein. Soziales Engagement bedeutet soziale und politische Teilhabe gleichermaßen und ermöglicht es Menschen mit Beeinträchtigungen, ihre eigenen Potenziale zugunsten des Gemeinwohls einzusetzen. Einer solchen Teilhabe steht eine verbreitete Einstellung, Menschen mit Beeinträchtigungen ausschließlich als hilfe- und unterstützungsbedürftig wahrzunehmen, im Wege. Durch soziales Engagement können sie genau solchen Einstellungen entgegen wirken, die sie nur unter dem Aspekt ihrer vermeintlichen Defizite wahrnimmt. Die Aufmerksamkeit für diese Form des Engagements wird noch weiter zu entwickeln sein, um der tendenziell bestehenden sozialen Ausgrenzung im Bereich dieser öffentlichen Handlungsfelder entgegenzuwirken.[81]
Menschen mit Beeinträchtigungen können in Politik und Öffentlichkeit zudem Benachteiligungen erfahren, wenn ihre besonderen Interessen sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Politik zu wenig thematisiert werden.[82]

Daten und Fakten

Der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen kommt für den Bereich Politik und Öffentlichkeit zu folgenden wesentlichen Erkenntnissen.[83]

Die Datensituation zum Teilhabefeld Politik und Öffentlichkeit ist gemessen an dessen Bedeutung sehr lückenhaft. Zu vielen relevanten Bereichen gibt es überhaupt keine Daten, die dem Anspruch gerecht werden, einen breiteren Ausschnitt der Wirklichkeit zu beschreiben.

Menschen mit Beeinträchtigungen nehmen seltener am politischen Leben teil und sind mit der Demokratie durchschnittlich weniger zufrieden als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Menschen mit Beeinträchtigung interessieren sich deutlich weniger für Politik als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Die Wahlbeteiligung von jungen Erwachsenen (18 bis 29 Jahre) mit Beeinträchtigungen liegt mit 49 Prozent deutlich unter der ihrer Altersgenossen ohne Beeinträchtigungen (71 Prozent).

---

80 Abschließende Bemerkungen des UN Fachausschusses, a.a.O.
81 Teilhabebericht der Bundesregierung; a.a.O., S. 253 ff
82 Teilhabebericht der Bundesregierung; a.a.O., S. 240 ff
83 Teilhabebericht der Bundesregierung; a.a.O., S. 241 ff

Menschen mit Beeinträchtigungen sind – unabhängig von Alter und Geschlecht – durchschnittlich weniger zufrieden mit der Demokratie als die Referenzgruppe ohne Beeinträchtigungen. Von den Erwachsenen mit Beeinträchtigungen im Alter von 18 bis 29 Jahren interessiert sich mit 38 Prozent ein wesentlich größerer Anteil überhaupt nicht für Politik als bei den Gleichaltrigen ohne Beeinträchtigungen mit 22 Prozent.

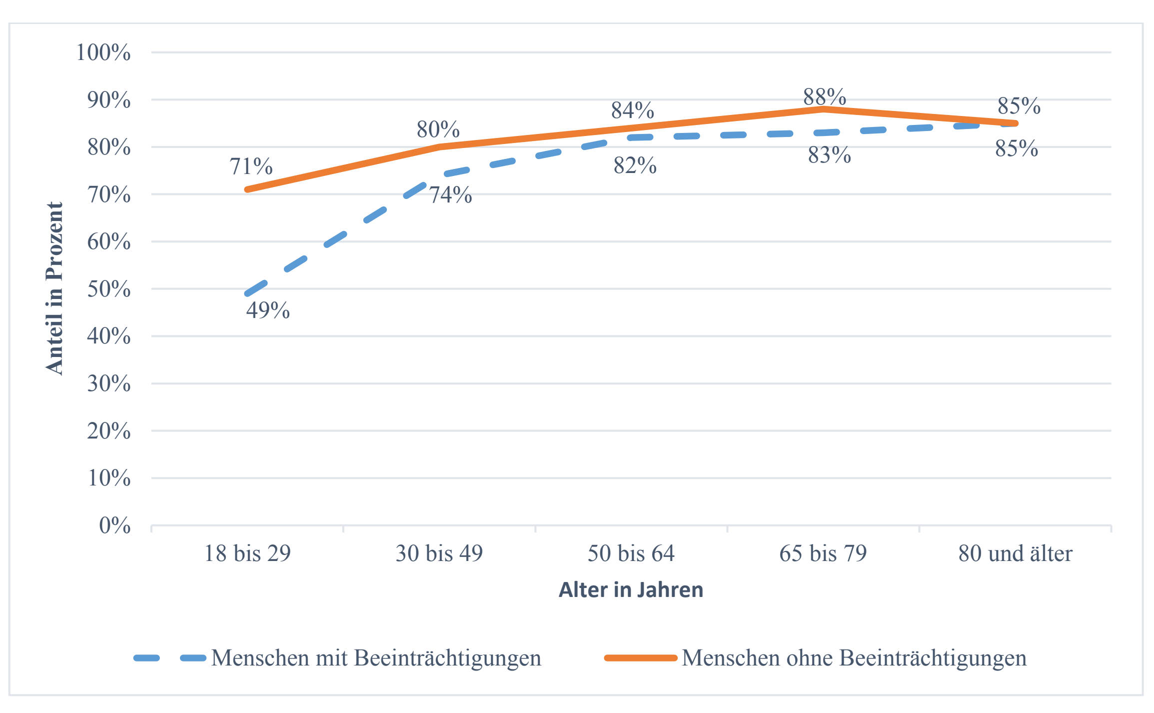
Die Zufriedenheit mit dem politischen System in Deutschland ist insgesamt auf einem mittleren Niveau. Menschen mit Beeinträchtigungen bewerten die Demokratie dabei tendenziell schlechter als Menschen ohne Beeinträchtigungen.

Die Wahlbeteiligung von jungen Erwachsenen (18 bis 29 Jahre) mit Beeinträchtigungen liegt mit 49 Prozent deutlich unter der ihrer Altersgruppe ohne Beeinträchtigungen (71 Prozent).

Ausdruck politischer Beteiligung ist die Teilnahme an Wahlen. Über alle Altersklassen hinweg zeigt sich, dass ältere Erwachsene eher an Wahlen teilnehmen als jüngere Erwachsene. 18- bis 29-Jährige mit Beeinträchtigungen haben sich mit 49 Prozent dabei wesentlich seltener an der Wahl zum Deutschen Bundestag beteiligt als Gleichaltrige ohne Beeinträchtigungen. In höheren Altersklassen gleichen sich die Unterschiede an.

Abbildung 7

Wahlbeteiligung bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009



Quelle: SOEP-Daten der Befragungswelle 2010, gewichtet. Eigene Berechnungen Prognos AG. Bezogen auf alle Wahlberechtigten

Beim Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung gehen nur 12 Prozent der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 29 Jahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach. In der Vergleichsgruppe liegt das Engagement bei 31 Prozent.

Blick auf den NAP 1.0

Bereits im ersten NAP hat das Handlungsfeld Gesellschaftliche und politische Teilhabe eine herausgehobene Bedeutung gehabt. 35 der 213 Maßnahmen des NAP 1.0 finden sich in diesem Handlungsfeld, das damit im Vergleich zu den anderen Handlungsfeldern die meisten Maßnahmen umfasst, was auch den umfassenden Charakter dieses Handlungsfelds unterstreicht.

Das Handlungsfeld 10 „Gesellschaftliche und politische Teilhabe" ist im NAP 1.0 in sieben Themenschwerpunkte untergliedert, die ein breites Spektrum abdecken:

1. Antidiskriminierung und Gleichstellung
2. Anerkennung einer Behinderung

3. Empowerment (Selbstkompetenz)
4. Wahlen und politische Teilhabe
5. Datenlage zu Menschen mit Behinderungen
6. Zugang zu Information und Kommunikation
7. E-Government

Der Maßnahmenkatalog umfasst inklusive der sechs nachgemeldeten Maßnahmen insgesamt 41 Maßnahmen. Die Maßnahmen haben – verglichen mit dem gesamten Maßnahmenkatalog – überdurchschnittlich häufig einen speziellen Fokus auf Menschen mit Behinderungen.[84]

Eine der zentralen Maßnahmen in diesem Handlungsfeld ist die Überprüfung des BGG. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2013 in Auftrag gegebene wissenschaftliche Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes durch die Universität Kassel ist abgeschlossen. Herr Prof. Dr. jur. Felix Welti, Leiter des Evaluationsprojekts, hat den umfassenden Evaluationsbericht mit Ergebnissen und Handlungsempfehlungen vorgelegt.[85] Im Fokus der Evaluation standen dabei die Fragen, ob alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen ausreichend berücksichtigt sind und sich die Instrumente des BGG bewährt haben. Bei der Evaluation waren die Vorgaben der UN-BRK zu berücksichtigen. Die Perspektive von Menschen mit Behinderungen wurde von Anfang an in die Evaluation einbezogen. Die Ergebnisse der Evaluation sind eine wichtige Grundlage für die Novellierung des BGG, die als maßgebliches behindertenpolitisches Vorhaben dieser Legislaturperiode selbstverständlich Eingang in den NAP 2.0 gefunden hat.

Auch die Neukonzeption der Berichterstattung über die Lebenslagen war bereits Gegenstand des ersten NAP. Eine Entscheidung über die konkrete Umsetzung wurde erst nach Verabschiedung des ersten NAP getroffen und es wurde mit der Ausgestaltung der Repräsentativbefragung in dieser Legislaturperiode begonnen, die daher auch eine Maßnahme des NAP 2.0 darstellt.

Eine weitere zentrale Maßnahme in diesem Handlungsfeld ist die Studie zur tatsächlichen Situation behinderter Menschen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, die ebenfalls als Maßnahme im ersten NAP Niederschlag gefunden hat. Gleichwohl konnte die Beauftragung der Studie erst in dieser Legislaturperiode erfolgen und mit den notwendigen Erhebungen begonnen werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach einem europaweiten Vergabeverfahren im Dezember 2013 die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftler Prof. Dr. Heinrich Lang (Universität Greifswald), Prof. Dr. Anke Kampmeier (Hochschule Neubrandenburg), Prof. Dr. Kirsten Schmalenbach (Universität Salzburg) und Prof. Dr. Gerd Strohmeier (Technische Universität Chemnitz) in Kooperation mit Prof. Dr. Stephan Mühlig (Technische Universität Chemnitz) mit der Durchführung der Studie beauftragt.

Ziel der Studie ist zu erfahren, welche Personenkreise von den Wahlrechtsausschlüssen betroffen sind und in welchem Ausmaß. Des Weiteren ist die Frage zu klären, ob die Anknüpfung von Wahlrechtsausschlüssen an die dauerhafte richterliche Anordnung der Betreuung in allen Angelegenheiten bzw. an die richterliche Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen rechtswidrigen Tat und vom Täter aufgrund seines Zustandes ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit in praktischer und rechtlicher Hinsicht erforderlich und gerechtfertigt ist. Nach den bisher vorliegenden Zwischenberichten ist ein erfolgreicher Abschluss der Studie am 31. März 2016 zu erwarten.

Mit der Entwicklung eines Leitfadens zum Disability Mainstreaming auf Bundesebene unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird derzeit eine weitere wichtige Maßnahme des ersten NAP umgesetzt, die zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Disability Mainstreaming) in die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen auf Bundesebene beitragen wird. Der Leitfaden ist auch als praktische Hilfe für die Beteiligung der Organisationen gedacht, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten und soll insofern auch insgesamt den politischen Beteiligungsgedanken fördern.

Die Bundesregierung hat im Kontext des NAP 1.0 zudem ein Projekt der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) zum Empowerment gefördert. In dem Modellprojekt werden Empowerment-Trainings von Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen angeboten.

[84] Abschlussbericht der Studie der Prognos AG S.83 ff

[85] http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Meldungen/behindertengleichstellungsgesetz-im-dialog.html

Empowerment bedeutet in diesem Zusammenhang Aufbau von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die Gewinnung von Stärke und Selbstbewusstsein zur Gestaltung der eigenen Lebensverhältnisse, aber auch zur gesellschaftlichen Mitgestaltung. Die Trainings verfolgen das Ziel, die Selbstkompetenz der Teilnehmenden bezüglich politischer Interessenvertretung und politischem und gesellschaftlichem Engagement zu steigern.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Die bisherigen Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zum Behinderungsbegriff und zum Benachteiligungsverbot können zwar im Sinne der UN-BRK ausgelegt werden. In der Praxis – das bestätigte auch die Evaluation des BGG[86] – ist die UN-BRK bei den Normadressaten des BGG aber noch nicht hinreichend präsent. Dies hat zur Folge, dass eine Auslegung und Anwendung des BGG im Sinne der UN-BRK nicht in jedem Fall sichergestellt ist.

Die Bundesregierung hat daher dem Gesetzgeber vorgeschlagen, das BGG zu novellieren. Als weitere Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung in einem nächsten Schritt die Rechtsverordnungen zum BGG an das Gesetz anzupassen. Ziel ist, das Bewusstsein für das Verständnis von Behinderung im BGG im Sinne der UN-BRK in den Behörden weiter zu schärfen, die Rechtsanwendung in der Praxis zu unterstützen sowie den Schutz vor Benachteiligung nach § 7 BGG zu stärken. Das BGG richtet sich an Träger öffentlicher Gewalt. Die Verpflichtung Privater zur Herstellung von Barrierefreiheit ist nicht Bestandteil der Neuregelung. U. a. soll die Definition von Behinderung an die UN-BRK angepasst und die Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung in das BGG aufgenommen werden. Die finanzielle Förderung der Partizipation von Verbänden von Menschen mit Behinderungen soll gesetzlich verankert werden. In Streitfällen soll künftig eine Schlichtungsstelle, die bei der/dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden soll, den Verbänden von Menschen mit Behinderungen als Instrument dienen, vor einer Verbandsklage Streitfälle beizulegen. Auch Einzelpersonen werden die Schlichtungsstelle in Anspruch nehmen können, sofern es sich um Streitfälle im Rechtsbereich des BGG handelt.

Im Rahmen der BGG Novelle soll zur besseren Umsetzung der Barrierefreiheit, insbesondere bei den Trägern öffentlicher Gewalt, aber auch in Wirtschaft und Zivilgesellschaft, zudem eine Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eigerichtet werden. Die Fachstelle soll folgende Aufgaben haben:

- Beratung und Unterstützung der Behörden,
- Bereitstellung und Weiterentwicklung von Informationsmaterialien zum Thema Barrierefreiheit,
- Erstberatung auch für Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft, u. a. Unterstützung der Beteiligten von Zielvereinbarungsverhandlungen,
- Aufbau eines Netzwerks,
- Begleitung von Forschungsvorhaben und
- Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Novellierung des BGG dem Gesetzgeber des Weiteren vorgeschlagen, Regelungen zur Verständlichkeit und Leichten Sprache in das BGG aufzunehmen. Vom BGG werden bereits heute grundsätzlich alle Gruppen von Menschen mit Behinderungen umfasst. Eine ausdrückliche Regelung zur barrierefreien Kommunikation von Menschen mit geistigen Behinderungen (Leichte Sprache) gibt es im BGG bislang nicht. Künftig sollen nach dem BGG auf Verlangen z. B. Bescheide in Leichter Sprache erläutert werden.

Daher soll die Erstellung von Erläuterungen zu Bescheiden, Vordrucken und weiteren Dokumenten in Leichter Sprache, insbesondere standardisierte Textbausteine, unterstützt werden. Ein Grundstock von Erläuterungen zu besonders relevanten Dokumenten soll in Leichter Sprache erstellt und den Behörden als Basis zur Verfügung gestellt werden. Es ist geplant, diesen Pool von Mustererläuterungen den Behörden zentral, z. B. über eine geschützte Webseite, auf die nur die Behörden Zugriff haben, zur Verfügung zu stellen. Dort soll auch die Möglichkeit für Behörden vorgesehen werden, ihre in Leichte Sprache übertragenen Erläuterungen einzustellen und anderen zugänglich zu machen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Behörden dabei zu unterstützen, sprachliche Hemmnisse für Menschen mit Lernbehinderungen oder geistigen Behinderungen, für die Sprache oft eine Barriere darstellen kann, abzubauen.

---

[86] Abschlussbericht der Evaluation des BGG; abrufbar unter http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb-445.html;jsessionid=FCC4C9CE4AB575FBD3A9B93F9B6BDC7B

Darüber hinaus werden Bund und Länder die regelmäßigen Gespräche zur Gleichstellung behinderter Menschen fortführen. Ziel ist der Erfahrungsaustausch in den Bereichen Barrierefreiheit, Gleichstellung und Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Die EU-Kommission hat am 3. Dezember 2012 den Vorschlag für eine Richtlinie über die Barrierefreiheit von Internetseiten des öffentlich-rechtlichen Sektors vorgestellt. Zweck der Richtlinie ist eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum barrierefreien Zugang für Menschen mit Behinderungen zu Webseiten öffentlicher Stellen. Die Details zur der Richtlinie werden aktuell im Frühjahr 2016 unter NDL-Präsidentschaft im Trilog mit dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission weiter diskutiert. Die Verhandlungen sind bereits weit vorangeschritten, so dass davon auszugehen ist, das die Richtlinie im Sommer 20016 verabschiedet werden und dann 20 Tage nach der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt in Kraft treten kann.

Für den Bereich der Informationstechnik gibt es in Deutschland nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (BITV). Die neue EU-Richtlinie sieht u. a. umfangreiche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten, etwa bei der Überprüfung (Evaluierung/Monitoring) und der Berichterstattung (Reporting) an die EU-Kommission vor. Die Bundesregierung hält es daher für zweckmäßig, bereits jetzt erste Überlegungen zur Umsetzung der Richtlinie anzustellen. Die Mitgliedstaaten sind nach Inkrafttreten der Richtlinie verpflichtet, innerhalb von 24 Monaten ihre nationalen Rechtsvorschriften in Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie zu bringen. Die Evaluierung der BITV 2.0 sowie die Implementierung eines europaweit einheitlichen Monitoring-Mechanismus wird somit in den nächsten Jahren eine vorrangige Aufgabe sein, die auch einen weiteren Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK leisten wird.

Die in allen Bereichen zu beobachtende Digitalisierung eröffnet Menschen mit Behinderungen einerseits neue Chancen und Möglichkeiten für eine gleichberechtigte Teilhabe. Andererseits werden Menschen mit Behinderungen von dieser Entwicklung abgekoppelt und bleiben ausgegrenzt, wenn nicht zugleich die hierfür erforderlichen Standards zur digitalen Barrierefreiheit eingehalten werden. Die Bundesregierung wird prüfen, wie durch geeignete Maßnahmen die digitale Barrierefreiheit weiter verbessert werden kann. Dabei sollen u. a. elektronische Informationsangebote in den Blick genommen werden.

Um Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 „geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation […] zu gewährleisten." Die konsequente Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei der öffentlichen Auftragsvergabe ist daher zur Sicherstellung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im alltäglichen Leben notwendig. Bisher ist Barrierefreiheit jedoch nicht flächendeckend gewährleistet. Bereits im NAP 1.0 war das Konzept des „Design für Alle" vorgesehen. Im Hinblick auf die Beschaffung barrierefreier Produkte sollte vermehrt Aufklärungsarbeit bei den öffentlichen Auftraggebern geleistet werden.

§ 121 Absatz 2 GWB sieht in Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 4 und 5 der Richtlinie 2014/24/EU vor, dass bei jeglicher Beschaffung , die zur Nutzung durch Menschen vorgesehen ist, die Leistungsbeschreibung – außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen – so erstellt werden muss, dass die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer („Design für Alle") berücksichtigt wird. Aspekte der Barrierefreiheit sind bereits bei der Beschreibung der zu beschaffenden Leistung zwingend zu berücksichtigen.

Ziel der Bundesregierung ist es, eine unabhängige Lebensführung und eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen. Zentrale Voraussetzung dafür ist die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, die künftig im Rahmen öffentlicher Aufträge sichergestellt werden soll. So soll insbesondere ein barrierefreier Zugang zu öffentlichen Einrichtungen gewährleistet werden.

§ 127 Absatz 1 GWB sieht vor, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich dabei nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Um dieses zu ermitteln, können neben dem Preis oder den Kosten unter anderem auch soziale Aspekte berücksichtigt werden, und damit auch Aspekte der Barrierefreiheit (soweit diese nicht bereits im Rahmen der Leistungsbeschreibung zwingend zu berücksichtigen sind, s. o.).

Die damit mögliche Beachtung von Barrierefreiheit auch bei den Zuschlagskriterien führt zu einem Bewusstsein sowohl bei öffentlichen Auftraggebern wie auch bei den Anbietern, diese Belange ernst zu nehmen und als Qualitätsmerkmal in den Vergabeprozess mit einzubeziehen.

In Deutschland leben rund 17 Millionen Erwachsene, die entweder eine amtlich festgestellte Behinderung bzw. eine Erwerbsminderung besitzen oder die wegen einer chronischen Erkrankung in alltäglichen Tätigkeiten eingeschränkt sind.[87]. Pro Jahr werden in Deutschland über 30 Mrd. Euro für Rehabilitation und Teilhabe eingesetzt.[88] Um ein fundiertes Bild von der Wirkung dieser Mittel zu erhalten, ist eine zielgruppenspezifisch aufbereitete Behindertenberichterstattung erforderlich, die Inklusions- und Exklusionsprozesse von Menschen mit Behinderungen sowie den Wirkungsgrad unterschiedlicher behindertenpolitischer Maßnahmen abbildet.

Mit Artikel 31 der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Sammlung geeigneter Informationen einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die es ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchsetzung der UN-BRK auszuarbeiten und umzusetzen.

Der Teilhabebericht weist in Kapitel 9 in diesem Zusammenhang auf Defizite der gegenwärtigen Datensituation hin, wobei er sowohl grundsätzliche als auch Teilhabefeld-spezifische Defizite, aber zugleich Vorschläge zur Behebung dieser Defizite und Weiterentwicklung der Berichterstattung benennt. [89]

Als Kernelement der neuen Berichterstattung wird die Bundesregierung eine Repräsentativbefragung in Auftrag geben, die erstmals umfassende Daten zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen und somit eine solide Datenbasis zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland liefern soll. Die Vorstudie für diese Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die für die Bundesregierung dabei richtungsweisend ist, ist bereits veröffentlicht. [90]

In die Repräsentativbefragung sollen auch Menschen einbezogen werden, die bislang als schwer oder nicht befragbar galten, weil bei ihnen Beeinträchtigungen der Kommunikationsfähigkeit vorliegen. Gerade für Teilhabeleistungen zugunsten dieses Personenkreises werden beträchtliche Mittel eingesetzt. Damit können erstmals im Rahmen des Teilhabeberichts auch Erkenntnisse über die subjektive Situation von Menschen mit einem hohen bzw. sehr hohen Unterstützungsbedarf, die z. B. in Einrichtungen leben, gewonnen werden, aus denen sich ggf. weiterer Handlungsbedarf ergeben kann. Zum Einsatz sollen sowohl quantitative („Fragebogen“) wie auch qualitative („Interviews“, „Gruppendiskussionen“) Verfahren kommen, um die Befragungsergebnisse durch die subjektiven Perspektiven der Befragten zu erweitern. Dazu gehören Lebensverläufe, subjektive Bewertungen, Einstellungen, Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse. Die durch die Repräsentativbefragung gewonnen Erkenntnisse sollen die notwendigen Voraussetzungen für eine evidenzbasierte Politik und ein verlässliches Monitoring zur Umsetzung der UN-BRK schaffen.

Der Teilhabebericht der Bundesregierung leitet aus den Artikeln der UN-BRK Fragestellungen ab, für die aussagekräftige Indikatoren für wesentliche Teilhabedimensionen definiert werden. Betrachtet werden die Teilhabedimensionen Familie und soziales Netz, Bildung und Ausbildung, Erwerbsarbeit und Einkommen, alltägliche Lebensführung, Gesundheit, Freizeit, Kultur und Sport, Sicherheit und Schutz vor Gewalt, Politik und Öffentlichkeit.

Mittels der im Bericht genutzten Indikatoren wird die Wahrnehmung von Teilhabechancen in den jeweiligen Lebenslagen beschrieben. Sofern Daten verfügbar sind werden die Querschnittsthemen Gender, Alter, Barrierefreiheit, Diskriminierung, Assistenzbedarf und Armut sowie Migration durchgängig als Merkmalsausprägungen der Indikatoren dargestellt.

Gegenüber dem 2013 erschienenen ersten Teilhabebericht enthält der Bericht für die 18. Legislaturperiode Zeitreihen: Die Indikatoren bilden Entwicklungen im Zeitverlauf ab und lassen so Trends und Entwicklungen erkennen.

Die aktuelle Asyl- und Flüchtlingsmigration nach Deutschland stellt die Verwaltung und die Politik vor komplexe Herausforderungen und wirft in diesem Zusammenhang Fragen auf, für deren Beantwortung es bisher keine valide Datenbasis gibt. So fehlen z. B. Daten zu Gesundheit und Behinderung von nach Deutschland einwandernden Flüchtlingen. Vor diesem Hintergrund ist die umfassende Erhebung zur Asyl- und Flüchtlingsmigration in Deutschland von großer Bedeutung. Die Bundesregierung wird daher eine Erhebung des IAB zur Asyl- und Flüchtlingsmigration in Deutschland fördern. Dabei wird derzeit geprüft, wie Fragestellungen zum Thema „Flüchtlinge mit Behinderungen“ in die Erhebung einbezogen werden können.

Das BMAS wird eine Studie des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund in politischen Prozessen auf der Bundesebene unterstützen. Ziel

---

[87] Teilhabebericht der Bundesregierung, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, GEDA

[88] BAR-Info 1/2014

[89] Teilhabebericht der Bundesregierung, a.a.O., S. 399 ff

[90] Abschlussbericht zur Vorstudie für eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung(en) abrufbar unter http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb447.html

ist die Ermittlung von Handlungsbedarfen, die zur verbesserten Berücksichtigung dieser Personengruppe in der Diskussion um Teilhabe und Inklusion bestehen.

Bisher fehlen Daten, die die Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Behinderungen im Detail erfassen. Auch ist nicht bekannt, wie sich Diskriminierungserfahrungen auf Menschen mit Behinderungen auswirken und wie sie mit Diskriminierungserfahrungen umgehen.

Schon der erste Nationale Aktionsplan hat sich mit dem Themenfeld Antidiskriminierung und Gleichstellung beschäftigt. Beschwerden, die bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingehen, betreffen zu circa einem Viertel den Diskriminierungsgrund „Behinderung“, es ist daher notwendig sich vertiefend mit diesen Diskriminierungserfahrungen auseinanderzusetzen.

Zudem empfiehlt der UN-Fachausschuss in Ziffer 16 systematisch über die Situation von Frauen mit Behinderungen Daten zur Entwicklung von Indikatoren für die Erfassung von intersektionaler Diskriminierung zu erheben. Unter intersektionaler Diskriminierung wird die Diskriminierung wegen mehrerer Merkmale verstanden.

Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, wird daher das Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) eine offene, nicht repräsentative Umfrage zur Erfassung von Diskriminierungserfahrungen in Deutschland in Anknüpfung an alle AGG Merkmale (AGG § 1) und die „soziale Herkunft“ vorbereiten, durchführen und auswerten.

Das Ziel der Umfrage ist, einen umfassenden Einblick in die Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebenssituationen zu erlangen, um Empfehlungen für die Antidiskriminierungspolitik und -arbeit ableiten zu können. Es wird untersucht in welchen Lebensbereichen Diskriminierung erlebt wird, wer oder was Diskriminierung verursachen kann, welche Auswirkung Diskriminierung auf die Betroffenen hat und welche Handlungsstrategien Betroffene anwenden.

Der UN-Fachausschuss empfiehlt in Ziffer 12 (a) dass alle einschlägigen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen harmonisiert werden. Gemäß Ziffer 14 (b) wird empfohlen, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts-und Politikbereichen unmittelbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung nach Art 2 des Übereinkommens und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form der Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird.

Im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird das Büro für Recht und Wissenschaft in wissenschaftlicher Begleitung von Frau Prof. Dr. Christiane Brors das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz evaluieren. Gegenstand der Untersuchung sind unter anderem bestehende Umsetzungsdefizite und Regelungslücken. Überprüft wird die Vereinbarkeit des AGG mit internationalen Verträgen wie der UN-BRK. Dabei wird auch untersucht werden, inwieweit das AGG um eine Regelung zu angemessenen Vorkehrungen ergänzt werden muss.

Auf Grund der Heterogenität der Adressaten inklusiver politischer Bildung kann diese nur gewinnbringend erfolgen, wenn sie zielgruppenspezifische Erfordernisse in Form von Differenzierungen und Unterstützungen umfasst.[91] Zielgruppenspezifische Angebote können die gesellschaftliche Exklusion der Sozialgruppen verstärken: Durch Separierung und defizitorientierte Perspektivierung.[92] Inklusion ist in der politischen Bildung folglich nicht realisierbar als Übersetzung von in Fachsprache verfassten Inhalten (Print, Online, Seminare) in (auch) für Menschen mit Behinderungen entwickelte Sprachen (z. B. Leichte Sprache). Politische Bildner sind daher im Sinne der Inklusion aufgefordert, das politische Bildungsangebot zu ändern.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundeszentrale für politische Bildung (BdP) die Entwicklung einer inklusiven politischen Didaktik initiiert, denn Angeboten für Menschen mit Behinderungen darf weder ein spezifischer Politik- noch ein besonderer Bildungsbegriff zugrunde gelegt werden. Die Konzeption von Angeboten der BpB soll vielmehr die Bedürfnisse und Lebenssituationen verschiedener Zielgruppen im Blick haben. Die BpB hat sich zum Ziel gesetzt, zielgruppenoffene und insofern inklusive Angebote zu entwickeln – ohne Zielgruppenfestlegungen durch bildliche und textliche Vorgaben. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen über Zugangswege selbst entscheiden. Sie sollen kenntlich gemacht, aber nicht separiert werden.

Im Zuge dieser Initiative fand am 21. und 22. September 2015 in Berlin der Kongress „inklusiv politisch bilden“ statt, bei dem es um folgende Fragen ging: Wie können politische Bildungs- und Partizipationsprozesse inklusiv geplant und gestaltet werden? Wie kann ein Empowerment eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit

[91] Dönges 2014

[92] Zurstrassen 2014

und ohne Lernschwierigkeiten ermöglichen? Mit einem kreativ und inklusiv ausgerichteten Veranstaltungskonzept suchte der Kongress Antworten auf diese Fragen. Alle weiteren Informationen – auch im Nachgang zum Kongress – sind zu finden unter: www.bpb.de/inklusiv-politisch-bilden.

Die Anerkennung einer Behinderung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vielzahl von Nachteilsausgleichen – einem wesentlichen Instrument zur Unterstützung der Alltagsgestaltung von Menschen mit Behinderungen und somit der Inklusion. Auf Antrag werden die Auswirkungen einer Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft als Grad der Behinderung (GdB) festgestellt. Die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) sind hierfür die verbindliche rechtliche Norm. Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin beim BMAS wurde zusätzlich zur Fortentwicklung auf Grundlage des aktuellen Stands der evidenzbasierten Medizin mit der Gesamtüberarbeitung befasst, die das Ziel hat, das bio-psycho-soziale Modell der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) in neue zeitgemäße Begutachtungsgrundsätze zu implementieren. Zur Umsetzung dieser Maßnahme des NAP 1.0 hat der Sachverständigenbeirat ein umfassendes Konzept zur Gesamtüberarbeitung erstellt. Entsprechend dem Konzept der funktionalen Gesundheit der ICF sind dabei alle Faktoren, welche die Teilhabe beeinträchtigen, bei der Ermittlung der Teilhabebeeinträchtigung und des daraus resultierenden GdB zu berücksichtigen. Bezogen auf Gesundheitsstörungen sind dies die Körperfunktionen, die Körperstrukturen und die Aktivitäten. Das Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung ist sowohl von der Anzahl der betroffenen Aktivitäten und Lebensbereiche als auch von der Schwere der Beeinträchtigung der Aktivitäten abhängig. Das Gesamtkonzept (Gemeinsame Grundsätze) und die Begutachtungsgrundsätze für die ersten nach diesem Konzept überarbeiteten Fachgebiete befinden sich im Verordnungsverfahren.

Ein weiteres Instrument zur Verankerung der ICF im Verfahren zur Anerkennung einer Behinderung ist die jährlich vom BMAS für die begutachtenden Ärztinnen und Ärzte durchgeführte Versorgungsmedizinische Fortbildungstagung. Sie trägt zur Vereinheitlichung und Optimierung der Güte der Begutachtungsdurchführung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht in den Ländern bei. Mit dem Ziel länderübergreifende Qualitätsstandards in der Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu etablieren, wurden Erfahrungsaustausche zwischen Bund und Ländern durchgeführt. Es ist geplant, zukünftig in diesen Austausch auch die Betroffenenverbände und Vertreter der Wissenschaft aus dem Sachverständigenbeirat einzubeziehen.

Die Anerkennung einer Behinderung trägt auch dazu bei, die Umwelt für die Beeinträchtigung an der Teilhabe und den damit verbundenen Auswirkungen für die Betroffenen zu sensibilisieren. Dies trifft in besonderer Weise auf taubblinde Menschen zu, deren Teilhabe an der Gesellschaft in erheblicher Weise eingeschränkt ist. Deshalb ist es wichtig, dass die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) beabsichtigte Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen durch mehr selbstbestimmte Lebensführung auch diesen Personenkreis erfasst. Ein wesentlicher Schritt dazu ist die Einführung eines eigenen Merkzeichens im Schwerbehindertenausweis, da damit die Betroffenen auf ihre besondere Lage aufmerksam machen können. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, mit dem BTHG im Rahmen der Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts ein solches Merkzeichen zu realisieren. Mit der vorgesehenen Repräsentativbefragung zur Schaffung einer validen Datenbasis zur Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen ist zudem vorgesehen, Erkenntnisse zur spezifischen Lebenssituation von taubblinden Menschen zu gewinnen.

3.11 Persönlichkeitsrechte

Ziel der Bundesregierung ist es, die Selbstbestimmung zu fördern und Zwangsmaßnahmen weiter zu reduzieren.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld verfolgt das Instrumentalziel einer Verbesserung der Datengrundlage. Außerdem dienen die Maßnahmen noch der Sensibilisierung, Vernetzung und Weiterentwicklung von Vorschriften.

Um das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener zu stärken, soll der Zugang zu der Betreuung vorgelagerten „anderen Hilfen“ verbessert werden. Doch auch im Rahmen einer rechtlichen Betreuung sind das Selbstbestimmungsrecht und der Erforderlichkeitsgrundsatz zu wahren. Die Bundesregierung prüft, ob diese Vorgaben in der Praxis durch eine gute Betreuungsführung umgesetzt werden und mit welchen Maßnahmen möglichen strukturellen Defiziten begegnet werden kann. In diesem Rahmen wird auch untersucht, ob und in welcher Form professionelle Qualitätsstandards zu entwickeln sind.

Des Weiteren ist es Ziel der Bundesregierung, das Bewusstsein von Richter/innen und Staatsanwälte/innen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken sowie Vorurteile und Klischees abzubauen. Dabei sollen diese Personengruppen sowohl verhaltensorientiert als auch fachlich fortgebildet werden.

Zudem sollen neue Erkenntnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland und zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten gewonnen werden, um

Zwang in der psychiatrischen Versorgung auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen und damit zur Verbesserung der psychiatrischen Hilfesysteme insgesamt beizutragen.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts hilfebedürftiger Erwachsener
- Stärkung des Bewusstseins in der Justiz für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Vermeidung von Zwangsmaßnahmen in Einrichtungen und der psychiatrischen Versorgung
- Reduzierung der Zahl der Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches (StGB) untergebracht sind.

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
	Betreuungsrecht			
Forschungsvorhaben zur Qualität der rechtlichen Betreuung	Artikel 12 Absatz 3 In dem Forschungsvorhaben soll rechtstatsächlich untersucht werden, ob strukturelle Qualitätsdefizite in der rechtlichen Betreuung bestehen. Hierzu ist zunächst ein Konzept der Betreuungsqualität mit Überprüfungskriterien zu entwickeln. Sodann ist zu untersuchen, ob die betreuungsrechtliche Praxis den entwickelten Qualitätskriterien entspricht. Im Übrigen soll geprüft werden, ob das Vergütungssystem die richtigen Anreize für eine qualitativ gute Betreuungsführung liefert.	2015-2017	D	BMJV
Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“	Artikel 12 Absatz 2 In einem ersten Schritt soll eine Bestandsaufnahme der derzeitigen potentiell betreuungsvermeidenden „anderen Hilfen“ (vor allem aus dem sozialrechtlichen Bereich) erstellt werden. In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob und inwieweit diese Hilfen, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden, von diesen tatsächlich vermittelt und dem Betreuungsgericht zur Kenntnis gebracht werden. Schließlich sollen in einem dritten Schritt Vorschläge und Ansätze für mögliche Maßnahmen zur effektiveren Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde erarbeitet werden.	2015-2017	D	BMJV
Verstetigung des Bund-Länder-Austauschs zu Schnittstellen zum Betreuungsrecht	Regelmäßige Fortführung der vom BMFSFJ initiierten Bund-Länder-Gespräche zum Thema „Schnittstellen rechtlicher Betreuung und anderer Unterstützungssysteme“. Ziel ist die Verbesserung der Praxis im Betreuungswesen im Hinblick auf hilfebedürftige Erwachsene und ihre Angehörigen im Einklang mit Artikel 12 UN-BRK.	fortlaufend	V	BMFSFJ, BMAS, BMJV und Sozialressorts (in einigen Fällen Justizressorts) der Länder
	Justiz			
Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	Artikel 8 und 13 Die Deutsche Richterakademie veranstaltet eine Vielzahl von Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der UN-BRK im Zusammenhang stehen. Hervorzuheben sind die Tagungen zum Opferschutz, zum Betreuungsrecht sowie verhaltensorientierte Tagungen, bezogen auf Gesprächs- und Verhandlungsführung, Kommunikationskompetenz sowie zum fachkundigen Umgang mit Konfliktsituationen.	fortlaufend	S	BMJV
Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter zur UN-BRK**	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 13 Absatz 2 Bund-Länder-Austausch zum Thema Fortbildungsangebote für Richter und Richterinnen zur UN-BRK. Ziel ist die Entwicklung und Durchführung eines praxisnahen Fortbildungsangebotes für Richter und Richterinnen zum Thema „UN-BRK“ in den Ländern und ggf. auf Bundesebene.	2016 / 2017	S	BMAS, BMJV und Sozial-/ Justizressorts der Länder

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	Artikel 13 Absatz 1 Die Aktenführung in Strafverfahren soll bei Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder schrittweise elektronisch erfolgen. Akteneinsicht soll dabei durch Bereitstellen des Akteninhalts zum Abruf erfolgen. Die Regelungen des Entwurfs führen zu einer weiteren Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Behörden und Gerichten im Strafverfahren. So können in ihrer Mobilität eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger, die für das Aufsuchen einer Behörde oder eines Gerichts auf fremde Hilfe angewiesen wären, selbständig von einem in ihrem Haushalt befindlichen Computer aus mit diesen kommunizieren und als Beteiligte im Verfahren agieren.	Schrittweise ab 2018/ bzw. 2026	W	BMJV
Vermeidung von Zwangsmaßnahmen				
Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem	Artikel 17 Das BMG wird ein Forschungsprojekt zur „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“ vergeben. Mit diesem Projekt sollen neue Erkenntnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland und zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten gewonnen werden.	2016-2018	D	BMG
Forschungsprojekt zur Vermeidung medikamentöser Fixierung in Heimen	Artikel 17 Das BMFSFJ hat sich in der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ verpflichtet, ein Forschungsprojekt zur Vermeidung medikamentöser Fixierung in Heimen durchzuführen.	voraus. ab 2017	D	BMFSFJ
Menschen- und Persönlichkeitsrechte intergeschlechtlicher Menschen stärken**	Artikel 7 und 17 Die Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag verpflichtet, die Belange von intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen und folgende Maßnahmen beschlossen: • Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ im September 2014 und • Einrichtung eines koordinierenden Querschnittsreferates im BMFSFJ.	2014-2017	V	BMFSFJ
Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Straf-gesetzbuches	Artikel 14 Vorgesehen ist eine Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen in § 63 StGB-E im Sinne einer stärkeren Fokussierung auf gravierende Fälle, eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren durch eine Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus und in der Strafprozessordnung der Ausbau der prozessualen Sicherungen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen besser zu vermeiden.	2015-2016	W	BMJV

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Persönlichkeitsrechte in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die folgenden Artikel der UN-BRK:

- Nach Artikel 12 erkennen die Vertragsstaaten an, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen und als Rechtssubjekte anerkannt sind.
- Artikel 13 gewährleistet Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zur Justiz.
- Nach Artikel 14 stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit haben. Eine Freiheitsentziehung darf nicht rechtswidrig oder willkürlich erfolgen und nicht allein darauf gestützt werden, dass der Betroffene behindert ist.

- Artikel 15 stellt sicher, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen wird.
- Die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, innerhalb und außerhalb der Wohnung ist in Artikel 16 festgeschrieben.
- Nach Artikel 17 hat jeder Mensch mit Behinderungen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Das Handlungsfeld „Persönlichkeitsrechte" hat auch Bezugspunkte zu Artikel 10 (Recht auf Leben) und zu Artikel 18 (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der Ausschuss zu folgenden Persönlichkeitsrechten[93]:

- Der Vertragsausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen und empfiehlt dem Vertragsstaat, in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen. Dabei sollen professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung entwickelt werden. Ferner sollen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens angeboten werden.
- Der Vertragsausschuss ist ferner besorgt über das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren und die mangelnde Barrierefreiheit gerichtlicher Einrichtungen. Auch die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen.
- Besorgt ist der Vertragsausschuss auch über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsunterbringung durch Rechtsänderungen zu verbieten und mit den Artikeln 14, 19 und 22 des Übereinkommens übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern.
- Der Vertragsausschuss nimmt mit Besorgnis den Mangel zur Kenntnis an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für verhandlungsunfähig erklärt worden sind und empfiehlt dem Vertragsstaat, eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten. Der Vertragsstaat soll sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die allen einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, angemessene Vorkehrungen in Haftanstalten sicherzustellen.
- Ferner ist der Vertragsausschuss tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten.
- Der Vertragsausschuss ist auch besorgt über die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen inner- und außerhalb von Einrichtungen, wo sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind und das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen und einer Gewaltschutzstrategie für Frauen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Gewaltschutzstrategie für Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufzustellen und umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige

[93] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O., Ziff. 25 bis 40

Stellen nach Artikel 16 Absatz 3 zu schaffen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

- Es besorgt den Vertragsausschuss der Mangel an verfügbaren Daten über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung; die Praxis der Zwangssterilisierung und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen bei ersetzter Entscheidung und die mangelnde Durchführung der Empfehlungen aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen, um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die vollständige und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen jederzeit auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden. Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern sind zu untersuchen und alle Empfehlungen in CAT/C/DEU/CO/5 Ziff. 20 betreffend intersexuelle Kinder umzusetzen.
- Des Weiteren ist der Vertragsausschuss besorgt über die Ungleichheit beim Zugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten und fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind.

Status Quo

Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der barrierefreie Zugang zur Justiz sind wichtige Voraussetzungen für die Ausübung und den Schutz der Persönlichkeitsrechte von Menschen mit Behinderungen. Die Rechtsfähigkeit von Menschen mit und ohne Behinderungen und ihre Handlungsfähigkeit sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Alle Menschen sind mit der Vollendung ihrer Geburt rechtsfähig, das heißt: Sie können Inhaber von Rechten und Pflichten sein. Volljährige Personen sind regelmäßig auch handlungsfähig. Sie können zum Beispiel Verträge schließen und sind für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, zivilrechtlich verantwortlich. Ausnahmen gelten nur für volljährige Personen, bei denen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist (vgl. §§ 104, 105 und 827 BGB).

Bei minderjährigen Personen kann die Geschäfts- oder Deliktsfähigkeit auf Grund des Alters oder mangelnder Willens- oder Einsichtsfähigkeit ausgeschlossen oder beschränkt sein. Ob die Geschäfts- oder Deliktsfähigkeit wegen mangelnder Willens- oder Einsichtsfähigkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, kann rechtsverbindlich nicht generell, sondern von Gerichten immer nur in Bezug auf den konkreten Einzelfall festgestellt werden.

Kann eine volljährige Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen, bestellt das Betreuungsgericht für sie einen Betreuer oder eine Betreuerin. Sowohl bei der Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin als auch bei der Betreuungsführung sind das Selbstbestimmungsrecht des/der Betroffenen und der Erforderlichkeitsgrundsatz zu beachten. Gegen den freien Willen des/der Betroffenen darf eine Betreuung nicht angeordnet werden. Eine Betreuung muss auch unterbleiben, soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte oder durch andere vorrangige Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter oder keine gesetzliche Vertreterin bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer oder eine Betreuerin besorgt werden können (Erforderlichkeitsgrundsatz). Der Betreuungsbehörde kommt bei der Prüfung, ob andere, vorrangige Hilfen vorhanden sind, eine wichtige Funktion zu. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden am 1. Juli 2014 hat sie die anderen Hilfen zu vermitteln und dabei mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten.

In dem ihm/ihr übertragenen Aufgabenkreis hat der Betreuer oder die Betreuerin die Angelegenheiten des/der Betreuten so zu besorgen, wie es dessen oder deren Wohl entspricht. Auch insoweit ist das Selbstbestimmungsrecht des/der Betreuten zu wahren. Zum Wohl des/der Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner/ihrer Fähigkeiten das Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Den Wünschen des/der Betreuten ist zu entsprechen, soweit dies seinem/ihrem Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer oder der Betreuerin zuzumuten ist. Der/die Betreute kann neben dem Betreuer oder der Betreuerin weiterhin eigene Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben. Von der Möglichkeit der Stellvertretung darf der Betreuer oder die Betreuerin nur Gebrauch machen, wenn dies zur Umsetzung der Wünsche und des Wohls des/der Betreuten erforderlich ist. Das Betreuungsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Betreuers oder der Betreuerin Aufsicht zu führen und bei Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten.

In besonderen Fällen, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des/der Betreuten erforderlich ist und der/die Betreute diese Gefahr nicht erkennen kann, kann das Betreuungsgericht für eine betreute Person einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt anordnen. Nur in diesem Fall benötigt die betreute Person für Willenserklärungen, die sich auf den im Gerichtsbeschluss konkret bezeichneten Bereich beziehen, die Einwilligung des Betreuers oder der Betreuerin.

Das Betreuungsrecht wird nach Auffassung der Bundesregierung damit den Anforderungen der UN-BRK gerecht. Es stellt unter Achtung des Selbstbestimmungsrechts die notwendigen Weichen, um Menschen mit Behinderung die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie für die Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigen.

Im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und in der Strafprozessordnung (StPO) sind Regelungen zum barrierefreien Zugang zur Justiz für behinderte Menschen enthalten. So ist beispielsweise vorgesehen, dass blinden oder sehbehinderten Personen die für sie bestimmten Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden und dass die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person in der Verhandlung ermöglicht wird. Angeklagte sowie Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen erhalten im Strafverfahren einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beigeordnet, wenn sie sich nicht selbst verteidigen beziehungsweise bei ihrer Vernehmung als Zeugin oder Zeuge ihre Befugnisse nicht selbst wahrnehmen können.

Sowohl verhaltensorientierte als auch fachliche Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Thema Menschen mit Behinderungen leisten einerseits einen bedeutsamen Beitrag zur Bewusstseinsbildung und sichern Menschen mit Behinderungen andererseits einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz.

Daten und Fakten

Die Zahl der Erstbestellungen von Betreuern (Gesamtzahl der Verfahren) ist bis 2009 auf 239.962 kontinuierlich angestiegen und seitdem auf 198.832 im Jahr 2014 gesunken. Die Anzahl der laufenden Betreuungen hat 2012 den Höchststand mit 1.325.013 erreicht, im Jahr 2013 ist die Anzahl auf 1.310.629 erstmals gesunken. Dieser Trend setzt sich mit 1.306.589 Verfahren auch im Jahre 2014 fort (Werte jeweils zum 31. Dezember des Jahres, incl. Notariate in Württemberg).

Die Verzögerung zwischen dem Rückgang der Erstbestellungen seit 2010 und dem Rückgang der Betreuungen seit 2013 ist wohl damit zu erklären, dass Betreuungen in der Regel über einen längeren Zeitraum andauern.

Der Anstieg der Erstbestellungen seit Einführung der Betreuung im Jahr 1992 bis 2009 lässt sich zunächst auf die erforderliche Implementierung und Verbreitung des neuen Instituts in der rechtlichen Praxis zurückführen. Sodann dürfte – neben der Zunahme psychischer Erkrankungen – vor allem die Alterung der Gesellschaft eine erhebliche Rolle spielen. Der Rückgang der Erstbestellungen seit 2009 wird vermutlich auf die Verbreitung von Vorsorgevollmachten zurückzuführen sein. Wissenschaftliche Untersuchungen hierzu sind jedoch nicht bekannt.

Eine Differenzierung nach persönlichen Merkmalen der Betreuten (z. B. nach Alter und Geschlecht) erfolgt durch die Landesjustizverwaltungen noch nicht. Diese Merkmale werden mit Einführung einer neuen Statistik ab dem 1. Januar 2016 erfasst; Zahlen hierzu liegen dann erstmals im Laufe des Jahres 2017 vor.

Abbildung 8

Anzahl der laufenden Betreuungsverfahren (jeweils zum 31.12. mit Notariaten in Württemberg)

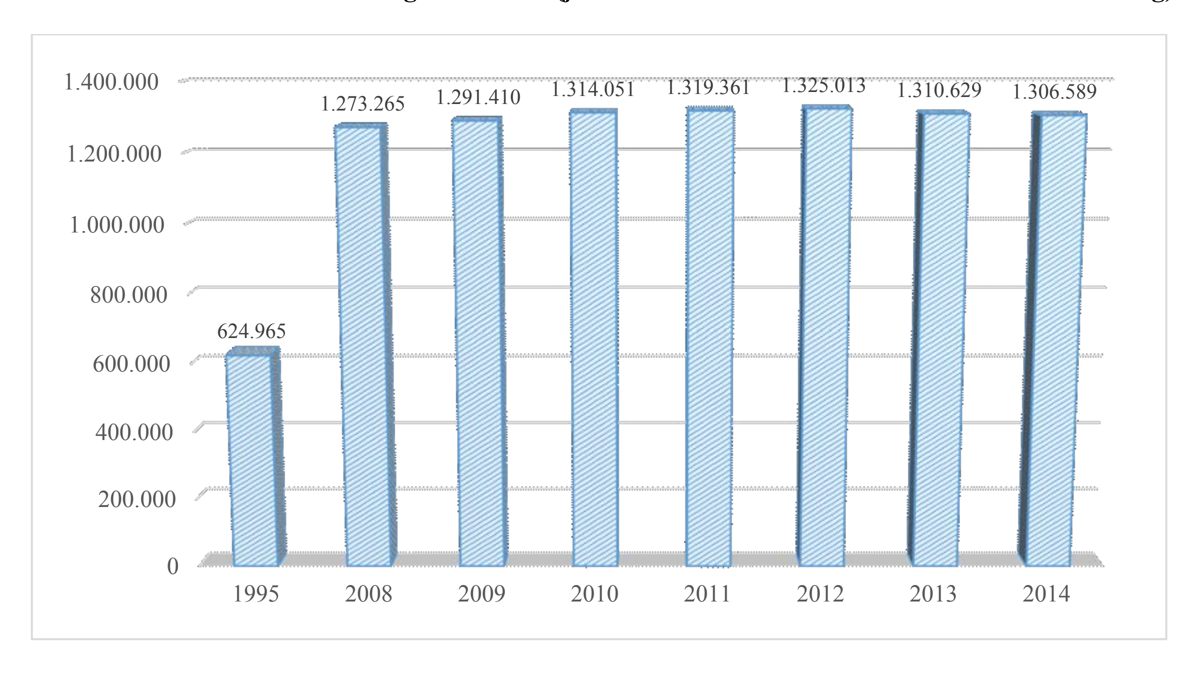
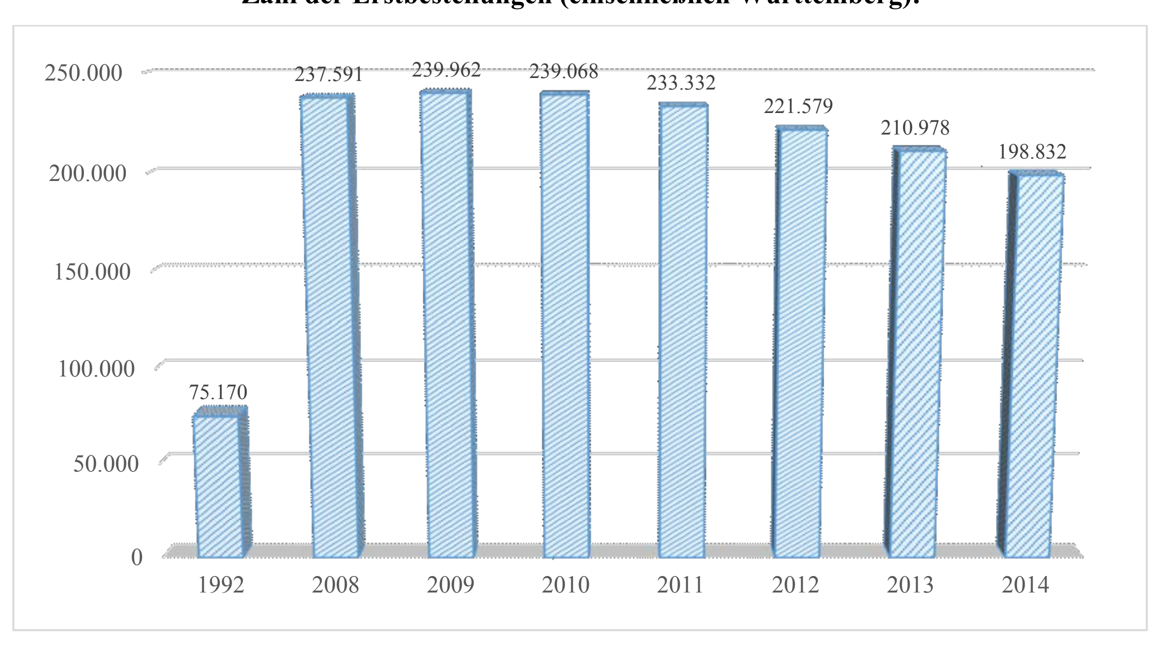


Abbildung 9

Zahl der Erstbestellungen (einschließlich Württemberg):

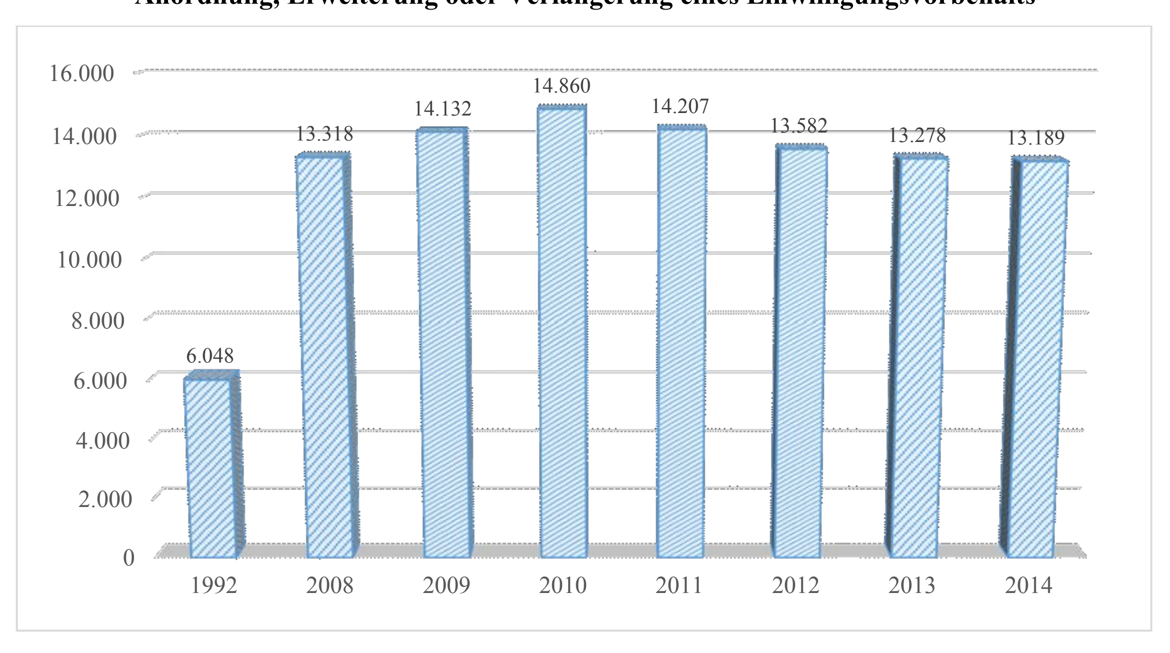


2014 wurden in 57 Prozent aller Erstbestellungen ehrenamtliche Betreuer und in 43 Prozent der Erstbestellungen ein Berufsbetreuer bestellt. Der Anteil der beruflichen Betreuungen nahm damit weiterhin zu.

Die Anzahl der Anordnungen eines Einwilligungsvorbehalts ist zurückgegangen. Während 2010 der Einwilligungsvorbehalt noch in 14.860 Fällen angeordnet, erweitert oder verlängert wurde (1992: 6.048), geschah dies 2014 in 13.189 Fällen, also nur in 3,3 Prozent aller Verfahren, in denen ein Betreuer bestellt, der Aufgabenkreis erweitert oder die Betreuung verlängert wurde. Die geringe Quote zeigt, dass nur zurückhaltend von der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts Gebrauch gemacht wird. Die Zunahme der Anordnungen eines Einwilligungsvorbehalts bis 2010 und der anschließende Rückgang korrespondiert mit der Entwicklung der Betreuerbestellungen.

Abbildung 10

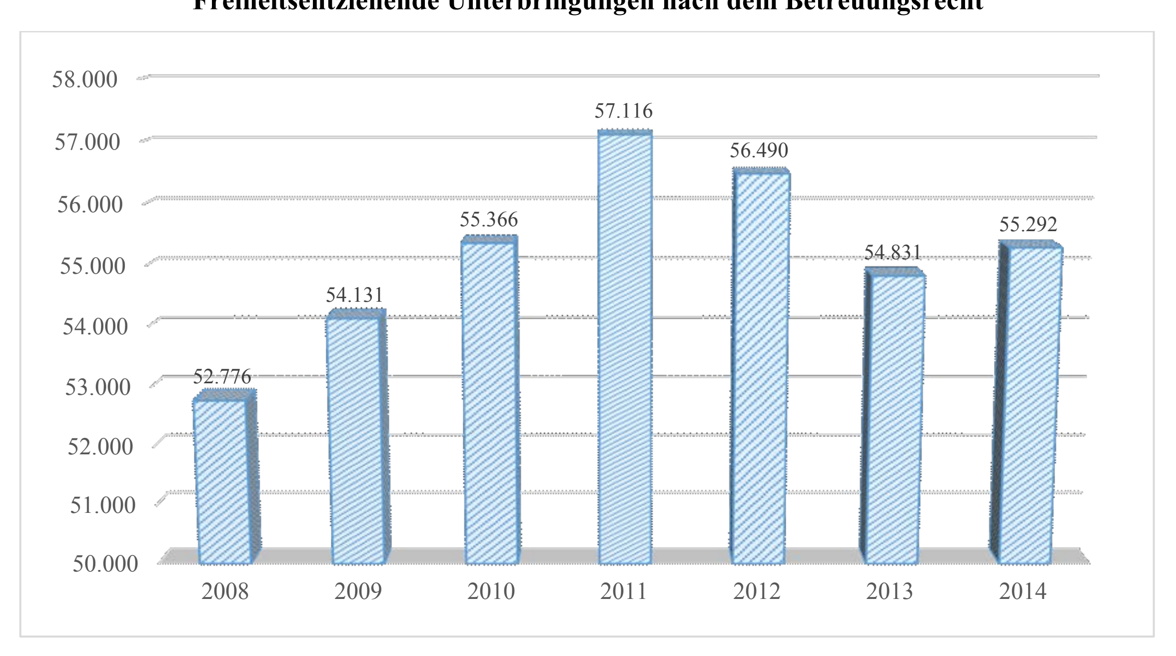
Anordnung, Erweiterung oder Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts



Die bundesweite Anzahl gerichtlicher Genehmigungen von freiheitsentziehenden Unterbringungen nach Betreuungsrecht seit 2008 ergibt sich aus folgender Abbildung.

Abbildung 11

Freiheitsentziehende Unterbringungen nach dem Betreuungsrecht



Daraus ist ersichtlich, dass die Anzahl gerichtlicher Genehmigungen seit 2009 relativ konstant geblieben ist.

Erste Erfolge zeigen die Programme zur Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen. Seit 2011 gehen die gerichtlichen Genehmigungen dieser Maßnahmen in Einrichtungen deutlich zurück. Wurden 2010 noch 98.119 freiheitsentziehende Maßnahmen bundesweit genehmigt, lag 2014 die Anzahl bei 60.438 Genehmigungen (im Rahmen von Betreuungen und Vorsorgevollmachten), also seit 2010 ein Rückgang von knapp 38 Prozent.

Abbildung 12

Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Betreuungen und Vorsorgevollmachten

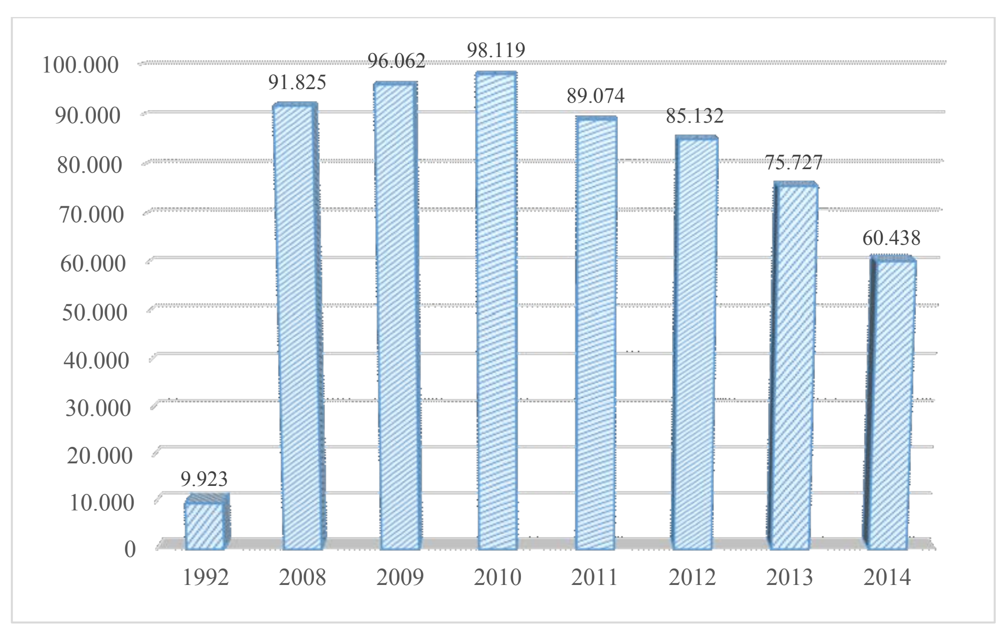
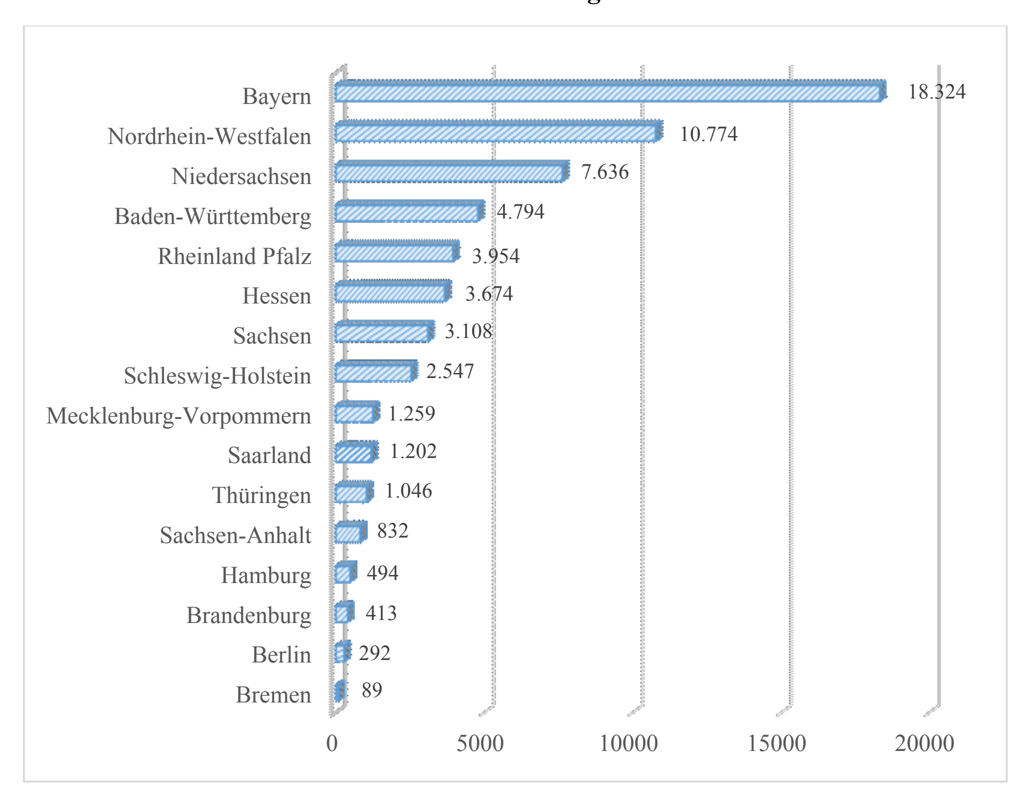


Abbildung 13

Länderaufschlüsselung für 2014



Statistische Daten zu den gerichtlichen Genehmigungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen auf Grundlage der Neuregelung in § 1906 Absatz 3 und 3a BGB werden erst seit dem 1. Januar 2014 erhoben. Bundesweit (ohne Brandenburg) gab es 2014 bei 6.145 Anträgen insgesamt 5.745 Genehmigungen und 400 Ablehnungen. Nach Erfahrungsberichten aus der Praxis sollen ärztliche Zwangsmaßnahmen wesentlich seltener als nach früherem Recht zur Anwendung kommen (Jürgens, Betreuungsrecht, 5. Auflage, § 1906 BGB, Randnummer 31).

Zu betreuungsgerichtlich genehmigten Sterilisationen kommt es verhältnismäßig selten. Sie spielen in der betreuungsgerichtlichen Praxis kaum eine Rolle. Bei ca. 1,3 Millionen Betreuten wurde 2014 bundesweit in 36 Fällen eine Sterilisation genehmigt, in 21 Fällen wurde der Antrag zurückgewiesen. Die Tatsache der Genehmigung sagt des Weiteren noch nichts über ihre tatsächliche Durchführung aus.

Tabelle 7

Anzahl der genehmigten und abgelehnten Sterilisationsanträge

	1992	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Genehmigt	65	91	68	38	41	32	36	36
Abgelehnt	7	22	13	23	17	36	26	21

Blick auf den NAP 1.0

Das Handlungsfeld 11 „Persönlichkeitsrechte“ ist im NAP in drei Themenschwerpunkte untergliedert: „Rechts- und Handlungsfähigkeit“, „Zugang zur Justiz“ und „Freiheitsentzug“. Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt acht Maßnahmen, darunter eine nachgemeldete.

Bei den Maßnahmen handelt es sich vorrangig um „Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des fachlichen Austauschs“ sowie um Maßnahmen vom Typ „Dialogprozesse, Arbeitsgruppen, Runde Tische, Gremienarbeit“. [94]

Eine wichtige Maßnahme aus dem NAP 1.0 war die interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht (Seite 196 NAP 1.0). Diese hatte in ihrem Abschlussbericht vom 20.10.2011 vorgeschlagen, die Betreuungsbehörde in ihrer Schnittstellenfunktion zwischen der rechtlichen Betreuung und dem System „anderer Hilfen“ – insbesondere sozialrechtlicher Hilfen – zu stärken. Dieser Vorschlag wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, das am 01.07.2014 in Kraft getreten ist, umgesetzt. Danach hat die Betreuungsbehörde „andere Hilfen“ zu vermitteln und dabei mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten (§ 4 Absatz 2 Betreuungsbehördengesetz).

Die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten war bereits Bestandteil des ersten Nationalen Aktionsplans. In speziellen Veranstaltungen zum Betreuungsrecht und zum Menschenrechtsschutz wurden die Auswirkungen der UN-BRK auf das deutsche Recht thematisiert und bleiben auch weiterhin regelmäßiges Thema entsprechender Fortbildungsangebote.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Das BMJV hat ein Forschungsvorhaben zur Qualität der rechtlichen Betreuung vergeben. In dem Forschungsvorhaben wird rechtstatsächlich untersucht, ob strukturelle Qualitätsdefizite in der rechtlichen Betreuung bestehen. Hierzu ist zunächst ein Konzept der Betreuungsqualität mit Überprüfungskriterien zu entwickeln. Sodann ist zu untersuchen, ob die betreuungsrechtliche Praxis den entwickelten Qualitätskriterien entspricht. Im Übrigen soll untersucht werden, ob das Vergütungssystem die richtigen Anreize für eine qualitativ gute Betreuungsführung liefert. Infolge der Studie soll dann geprüft werden, ob und in welcher Form professionelle Qualitätsstandards zu entwickeln sind (vgl. die Empfehlung des Vertragsausschuss Nummer 26 (b), professionelle Qualitätsstandards für ein System der unterstützten Entscheidungsfindung zu entwickeln).

Das BMJV führt außerdem ein Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ durch. In einem ersten Schritt soll eine Bestandsaufnahme der derzeitigen potentiell betreuungsvermeidenden „anderen Hilfen“ (vor allem aus dem sozialrechtlichen Bereich) erstellt werden. In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob und inwieweit

[94] Vgl. Abschlussbericht der Studie der Prognos AG; a.a.O., Seite 85 ff.

diese Hilfen, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden, von diesen tatsächlich vermittelt und dem Betreuungsgericht zur Kenntnis gebracht werden. Eine Maßnahme zur effektiveren Vermittlung „anderer Hilfen“ soll auch durch eine verbesserte Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger mit der Betreuungsbehörde im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe durch das geplante Bundesteilhabegesetz (BTHG) (siehe Kapitel 3.3) erreicht werden. Schließlich sollen in einem dritten Schritt Vorschläge und Ansätze für mögliche Maßnahmen zur effektiveren Vermittlung „anderer Hilfen“ durch die Betreuungsbehörde erarbeitet werden. Die Ergebnisse der beiden Studien sollen im Jahr 2017 vorliegen.

Auch der regelmäßige Austausch zwischen Bund und Ländern zum Thema „Schnittstellen rechtlicher Betreuung und anderer Unterstützungssysteme“ wird mit dem Ziel fortgeführt, die Praxis im Betreuungswesen im Hinblick auf hilfebedürftige Erwachsene und ihre Angehörigen im Einklang mit Artikel 12 UN-BRK zu verbessern.

Die Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden in den nächsten Jahren verstetigt. Die deutsche Richterakademie veranstaltet eine Vielzahl von Fortbildungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der UN-BRK im Zusammenhang stehen. Hervorzuheben sind die Tagungen zum Opferschutz, zum Betreuungsrecht sowie verhaltensorientierte Tagungen, bezogen auf Gesprächs- und Verhandlungsführung, Kommunikationskompetenz sowie zum fachkundigen Umgang mit Konfliktsituationen. In Nummer 20 empfiehlt der Vertragsausschuss, sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende Schulungsprogramme für alle dem Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden. In Nummer 28 empfiehlt er, die wirksame Schulung des im Justizwesen tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Diese beiden Empfehlungen werden mit dieser Maßnahme umgesetzt.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung einen Bund-Länder-Austausch zum Thema Fortbildungsangebote für Richter und Richterinnen zur UN-BRK. Ziel ist die Entwicklung und Durchführung eines praxisnahen Fortbildungsangebotes für Richter und Richterinnen zum Thema „UN-BRK“ in den Ländern und ggf. auch auf Bundesebene. Bis 2020 sollen mindestens eine bundesweite und in der Hälfte aller Länder eine Fortbildungsveranstaltung stattgefunden haben.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs soll die Aktenführung in Strafverfahren bei Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder elektronisch erfolgen. In einem Übergangszeitraum soll dies ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2025 optional möglich und danach verpflichtend sein. Akteneinsicht soll dabei durch Bereitstellen des Akteninhalts zum Abruf erfolgen. Auch vor der verpflichtenden Einführung der elektronischen Aktenführung können Dokumente bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten elektronisch eingereicht werden. Die Regelungen des Entwurfs führen zu einer weiteren Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Behörden und Gerichten im Strafverfahren. So können in ihrer Mobilität eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger, die für das Aufsuchen einer Behörde oder eines Gerichts auf fremde Hilfe angewiesen wären, selbständig von einem in ihrem Haushalt befindlichen Computer aus mit diesen kommunizieren und als Beteiligte im Verfahren agieren.

Das BMG wird ein Forschungsprojekt zur „Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem“ vergeben. Mit diesem Projekt sollen neue Erkenntnisse zur Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland und zu Möglichkeiten der Vermeidung von Zwang durch alternative freiwillige Behandlungsmöglichkeiten gewonnen werden. Diese Erkenntnisse sollen genutzt werden, um Zwang in der psychiatrischen Versorgung auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen und damit zur Verbesserung der psychiatrischen Hilfesysteme insgesamt beizutragen.

BMFSFJ hat sich in der Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ verpflichtet, ein Forschungsprojekt zur Vermeidung medikamentöser Fixierung in Heimen durchzuführen (ReduPharm in Anlehnung an ReduFix und ReduFix Praxis, wo es um Alternativen zu körpernaher Freiheitseinschränkung ging).

Die Regierungskoalition hat sich ferner im Koalitionsvertrag verpflichtet, die Belange von intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen und folgende Maßnahmen beschlossen:

- Einrichtung einer Interministeriellen Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ im September 2014 und
- Einrichtung eines koordinierenden Querschnittsreferates im BMFSFJ.

Zielsetzungen der Arbeitsgruppe ist es, die vielfältigen und für die Betroffenen schwerwiegenden Problembereiche zu beleuchten und ggf. gesetzgeberischen Lösungen zu finden. Inter- und transgeschlechtliche Menschen

sollen als Teil gesellschaftlicher Vielfalt respektiert und unterstützt werden, um sie so vor medizinischen Fehlentwicklungen und Diskriminierungen der Gesellschaft zu schützen. Mit diesen Maßnahmen werden die Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses in Nummer 18 und 38d) aufgegriffen.

Die Bundesregierung hat dem Gesetzgeber den Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vorgelegt. Zwar entsprechen schon die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen den Vorgaben der UN-BRK (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10808, S. 52). Diese führen nämlich nicht zu einer diskriminierenden Freiheitsentziehung aufgrund einer Behinderung, sondern gestattet diese nur, wenn die Person zusätzlich eine oder mehrere Straftaten begangen hat, von ihr aufgrund ihres Zustands erhebliche Straftaten zu erwarten sind und sie daher für die Allgemeinheit gefährlich ist. Der vom Bundeskabinett am 4. November 2015 beschlossene Gesetzentwurf (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7244) berücksichtigt aber in einem noch stärkeren Maße die insbesondere in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 verankerten Ziele, die Freiheitsentziehung für Menschen mit Behinderungen an den dort formulierten Bedingungen auszurichten. Wesentliches Ziel dieses Entwurfs ist es nämlich, durch entsprechende materiell-rechtliche Konkretisierungen und Beschränkungen sowie den Ausbau der prozessualen Sicherungen noch besser unverhältnismäßige und vor allem unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden[95]. Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf am 28. April 2016 ohne Änderungen in 2. und 3. Lesung als Gesetz beschlossen (Bundesratsdrucksache 259/16).

3.12 Internationale Zusammenarbeit

Ziel der Bundesregierung in diesem Handlungsfeld ist die Sicherstellung der systematischen und querschnittsmäßigen Verankerung des Themas Inklusion in der deutschen Entwicklungspolitik und bei der Humanitären Hilfe.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen in diesem Handlungsfeld verfolgt das Instrumentalziel der Sensibilisierung und der Vernetzung von Akteuren, aber auch die Verbesserung der Datengrundlage spielt hier eine Rolle.

Bei der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland wird nicht nur der nationale Kontext in den Blick genommen, sondern es werden auch die internationalen Aspekte der UN-BRK berücksichtigt. Die Bundesregierung wird in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe den so genannten „Twin-Track-Approach“ weiterhin verfolgen und die deutschen Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie die Selbstvertretungsorganisationen und Verbände von Menschen mit Behinderungen in den Projektländern einbeziehen. Ziel ist es, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit systematischer und nachhaltiger umzusetzen und dabei die entsprechenden Strukturen und Praktiken anzupassen, so dass mittel- und langfristig Veränderungsprozesse in Gang gesetzt und nachhaltige Veränderungen für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Agenda 2030 erwirkt werden können.

Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass das Thema Inklusion und die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Humanitären Hilfe weltweit berücksichtigt werden. Anlässlich des Humanitären Weltgipfels am 23. Mai 2016 hat die Bunderegierung die Charta zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Humanitären Hilfe gezeichnet, um inklusive humanitäre Hilfe zu stärken. Die Charta stellt fünf Prinzipien in den Mittelpunkt inklusiver humanitärer Aktion: 1) Nicht-Diskriminierung, 2) Partizipation, 3) inklusive Regelungen/ Verfahrensweisen, 4) inklusive Aktivitäten und Dienstleistungen sowie 5) Kooperation und Koordination.

Die Bundesregierung wird die Kapazitäten von Selbstvertretungsorganisationen durch gezielte Kooperationen und Erfahrungsaustausch stärken. Ziel ist eine systematische Beteiligung der Organisationen und Menschen mit Behinderungen in Planung, Umsetzung und Evaluierung von Entwicklungsmaßnahmen. Sie leisten damit einen nachhaltigen Beitrag zur Qualitätssteigerung im Sinne ihrer inklusiven Ausgestaltung.

Die Bundesregierung bekennt sich zu dem Ziel, eine globale Beratungsstruktur zur systematischen und nachhaltigen Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Strategien und Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit aufzubauen, auf welche das BMZ und die Durchführungsorganisationen zurückgreifen können.

[95] zu den Einzelheiten siehe Bundestagsdrucksache 18/7244 einschließlich der dortigen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter V., S. 14.

Die Datengrundlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen soll verbessert und die Monitoringmechanismen sollen gestärkt werden. Dies ermöglicht eine informierte und strategische Einbeziehung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Zusammenarbeit mit den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist die systematische Erfassung der Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Dies stärkt eine informierte Erstellung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen einer mittel- und langfristigen Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, generiert Erfahrungswissen als Basis für die Entwicklung von Methoden und Instrumenten und erhöht die Legitimation entsprechender Maßnahmen.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Verbesserung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessensvertretungen in den Prozessen der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe
- Verbesserung der Datenlage zur Situation von Menschen mit Behinderungen in den Partnerländern
- Stärkung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den Vereinten Nationen

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe				
Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Verfahren und Durchführung humanitärer Maßnahmen gemeinsam mit humanitären Partnern	Artikel 11 und 32 Das AA arbeitet gemeinsam mit humanitären Partnern daran, die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen stärker als Querschnittsthema der humanitären Hilfe zu verankern. Dies gilt hinsichtlich Bewusstseinsbildung sowie Planung und Durchführung humanitärer Nothilfemaßnahmen.	ab 2015	S	AA
Inklusive Katastrophenvorsorge	Artikel 11 Die Bundesregierung prüft eine Initiative zu einem gemeinsamen Austausch mit den Ländern (z. B. im Rahmen der Inklusionstage 2017) über Maßnahmen der Katastrophenvorsorge für Menschen mit Behinderungen.	ab 2017	V	BMAS, BMI, AA und Länder
BMZ Strategie zur Umsetzung von Inklusion in der Entwicklungszusammenarbeit	Artikel 32 Das BMZ erstellt eine Strategie, die einen Rahmen für mittel- und langfristigen Veränderungsprozesse von Strukturen und Praktiken der Entwicklungszusammenarbeit bietet. Ziel ist eine systematische und nachhaltige Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.	2016-2020	S	BMZ
Umsetzung der Inklusion im Rahmen von Sonderinitiativen des BMZ	Artikel 32 Die Sonderinitiativen des BMZ berücksichtigen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema und stellen in diesem Rahmen die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Planung, Umsetzung und Evaluierung im Rahmen ihrer Maßnahmen sicher.	2016-2018	N	BMZ
Förderung von Forschung und Verbesserung der Datengrundlage und des Monitorings zur Situation von Menschen mit Behinderungen	Artikel 32 und 31 Das BMZ investiert gezielt in die internationale Vernetzung, Kooperation und Kompetenzentwicklung relevanter Akteure im Bereich der angewandten Forschung und Erhebung vergleichbarer Daten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. BMZ engagiert sich für die Disaggregierung standardmäßig erhobener Daten nach Behinderung und Geschlecht innerhalb der eigenen Organisationen und in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.	2016-2020	D	BMZ

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Stärkung der Geberkooperation zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen u. a. im Kontext der 2030 Agenda	Artikel 32 Deutschland engagiert sich pro-aktiv in der Koordination und Harmonisierung der Initiativen und Aktivitäten unterschiedlicher Geber im Themenfeld Inklusion von Menschen mit Behinderungen und stärkt Kooperationen zur Entwicklung von Umsetzungsstandards und Strategien, insbesondere mit europäischen Gebern und UN Organisationen.	2016-2020	V	BMZ
Kooperation mit und von Selbstvertretungso rganisationen in Deutschland und in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusa mmenarbeit	Artikel 32 Das BMZ fördert zusammen mit dem BMAS die systematische Kooperation von Selbstvertretungsorganisationen mit Akteuren der deutschen EZ in Deutschland und in den Partnerländern. Das BMZ unterstützt Kooperationen und Kompetenzentwicklung von Selbstvertretungsorganisationen aus Deutschland und den verschiedenen Partnerländern (technische und finanzielle Förderung).	2016-2020	V	BMZ
Neues Sektorvorhaben Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie Regionalberatung der Durchführungsorg anisationen	Artikel 32 Das Sektorvorhaben und Regionalberater/innen beraten das BMZ und die Durchführungsorganisationen bei der systematischen und nachhaltigen Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und begleiten Vorhaben und Prozesse bei der inklusiven Gestaltung des Portfolios.	2016-2018	S	BMZ
Stärkung der Monitoring-Stelle UN-BRK zur Umsetzung der BRK in der Entwicklungszusa mmenarbeit	Artikel 32 Das BMZ finanziert eine Fachkraft im Deutschen Institut für Menschenrechte (angesiedelt in der Monitoring-Stelle UN-BRK), die explizit die Umsetzung der BRK im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bearbeitet.	ab 2016	S	BMZ
Zusammenarbeit auf EU- und VN-Ebene				
Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen	Deutschland arbeitet mit den Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen (OHCHR, DESA, WHO, MRR, CRPD) bei der Umsetzung der UN-BRK zusammen.	fortlaufend	V	AA, BMAS, BMZ
Staatenkonferenze n	Deutschland wird sich auch in Zukunft aktiv im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Staatenkonferenz einbringen.	fortlaufend	V	AA, BMAS, BMZ, Behindertenbeauft ragte
Zusammenarbeit mit den Institutionen der Europäischen Union	Artikel 32 Unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten arbeitet Deutschland mit den Institutionen der Europäischen Union bei der Umsetzung der UN-BRK zusammen und setzt seine Mitarbeit in den behindertenpolitischen ExpertInnengremien der Europäischen Union und des Europarates fort.	fortlaufend	V	BMAS, AA, BMZ
Unterstützung von Frau Prof. Dr. Degener	Artikel 32 Die Arbeit der (unabhängigen) deutschen Expertin im Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Frau Professor Dr. Theresia Degener, wird weiterhin unterstützt.	2015	N	BMAS und AA

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

Das Thema Internationale Zusammenarbeit in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die Artikel 11 und 32 UN-BRK. Nach Artikel 11 ergreifen die Vertragsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen (bewaffnete Konflikte, humanitäre Notlagen, Naturkatastrophen) den Schutz und die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Artikel 32 bezieht sich auf die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der UN-BRK. Dazu sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderungen einzubeziehen und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei den entsprechenden Programmen zu berücksichtigen.

Das Handlungsfeld „Internationale Zusammenarbeit" hat auch Bezugspunkte zu Artikel 31 (Statistik und Datensammlung).

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt über den fehlenden Zugang zu dem nationalen Notrufsystem, insbesondere für gehörlose Menschen und das Fehlen einer konkreten Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Reduzierung von Katastrophenrisiken und der humanitären Hilfe. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die humanitäre Hilfe zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein sollte.[96]

Des Weiteren äußert sich der Ausschuss besorgt über die mangelnde Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Politikkonzepten und Programmen des Vertragsstaates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Bezug auf internationale Entwicklungsverpflichtungen die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und eine umfassende, integrierte Datenbank zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in allen allgemeinen Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit aufzustellen sowie Kriterien einzuführen, anhand derer der Stand der Verwirklichung der Rechte systematisch analysiert und beurteilt werden kann. Er empfiehlt außerdem, dass die gesamte Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen inklusiv gestaltet wird.[97]

Status Quo

Die deutsche humanitäre Hilfe berücksichtigt den Schutz und die Sicherung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen als übergreifendes Querschnittsthema. Dies ist Teil der 2012 veröffentlichten Strategie des Auswärtigen Amtes zur Humanitären Hilfe im Ausland und findet Niederschlag sowohl hinsichtlich Koordinierung humanitärer Hilfe als auch beim Projektzyklus (Projektauswahl, -umsetzung und -monitoring/-evaluierung). Humanitäre Hilfe erfolgt auf Grundlage des festgestellten humanitären Bedarfs. Hilfeempfänger werden anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien ausgewählt. Dabei ist besonderer Bedürftigkeit Rechnung zu tragen, so u. a. den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen. Dies wird auch im Vierjahresbericht der Bundesregierung zur humanitären Hilfe (2010 bis 2013) ausgeführt. Deutschland setzt sich außerdem in den Exekutivräten internationaler humanitärer Organisationen für den Schutz von Flüchtlingen und vertriebenen Menschen mit Behinderungen ein (z. B. UNHCR).

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit unterstützt seit mehr als 20 Jahren Vorhaben zugunsten von Menschen mit Behinderungen. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat Anfang 2013 seinen Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit einer Laufzeit von drei Jahren (2013 bis 2015) vorgelegt. Darin bekennt sich die Bundesregierung nachdrücklich zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans ist die Sicherstellung der systematischen und querschnittsmäßigen Verankerung des Themas Inklusion in der deutschen Entwicklungspolitik auch über die Laufzeit des Aktionsplans hinaus. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Zwischenberichts zur Umsetzung des BMZ-Aktionsplans (Februar 2015) befanden sich rund 80 Prozent der Maßnahmen in der Umsetzung oder waren bereits umgesetzt. Es gibt zahlreiche erfolgreiche Praxisbeispiele. Der Gesamtauftragswert für Maßnahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit Bestandteilen zur Förderung der Inklusion von Menschen

[96] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O., Ziff. 23 und 24
[97] Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht; a.a.O., Ziff. 59 und 60

mit Behinderungen mit einer Laufzeit in den Jahren 2013 und 2014 lag insgesamt bei mindestens 194 Mio. Euro. Auftragswerte für Maßnahmen der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, die spezifisch dem Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen zuzuordnen sind, belaufen sich hierbei auf rund 18 Mio. Euro. In den Jahren 2012 bis 2014 förderte das BMZ zudem Maßnahmen nichtstaatlicher und kirchlicher Träger zur Stärkung der Inklusion bzw. Förderung von Menschen mit Behinderungen in Höhe von 19,8 Mio. Euro. Bis zum Ende der Laufzeit des Aktionsplans und darüber hinaus werden die Ausgaben zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen weiter steigen.

Zudem hat der Aktionsplan viele Initiativen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen angestoßen. Mit dem Zwischenbericht zum BMZ-Aktionsplan hat das BMZ sein Engagement bekräftigt, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den drei Sonderinitiativen Eine Welt ohne Hunger“, „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ sowie „Stabilisierung und Entwicklung in Nordafrika und Nahost“, explizit zu berücksichtigen.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in Prozessen der deutschen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit ist ein zentraler Grundsatz im Rahmen des BMZ-Aktionsplans, der bereits im Erarbeitungsprozess des Aktionsplans zum Tragen kam. Das BMZ hat Dialogformate wie den Runden Tisch und das Thementeam Inklusion institutionalisiert, die einen regelmäßigen Austausch zwischen relevanten staatlichen sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen sicherstellen. Durch Maßnahmen wie das internationale Forum zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, welches im März 2015 in Berlin durchgeführt wurde, stärkt das BMZ die Vernetzung von Selbstvertretungsorganisationen weltweit. Auch in den Partnerländern gibt es Beispiele für erfolgreiche Kooperationen mit Selbstvertretungsorganisationen. Dennoch stellt eine systematischere und nachhaltige Kooperation mit Selbstvertretungsorganisationen in den Partnerländern bisher eine Herausforderung dar. Gründe dafür sind unter anderem schwache institutionelle Strukturen, eine unzureichende Datengrundlage, sowie ein Mangel an Bewusstsein, Erfahrungen und Kompetenzen.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird von der internationalen Gemeinschaft im Bereich Inklusion in einer Vorreiterrolle gesehen. Die Bundesregierung bringt sich in der internationalen entwicklungspolitischen Debatte aktiv zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein. Dazu gehören unter anderem das High Level Meeting zu Disability and Development im Jahre 2013, Side Events im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenzen zur UN-BRK sowie das kontinuierliche Einbringen von Inklusion und Menschenrechtsaspekten in die Verhandlungen zur Agenda 2030 und in zahlreiche internationale Resolutionen. Inklusion muss jedoch mittel- bis langfristig angelegt werden. Die große Herausforderung für die deutsche und internationale Entwicklungspolitik liegt in der systematischen und nachhaltigen Verankerung der Maßnahmen zur Inklusion. Von besonderer Bedeutung sind die Verbesserung der Datenverfügbarkeit und Statistiken zu Behinderung entsprechend den Forderungen des High Level Panel Berichts. Um sich in diesem Bereich weiterzuentwickeln, findet ein kontinuierlicher Austausch mit bi- und multilateralen Partnern sowie nationalen und internationalen Nichtregierungs- und Selbstvertretungsorganisationen statt.

Das Sektorvorhaben Inklusion von Menschen mit Behinderungen hat seit seiner Beauftragung durch das BMZ im Jahr 2009 die Umsetzung des Artikels 32 der UN-BRK in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit proaktiv beraten und befördert. Das Vorhaben hat die Erarbeitung und Implementierung des BMZ-Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen unterstützt und begleitet. Aktuell bearbeiten mindestens 36 durch das BMZ beauftragte Vorhaben das Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Die Datengrundlage zur Prävalenz von Behinderung sowie zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ist in den meisten Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit unzureichend, angemessene Monitoringsysteme fehlen häufig. Eine evidenzbasierte Gestaltung und Umsetzung von Konzepten, welche die Inklusion von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, wird dadurch erheblich erschwert. Die Disaggregierung standardmäßig erhobener Daten wird derzeit auch im Zusammenhang mit der Verhandlung der Indikatoren zur Agenda 2030 international diskutiert.

Die Rechenschaftslegung zur Umsetzung des Artikels 32 der UN-BRK im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist eng an das Monitoring des BMZ-Aktionsplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen geknüpft. Neben der Beschreibung der Ausgangssituation wird der Stand der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen durch einen Zwischenbericht sowie eine Schlussbilanzerfasst. Zudem wird die Umsetzung des Aktionsplans im Jahr 2016 extern evaluiert. Die Umsetzung des Artikels 32 der UN-BRK wird durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit auch über den BMZ-Aktionsplan hinaus befördert und die Ergebnisse

in die Rechenschaftslegung einbezogen. Die Monitoring-Stelle UN-BRK ist in beiden oben genannten Dialogforen des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen vertreten und nutzt den Austausch im Rahmen der übergeordneten Aufgabe, die Umsetzung der UN-BRK insgesamt zu monitoren.

Das BMAS unterstützt die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) auch bei der internationalen Zusammenarbeit. Die DVfR stellt gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation das deutsche Nationalsekretariat im Weltfachverband REHABILITATION INTERNATIONAL (RI), einschließlich dessen europäischer Unterorganisation RI Europa. Im Netzwerk von RI, das derzeit Mitgliedsorganisationen aus ca. 100 Staaten umfasst, engagieren sich u. a. Behindertenverbände, Sozialversicherungsträger, Leistungserbringer, Wissenschaftler und politische Akteure aus allen Regionen der Welt gemeinsam im gegenseitigen Austausch über Forschung und Praxis für die Belange von Rehabilitation, Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen. Die deutsche Beteiligung stellt eine wichtige und aktive Säule innerhalb von RI dar, gleichzeitig befördern Erfahrungsaustausch und die Einbindung in internationale Netzwerke die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Der 23. Weltkongress von Rehabilitation International (RI) vom 25. bis 27. Oktober 2016 in Edinburgh steht unter dem Motto „Create a more inclusive world". Insbesondere wird beleuchtet, wie die UN-BRK weltweit realisiert wird.

Daten und Fakten

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist eine globale Aufgabe. Mehr als eine Milliarde Menschen – etwa 15 Prozent der Weltbevölkerung – leben mit einer Form von langfristiger Behinderung. Für die Zukunft ist damit zu rechnen, dass dieser Anteil steigen wird, da die weltweite Bevölkerung altert und chronische Erkrankungen zunehmen. 80 Prozent aller Menschen mit Behinderungen leben in Entwicklungsländern. Armut und Behinderung bedingen sich oft gegenseitig. Behinderung ist sowohl ein Grund als auch eine Konsequenz von Armut. Viele Menschen mit Behinderungen leben unterhalb der Armutsgrenze. Schätzungen gehen davon aus, dass ein großer Teil der Kinder, die im schulfähigen Alter nicht zur Schule gehen, Kinder mit Behinderungen sind. Auch gewaltsame Konflikte und Kriege sind weltweit eine bedeutsame Ursache für Behinderungen. In Folge von Verletzungen durch Minen entstehen dauerhafte Behinderungen. In von Kriegen, Bürgerkriegen und anderen gewaltsamen Konflikten betroffenen Ländern ist der Anteil von Menschen mit entsprechenden kriegsbedingten Behinderungen besonders hoch.

Familien behinderter Menschen haben oftmals durch intensive Betreuung der von ihnen abhängigen Personen und andere Unterstützungsleistungen, die sie für behinderte Familienmitglieder aufbringen, beträchtliche Einkommenseinbußen. Vielfach können Bildungsmöglichkeiten nicht wahrgenommen werden.

Blick auf den NAP 1.0

Das Handlungsfeld „Internationale Zusammenarbeit" ist im NAP in drei Themenschwerpunkte untergliedert: „Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe", „Zusammenarbeit auf EU-Ebene" und „Weitere internationale Zusammenarbeit". Der Maßnahmenkatalog umfasst insgesamt 16 Maßnahmen. Der häufigste Maßnahmentyp sind „Dialogprozesse, Arbeitsgruppen, Runde Tische, Gremienarbeit". [98]

Von den Maßnahmen in diesem Handlungsfeld besonders hervorzuheben ist die Entwicklung des Aktionsplans des BMZ zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit einer Laufzeit von drei Jahren (2013 bis 2015). Darin bekennt sich die Bundesregierung nachdrücklich zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans ist die Sicherstellung der systematischen und querschnittsmäßigen Verankerung des Themas Inklusion in der deutschen Entwicklungspolitik auch über die Laufzeit des Aktionsplans hinaus.

Als Teil der Umsetzung des BMZ-Aktionsplans wurde die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Personalentwicklung des BMZ und des GIZ verstärkt aufgegriffen. Dazu trägt beispielsweise das Freiwilligenprogramm „weltwärts" zur Verfügbarkeit von Fachkräften mit Behinderungen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit bei. Das BMZ hat drüber hinaus eine Servicestelle für bürgerschaftliches Engagement als Anlaufstelle für das Thema Behinderungen und Entwicklung eingerichtet.

Der NAP 1.0 enthält eine Maßnahme zur Einrichtung eines Sektorvorhabens mit einer Laufzeit von 2009 bis 2012. Dieses Vorhaben wurde 2009 entsprechend beauftragt und 2012 erneut bewilligt. Die aktuelle Laufzeit endet im Dezember 2017. Die Beratung des laufenden Vorhabens trägt zu Erarbeitung und Umsetzung von systematischen und nachhaltigen Ansätzen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen

[98] Vgl. Abschlussbericht der Studie der Prognos AG, a.a.O., Seite 87 ff.

Entwicklungszusammenarbeit bei. Eine qualitativ angemessene Umsetzung wird durch die Formulierung klarer und verbindlicher Kriterien für inklusive Maßnahmen unterstützt.

Des Weiteren beinhaltet der NAP 1.0 eine Maßnahme zur Umsetzung eines mehrjährigen Forschungsvorhabens zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern. Im Auftrag des BMZ wurde ein Forschungsvorhaben zur inklusiven Gestaltung sozialer Sicherungssysteme (mit Aktivitäten in Peru/Tansania) erfolgreich durchgeführt. Ein weiteres Forschungsvorhaben zu inklusiver Bildung (mit Aktivitäten u. a. in Guatemala/Malawi) wird noch bis 2016 umgesetzt. Die Ergebnisse bilden eine wichtige Grundlage für die inklusive Gestaltung von Maßnahmen in den beiden Sektoren und darüber hinaus.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Das AA arbeitet gemeinsam mit humanitären Partnern daran, die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen stärker als Querschnittsthema der humanitären Hilfe zu verankern. Dies gilt hinsichtlich Bewusstseinsbildung sowie Planung und Durchführung humanitärer Nothilfemaßnahmen. Damit wird auch die Empfehlung Nummer 24 des Vertragsausschuss aufgegriffen, nach der die Entwicklung einer spezifischen Strategie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die humanitäre Hilfe empfohlen wurde.

Es gibt Hinweise darauf, dass Menschen mit Behinderungen überproportional von Katastrophenfolgen betroffen sind. Vor dem Hintergrund von Artikel 11 UN-BRK, der vom Vertragsstaat fordert, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen auch bei Katastrophenlagen zu ergreifen, wird die Bundesregierung einen Austausch (im Rahmen der Inklusionstage 2017) gemeinsam mit den für die Katastrophenvorsorge zuständigen Stelle prüfen. Damit wird auch die Empfehlung Nummer 24 des Vertragsausschuss aufgegriffen, nach der die Entwicklung einer spezifischen Strategie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in der Katastrophenvorsorge empfohlen wurde.

Deutschland arbeitet mit den Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen (OHCHR, DESA, WHO, MRR, CRPD) bei der Umsetzung der UN-BRK zusammen und wird sich auch in Zukunft aktiv im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Staatenkonferenz einbringen.

Unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten arbeitet Deutschland mit den Institutionen der Europäischen Union bei der Umsetzung der UN-BRK zusammen und setzt seine Mitarbeit in den behindertenpolitischen ExpertInnengremien der Europäischen Union und des Europarates fort.

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Programms Globale öffentliche Güter und Herausforderungen ein Leuchtturmprojekt zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen aufgelegt. Das Programm liefert einen Beitrag zur sozio-ökonomischen Inklusion, Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen mit geringem und mittlerem Einkommen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Derzeit prüft die Bundesregierung eine Beteiligung an diesem globalen EU-Projekt zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam mit anderen Europäischen Partnern und Nichtregierungsorganisationen.

Das BMZ arbeitet an der Entwicklung einer Strategie, die, aufbauend auf dem BMZ-Aktionsplan zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, einen Rahmen für mittel- und langfristige Veränderungsprozesse von Strukturen und Praktiken der Entwicklungszusammenarbeit bietet. Ziel ist eine systematische Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Organisationen und Maßnahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Diese Entwicklung einer Strategie bietet die Möglichkeit, alle relevanten Empfehlungen des Vertragsausschusses, insbesondere Nummer 60 unmittelbar aufzugreifen. Eine solche Strategie kann einen Rahmen für das Engagement der deutschen Entwicklungszusammenarbeit im Themenfeld Inklusion und Behinderung schaffen, der sich noch stärker als bisher auf eine inklusivere Gestaltung von Strukturen und Praktiken der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bezieht und eine systematische und nachhaltige Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit befördert. Dies beinhaltet u. a. auch eine gezielte Budgetzuweisung für entsprechende Maßnahmen sowie die systematische Erfassung von Vorhaben, welche die Inklusion von Menschen mit Behinderungen umsetzen.

Das BMZ fördert in Kooperation mit dem BMAS die systematische Kapazitätsstärkung und Kooperation von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen mit Akteuren der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in Deutschland und in den Partnerländern sowie Kooperationen von Selbstvertretungsorganisationen aus Deutschland und den verschiedenen Partnerländern (technische und finanzielle Förderung). Mit dieser Maßnahme wird auch die Empfehlung Nummer 10 des Vertragsausschuss aufgegriffen. Dieser empfiehlt die Entwicklung eines Rahmens für die Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen bei der Verabschie-

dung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt die Bereitstellung finanzieller Mittel, um die Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen zu erleichtern.

Das BMZ wird eine Beratungsstruktur aufbauen und institutionalisieren, welche u. a. erneut ein fortlaufendes Sektorvorhaben Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie Regionalberatung in Afrika und Asien beinhaltet. Das Sektorvorhaben berät das BMZ und die Durchführungsorganisationen bei der systematischen und nachhaltigen Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und begleitet ausgewählte Vorhaben bei der inklusiven Gestaltung ihres Portfolios. Regionalberater/innen bieten regionalspezifische Portfolioberatung sowie intensive Begleitung der Umsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Das Sektorvorhaben und regionale Beratungsstrukturen generieren Umsetzungswissen zur inklusiven Gestaltung von Entwicklungsvorhaben, auch als Basis für die Entwicklung von Strategien, Methoden und Instrumenten zur inklusiven Gestaltung von Vorhaben. Diese Beratungsstruktur soll zudem die Umsetzung der Empfehlungen Nummer 60 des Vertragsausschusses unmittelbar befördern.

Das BMZ investiert gezielt in die internationale Vernetzung, Kooperationen und Kompetenzentwicklung relevanter Akteuren im Bereich der angewandten Forschung und Erhebung vergleichbarer Daten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und setzt sich ein für die Disaggregierung standardmäßig erhobener Daten innerhalb der Organisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sowie in den Partnerländern , u. a. nach Behinderung und Geschlecht. Die Entwicklung von Kriterien und Instrumenten zur Erfassung der inklusiven Gestaltung von Entwicklungsmaßnahmen und der Umsetzung der UN-BRK durch die deutsche Entwicklungszusammenarbeit wird durch das BMZ gezielt gefördert. Der Vertragsausschuss empfiehlt in der Nummer 60 die Datenerhebung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in zahlreichen Sektoren und Bereichen sowie die inklusive Gestaltung der Datenerhebung im Kontext der internationalen Zusammenarbeit. Diese Empfehlung wird mit dieser Maßnahme aufgegriffen.

Deutschland engagiert sich pro-aktiv in der Koordination und Harmonisierung der Aktivitäten unterschiedlicher Geber im Themenfeld Inklusion von Menschen mit Behinderungen und stärkt Kooperationen zur Entwicklung von Umsetzungsstandards und -strategien, insbesondere mit europäischen Gebern und UN-Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Kontext der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Wissen, Kenntnisse und Fähigkeiten von Akteuren der Entwicklungszusammenarbeit, die zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen arbeiten sollen gestärkt und im Sinne eines wirkungsvolleren und systematischen Engagements zusammengeführt werden. Zahlreiche Vertragsstaaten und auch die Europäische Union haben Empfehlungen in Bezug auf die Umsetzung von Artikel 32 erhalten. Vor diesem Hintergrund scheint eine verstärkte Geberkooperation besonders sinnvoll, um strategische Allianzen für eine effektivere und harmonisierte Umsetzung und die Hebelung von Ressourcen zur Umsetzung von Inklusion in Wert zu setzen. Die Bundesregierung greift beispielsweise mit den vielfältigen Maßnahmen aus dem NAP 2.0 auch diejenigen Ziele der Agenda 2030 auf, die in besonderer Weise den Inklusionsgedanken transportieren. Das gilt z. B. für den Bereich der inklusiven Bildung (Ziel 4) ebenso wie für die Gestaltung eines inklusiven Sozialraums (Ziel 11). Ein wesentlicher Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030 ist u. a. die nationale Nachhaltigkeitsstrategie, welche aktuell im Lichte der Agenda 2030 weiterentwickelt wird.

Das BMZ finanziert eine unabhängige Fachkraft im Deutschen Institut für Menschenrechte (angesiedelt in der Monitoring-Stelle UN-BRK), die explizit die Umsetzung der BRK im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bearbeitet. Damit wird die Schaffung eines geeigneten Rahmens für die Überwachung und Rechenschaftslegung der Umsetzung der UN-BRK im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, entsprechend der Empfehlung des Vertragsausschusses, unterstützt.

Die Sonderinitiativen des BMZ bearbeiten die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema und stellen in diesem Rahmen die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in Planung, Umsetzung und Evaluierung im Rahmen ihrer Maßnahmen sicher. Die systematische Einbindung der Inklusion als Querschnittsthema für Sonderinitiativen des BMZ unterstützt eine sektorübergreifende Verankerung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen über Laufzeiten von Aktionsplänen hinaus, steigert die Sichtbarkeit des Themas im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und bietet zusätzliche Möglichkeiten der gezielten Aufarbeitung und Übertragung von Erfahrungswissen zur Umsetzung von Inklusion.

Auf Ebene der Vereinten Nationen setzt sich Deutschland für die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe ein. Im Juni 2014 wurde Frau Professor Dr. Theresia Degener erneut in den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewählt. Auch zur ersten VN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Catalina Devandas Aguilar)

unterhält die Bundesregierung intensive Arbeitsbeziehungen. Die Arbeit der (unabhängigen) deutschen Expertin im Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Frau Professor Dr. Theresia Degener, wird weiterhin unterstützt (siehe NAP 1.0). Als bedeutender bilateraler Förderer der Inklusion von Menschen mit Behinderungen beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an der Verankerung des Themas u. a. im Rahmen der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung.

3.13 Bewusstseinsbildung

Ziel der Bundesregierung in diesem Handlungsfeld ist vor allem eine stärkere Verbreitung von Kenntnissen über die UN-BRK und das Thema Inklusion in der breiten Öffentlichkeit, in Behörden und bei besonderen Zielgruppen. Damit soll ein gesellschaftliches Umdenken im Sinne des menschenrechtsbasierten Ansatzes gefördert werden.

Wie der Name des Handlungsfelds bereits deutlich macht, dienen die Maßnahmen in diesem Handlungsfeld dem Instrumentalziel der Sensibilisierung.

Handlungsschwerpunkte sind:

- Steigerung des Bewusstseins für das Thema Inklusion in den obersten Bundesbehörden durch die Entwicklung von Aktionsplänen
- Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen für verschiedene Zielgruppen zu unterschiedlichen Inklusionsthemen.

Das Handlungsfeld enthält folgende Maßnahmen:

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Bewusstseinsbildung nach innen				
Flüchtlinge mit Behinderungen	Bestandaufnahme und Erörterung spezieller Problemlagen von Flüchtlingen mit Behinderungen und Entwicklung von Lösungsansätzen in Ressortgesprächen.	ab 2016	V	BMAS, BMI, BMG, BMFSFJ, BK, Behindertenbeauftragte
Ausbildungs- bzw. Studienmodule zu den Themen Benachteiligungsverbot und Barrierefreiheit	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 5, 21 Buchstabe b, Artikel 8 Entwicklung und Erprobung von Ausbildungs- bzw. Studienmodulen zu den Themen Benachteiligungsverbot und Barrierefreiheit, insbesondere für Verwaltungsbeschäftigte.	2017-2019	S	BMAS
Bewusstseinsbildung für das Thema Leichte Sprache und das allgemeine Thema Inklusion	Artikel 8, 9 Absatz 2 Buchstabe f Erstmals im Jahr 2014 hat die BAköV das Seminar Leichte Sprache für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Presse- und Öffentlichkeitsbereich angeboten Aufnahme des Themas „Inklusion“ in die Reihe ihrer Akademiegespräche	dauerhaft seit 2014 2015	S	BAköV / BMI
Aktionsplan des BMJV zur Umsetzung der UN-BRK	Artikel 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im BMJV	fortlaufend	S	BMJV
Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich des BMVg	Artikel 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich des BMVg	seit Ende 2014	S	BMVg

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im BMFSFJ	Artikel 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im BMFSFJ	seit Februar 2015	S	BMFSFJ
Aktionsplan für den Geschäfts-bereich des BMF mit Hauptaugenmerk auf die Zollverwaltung	Artikel 4 Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich des BMF	ab 2016	S	BMF
Weiterentwicklung des Aktionsplans des BMAS	Artikel 4 Weiterentwicklung des Aktionsplans des BMAS	ab 2016	S	BMAS
Evaluierung des Ersten Aktions-plans zur Umsetzung der UN-BRK im Auswärtigen Amt	Artikel 4 Die Evaluierung wird den Umsetzungsstand der Maßnahmen des hausinternen Aktionsplans überprüfen, Erfahrungen festhalten und weiter bestehende Herausforderungen formulieren. Auf dieser Grundlage wird der hausinterne Aktionsplan überarbeitet und weiterentwickelt.	2016	D	AA
Interner Aktionsplan Geschäftsbereich BMVI	Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b und g Evaluation der bestehenden Rahmenintegrationsvereinbarung des BMVI zur Ermittlung des Status quo im Geschäftsbereich und Ermittlung der vorhandenen Barrieren im Gebäudebestand sowie Festlegungen zu ihrer Beseitigung	ab 2016	S	BMVI
Zentrale Dienstvorschrift zur Umsetzung des Gebots der Inklusion schwer-behinderter Menschen im Geschäftsbereich des BMVg	Artikel 4 Erarbeitung einer Zentralen Dienstvorschrift zur Umsetzung des Gebots der Inklusion schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des BMVg		N	BMVg
Bewusstseinsbildung nach außen				
Anschluss-Dachkampagne zur Umsetzung der UN-BRK	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Entwicklung einer Anschluss-Kampagne zur Umsetzung der UN-BRK	2016 / 2017	S	BMAS
Fortführung der Inklusionstage	Artikel 8 Die Inklusionstage sollen als jährliche Veranstaltung fortgeführt werden.	2016 / 2017	V	BMAS
Bewusstseins-bildung von Bund und Ländern	Identifizierung von Themen für gemeinsame bzw. sich ergänzende Aktivtäten zur Bewusstseinsbildung.	ab 2017	V	BMAS, Sozialministerien der Länder
Inklusionspreis	Der vom Unternehmensforum seit 2012 verliehene Inklusionspreis wird vom BMAS weiterhin unterstützt. Des Weiteren hat Frau Bundesministerin Andrea Nahles die Schirmherrschaft über den Inklusionspreis übernommen.	2016	S	Unternehmensforum, BMAS
Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter zur UN-BRK**	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 13 Absatz 2 Bund-Länder-Austausch zum Thema Fortbildungsangebote für Richter und Richterinnen zur UN-BRK. Ziel ist die Entwicklung und Durchführung eines praxisnahen Fortbildungsangebotes für Richter und Richterinnen zum Thema „UN-BRK“ in den Ländern und ggf. auf Bundesebene.	2016 / 2017	S	BMAS, BMJV und Sozial-/ Justizressorts der Länder

Titel	Rückbindung der Maßnahme an UN-BRK Beschreibung	Laufzeit	Ziele*	Verantwortlich
Veranstaltungen zur Vernetzung von Beratungsstrukturen zwischen Bereichen Migration und Behinderung	Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration planen Veranstaltungen zur Vernetzung von Beratungsstrukturen zwischen den Bereichen Migration und Behinderung.	2016	S	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Fachtagung „Die Sozialwahlen 2017 und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen“	Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen führen eine Fachtagung „Die Sozialwahlen 2017 und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen“ durch.	2016	S	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Fachtagung „Teilhabe und Inklusion für Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen“	Artikel 8 und 9 Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen haben am 29./30. September 2015 eine Fachtagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe mit dem Titel „Teilhabe und Inklusion für Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen“ in Berlin unterstützt. In der Tagung wurde das Thema mit verschiedenen Fachleuten und der interessierten Öffentlichkeit an zwei Tagen intensiv diskutiert.	2015	S	Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Erstellung von Aktionsplänen in Unternehmen	Im Rahmen des DGUV-Aktionsplans 2.0 ist vorgesehen, die Erstellung von Aktionsplänen in den Mitgliedsbetrieben und Verwaltungen durch einen Handlungsleitfaden zu fördern. Damit werden die Aktivitäten des BMAS zur Werbung für weitere Aktionspläne bei der Zivilgesellschaft unterstützt.	2016-2017	S	DGUV, BMAS
Aktionstag „Tag ohne Grenzen“	Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c, Absatz 2 Buchstabe a lit. ii) Verstetigung des Aktionstags „Tag ohne Grenzen“ in Kooperation mit der Bundesregierung (BMAS)	ab 2015	S	DGUV/KUV
Breitenwirksame Informationsangebote zum Thema	Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a • Publikation der Lizenzausgabe „Besonders normal. Wie Inklusion gelebt werden kann“ von Minka Wolters. • Seit August 2015 ist die Publikation „Didaktik der inklusiven politischen Bildung“ (Hrsg. Chr. Dönges, W. Hilpert (bpb), B. Zurstrassen) bei der BpB erhältlich. Erstellung der online-Seite „Unterrichtsthema Inklusion“ mit allen Angeboten der BpB.	2015 / 2016	S	BpB, BMI

* N (Nachteilsausgleiche), D (Datengrundlage und Teilhabeforschung), S (Sensibilisierung), V (Vernetzung) und W (Weiterentwicklung von Vorschriften) (vgl. Zielsystem auf Seite 9)

** Maßnahme, die aufgrund des inhaltlich/thematischen Zusammenhangs auch in weiteren Handlungsfeldern aufgeführt ist.

Das Thema Bewusstseinsbildung in der UN-BRK

Dieses Handlungsfeld gründet sich vor allem auf die Anforderungen von Artikel 8 UN-BRK. Artikel 8 UN-BRK fordert im Wesentlichen von den Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen sowie die Achtung ihrer Rechte zu fördern, Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen und das Bewusstsein für ihre Fähigkeiten zu fördern.

Rückbindung an die Empfehlungen des CRPD Ausschusses

In den Allgemeinen Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 äußert sich der Ausschuss besorgt darüber, dass die von Deutschland getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen wirkungslos geblieben sind und fordert die Erarbeitung einer Strategie zur Bewusstseinsbildung, deren Wirkung messbar ist und an der öffentliche und private Medien beteiligt werden. Zudem sollen bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlich Bediensteten bereitgestellt werden.

Weiterhin unterstreicht der Ausschuss die Pflicht des Vertragsstaates nach Artikel 4 Absatz 5 und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, deren Implementierung wirksam sicherzustellen, bewusst sind.

Status Quo

Wie verschiedene repräsentative Umfragen aus dem Jahr 2014 gezeigt haben, ist das Thema „Inklusion“ mittlerweile in der Mitte der Gesellschaft angekommen, wozu insbesondere die sehr intensiv und vielfach auch sehr kontrovers geführte Debatte zur inklusiven Bildung beigetragen hat.

Abbildung 14

Wesentliche Ergebnisse der Befragungen

40 Prozent der Befragten bewerten die **Situation von Menschen mit Behinderungen** als gut, fünf Prozent meinen sogar, ihre Situation sei sehr gut.

52 Prozent der Befragten haben schon einmal etwas von **Inklusion** gehört, vor allem im Zusammenhang mit dem Schulunterricht.

Nur **19 Prozent** ist die **UN-Behindertenrechtskonvention** ein Begriff.

Ebenfalls **19 Prozent** der Befragten haben vom **Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung** Kenntnis. Nach einer kurzen Erklärung geben aber **97 Prozent** an, dass sie ihn für wichtig oder sogar sehr wichtig halten.

92 Prozent finden es wichtig oder sehr wichtig, dass auch andere Organisationen und Einrichtungen **eigene Aktionspläne** entwickeln.

(Quelle: „Umfrage zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ des BMAS, November 2014)

98 Prozent der Befragten sagen, dass für sie ein **gleichberechtigtes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen** wichtig ist.

54 Prozent sprechen sich für **Inklusion** in der Arbeitswelt aus.

64 Prozent befürworten den **gemeinsamen Unterricht von Kinder mit und ohne Behinderungen**. **27 Prozent** sind aber dagegen.

32 Prozent der Menschen sind davon überzeugt, dass eine **inklusive Gesellschaft möglich** ist, **66 Prozent** glauben nicht daran.

(Quelle: Glücksatlas der Deutschen Post 2014)

Blick auf den NAP 1.0

Auch wenn der erste NAP das Thema Bewusstseinsbildung noch nicht als eigenständiges Handlungsfeld beschrieben hat, so hat die Bewusstseinsbildung dennoch durch ein eigenes Kapitel, das mit dem Titel „Information und Repräsentation“ überschrieben war, bereits im ersten NAP breiten Raum eingenommen.

Unmittelbar nach der Verabschiedung des NAP hat die Bundesregierung die Umsetzung des NAP mit einer langfristig angelegten Kampagne begleitet, um das Bewusstsein in der Gesellschaft für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Sowohl bei der Entwicklung des Kampagnen-Logos als auch bei der inhaltlichen Ausrichtung der Kampagne (Auswahl der Plakatmotive) wurden die Interessenvertretungen vom

Menschen mit Behinderungen über den NAP-Ausschuss beteiligt. Der Titel der Kampagne „Behindern ist heilbar“ wurde bewusst gewählt, um deutlich zu machen, dass Behinderung erst aus dem Zusammenwirken von Beeinträchtigungen bzw. Funktionseinschränkungen mit ungünstigen Umweltfaktoren entsteht. Das mit dem Titel durchaus beabsichtigte „Nachdenken“ und „Neuorientieren“ auf eine konventionskonforme Betrachtung von Behinderung konnte an vielen Stellen erreicht werden. Dies wurde durch vermehrte Nachfragen sehr deutlich.

Darüber hinaus veranstaltet die Bundesregierung seit dem Jahr 2013 einmal jährlich die sogenannten „Inklusionstage“, die Gelegenheit zur breiten Erörterung verschiedener Fachthemen bieten. Diese mehrtägige Veranstaltung, an der in der Regel mehrere Hundert Gäste teilnehmen, darunter auch viele Menschen mit Behinderungen, dient gerade auch der Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Herausforderungen, die die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft an die verschiedenen Akteure stellt. Sowohl die Dachkampagne „Behindern ist heilbar“ als auch die Inklusionstage sind wichtige Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, die auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden sollen und daher im NAP 2.0 ihre Fortführung finden.

Darüber hinaus wurden einzelne zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchgeführt. So hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Kooperation mit dem SOZIALHELDEN e. V. am 17. Juni 2014 einen Workshop zum Thema „Sprache, Bilder, Barriere-freiheit – Über Menschen mit Behinderungen berichten“ veranstaltet. Zielgruppe waren die Öffentlichkeitsarbeits- und Pressereferate der Bundesressorts, der Beauftragten der Bundesregierung, der Antidiskriminierungsstelle sowie des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramts. Begriffe und Formulierungen über behinderte Menschen und gewählte Bild-Perspektiven in den Medien wurden intensiv diskutiert und Tipps für eine barrierefreie Kommunikation ausgetauscht.

Am 6. März 2015 fand zudem eine von der Monitoring-Stelle UN-BRK auf Initiative und in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales organisierte Fachtagung mit dem Titel „Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis – Auftrag, Potential und Grenzen einer menschenrechtskonformen Auslegung sozialrechtlicher Vorschriften am Beispiel der UN-Behindertenrechtskonvention“ statt. Die Fachtagung diente dazu, vor allem die Richterschaft, aber auch Wissenschaft und Politik noch stärker für die Bedeutung der UN-BRK im deutschen Rechtssystem zu sensibilisieren.[99] Zur Vorbereitung dieser Fachtagung hat das BMAS eine Expertise zur Rezeption der UN-BRK-Analyse der Rechtsprechung von 2009 bis 2014 finanziell gefördert.

Weiterhin bietet die Deutsche Richterakademie in ihren jährlichen Tagungsprogrammen regelmäßig Tagungen an, die sich u. a. auch mit dem internationalen Menschenrechtsschutz und anderen Themen wie dem Opferschutz und dem Betreuungsrecht, insbesondere auch im Lichte der UN-BRK auseinandersetzen. Die Deutsche Richterakademie bietet jährlich ca. 150 Fortbildungen an, die von rund 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht werden. Sie ist eine überregionale Einrichtung mit föderalem Charakter und wird von Bund und Ländern gemeinsam getragen. Daneben stehen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Angebote der Europäischen Rechtsakademie in Trier offen, die auch regelmäßig spezielle Tagungen zur UN-BRK anbietet und auch die Bundesländer bieten Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung an.

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes informiert in ihren verhaltensorientierten Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Führung, Kommunikation und Personalentwicklung (Personalauswahl) insbesondere auch über die Belange behinderter Menschen. Dabei ist die Schärfung des Bewusstseins der Führungskräfte, dass Beschäftigte unterschiedliche Stärken, Begabungen und Präferenzen haben, fester Bestandteil dieser Fortbildungsmaßnahmen. Ferner bietet die BAköV schon seit vielen Jahren das Seminar „Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen“, das darauf abzielt, eigene Dokumente und insbesondere auch Veröffentlichungen barrierefrei zu gestalten. Das Seminar wurde in den letzten Jahren inhaltlich noch erweitert und wird rege nachgefragt.

Schon im Rahmen der Erarbeitung des ersten NAP hat sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) dafür entschieden, einen eigenen Aktionsplan für seinen Geschäftsbereich auf den Weg zu bringen. Dieser Aktionsplan zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen hat eine Laufzeit von drei Jahren. In diesem Aktionsplan bekennt sich die Bundesregierung nachdrücklich zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans ist die Sicherstellung der systematischen und

---

[99] Dokumentation der Fachtagung „Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis“; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/2011_06_12_dimrfachtagung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

querschnittsmäßigen Verankerung des Themas Inklusion in der deutschen Entwicklungspolitik auch über die Laufzeit des Aktionsplans hinaus.

Auch dem Bundesministerium für Gesundheit ist die Integration von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Anliegen. In der seit 2004 bestehenden Rahmenintegrationsvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat und der Hauptschwerbehindertenvertretung sind Regelungen zur Beschäftigung und Förderung von Menschen mit Behinderungen enthalten. Deren Wirksamkeit zeigt sich u. a. seit Jahren signifikant hohen Beschäftigungsquoten von Menschen mit Behinderungen. Preisverleihungen wie die Auszeichnung „Prädikat behindertenfreundlich" durch den Landschaftsverband Rheinland für das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) oder der „United Nations Public Service Award (UNPSA)" durch die Vereinten Nationen für das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) sind Anerkennung für die beständige Integrationsarbeit. Aktuell liegt ein neuer Schwerpunkt in der Erfassung und im Abbau von Barrieren.

Im NAP 2.0 haben sich weitere Ministerien zur Entwicklung eigener Aktionspläne bzw. ihrer Evaluation und Weiterentwicklung bekannt.

Maßnahmen im NAP 2.0 – ausführlichere Erläuterungen –

Die Bundesregierung wird als ressortübergreifende Maßnahmen eine Bestandaufnahme der speziellen Problemlagen von Flüchtlingen mit Behinderungen vornehmen. Ziel ist eine Erörterung der besonderen Bedarfe und die Entwicklung von Lösungsansätzen.

Das BMAS wird die Dachkampagne mit Blick auf den weiterentwickelten NAP 2.0 und seine Kernmaßnahmen unter Beteiligung der Verbände behinderter Menschen inhaltlich neu ausrichten. Hierzu gehört z. B. die öffentlichkeitswirksame Flankierung der zentralen behindertenpolitischen Gesetzgebungsvorhaben und Programme. Ziel ist, die breite Öffentlichkeit für die Anliegen der UN-BRK und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans noch stärker zu sensibilisieren. Bei einer vom BMAS im November 2014 durchgeführten repräsentativen Befragung kannten 19 Prozent der Befragten die UN-Behindertenrechtskonvention. Die Bundesregierung strebt an, dass bis 2019 deutlich über 20 Prozent der Befragten die UN-BRK kennen sollten und wird hierzu erneut eine repräsentative Befragung durchführen.

Die Bundesregierung wird die Inklusionstage als jährliche Veranstaltung fortführen. Dabei sollen auch die besonderen Belange von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf themenspezifisch stärker in den Blick genommen werden.

Auch im Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung" sind gemeinsame Aktivitäten von Bund und Ländern geplant. In einem regelmäßigen Austausch sollen Themen für gemeinsame bzw. sich ergänzende Aktivtäten zur Bewusstseinsbildung identifiziert werden. Ziel ist eine Verständigung über gemeinsame Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung und zur Durchführung zielgruppenspezifischer Maßnahmen hierzu (z. B. für Behördenmitarbeiter).

Der vom Unternehmensforum seit 2012 verliehene Inklusionspreis wird vom BMAS weiterhin unterstützt. Des Weiteren hat die Bundesministerin Andrea Nahles die Schirmherrschaft über den Inklusionspreis übernommen. Ziel des Inklusionspreises ist es, an Hand guter Beispiele aufzuzeigen, wie Unternehmen Menschen mit Behinderungen erfolgreich einsetzen und wie sich dies für Unternehmen lohnt.

Darüber hinaus ist im Rahmen des DGUV-Aktionsplans 2.0 vorgesehen, die Erstellung von Aktionsplänen in den Mitgliedsbetriebe und Verwaltungen durch einen Handlungsleitfaden zu fördern. Damit werden die Aktivitäten des BMAS zur Werbung für weitere Aktionspläne bei der Zivilgesellschaft unterstützt.

Der Abschlussbericht zur Evaluation des BGG empfiehlt, die Ausbildung um Aspekte des Benachteiligungsschutzes und der Barrierefreiheit zu erweitern, insbesondere in Bezug auf die Ausbildung der Verwaltungsbeschäftigten im Bereich des Bundes einschließlich seiner Verwaltungsfachhochschulen.[100] Die Bundesregierung greift mit dem NAP 2.0 die Empfehlung auf und wird ein Forschungsvorhaben auf den Weg bringen, um die Aspekte des Benachteiligungsverbots und der Barrierefreiheit im Rahmen der Ausbildung der Verwaltungsbeschäftigten des Bundes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen die Ausbildungen der Verwaltungsbeschäftigten des Bundes aller Laufbahnen, insbesondere die Ausbildungen im mittleren und gehobenen Dienst auf ihre Inhalte analysiert werden und ggf. Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Ausbildungsmodule erarbeitet werden.

---

[100] Abschlussbericht zur Evaluation des BGG, abrufbar unter http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb-445.html;jsessionid=FCC4C9CE4AB575FBD3A9B93F9B6BDC7B

Im Rahmen der bereits erwähnten Fachtagung mit dem Titel „Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis war seitens der teilnehmenden Richterschaft der Wunsch nach ein praxisnahen Aufbereitung der UN-BRK im Rahmen von spezifischen Fortbildungsangeboten geäußert worden. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern Möglichkeiten prüfen, zum Ausbau von bundes- und/oder landesseitigen Fortbildungsangeboten zur UN-BRK ggf. in Kooperation mit weiteren Partnern.

Deutschlands Bevölkerung ist durch Zuwanderung heterogener und vielfältiger geworden. Das beschäftigt zunehmend auch Einrichtungen der Behindertenhilfe, denn Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderung nehmen Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe signifikant weniger in Anspruch, was Fragen nach den Ursachen aufwirft. Vor diesem Hintergrund hat die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration am 29./30. September 2015 eine Fachtagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe mit dem Titel „Teilhabe und Inklusion für Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen" in Berlin unterstützt, um dieses Thema mit verschiedenen Fachleuten und der interessierten Öffentlichkeit an zwei Tagen intensiv zu diskutieren.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration planen in 2016 mehrere Veranstaltungen zur Vernetzung von Beratungsstrukturen zwischen den Bereichen Migration und Behinderung.

Des Weiteren planen die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen in 2016 eine Fachtagung „Die Sozialwahlen 2017 und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen".

Erstmals im Jahr 2014 hat die BAköV das Seminar „Leichte Sprache" für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Presse- und Öffentlichkeitsbereich durchgeführt. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmenden den Stellenwert von Leichter Sprache zu vermitteln und die gesetzlichen Vorgaben sowie die daraus folgenden Ansprüche von Menschen mit Lern- und Leseschwierigkeiten darzulegen.

Die BAköV prüft derzeit die Möglichkeit weitere Fortbildungsangebote zur Bewusstseinsbildung im Sinne von Artikels 8 UN-BRK für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung zu entwickeln. Aktuell plant die BAköV, das Thema „Inklusion" als eines der nächsten Themen in der Reihe ihrer Akademiegespräche zu behandeln. Akademiegespräche sind eintägige Veranstaltungen zu einem aktuellen komplexen Thema mit dem Ziel, Bundesbedienstete, die keine Experten für das entsprechende Thema sind, zu informieren.

Zur Stärkung des Bewusstseins für das Thema Inklusion bietet die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) umfassende und breitenwirksame Hintergrundinformationen in einzelnen Bänden ihrer Schriftenreihe (www.bpb.de/shop) und Ausgaben der wissenschaftlichen Zeitschrift „Aus Politik und Zeitgeschichte" (www.bpb.de/apuz). In der Schriftenreihe ist beispielsweise die Eigenpublikation „Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe" im März 2015 erschienen. In dieser Publikation kommen Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zum Thema Inklusion und zur Umsetzung der UN-BRK Wort, was zu einem sehr umfassenden Blick auf das Thema beiträgt. Seit August 2015 ist die Publikation „Didadaktik der inklusiven politischen Bildung" erhältlich. Auf der Überblicksseite „Unterrichtsthema: Inklusion" sind alle Angebote der BpB zum Thema gebündelt: www.bpb.de/lernen/themen-im-unterricht/208749/inklusion.

Zur Stärkung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Bundesregierung tragen insbesondere auch die von verschiedenen Bundesressorts erarbeiten internen Aktionspläne bei.

Der hauseigene Aktionsplan des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) wurde in enger Abstimmung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg erarbeitet und im Dezember 2014 veröffentlicht. Traditionell nimmt die Bundeswehr die Belange von Menschen mit Behinderungen sehr ernst. Dies findet seinen Ausdruck in der großen Zahl der hier tätigen schwerbehinderten Menschen sowie den zum Schutz ihrer Interessen geschaffenen Regelungen, die über die gesetzlichen Vorgaben teilweise deutlich hinaus gehen. Mit dem hauseigenen Aktionsplan soll die Inklusion als Leitgedanke der UN-BRK auch in der Bundeswehr nachhaltig verankert werden. Hierzu setzt der Aktionsplan an zentralen Stellen Impulse, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Bundeswehr zu fördern und bestehende Benachteiligungen sowie ausgrenzende Strukturen zu beseitigen. Ziel ist es, Herzen und Köpfe für die Bewältigung der gemeinsamen Herausforderung zu gewinnen. Die derzeitige Beschäftigungssituation wird im ersten Teil des Aktionsplans dargestellt und analysiert. Der zweite Teil konzentriert sich auf die Handlungsfelder „Bewusstseinsbildung", „Arbeitsleben", „Soldat und Behinderung", „Bildung und Ausbildung" und „Barrierefreie Informationstechnik". Den Besonderheiten des Geschäftsbereichs, in dem neben zivilen Beschäftigten auch Soldatinnen und Soldaten Dienst leisten, trägt der Aktionsplan durch eine differenzierte Darstellung und Analyse in besonderer Weise Rechnung.

Der Stand der Umsetzung der Ziele und Inhalte wird Mitte 2016 Gegenstand einer Informationsveranstaltung sein. Im Jahr 2017 soll der Aktionsplan evaluiert werden.

Das BMVg erarbeitet in enger Abstimmung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung eine Zentrale Dienstvorschrift zur Umsetzung des Gebots der Inklusion schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des BMVg, die den seit 2007 geltenden Erlass über die Fürsorge für schwerbehinderte Menschen ablösen soll.

Der hauseigene Aktionsplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) wurde von der Zentralverwaltung und Mitgliedern der Interessenvertretungen gemeinsam mit Beschäftigten mit einer Behinderung erarbeitet und am 6. März 2014 im BMJV veröffentlicht. Er ist öffentlich auf der Homepage der Dachkampagne der Bundesregierung „einfach machen" (www.gemeinsam-einfach-machen.de) abrufbar. Der hauseigene Aktionsplan verankert nachhaltig inklusive Strukturen im BMJV bzgl. zentraler Handlungsfelder: Arbeit und Beschäftigung, Zugänglichkeit sowie Bewusstseins- und Kompetenzbildung. Er zielt darauf, Menschen mit Behinderung hausintern Beschäftigungschancen eröffnen, hausinterne Barrieren zu beseitigen und vor allen hausintern ein Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und dabei Vorurteile und Klischees abzubauen. Vieles aus den Handlungsfeldern Arbeit und Beschäftigung, Zugänglichkeit sowie Bewusstseins- und Kompetenzbildung wurde bereits umgesetzt bzw. wird im laufenden Betrieb berücksichtigt.

Im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gilt seit Februar 2015 ein eigener Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, der das gemeinsame Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung im BMFSFJ in den Blick nimmt. Die bereits existierenden Maßnahmen zur Förderung und Sicherung einer gleichberechtigten Teilhabe im BMFSFJ, die ihren Fokus auf Beschäftigte mit Behinderung gelegt haben (wie z. B. Integrationsvereinbarung) werden erweitert und ergänzt im Sinne eines „inklusiven" Ansatzes. Der Aktionsplan verfolgt das Ziel, die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Beschäftigten mit und ohne Behinderungen sicherzustellen und zugleich etwaige noch bestehende Vorurteile und Unsicherheiten im täglichen Umgang miteinander abzubauen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird gemeinsam mit der Hauptschwerbehindertenvertretung, dem Hauptpersonalrat und der Gleichstellungsbeauftragten einen Aktionsplan für den Geschäftsbereich mit Hauptaugenmerk auf die Flächenverwaltung des Zolls entwickeln. Ziel ist es, die Situation der (schwer)behinderten und ihnen gleichgestellten Beschäftigten weiter zu verbessern. Die Erstellung beginnt nach Errichtung der Generalzolldirektion 2016.

Das Auswärtige Amt wird 2016 eine Evaluierung des hauseigenen Aktionsplans durchführen. Dabei werden der Umsetzungsstand der Maßnahmen des hausinternen Aktionsplans geprüft, Erfahrungen festgehalten und weiter bestehende Herausforderungen formuliert. Auf dieser Grundlage wird im Anschluss der hausinterne Aktionsplan überarbeitet und weiterentwickelt. Das Auswärtige Amt ist für Menschen mit Behinderungen bereits jetzt ein attraktiver Arbeitgeber. Zukünftig sollen allerdings mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen beispielsweise an der Rotation teilnehmen können. Im Wirken nach Außen wird die Beachtung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen stärker berücksichtigt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) plant eine Weiterentwicklung des bereits bestehenden hauseigenen Aktionsplans unter enger Einbindung der Schwerbehindertenvertretung noch in dieser Legislaturperiode.

Im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) besteht gemäß § 83 SGB IX eine Rahmenintegrationsvereinbarung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat. Darin sind Regelungen u. a. zur Beschäftigung und Förderung schwerbehinderter Menschen und zur Prävention enthalten. Ebenso werden dort Regelungen im Hinblick auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die daraufhin ergangenen Rechtsverordnungen (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung [BITV], Kommunikationshilfeverordnung [KHV] sowie Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung [VBD]) und deren Umsetzung im Geschäftsbereich getroffen. Das BMVI wird ab 2016 die Rahmenintegrationsvereinbarung am Maßstab der UN-BRK evaluieren. Damit soll auch der Status quo im Geschäftsbereich genauer ermittelt werden. Erforderliche Änderungen sollen mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat verhandelt werden. BMVI strebt außerdem grundsätzlich die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Geschäftsbereichs an (zu Gunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher mit Behinderungen); soweit das Eigentum an den Liegenschaften bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) liegt, kann BMVI seine Vorstellungen allerdings nur als Mieter einbringen. BMVI beabsichtigt, die vorhandenen Barrieren im Gebäudebestand umfassend zu ermitteln und sodann zu bewerten, inwiefern und in welchem Zeitrahmen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen sind. Mit diesem die Bereiche Personal

und Gebäude umfassenden internen Aktionsplan unterstreicht das BMVI, dass es der Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen einen hohen Stellenwert beimisst und eine Vorbildfunktion wahrnehmen möchte.

Bei den Maßnahmen in diesem Handlungsfeld findet sich oft ein starker Bezug zum Querschnittsthema „Barrierefreiheit“. Bewusstseinsbildung für das Thema Inklusion und die Belange behinderter Menschen bedeutet eben vielfach eine Sensibilisierung für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Hemmnissen, die Menschen an Teilhabe hindern.

Die Bundesregierung setzt sich damit auf vielfältige Art und Weise und auf verschiedenen Ebenen regelmäßig dafür ein, das Bewusstsein in der breiten Öffentlichkeit aber auch bei spezifischen Zielgruppen wie Behörden und der Richterschaft für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Grundlage der UN-BRK zu stärken. Hierbei hat sie allerdings die ihr durch das Prinzip der Gewaltenteilung und die föderale Ordnung gesetzten verfassungsrechtlichen Grenzen zu beachten.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft geeignete bewusstseinsbildende Maßnahmen unterschiedlicher Formate fördern, um das Wissen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung dieser Rechte zu fördern, aber vor allem auch, um den vielfach noch von Vorurteilen und Ressentiments geprägten Blick der Gesellschaft auf die Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK weiter zu verändern. Ziel ist es, den menschenrechtsbasierten Ansatz nicht nur rechtlich zu vollziehen, sondern auch ein gesellschaftliches Umdenken im Sinne dieses Ansatzes zu fördern.

4. Vernetzung

Ein zentraler Baustein der Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplan ist die stärkere Vernetzung der unterschiedlichen Akteure, die sich auch mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auseinandersetzen. Dies war eine wichtige Forderung aus der Zivilgesellschaft, die sich auch in der Evaluation des ersten NAP wiederfindet. Dabei geht es um die Vernetzung auf internationaler Ebene (Vereinte Nationen, Europäische Union) und auf nationaler Ebene (Länder, Kommunen, Organisationen, Unternehmen und Zivilgesellschaft).

In diesem Kapitel werden zum einen beispielhaft die Aktivitäten der unterschiedlichen Akteure auf den verschiedenen Ebenen und zum anderen gemeinsame Aktivitäten des Bundes mit diesen Akteuren dargestellt. Diese Maßnahmen finden sich jeweils auch in den Handlungsfeldern im Kapitel 3 und sind dort in der Übersicht gesondert hervorgehoben.

4.1 Vereinte Nationen und Europäische Union

Vereinte Nationen

Auf allen Ebenen der Vereinten Nationen setzt sich Deutschland für die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe ein. Dies spiegelt sich auch in den folgenden Aktivitäten bei den einzelnen Organisationen der Vereinten Nationen wider:

Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Weltgesundheitsorganisation hat auf ihrer 67. Generalversammlung am 24. Mai 2014 einen Aktionsplan „WHO global disability action plan 2014 - 2021: better health for all people with disability“ verabschiedet. Ziel ist die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die behindertenpolitische Strategie der WHO und betont ihr Interesse an einer Kooperation in einer Vielzahl von in der Strategie angesprochenen Themen.

Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR)

Schutz und Förderung der Menschenrechte sind ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Es gilt also, nicht nur innerstaatlich, sondern auch international die Würde und Grundfreiheiten aller Menschen zu schützen. Deutschland ist Vertragsstaat aller bedeutenden Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, regelmäßig in „Staatenberichten“ gegenüber unabhängigen Experten-Ausschüssen über die Umsetzung der Übereinkommen zu berichten. Zentrale Ansatzpunkte im UN-Rahmen sind vor allem die regelmäßigen Sitzungen des Menschenrechtsrats (MRR) in Genf sowie die Sitzung des Dritten Ausschusses der UN-Generalversammlung im Herbst in New York. Hierbei wird auch regelmäßig das Thema „Rechte von Menschen mit Behinderungen“ aufgerufen und es werden entsprechende Resolutionen gefasst. Deutschland beteiligt sich aktiv an den Diskussionen und der Erarbeitung der Resolutionen im Menschenrechtsrat und wird dies auch in Zukunft tun.

Vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf fand am 25. bis 27. März 2015 die erste deutsche Staatenprüfung statt. In seinen Abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 formuliert der Fachausschuss mehr als 60 Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland.[101] Diese Handlungsempfehlungen werden seitens der Bundesregierung sorgfältig auf ihre Realisierbarkeit hin geprüft. Einige Empfehlungen wurden im Rahmen des NAP 2.0 bereits aufgegriffen.

Im Juni 2014 wurde mit Unterstützung durch das Auswärtige Amt und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Frau Professor Dr. Theresia Degener erneut in den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewählt. Sie hat derzeit den stellvertretenden Vorsitz des Ausschusses inne.

Auch mit deutscher Unterstützung wurde im Jahr 2014 erreicht, dass das Mandat des Sonderberichterstatters zu Behindertenfragen von der Sozialentwicklungskommission auf das Hochkommissariat für Menschenrechte übertragen wurde, um die menschenrechtliche Perspektive stärker in den Focus zu rücken. Auch zur ersten UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Frau Catalina Devandas Aguilar unterhält die Bundesregierung intensive Arbeitsbeziehungen.

[101] Abschließende Bemerkungen das UN-Fachausschusses; a.a.O.

Staatenkonferenz

Die regelmäßig stattfindenden Staatenkonferenzen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien sowie der Zivilgesellschaft sind ein sichtbarer Beweis für die Bedeutung des Themas auf internationaler Ebene. Die Bundesregierung war in der Vergangenheit meist hochrangig vertreten und hat sich aktiv an den allgemeinen Aussprachen, den Paneldiskussionen, Side Events und bilateralen Gesprächen beteiligt. Die Positionierung Deutschlands wird international aufmerksam beobachtet und obwohl es mittlerweile in vielen Vertragsstaaten Aktionspläne zur UN-BRK gibt, nimmt Deutschland mit seinen Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK immer noch eine internationale Vorreiterrolle ein. Deutschland wird sich auch in Zukunft aktiv im Rahmen der Staatenkonferenz einbringen.

Internationaler, bilateraler Austausch

Darüber hinaus gibt es auch auf internationaler Ebene einen regen bilateralen Austausch zur Umsetzung der UN-BRK. Themen für solche Austausche sind unter anderem die innerstaatliche Durchführung und Überwachung der UN-BRK, die Erstellung von Aktionsplänen und die Staatenberichtsprüfung durch den Vertragsausschuss in Genf. In den letzten Jahren gab es mit folgenden Staaten außerhalb Europas einen zum Teil sehr intensiven Austausch:

- Südafrika
- China
- Brasilien
- Türkei
- Vietnam

Deutschland wird den bilateralen Austausch zur Umsetzung der UN-BRK auf internationaler Ebene auch in Zukunft fortführen.

Europäische Union

Am 30. März 2007 hat auch die Europäische Kommission, genauso wie Deutschland und fast alle weiteren Mitgliedstaaten die UN-BRK gezeichnet. Für die EU – die als erste regionale Organisation ratifiziert hat – ist die UN-BRK seit dem 22. Januar 2011 verbindlich. Zur Umsetzung dieser Konvention hat die Europäische Kommission am 15. November 2011 einen Aktionsplan „Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuertes Engagement für ein barrierefreies Europa“ vorgelegt. Diese Strategie soll – wie die Vorgänger-Strategie (2003 bis 2010) – ein nachhaltiges Konzept für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der EU sein. Zusätzlich soll sie für die KOM einen Leitfaden in diesem Politikfeld darstellen. Das Ziel der Strategie ist es dabei auch, durch Maßnahmen der EU-KOM die Behindertenpolitik der Mitgliedstaaten und insbesondere die Umsetzung der UN-BRK durch die Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die behindertenpolitische Strategie der EU-Kommission und betont ihr Interesse an einer Kooperation mit der EU in einer Vielzahl von in der Strategie angesprochenen Themen. Unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten arbeitet Deutschland mit den Institutionen der Europäischen Union bei der Umsetzung der UN-BRK zusammen und setzt seine Beteiligung im behindertenpolitischen Expertengremium der Europäischen Union fort.

Auch auf der Ebene des Europarates wurde auf der Zweiten Europäischen Ministerkonferenz, die im Mai 2003 in Malaga in Spanien stattfand, die Ministererklärung zu Menschen mit Behinderungen „Auf dem Weg zu einer vollen Teilhabe als Bürger“ verabschiedet. Dabei wurde eine geeignete Strategie zur Entwicklung eines Aktionsplans des Europarats für behinderte Menschen festgelegt, der auf die Förderung der Menschenrechte und die Verbesserung der Lebensqualität behinderter Menschen in Europa abzielt. Mit dem Aktionsplan des Europarats für behinderte Menschen 2006-2015 wurden die Ziele des Europarats in Bezug auf die Menschenrechte, auf Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, umfassende Bürgerrechte und Teilhabe behinderter Menschen in einem europäischen behindertenpolitischen Rahmen niedergelegt.

Der Europarat wird nach Auslaufen des Aktionsplans eine neue Strategie erarbeiten, die in erster Linie auf die Verwirklichung der Rechte aus der UN-BRK zielen wird. Dazu wird sich Deutschland aktiv im Rahmen des Ad hoc Komitee der Experten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CAHDPH) einbringen. Rehabilitation International ist eine von drei internationalen Nicht-Regierungsorganisationen mit Beobachterstatus in diesem Expertenkomitee.

Darüber hinaus gibt es auch im europäischen Rahmen einen regen bilateralen Austausch zur Umsetzung der UN-BRK. Themen für solche Austausche sind unter anderem die innerstaatliche Durchführung und Überwachung der UN-BRK, die Erstellung von Aktionsplänen und die Staatenberichtsprüfung durch den Vertragsausschuss in Genf. In den letzten Jahren gab es mit folgenden Staaten in Europa einen zum Teil sehr intensiven Austausch:

- Österreich,
- Belgien,
- Frankreich,
- Moldawien,
- Russland

Deutschland wird den bilateralen Austausch zur Umsetzung der UN-BRK in Europa auch in Zukunft fortführen.

4.2 Länder und Kommunale Spitzenverbände

4.2.1 Blick in die Länder – Beiträge der Bundesländer

Baden-Württemberg



Mit der Projektförderung „Impulse Inklusion“ werden landesweit Modellprojekte von Organisationen und Initiativen gefördert, die einen besonderen Beitrag zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zur Inklusion in Baden-Württemberg leisten. In den Jahren 2013/2014 wurde insgesamt eine Fördersumme von rund 3 Mio. Euro für knapp 100 Projekte im ganzen Land bewilligt. Beim Gemeindetag sowie beim Städtetag Baden-Württemberg werden kommunale Beratungsstellen für Inklusion gefördert. In fünf Landkreisen werden sog. kommunale Inklusionskonferenzen mit Mitteln des Landes durchgeführt. Zudem wurde erstmals im Jahr 2014 der Landesinklusionspreis Baden-Württemberg vergeben.

Mit der Öffentlichkeitskampagne „DUICHWIR – Alle inklusive“ will das Land Baden-Württemberg gemeinsam mit vielen Partnern positiv zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung in Sachen Inklusion beitragen. Themen sind Freizeit, Kultur, Sport, Mitbestimmen, barrierefreies Wohnen und Nachbarschaft. Insgesamt steht ein Kampagnenbudget von 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit der Einbeziehung der Kommunen in den Geltungsbereich des Anfang 2015 in Kraft getretenen neuen Landes-Behindertengleichstellungsgesetztes sollen Menschen mit Behinderungen mehr Rechte erhalten und die UN-BRK umgesetzt werden. Entsprechend orientiert sich die neu gefasste Definition von Behinderung an Artikel 1 UN-BRK. Ferner sieht das Gesetz eine Verbesserung der (medialen) Barrierefreiheit, eine effektivere Rechtsdurchsetzung durch eine Beweislastumkehr und eine Erweiterung der Möglichkeit des Verbandsklagerechts vor. Die Verpflichtung der Stadt- und Landkreise zur Bestellung ehren- oder hauptamtlicher kommunaler Behindertenbeauftragter sowie die finanzielle Förderung der Bestellung hauptamtlicher kommunaler Behindertenbeauftragter mit Landesmitteln ist bislang bundesweit einzigartig.

Die Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen wurde seit Mitte 2013 mit dem Schwerpunkt innovativer und inklusiver sowie gemeindenaher Angebote neu ausgerichtet. Damit wird dem von der UN-BRK garantierten Wunsch- und Wahlrecht Rechnung getragen. Der Prozess der Dezentralisierung der Komplexträgereinrichtungen der Behindertenhilfe wird weiter vom Sozialministerium begleitet und unterstützt.

Mitte 2015 wurde der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Grundlage waren die Ergebnisse eines vom Landesbehindertenbeauftragten durchgeführten breiten Beteiligungsprozesses, bei dem vor allem auch Menschen mit Behinderungen zu Wort kamen. Insgesamt wurden 230 konkrete Maßnahmen, die einer Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen dienen, in den Landesaktionsplan aufgenommen, die in den nächsten Jahren von den Landesministerien umzusetzen sind. Soweit konkrete Verbesserungswünsche die Zuständigkeit von Bund und Kommunen betreffen, wurden diese gebeten, in eigener Zuständigkeit zu handeln.

Freistaat Bayern



Der Beschluss des Ministerrats über den bayerischen Aktionsplan „Inklusion“ erfolgte am 12. März 2013. Unmittelbar danach wurde er veröffentlicht, auch in leichter Sprache. Link: http://www.stmas.bayern.de/behinderung/unkonvention/bayern.php

Die Entstehungsphase des Aktionsplans „Inklusion“ war geprägt von dem Gedanken einer transparenten Arbeitsweise und dem Partizipationsprinzip, basierend auf der Erkenntnis, dass der Gestaltungsprozess, hin zu einer inklusiven Gesellschaft, nur im Zusammenwirken und im Dialog mit den betroffenen Menschen, den Angehörigen, der organisierten Behindertenselbsthilfe, den Fachkräften, den Leistungserbringern sowie den Kosten- und Einrichtungsträgern gemeinsam beschritten werden kann.

Dies hatte zur Folge, dass der bereits in 2008 begonnene Entwicklungsprozess (bereits vor Inkrafttreten der UN-BRK) mehr Zeit beanspruchte als ursprünglich veranschlagt. Die intensive Befassung mit dem Thema Inklusion, in einem derart breiten Beteiligungsrahmen brachte aber insbesondere vielfältige Kontakte und Erkenntnisse bei allen. Im Ergebnis konnte so erreicht werden, dass der bayerische Aktionsplan „Inklusion“ eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung fand und den bayerischen Kommunen vielfach als Ausgangslange für ihre eigenen Planungen dient. Gleichzeitig wurde mit dieser Vorgehensweise ein wichtiger Schritt zur Bewusstseinsbildung (ein Schwerpunkt des Aktionsplans) für ein positives Verständnis von Menschen mit Behinderung geschaffen. Näheres zur Entstehungsgeschichte des bayerischen Aktionsplans „Inklusion“ kann über die Homepage des Bayerischen Sozialministeriums abgerufen werden (Link: http://www.stmas.bayern.de/behinderung/unkonvention/entstehung.php).

Derzeit befindet sich der Aktionsplan „Inklusion“ in der Umsetzungsphase. Einige Maßnahmen aus dem bayerischen Aktionsplan wurden mittlerweile bereits umgesetzt. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die längerfristig angelegte Kampagne Inklusion als Maßnahme zur Bewusstseinsbildung für die Belange behinderter Menschen und die Achtung ihrer Rechte, ihrer Würde und ihrer Fähigkeiten. Hierfür wurde eine eigene Homepage geschaffen – www.Inklusion-in-Bayern.de. Gleichzeitig wurde ein Flyer herausgegeben, der Inklusion erläutert. Zudem wurde 2014 der „Miteinanderpreis“ initiiert, mit dem in jedem Regierungsbezirk ein inklusives Beispiel prämiert wurde (Näheres: www.miteinanderpreis.de). Am 21. Oktober 2015 wurde zudem die Wanderausstellung „Inklusion“ im Rahmen der KongressMesse ConSozial eröffnet.
- Zum 1. November 2013 wurden die rechtlichen Grundlagen für eine Hauptamtlichkeit der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderung in Bayern geschaffen.
- Im Bildungsbereich floss der Gedanke einer gleichberechtigten Teilhabe und Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sowohl in die Novellierung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ein.
- Die vom Deutschen Institut für Normung (DIN) veröffentlichten neuen technischen Regeln zum barrierefreien Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN 18040-1) und von Wohnungen (18040-2) wurden verbindlich in Landesrecht umgesetzt.
- Die Einführung des Taubblindengeldes, mit dem den besonderen Erschwernissen taubblinder Menschen Rechnung getragen wurde.

Der Aktionsplan ist kein starres Gebilde, sondern der Anfang eines Prozesses auf dem Weg zur Inklusion. Er bedarf der Umsetzung, Konkretisierung und laufenden Evaluierung; dabei wird das bayerische Sozialministerium (focal point) die Entwicklung genau beobachten und ggf. nachjustieren. Zu diesem Zweck wird zurzeit der Umsetzungsstand der UN-BRK in Bayern erstmals evaluiert. Mit dieser Aufgabe wurde ein externes Unternehmen (Firma Prognos) beauftragt. Im Rahmen der Evaluation erfolgt – wie auch bei der Entwicklung des Aktionsplanes „Inklusion“ – eine Beteiligung der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderung. Es ist geplant, dass das Ergebnis im Rahmen der ConSozial am 27. Oktober 2016 vorgestellt wird.

Entscheidend für die umfassende Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-BRK ist die größtmögliche Barrierefreiheit in allen gestalteten Lebensbereichen. „Barrierefreiheit und Inklusion“ sind daher zentraler Bestandteil des bayerischen Aktionsplans „Inklusion“. Darauf beharrlich und nachhaltig hinzuwirken, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der alle gesellschaftlichen Gruppen ihren Beitrag leisten müssen. Mit dem Programm „Bayern Barrierefrei“ wird dieses Ziel umgesetzt. Der Staat will in seinem Aufgabenbereich als Vorbild voran gehen. Er investiert kräftig in die Barrierefreiheit. Dabei

bringt die Staatsregierung die Barrierefreiheit zunächst auf drei prioritären Handlungsfeldern voran: Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind. Für Barrierefreiheit steht in den Jahren 2015/2016 allein von Seiten des Freistaats ein Investitionsvolumen von rund 221 Mio. Euro zur Verfügung. Ab 2017 werden zusätzliche drei weitere prioritäre Handlungsfelder in Angriff genommen: Information und Kommunikation, Fortbildung der Beschäftigten im staatlichen Bereich sowie Gesundheit.

Berlin



Am 12. Mai 2015 hat der Senat von Berlin die „Konkretisierung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ beschlossen. Link: http://www.ber lin.de/sen/soziales/themen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/un-behindertenrechtskonvention/

Er beauftragte alle Senatsressorts, die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien …“ sowie die „Konkretisierung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ in eigener Zuständigkeit inhaltlich umzusetzen.

Die „10 Behindertenpolitischen Leitlinien …“ sowie die „Konkretisierung der „10 Behindertenpolitischen Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020“ sind kein starres Gebilde, sondern die Fortsetzung eines Prozesses auf dem Weg zur Inklusion.

Sie bedürfen der Umsetzung, Konkretisierung und laufenden Evaluierung.

Dabei wird eine von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales des Landes Berlin (Focal-Point) geleitete ressortübergreifende Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem „Projekt Monitoring – Stelle Berlin“ die Entwicklung begleiten und ggf. nachjustieren. Die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands werden dabei Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wird im Jahr 2016 der erste Entwurf eines Artikelgesetzes zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Berlin vorliegen, in dessen Mittelpunkt die Neufassung des Landesgleichberechtigungsgesetzes stehen wird.

Des Weiteren wird das seit 2012 aus Zuwendungsmitteln finanzierte „Projekt Monitoring – Stelle Berlin“ in der Trägerschaft des Deutschen Instituts für Menschenrechte auch im Jahr 2016 weiter finanziert.

Brandenburg



Ausgehend von der Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland wurde im Land Brandenburg ein umfassender Prozess für die Entwicklung einer an der Inklusion orientierten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen angestoßen. Eingebettet in einen komplexen Partizipationsansatz hat die Landesregierung im Jahr 2011 ein ressortübergreifendes behindertenpolitisches Maßnahmenpaket zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen, das systematisch alle wesentlichen Lebensbereiche und Beeinträchtigungsformen in den Blick nimmt. Das Maßnahmenpaket beinhaltet eine behindertenpolitische Umsetzungsstrategie und eine Vielzahl von Maßnahmen. Behindertenverbände, Kommunen, Trägerorganisationen, Rehabilitationsträger, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sind eingeladen und eingebunden, gemeinsam mit der Landesregierung die Bewusstseinsbildung für gleichberechtigte Teilhabe von Anfang an zu befördern. Viele Akteure haben das Angebot der Landesregierung aufgenommen und unterstützen Vorhaben, setzen Maßnahmen partnerschaftlich um oder entwickeln eigene Umsetzungspläne.

Beteiligung, Transparenz und Kontinuität sind Grundfeste der Brandenburger Behindertenpolitik. In Regionalkonferenzen, Fachveranstaltungen, Expertenworkshops und Facharbeitsgruppen wird das Maßnahmenpaket und viele seiner Projekte gemeinsam mit Fachleuten und Sachverständigen in eigener Sache vorgedacht, diskutiert und weiterentwickelt – Partizipation in der Sache und für die Sache. Als unabhängiger Mechanismus begleitete die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte die Landesregierung konstruktiv und kritisch. Über den Verlauf der Umsetzung seit 2011 hinweg wurde regelmäßig zum Status Quo des Maßnahmenpaketes berichtet – im Rahmen von zwei umfangreichen Umsetzungsberichten, eines Abschlussberichtes der Monitoring-Stelle UN-BRK, Fachveranstaltungen und Gremiensitzungen. Die Novellierung des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes, die Initiative für „Eine Schule für alle", die Berücksichtigung von Barrierefreiheit als Kriterium im Landehaushaltsrecht, die Vergabe des Inklusionspreises 2014 bildeten einige der behindertenpolitische Meilensteine und waren eingebettet in rund 140 umgesetzte Maßnahmen in einem Zeitraum von drei Jahren.

Auf Grundlage der Empfehlungen der Monitoring-Stelle UN-BRK sowie der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses arbeitet die Landesregierung gemeinsam mit ihrem Landesbehindertenbeauftragten an der Weiterentwicklung des Maßnahmenpaketes. Der eingeschlagene Weg wird in bewährter Weise mit allen wichtigen an der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beteiligten Akteuren, insbesondere mit den Expertinnen und Experten in eigener Sache und ihren Vertretungen, fortgesetzt. Die Förderung inklusiver Sozialräume, der Teilhabe am Arbeitsleben, der gesundheitlichen Versorgung und der Selbstorganisationsarbeit werden Schwerpunkte bilden.

Freie Hansestadt Bremen



In Bremen gibt es eine Vielzahl an Aktivitäten, die der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dienen. So ist in einem zweijährigen Prozess unter breiter Beteiligung von Betroffenenverbänden[102] ein Landesaktionsplan erarbeitet worden, den Senat und Bürgerschaft beschlossen haben. Dort sind viele konkrete Maßnahmen beschrieben, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen. Überprüft wird die Umsetzung der Maßnahmen vom Landesteilhabebeirat, der sich im Wesentlichen aus Vertreterinnen und Vertretern von Betroffenenverbänden zusammensetzt. Zusätzlich zu den Betroffenenverbänden sind der Landesverband der Psychiatrieerfahrenen, der Bundesverband Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e. V. im Landesteilhabebeirat ebenfalls vertreten. Den Vorsitz hat der Landesbehindertenbeauftragte, die Senatsressorts sind beratend vertreten.

Der Bremische Öffentliche Personennahverkehr ist für Rollstuhlfahrer auf allen Linien und nahezu allen Fahrzeugen zugänglich, ergänzt um visuelle und akustische Haltestellenangaben in den Fahrzeugen. Sofern Rollstuhlfahrer behinderungsbedingt oder durch die technische Auslegung des Rollstuhls (Notwendigkeit des Liegendtransports, Überbreite- oder -gewicht des Rollstuhls) den ÖPNV nicht nutzen können, besteht als Leistung des SGB XII die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Sonderfahrdienst die Mobilität dieser Personengruppe zu gewährleisten.

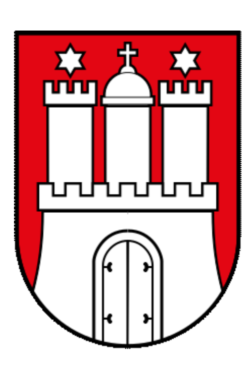
Bremen hat sich im Bereich Bildung seit 2009 mit dem Beschluss des neuen Schulgesetzes an die Spitze der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems begeben. Im § 3, Absatz 4 des bremischen Schulgesetzes haben die Schulen Bremens den Auftrag erhalten, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.

Bremen definiert Inklusion im Bereich Bildung nicht nur in Hinblick auf die gemeinsame Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, sondern als Förderung aller Schülerinnen und Schüler – angefangen von der Einschränkung im kognitiven Bereich bis hin zur Hochbegabung, unbeachtet der Weltanschauung, Religion oder sozialer und kultureller Herkunft. Bei der Umsetzung ist der Blick auf einen Prozess in seiner gesamten Komplexität gerichtet.

Die allgemeinbildenden Schulen sind auf dem Weg zur inklusiven Schule bereits weit fortgeschritten. Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) sind in allen Schulen eingerichtet (z. T. im Verbund mit mehreren Schulen). Vier Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) unterstützen die Schulen in allen Stadtteilen.

[102] Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V., Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Menschen Bremen e. V., Landesverband der Gehörlosen e. V., Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e. V., SelbstBestimmt Leben e. V., Sozialverband Deutschland Landesverband Bremen, Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte

Freie und Hansestadt Hamburg



Der Hamburger Senat hat am 18. Dezember 2012 den „Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ beschlossen. Der Aktionsplan wurde im partizipativen Verfahren gemeinsam mit der Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen sowie mit Organisationen behinderter Menschen und weiteren Institutionen der Zivilgesellschaft erarbeitet. Er enthält rund 180 Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention. Der Aktionsplan wird derzeit umgesetzt, aber auch laufend um weitere Maßnahmen ergänzt. Die Strukturen nach Artikel 33 der Konvention (focal point, Koordinierungsmechanismus) hat der Senat geschaffen. Zudem hat er zur Förderung der Umsetzung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ein Inklusionsbüro errichtet. Beispielhaft seien folgende Maßnahmen aus dem Landesaktionsplan genannt:

- Einführung des Rechtsanspruchs auf Bildung und Erziehung in den allgemeinen Schulen; Einrichtung einer Ombudsstelle, um Schülerinnen, Schüler und deren Familien bei der Durchsetzung der Rechte nach Artikel 24 UN-BRK zu unterstützen;
- Entwicklung und Erprobung inklusiver Strukturen im Übergang Schule-Beruf im Rahmen des ESF-Projektes „dual&inklusiv“;
- Hamburger Budget für Arbeit, mit dem für Menschen, die in Werkstätten arbeiten, Alternativen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden;
- Durchführung einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung für die Beschäftigten der Hamburger Verwaltung sowie diverse Fortbildungsangebote im Zentrum für Aus- und Fortbildung;
- Entwicklung eines abgestimmten Vorgehens bei der Einführung und Verwendung leichter Sprache in der hamburgischen Verwaltung;
- Umfassender Prozess der „Ambulantisierung“, d. h. der Umwandlung von stationären Angeboten in unterschiedliche ambulant betreute Wohnformen.

Um den Prozess der Umsetzung der UN-BRK noch stärker partizipativ zu gestalten, haben das Kollegium der Staatsräte als Lenkungsgruppe und die Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen im Oktober 2015 eine Vereinbarung geschlossen. Sie enthält neben der Formulierung von Grundsätzen konkrete Verabredungen über das „Wie“ der Zusammenarbeit.

Die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen hat gemeinsam mit dem Inklusionsbüro und Institutionen aus der Zivilgesellschaft zahlreiche Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt. Damit wurden auch Bevölkerungsgruppen erreicht, die üblicherweise nicht so nah am Thema sind. Einmal jährlich werden „Wegbereiter der Inklusion“ im Rathaus ausgezeichnet; im Jahr 2014 zum Thema „Sport und Inklusion“, im Jahr 2015 zum Thema „Barrierefreier Tourismus“. Darüber hinaus gibt es etliche Initiativen privater Institutionen oder von Privatpersonen, die in ihrem Tätigkeitsbereich den Gedanken der Inklusion fördern.

Hessen



Per Kabinettsbeschluss vom 2. Juli 2012 wurde der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK am 17. August, barrierefrei und in leichter Sprache veröffentlicht, zwischenzeitlich auch in Deutscher Gebärdensprache. Der Aktionsplan beinhaltet mehr als 350 Einzelmaßnahmen, 200 Einzelziele und 70 übergeordnete Grundsatzziele als Leitlinie hessischer Politik von und für Menschen mit Behinderungen. Mit dem Aktionsplan wurde die Grundlage zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene geschaffen. Zur konkreten Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Hessischen Aktionsplans wurden bisher folgende zentrale Maßnahmen in Hessen beschlossen und umgesetzt:

- Einrichtung von derzeit 10 Modellregionen in Hessen, die ausgewählte Aspekte im Hinblick auf den Abbau noch bestehender Barrieren für Menschen mit Behinderungen erproben und konkrete Verbesserungsvorschläge umsetzen sowie den entsprechenden Wissenstransfer an alle Akteure in Hessen organisieren.
- Durchführung einer umfassenden Prüfung aller relevanten Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf deren Vereinbarkeit mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Hierzu wird derzeit ein Prüfinstrument erstellt und erprobt, welches ab 2016 angewandt werden soll.
- Vergabe des Staatspreises „Universelles Design“ für Produkte, Dienstleistungen und Konzepte die dem Prinzip des „Design für Alle“ entsprechen. Der Staatspreis wurde erstmals in 2013 vergeben; der Wettbewerb wird alle 3 Jahre durchgeführt.
- Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf der Ebene der Amtschefinnen und Amtschefs zur Abstimmung gemeinsamer und übergreifender Maßnahmen in Umsetzung der UN-BRK und zur Fortentwicklung des Hessischen Aktionsplanes
- Einrichtung einer landesweiten Lenkungsgruppe mit allen relevanten Akteuren und dem Ziel der sukzessiven Fortschreibung und Weiterentwicklung des Hessischen Aktionsplans UN-BRK. Hessen hat seinen Aktionsplan bereits 2013 durch die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin evaluieren lassen.
- In enger Kooperation mit der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen wurde ein Inklusionsbeirat eingerichtet, in dem neben den Verbänden von Menschen mit Behinderungen eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Akteure übergeordnete Themen der Politik von und für Menschen mit Behinderungen mit dem Ziel der Erstellung von Handlungsempfehlungen für Politik und Gesellschaft erörtern.
- Umfangreiche Maßnahmen im Bereich barrierefreie Information und Kommunikation. Das Hessische Ministerium lässt sukzessive alle relevanten Informationsbroschüren in leichte Sprache übersetzen.
- Gemeinsam mit dem Präsidenten des Hessischen Landtags und der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen führt der Hessische Sozialminister jährlich den „Tag der Menschen mit Behinderungen“ im Hessischen Landtag zu wechselnden Themenbereichen durch.
- Einrichtung eines Focal Point gemäß Artikel 33 UN-BRK. Träger der staatlichen Anlaufstelle sind das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und das Hessische Kultusministerium gemeinsam.
- Die Projekte auf Landesebene zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Aktionsplans werden aus dem Sozialbudget des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration mit mindestens 500.000 Euro pro Jahr gefördert.

Mecklenburg-Vorpommern



Um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gerecht zu werden, hat die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern am 27. August 2013 einen Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (LT-Drs.: 6/2213) beschlossen. Für die Landesregierung war es stets oberstes Gebot, die Umsetzung mit den Betroffenen gemeinsam zu gestalten. Deshalb wurden der an der Landesregierung angesiedelte Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die betroffenen Menschen selbst, die sie vertretenden Vereine und Verbände sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen in den Prozess der Erarbeitung des Maßnahmeplans einbezogen. Alle Ressorts der Landesregierung waren beteiligt, da Themenfelder aus allen Ressorts betroffen sind. Der Maßnahmeplan ist kein abgeschlossenes Dokument. Seine Umsetzung wird 2016 evaluiert und er wird zu Beginn der nächsten Legislaturperiode fortgeschrieben. Die Evaluation ist verbunden mit der Verpflichtung aller Ressorts der Landesregierung, die Fortschritte bei der Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen zu ermitteln und dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zu berichten.

Beispiele für die Umsetzung von Maßnahmen:

In Umsetzung von Artikel 8 der UN-BRK „Bewusstseinsbildung“ fand im Jahr 2014 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow eine Fortbildung „Wege zu einer inklusiven Gesellschaft – Bedeutung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltungen und seiner nachgeordneten Behörden statt. Diese gut angenommene Fortbildung wurde auch im Jahr 2015 angeboten.

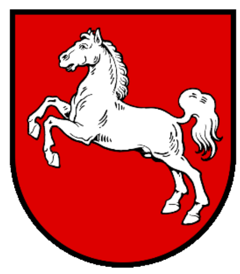
In Umsetzung von Artikel 27 der UN-BRK „Arbeit und Beschäftigung“ wurde ein Modellprojekt „Budget für Arbeit“ zum 1. Juni 2015 initiiert. Das Projekt richtet sich an Beschäftigte der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie an nicht voll erwerbstätige Werkstattberechtigte, die nicht (oder noch nicht) in eine Werkstatt aufgenommen wurden. Ziele sind: die Eingliederung schwerbehinderter Menschen aus WfbM in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und deren Begleitung, die modellhafte Erprobung und ob die Begleitung der Projektteilnehmer am Arbeitsplatz in Verbindung mit finanziellen Anreizen für den Arbeitgeber dauerhaft zu höheren Vermittlungserfolgen führt. Langfristig ist eine Reduzierung der Werkstattplätze im Land angestrebt. Das Projekt wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und erstreckt sich über einen Zeitraum von drei Jahren.

Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit wurde Anfang 2015 eine Rahmenvereinbarung über die kooperative Umsetzung von Berufsorientierungsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern für nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an Förderschulen abgeschlossen.

In Umsetzung von Artikel 24 „Bildung“ wird derzeit ein Konzept für die zukünftige Gestaltung und schrittweise Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020 erarbeitet.

In Umsetzung von Artikel 9 der UN-BRK „Zugänglichkeit“ wurde im Jahr 2015 unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ein Landesgremium sektorenübergreifende Versorgungsfragen nach § 90a SGB V eingerichtet, in dem die Landeskrankenhausgesellschaft, die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen, die Kassenärztliche Vereinigung, der Städte- und Gemeindetag und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern unter Mitwirkung von Patientenvertretungen zusammenarbeiten. Ziel ist es, Defizite bei der barrierefreien Zugänglichkeit von medizinischen Einrichtungen aufzudecken und Handlungsansätze für deren Überwindung zu entwickeln.

Niedersachsen



In Niedersachsen hatte die Landesregierung eine Fachkommission Inklusion eingesetzt, deren Aufgabe es war, einen niedersächsischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwerfen. Diese Fachkommission setzt sich paritätisch aus Menschen mit und ohne Behinderung zusammen. Es ging darum, in einem partizipativen Ansatz, Ziele zu definieren und Maßnahmen vorzuschlagen, wie Inklusion in Niedersachsen gelingen kann. Alle relevanten Handlungsfelder werden dabei berücksichtigt. Egal, ob es um Bildung ging oder Wohnen, Arbeit oder Mobilität, Familie oder Freizeit: Die Fachkommission hat keinen Lebensbereich ausgelassen.

Jedes einzelne Handlungsfeld wurde von einer eigenen Unterarbeitsgruppe bearbeitet. Als Ergebnis liegt ein Maßnahmekatalog vor, der über 360 Einzelmaßnahmen auflistet.

Die Fachkommission stand unter der Leitung der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, das für Inklusion zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hatte die Geschäftsführung übernommen.

Daneben hat die Landesregierung in einem Interministeriellen Arbeitskreis aller Ministerien 228 eigene Maßnahmen erarbeitet, mit denen die Ministerien eigene inklusive Maßnahmen umsetzen wollen. Die Umsetzung hat bereits begonnen. So hatten sich alle Ministerien darauf verständigt, einer umfassenden Bewusstseinsbildung in der Landesverwaltung eine hohe Priorität einzuräumen. Konkret geht es um die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Menschen mit Behinderung – nach innen wie nach außen. Das Sozialministerium hat dafür ein Schulungskonzept entwickelt und als Pilotressort erste bewusstseinsbildende Maßnahmen gestartet. Parallel wurde damit begonnen, das Landesgleichstellungsgesetz zu novellieren und an Vorgaben der UN-BRK anzupassen.

Um die Inklusion auf der örtlichen Ebene zu verfestigen, hat Niedersachsen zudem eine Richtlinie entwickelt, nach der modellhafte Inklusionsprojekte vor Ort gefördert werden können.

Nordrhein-Westfalen

Mit ihrem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ kommt die Landesregierung ihrem Gestaltungsauftrag mit Blick auf die Realisierung von Inklusion und Teilhabe systematisch nach. Der im Jahr 2012 beschlossene Aktionsplan wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt und hat dazu beigetragen, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ressortübergreifend zu verankern.

Die Landesinitiative „NRW inklusiv“ enthält vier zentrale Dimensionen:

1. Die kontinuierliche Arbeit an einer Kultur inklusiven Denkens und Handelns (z. B. durch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung);
2. Die Sicherstellung der gleichberechtigten Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an allen Vorhaben gemäß dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“.
3. Die Durchführung einer Normprüfung mit Blick auf die Vereinbarkeit der Gesetze und Verordnungen mit der UN-BRK.
4. Einen ressortübergreifenden Katalog von Maßnahmen, Projekten und Initiativen, die die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen fördern.

Hierzu hat NRW bisher u. a. die folgenden Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- die Einführung einer kontinuierlichen Prüfung neuer Gesetze und Maßnahmen auf ihre Übereinstimmung mit der UN-BRK durch eine Regelung in der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) für die Ministerien des Landes NRW,
- ein Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und Schaffung eines Rechtsanspruchs auf gemeinsamen schulischen Unterricht (2014); Anpassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sonderpädagogische Förderung (2014),
- Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (2014),
- die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes und der Landesbauordnung NRW mit Blick auf die Anforderungen der UN-BRK,
- die Vorlage eines Entwurfs des „Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in NRW“, das u. a. den Diskriminierungsschutz stärkt, die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung berücksichtigt, Partizipationsrechte verbrieft, das Konzept der angemessenen Vorkehrungen und den Behinderungsbegriff der UN-BRK verankert sowie eine zentrale Kompetenz- und Koordinierungsstelle innerhalb der Landesregierung („Focal Point“) gesetzlich absichert;
- die Förderung von Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt und der Ausbau von Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durch ausdifferenzierte Maßnahmenpakete,
- der deutliche Ausbau des ambulanten Wohnens in der eigenen Häuslichkeit, so dass mittlerweile mehr Menschen mit Behinderungen ambulante als stationäre Unterstützung in Anspruch nehmen,
- Neubau und Ertüchtigung bestehender Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen an integrierten Standorten,
- Vermeidung von Barrieren beim Neubau von Wohnungen und Abbau bestehender Barrieren im Wohnungsbestand,
- die Sicherstellung der Beteiligung der Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe auf Landesebene durch die Konstituierung des Inklusionsbeirates des Landes NRW und der verschiedenen Fachbeiräte,
- der Aufbau einer Internet-Datenbank zur Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude in NRW (www.informierbar.de),
- die Erarbeitung von Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im ÖPNV auf Basis der Anforderungen des novellierten Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- die Einrichtung eines NRW-Inklusionskatasters, das gelungene inklusive Praxisbeispiele aus Nordrhein-Westfalen öffentlichkeitswirksam dargestellt (www.inklusive-gemeinwesen.nrw.de). Herausragende Praxisprojekte werden mit dem Inklusionspreis der Landesregierung ausgezeichnet,
- den quantitativen Ausbau (insgesamt sechs) und die fachliche Weiterentwicklung der beiden bereits bestehenden Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL), die eine leistungsträger- und –erbringerneutrale Beratung sicherstellen,
- die Veröffentlichung der Arbeitshilfe „Inklusive Gemeinwesen planen“, die zeigt, wie die Planung und Gestaltung von Inklusion vor Ort praktisch gelingen kann.

Rheinland-Pfalz



Mit dem Aktionsplan der Landesregierung aus 2010 war Rheinland-Pfalz das erste Bundesland mit einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktuell im Dezember 2015 ist Rheinland-Pfalz wiederum das erste Bundesland, das seinen Aktionsplan fortschreibt. Mit der Fortschreibung hat sich der Aktionsplan der Landesregierung zu einem Landesaktionsplan weiterentwickelt, der von der Landesregierung verantwortungsvoll gesteuert, aber dessen Maßnahmen und Tatkraft über die Landesverwaltung hinaus die Kommunen sowie die Zivilgesellschaft miteinbezieht. Denn Inklusion kann nur vor Ort in den Schulen, Unternehmen, Vereinen oder in der Nachbarschaft gelingen. Von großer Bedeutung ist dabei, allen Bürgerinnen und Bürgern die Vorteile einer inklusiven und vielfältigen Gesellschaft nahe zu bringen. Denn eine von kommunikativen Verständnisbarrieren oder die Mobilität einschränkenden baulichen Barrieren befreite Umwelt ist für Jede und Jeden ein unschätzbarer Gewinn.

Gemäß dem behindertenpolitischen Motto in Rheinland-Pfalz „Nichts über uns ohne uns“ war bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans die Partizipation von Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung. Die kontinuierliche Begleitung des Prozesses durch eine Expertengruppe des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen hat entscheidende Impulse gegeben, um den Landesaktionsplan zu einem Strategie- und Kontrollinstrument für ein inklusives Rheinland-Pfalz werden zu lassen. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen hat auf Basis dieser Impulse zu allen zehn Handlungsfeldern des Landesaktionsplans sowie zu dessen Weiterentwicklungsprozess Stellungnahmen im neuen Landesaktionsplan eingebracht. Die unterschiedlichen Kommunen, Institutionen und Akteure, die Inklusion in Rheinland-Pfalz gestalten, wurden zu deren Planungen befragt und miteinander vernetzt. Darüber hinaus gab es für alle Interessierten im Vorfeld der Fortschreibung drei regionale Ideenworkshops, um eigene Wünsche und Gedanken einzubringen. Als Ergebnis der umfangreichen Beteiligung konnten viele neue Mitstreiter, Wegbereiter und Multiplikatoren für ein inklusives Rheinland-Pfalz gewonnen werden, was im Landesaktionsplan anhand der innovativen best practices deutlich wird. Der Landesaktionsplan Rheinland-Pfalz ist in herkömmlicher sowie in Leichter Sprache abrufbar unter: http://inklusion.rlp.de/landesaktionsplan-2015/

Das langfristige Ziel der Landesregierung ist es, die Akteure der Behindertenpolitik im Land entlang der dynamischen Leitlinie „Landesaktionsplan“ zu vernetzen und so Teilhabe und Barrierefreiheit umzusetzen. Hierfür werden die bereits bestehenden Aktionspläne der Kommunen, Unternehmen und Kirchen im Land als Vorlage für weitere kommunale oder institutionelle Aktionspläne genutzt. Die Landesregierung unterstützt diese gesellschaftlichen Anstrengungen aktiv wie beispielsweise mit der Veröffentlichung der Handreichung „Unsere Gemeinde wird inklusiv“ im Jahr 2013 oder dem aktuell laufenden landesweiten Initiationsprojekt „Unser Dorf für alle“, das inklusive Prozesse und Aktionspläne in kleinen Gemeinden anstößt.

In vielen zentralen gesellschaftlichen Bereichen, die für die Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen entscheidend sind, bestehen in Rheinland-Pfalz bereits gute strukturelle Voraussetzungen. Exemplarisch sollen an dieser Stelle benannt werden:

- Bildung – Die Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Schwerpunktschule besuchen, ist im Schuljahr 2014/2015 auf 4.596 gestiegen. Die Schülerinnen und Schüler werden an 270 Schwerpunktschulen mit inklusivem Unterricht beschult. Damit besuchten nur 3,98 Prozent aller Schülerinnen und Schüler im Alter der Vollzeitschulpflicht in Rheinland-Pfalz im Schuljahr 2014 eine Förderschule.
- Arbeit – Besonders das „Budget für Arbeit“ und der Ausbau von Integrationsfirmen sind Schlüsselelemente für neue Wege eines inklusiven Arbeitsmarktes, die in Zukunft in Rheinland-Pfalz nachhaltig gefördert und weiter optimiert werden. Denn Menschen mit Behinderungen sind sehr motiviert, gut qualifiziert und können in einem barrierefreien Arbeitsumfeld genauso gut arbeiten wie Kolleginnen und Kollegen ohne Behinderungen. Das „Budget für Arbeit“ ist eine Entwicklung aus Rheinland-Pfalz und mit über 260 Budgetnehmerinnen und Budgetnehmern wird das sozialträgerübergreifende Konzept bundesweit am häufigsten eingesetzt. Wichtig ist auch der weitere Ausbau von Integrationsfirmen in Rheinland-Pfalz, der in den kommenden Jahren mit umfangreichen Investitionen angedacht ist. Bisher ist Rheinland-Pfalz auf einem guten Weg, wenn man bedenkt, dass im Jahr 2013 pro einer Million Einwohner 620 Arbeitsplätze in Integrationsfirmen geschaffen wurden, was bundesweit den unangefochtenen Spitzenwert darstellt.
- Interessenvertretung und Vernetzung – Menschen mit Behinderungen finden in Rheinland-Pfalz eine eng an ihren Lebenslagen orientierte Vertretungsstruktur. Es existieren landesweite Netzwerkstrukturen mit regelmäßig mehreren jährlichen Treffen der Werkstattbeiräte sowie der Bewohnerbeiräte, um die eigenen

Interessen im Beruf und im Wohnumfeld selbstbestimmt vertreten zu können. Weiterhin fördert die Landesregierung aktiv die Bildung kommunaler Beiräte und Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie deren Austausch und Fortbildung. Im Jahr 2015 sind 63 Behindertenbeauftragte und 36 Behindertenbeiräte auf kommunaler Ebene tätig, die regelmäßig von der Landesregierung zu Vernetzungstreffen zu aktuellen behindertenpolitischen Themen eingeladen werden.

Die Politik von und für Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz wird die bereits vorhandenen Strukturen ausbauen, inklusive Projekte verstetigen und die behindertenpolitischen Entwicklungen – zuletzt die concluding observations des CRPD Fachausschusses – in die zukünftigen Strategien und Umsetzungen miteinbeziehen.

Saarland



Im Mai 2010 hat der Landtag des Saarlandes die Landesregierung mit der Erstellung eines saarländischen Aktionsplanes beauftragt. Unter Beteiligung des Otto-Blume-Instituts in Kooperation mit transfer- Unternehmen für soziale Innovation sowie der Einbeziehung der in diesem Feld ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen wurde in einem partizipativen Prozess der Aktionsplan „Saarland inklusiv – Unser Land für alle" (http://www.saarland.de/inklusion.htm) erarbeitet. Einbezogen wurden die Beschreibungen und Analysen des 5. Landesbehindertenplanes sowie die Empfehlungen des gemeinsam vom Landesbehindertenbeauftragten und Landesbehindertenbeirat erarbeiteten „Empfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK über die Rechte der Menschen mit Behinderungen" aus August 2011. Mit der Verabschiedung des saarländischen Aktionsplanes „Saarland inklusiv – unser Land für alle" zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention am 17. August 2012 hat die saarländische Landesregierung 101 Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern vereinbart. Seit dem wird kontinuierlich an der Umsetzung und Weiterentwicklung gearbeitet. Beispiele hierfür sind:

- Seit 2014 wird unter dem Motto „Saarland inklusiv – unser Land für alle" gemeinsam von Seiten des Sozialministeriums, der kommunalen Ebene und den Partnern im Bündnis für Inklusion ein jährlich wiederkehrendes „Sommerfest der Inklusion" gefeiert, dessen Gestaltung partizipativ erarbeitet und bei dem Teilhabe gelebt wird. Regelmäßige Fachtagungen zur Barrierefreiheit und eine eigene Dialogreihe zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) tragen zur Bewusstseinsbildung bei.
- Der Verwendung der Leichten Sprache in Broschüren kommt ebenso wie dem Einsatz von Schrift- und Gebärdendolmetschern eine große Bedeutung zu.
- Bereits seit 2003 verleiht die saarländische Landesregierung den Inklusionspreis „Chancen für alle im Arbeitsleben" für eine vorbildliche Eingliederung von schwerbehinderten Menschen in den Allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Um auch für Menschen mit Behinderung eine ausreichende Anzahl an modernen und alternativen Wohnformen vorhalten zu können, wird bis Ende 2015 ein Gutachten zur „Entwicklung der Platzzahlen sowie strukturelle Weiterentwicklung der Angebote zum stationären Wohnen und zur Tagesstrukturierung für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung im Saarland von 2014 bis 2025" erarbeitet.
- Seit April 2014 können Bürger ihren Schwerbehindertenausweis mit der Online-Anwendung Schweb.net bequem von zu Hause aus rund um die Uhr beantragen. Weite Wege, Bearbeitungszeiten und Arbeitsabläufe werden so verkürzt.
- Unter Federführung des Sozialministeriums, der Landesfachstelle Demenz, des iso-Instituts, der „Allianz für Demenz-Netzwerk Saar" wurde am 10. Dezember 2015 der erste saarländische Demenzplan „Gemeinsam für ein demenzfreundliches Saarland" mit 29 konkreten Handlungsschritten zur besseren Vernetzung und Weiterentwicklung der vorhandenen Hilfen für die Betroffenen und ihre Angehörigen vorgestellt.
- Seit Januar 2015 führt das Sozialministerium gemeinsam mit der Regionaldirektion RPS der Bundesagentur für Arbeit eine Eingliederungsoffensive zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere, schwerbehinderte Menschen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements durch.

Freistaat Sachsen



Die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist im Freistaat Sachsen Verfassungsauftrag und seit 1990 bereits ein dauerhaft wichtiges Anliegen der Sächsischen Staatsregierung.

Seit 1994 legt die Staatsregierung in jeder Legislaturperiode dazu einen „Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderungen im Freistaat“ vor. Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen“ im Jahr 2004 wurde das Amt eines Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen geschaffen, der die Staatsregierung – neben dem 1991 ins Leben gerufenen Sächsischen Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen – in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, berät.

Insgesamt 21 Partner aus Wirtschaft, Politik und Verbänden haben sich in der Allianz Arbeit + Behinderung im Freistaat Sachsen zusammengeschlossen, um die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nachhaltig zu verbessern. Handlungsfelder sind die Sensibilisierung für die Potentiale von Menschen mit Behinderungen, die Stärkung der dualen Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie von der Schule auf den Arbeitsmarkt für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Weitere Informationen zu Aktivitäten und Projekten der Allianz Arbeit + Behinderung finden sich auf http://www.soziales.sachsen.de/7912.html.

Auf gesetzlicher Grundlage werden für jeden schwerbehinderten Menschen im Freistaat Sachsen pro Jahr 60 Euro in den Staatshaushalt eingestellt, die dann für entsprechende Förderungen zur Verfügung stehen. Im Jahr 2016 sind dies insgesamt 21,3 Mio. Euro. Aus diesen Mitteln wird auch das 2014 erstmals aufgelegte Förderprogramm barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ im Umfang von jährlich 2,5 Mio. Euro finanziert. In einem einfachen Förderverfahren werden damit gezielt kleine Investitionen von bis zu 25.000 Euro im Freizeit-, Kultur- und Sportbereich sowie im Gesundheitswesen gefördert und so bestehende Barrieren abgebaut. In den Jahren 2014 und 2015 konnten damit landesweit ca. 400 öffentlich zugängliche Einrichtungen barrierefrei gestaltet werden. Weitere Informationen dazu finden sich unter http://www.soziales.sachsen.de/lieblingsplaetze.html.

Im März 2012 wurde das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zur staatlichen Anlaufstelle nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK in Verantwortung des Freistaates Sachsen bestimmt. Mitte des Jahres 2015 wurde mit der Erstellung des Aktionsplans der Staatsregierung zur Umsetzung der UN-BRK im Freistaat Sachsen unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und mehrfacher konsultativer Bürgerbeteiligung begonnen. Ende 2016 soll der Aktionsplan für die festgelegten Handlungsfelder vorliegen. Ziel ist es, noch existente Barrieren bzw. Regelungen in der Zuständigkeit und der Kompetenz des Freistaates Sachsen durch konkrete Maßnahmevorschläge abzubauen. Um die Umsetzung der Maßnahmen zu erleichtern, wird schon im Vorfeld für 2016 ein erster Teil des Aktionsplans beschlossen. Bei den darin enthaltenen Maßnahmen geht es vor allem um eine umfassende allgemeine Sensibilisierung der Bevölkerung und aller Akteure für den Aktionsplan und die darauf folgenden Implikationen, um die Erhebung von fehlenden, jedoch notwendigen Informationen, sowie um erste grundlegende und einleitende Maßnahmen, die vor allem die bereits laufenden Projekte zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben sowie zur Schaffung einer umfänglichen Barrierefreiheit ergänzen.

Sachsen-Anhalt



Der Landesaktionsplan Sachsen-Anhalts ist in Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeirat, dem Runden Tisch für die Menschen mit Behinderungen, dem Landesbehindertenbeauftragten und allen Ressorts der Landesregierung erstellt und am 15.01.2013 beschlossen worden. Er dient der systematischen Erfüllung der Pflichten aus der UN-BRK und insbesondere der in Artikel 3 UN-BRK niedergelegten menschenrechtlichen Prinzipien der Selbstbestimmung, der Nichtdiskriminierung, der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und der Einbeziehung in die Gesellschaft, der Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und der Akzeptanz menschlicher Vielfalt, der Chancengleichheit, der Zugänglichkeit, der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und der Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität. An diesen fundamentalen menschenrechtlichen Prinzipien und an der zentralen Leitlinie der Inklusion werden alle Maßnahmen fortwährend neu ausgerichtet.

Inhaltlich ist der Landesaktionsplan gegliedert in neun für die Teilhabe zentrale Handlungsfelder:

1. Barrierefreiheit, Kommunikation, Information und unabhängige Lebensführung,
2. Bildung und lebenslanges Lernen,
3. Arbeit und Beschäftigung,
4. Gesundheit, Habilitation, Rehabilitation und Pflege,
5. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben,
6. Sport, Kultur und Tourismus,
7. Frauen und Mädchen,
8. Kinder und Jugendliche,
9. Bewusstseinsbildung.

Für jedes Handlungsfeld wird aus den Forderungen der UN-BRK ein Fundamentalziel gebildet, aus dem wiederum Instrumentalziele abgeleitet werden. Der Landesaktionsplan enthält 164 konkrete Maßnahmen, die in zahlreiche Teilschritte zu untergliedern sind. Der Landesaktionsplan verfolgt die Teilhabeziele nachhaltig und ist auf eine Dauer von zunächst zehn Jahren angelegt. Er wird fortwährend evaluiert und fortgeschrieben. Zu diesem Zweck hat der Landesbehindertenbeirat einen Inklusionsausschuss eingerichtet.

Eine Ergänzung zu jedem Handlungsfeld und für den rechtlichen Rahmen insgesamt stellt die Prüfung aller Normen auf ihre Konformität mit der UN-BRK dar. Die Ergebnisse der Normenprüfung finden Eingang in die Fortschreibung der Maßnahmenpläne.

Eine Bewertung der Maßnahmen und des Standes der Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015. Das Ergebnis der Bewertung wird Grundlage der Vorschläge für eine Fortschreibung des Landesaktionsplans sein. Mit diesem Vorgehen soll zugleich eine der wesentlichen Forderungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen erfüllt werden: In den Ziffern 5 und 6 der abschließenden Bemerkungen vom 17.04.2015 fordert der Ausschuss eine „konsequente Verfolgung eines konventionskonformen, menschenrechtsbasierten Ansatzes“ der Landesaktionspläne.

Schleswig-Holstein



Das Gesamtkonzept der Politik für Menschen mit Behinderung des Landes Schleswig-Holstein ist darauf ausgerichtet, die Lebensansprüche für Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen selbstverständlich zu berücksichtigen. Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes ist für alle an der Gestaltung der Gesellschaft Beteiligten ein dauerhafter Entwicklungsauftrag mit langfristiger Perspektive. Das Gesamtkonzept der Politik für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein ist kein statischer Plan, der aus fixierten Zielvorgaben klare Regelungen bezüglich der zu leistenden Umsetzungsschritte ableitet, sondern ein komplexer dynamischer Prozess der gesellschaftlichen Entwicklung.

Das Gesamtkonzept beruht auf intensiven Diskussionen und Abstimmungen mit Menschen mit Behinderung, den Verbänden und Vereinen der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderung, den Wohlfahrtsverbänden, den kommunalen Trägern sowie allen Ressorts der Landesregierung. Da mit der Umsetzung der Leitorientierung Inklusion ein gesellschaftlicher Auftrag an alle Bürgerinnen und Bürger verbunden ist, wurden in der weiteren Entwicklung des Gesamtkonzeptes sukzessive auch jene Bereiche berücksichtigt, die nicht im engeren Sinne zur Wohlfahrtspflege zuzurechnen sind. Es wurde ein dynamischer Prozess der Weiterentwicklung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung angestoßen.

Zur Umsetzung der Leitorientierung Inklusion wurde in Schleswig-Holstein bereits 2007 das Inklusionsbüro mit finanzieller Unterstützung der Landesregierung bei der Lebenshilfe Schleswig-Holstein eingerichtet. Es hat im Wesentlichen vier Aufgaben:

- Die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung

  Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit ist die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung im politischen Bereich.

- Die Vernetzung unterschiedlicher Inklusionsprojekte

  Eine weitere Aufgabe des Inklusionsbüros liegt in der Vernetzung der weiteren Inklusionsprojekte in Schleswig-Holstein.

- Gesellschaftliche Veränderungen in Gang setzen

  Durch Fachvorträge, Fortbildungen und Präsentationen werden Zielgruppen für das Thema Inklusion gewonnen. Um auch Nichtfachleute zu informieren, ist das Inklusionsbüro außerdem auf Großveranstaltungen präsent.

- Information und Öffentlichkeitsarbeit

  Die Lebenshilfe betreibt in Zusammenarbeit mit der Landesregierung Schleswig-Holstein als Teil der Kampagne zur Öffentlichkeitsarbeit die Website www.alle-inklusive.de. Seit dem Start 2007 steigen die Zugriffszahlen kontinuierlich. Als ergänzendes Printmedium in „Leichter Sprache“ wird die regelmäßig erscheinende „Post vom Inklusionsbüro“ per Email versandt. Aus der Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbüro sind in Schleswig-Holstein viele unterschiedliche Projekte, Kooperationen und Initiativen entstanden.

In Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes der Politik für Menschen mit Behinderung und der Leitorientierung Inklusion erarbeitet Schleswig-Holstein derzeit in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung und ihren Interessenvertretungen einen Landesaktionsplan. Besonders hervorzuheben ist an diesem Verfahren auch gegenüber den Prozessen in anderen Bundesländern: Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Ressorts, im Rahmen seiner Zuständigkeit über Notwendigkeit und Umfang von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK selbst zu befinden. Das Konzept zur Erstellung des Aktionsplans macht hierzu keine inhaltlichen Vorgaben. Maßgeblich sind hier nur die Aussagen der UN-BRK, zu deren Umsetzung das Land verpflichtet ist. Diese einzelnen Ressortpläne werden dann zu einem Landesaktionsplan zusammengefasst werden.

In der Vergangenheit hat sich Politik für Menschen mit Behinderung auf sozialpolitische Fragen konzentriert. Die UN-BRK macht nunmehr deutlich, dass Politik für Menschen mit Behinderung eine Querschnittsaufgabe ist, die alle Politikfelder und damit die Verantwortungsbereiche aller Ressorts betrifft. Schleswig-Holstein hat sich deshalb für einen zweistufigen Prozess (Ressortpläne – Zusammenfassung der Ressortpläne = Landesaktionsplan) entschieden. Dies ist ein anspruchsvollerer und damit auch zeitaufwendiger Prozess, da vor den Entscheidungen und der Aufstellung der Ressortpläne viel Informations-, Aufklärungs- und auch Überzeugungsarbeit zu leisten ist. Das Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung“ hat daher bereits hier erste Priorität.

Freistaat Thüringen

Der Freistaat Thüringen hat mir der Verabschiedung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (TMP) am 24. April 2012 einen bedeutenden Schritt in der Geschichte der Politik für Menschen mit Behinderung unternommen. Der 285 Einzelmaßnahmen umfassende Maßnahmenplan entstand im Ergebnis eines zweijährigen umfangreichen und partizipationsorientierten Verfahrens, welches gekennzeichnet war durch die Einrichtung von neun komplex besetzten Arbeitsgruppen und die Durchführung von zwei öffentlichen Fachkonferenzen.

Vorrangiges Ziel des TMP ist die Förderung der Gleichstellung, Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie die Unterbindung benachteiligender oder diskriminierender Denk- und Handlungsstrukturen. Hierfür wurde der TMP unter der jeweiligen Bezugnahme auf die entsprechenden Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention in neun Handlungsfelder gegliedert. Die konkrete Realisierung der einzelnen, zum Teil überschaubaren aber bisweilen auch sehr komplexen Einzelmaßnahmen erfolgt unter der Federführung der jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung. Die Gesamtkoordination und zugleich die Aufgabe des Focal Points übernimmt das Referat Behindertenpolitik im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Um den Realisierungsprozess zielgerichtet begleiten und voranbringen zu können, wurde bereits im Jahr 2013 eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet. Der Umsetzungsstand wird jährlich durch eine Sachstandsabfrage der Einzelmaßnahmen bei den zuständigen Ressorts erhoben.

Das Jahr 2016 soll dazu genutzt werden den TMP durch einen interessenneutralen externen Auftragnehmer evaluieren zu lassen. Die Erkenntnisse dieser Evaluierung sollen in den sich anschließenden Prozess der Fortschreibung des TMP einfließen. Gemäß den Prinzipien von Partizipation und Transparenz sind die Zivilgesellschaft und insbesondere die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, in diesen Prozess maßgeblich einzubeziehen. Um dies zu gewährleisten, sind die komplex besetzten Arbeitsgruppen wieder einzuberufen. Zudem ist die Durchführung mindestens einer Fachkonferenz vorgesehen. Zur erfolgreichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist weiterhin geplant, in den Jahren 2016 und 2017 eine externe Normenprüfung durchführen zu lassen. Im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle soll die Vereinbarkeit von ausgewählten Thüringer Gesetzen mit den Grundsätzen und Maßstäben sowie direkten und indirekten Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention durch einen externen Auftragnehmer geprüft werden, um einen ggf. notwendigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf abzuleiten.

4.2.2 Beiträge der kommunalen Spitzenverbände





Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Zielsetzung der UN-BRK. Seit Beginn findet ein kontinuierlicher Meinungsbildungs- und Berichtsprozess in den zuständigen Fachgremien des Deutschen Städtetages (DST) und des Deutschen Landkreistages (DLT) statt. Auch die Präsidien der kommunalen Spitzenverbände haben sich wiederholt mit den Auswirkungen der UN-BRK auf die Kommunen im Allgemeinen und zu speziellen Fragestellungen im Besonderen befasst. So konnten DST und DLT zu einem guten Informationsstand und zu der Bewusstseinsbildung in den Kommunen vor Ort beitragen.

Dies aufgreifend haben die Städte und Landkreise im Rahmen der eigenen Möglichkeiten eine Vielzahl von Maßnahmen, Projekten etc. ergriffen. Dies beginnt bei allgemeinen bewusstseinsbildenden Maßnahmen vor Ort, geht über die Erstellung kommunaler Aktionspläne und reicht bis zu konkreten Einzelleistungen.

Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, beispielhaft soll aber auf einige Verfahren und Themenstellungen näher eingegangen werden:

Bewusstseinsbildung

Der UN-BRK kommt große Bedeutung für die Bewusstseinsbildung und die Wahrnehmung der Belange behinderter Menschen in den unterschiedlichen Lebensbereichen und Facetten des Alltags zu. Obwohl der deutsche Sozialstaat bereits ein beträchtliches Leistungsspektrum für behinderte Menschen vorsieht und sich unmittelbar aus der UN-BRK grundsätzlich keine individuellen Rechte ableiten, ist die UN-BRK mit Blick auf die Sensibilität in der Bevölkerung und im Alltag nicht zu überschätzen. DST und DLT, aber auch Städte und Landkreise tragen mit zahlreichen Veranstaltungen, Gesprächen und Veröffentlichungen zu einem immer größer werdenden öffentlichen und individuellen Bewusstsein für Inklusion bei.

Schulische Inklusion

Ein kommunaler Schwerpunkt zur effektiven Umsetzung der UN-BRK liegt in dem Eintreten für schulische Inklusion. Lediglich beispielhaft kann hier auf die landesrechtlichen Prozesse zur Umsetzung des Artikels 24 UN-BRK verwiesen werden. Der dort eingeleitete Paradigmenwechsel von der Einzelintegration zu einer inklusiven Schule muss von den Ländern durch Änderungen der Schulgesetze umgesetzt werden. Hier sehen wir bei der Umsetzung der UN-BRK derzeit den größten Handlungsbedarf. Soweit die Städte und Landkreise als Schulträger bei der inklusiven Schule gefordert sind, werden sie von Beginn an von DST und DLT unterstützt.

DST und DLT unterstützen gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene diesen – zugegeben höchst mühsamen – Prozess. Ein inklusiver Lebensbereich ist so ausgestaltet, dass auch Menschen mit Behinderungen ihn nutzen können. Erforderliche Unterstützungsleistungen sind von dem für den Lebensbereich in erster Linie zuständigen Träger zu gewährleisten. Für den Schulbereich bedeutet dies, dass das System Schule so organisiert sein muss, dass Menschen mit Behinderungen einen unmittelbaren Zugang hierzu erhalten, ohne dass zusätzliche Unterstützungsleistungen durch Fürsorgesysteme wie die Sozialhilfe oder die Kinder- und Jugendhilfe notwendig sind. Hierzu bedarf es auch weiterer erheblicher Anstrengungen in der Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

Personenzentrierte Leistungen auch in der Pflegeversicherung

Menschen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, erhalten im Fall von Pflegebedürftigkeit lediglich beschränkte Leistungen der Pflegeversicherung. Dies führt zu Diskriminierungen in der Leistungsgewährung, die mit dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes und mit der UN-BRK nicht zu vereinbaren sind. Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich seit Jahren für einen Abbau dieser Diskriminierung und für Inklusion auch in der Sozialversicherung ein, ohne dass der Gesetzgeber dem bislang gefolgt wäre. Sie setzen sich für eine konsequente Personenzentrierung in der Leistungsgewährung nicht nur der Eingliederungshilfe, sondern auch der Pflegeversicherung ein. DST und DLT werden den erforderlichen Umstellungsprozess bei den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe konstruktiv begleiten.

Inklusion und SGB II

Die Städte und Landkreise sind in den Jobcentern – gemeinsame Einrichtungen wie kommunale Jobcenter – mit einer Vielzahl von Maßnahmen und Projekten für schwerbehinderte Menschen aktiv, um ihre Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder ihre berufliche Teilhabe zu fördern. Die Maßnahmen reichen von der Bildung spezialisierter Teams im Jobcenter über Konzepte zur Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit und Qualifikation bis hin zur verstärkten Sensibilisierung und Förderung der Einstellungsbereitschaft bei Arbeitgebern. Städte und Landkreise zeigen hier anschaulich die Innovationskraft der kommunalen Ebene, maßgeschneiderte Konzepte und Lösungen zu entwickeln. Gerade für schwerbehinderte Menschen sind solche Maßnahmen besonders wichtig, die örtliche Gegebenheiten und individuelle Bedürfnisse berücksichtigen.

Das Thema Inklusion ist zugleich häufiger Gegenstand von SGB II-Besprechungen und – Aktivitäten auf Bundesebene. DST und DLT bringen sich in die entsprechenden Gremien ein und unterstützen einerseits die Beratungen, andererseits tragen sie die Informationen in die Kommunen hinein. Sie unterstützen das BMAS bei der Umsetzung des Bundesprogramms zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen als Mitglied des Begleitgremiums zum Programm.

Darüber hinaus sind DST und DLT Partner der von der Bundesregierung ins Leben gerufenen Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung des BMAS und engagieren sich auch in diesem Rahmen.

Nicht zuletzt setzen sich die kommunalen Spitzenverbände für eine Verbesserung des Rehabilitationsprozesses für langzeitarbeitslose Menschen ein. Sie wirkten in dem hierzu vom BMAS durchgeführten Dialogprozess mit. Es ist gelungen, umfangreiche Vorschläge für einen besseren Zugang von Langzeitarbeitslosen zur beruflichen Rehabilitation und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern zu erarbeiten.

Inklusion im Sport

In den Sportausschüssen des DST, des DLT und auch der Mitgliedsverbände wurde das Thema Inklusion im Sport in mehreren Sitzungen behandelt und diskutiert. Handlungsbedarf wird vor allem bei einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für einen inklusiven Sport, der Erarbeitung und Umsetzung von Programmen zur barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Sportstätten und Sportveranstaltungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und einer stärkere Berücksichtigung der UN-BRK bei der Sportförderung in den Ländern, gesehen. Darüber hinaus beteiligen sich DST und DLT bei entsprechenden Fachtagungen der Kultusministerkonferenz und der Sportministerkonferenz.

Inklusion und barrierefreies Bauen

Um den Zielen der UN-BRK Rechnung zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt haben, war es notwendig, die entsprechende DIN-Norm zum barrierefreien Bauen, hier: öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten sowie die Normung der Barrierefreiheit von Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze, die um die Jahrhundertwende entstanden sind, der UN-BRK anzupassen. So wurde mit aktiver Unterstützung durch DST und DLT die DIN 18040-1 und -2 in Kraft gesetzt. Diese DIN-Norm regelt die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude und Wohnungen. Es geht um die Bewegungsflächen und Platzbedarf, aber auch um Stellplätze, Gebäude, Erschließung und Zugänge, Aufzüge, Treppen und Rampen, Bedien- und Ausstattungselemente und Türen.

Inklusion und barrierefreier öffentlicher Raum und ÖPNV

Hinsichtlich der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum für Straßen, Plätze, Wege, Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze ist Ende 2014 eine entsprechende DIN-Norm unter aktiver Beteiligung von DST und DLT entstanden. So sollen z. B. Wegeketten im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum durchgängig und über Zuständigkeitsgrenzen hinweg barrierefrei nutzbar sein. Dies wird in Anwendung der Norm z. B. erreicht durch stufenlose Wegeverbindungen, insbesondere für Rollstuhl- und Rollatorennutzer, und durch sichere, taktil und visuell gut wahrnehmbare Abgrenzungen verschiedener Funktionsbereiche (z. B. Niveau gleicher Flächen für den Rad- und Fußgängerverkehr), insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen.

Um den kommunalen Planern nicht zusätzliche Lasten aufzubürden, wurde explizit bei dieser DIN-Norm darauf geachtet, dass die in der Praxis bewährten und von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeiteten Richtlinien, wie z. B. für Signalanlagen, für die Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs oder

für die Anlage von Stadtstraßen, Bestandteil dieser Norm sind. Durch die koordinierte Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden mit den Behindertenbeauftragten in unseren Städten und Landkreisen besteht eine realistische Chance, auch diese DIN-Normen anzuwenden. So haben z. B. viele Kommunen bereits für Bodenindikatoren aufgrund einer Bestandsanpassung durch die entsprechende DIN-Norm eigene Systeme entwickelt und insbesondere ihre Haltestellen entsprechend ausgebaut.

Inklusion und barrierefreie bzw. barrierearme Wohnungen

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich vor dem Hintergrund der UN-BRK, aber auch des demografischen Wandels dafür ein, dass das Angebot an barrierefreien und barrierearmen Wohnungen deutlich erhöht wird. Dabei sind Machbarkeit und Kosten-Nutzen-Relation bezüglich der hierbei eingeforderten Standards zu beachten. Dies bedeutet, dass sich eine vollständige Barrierefreiheit im Bestand oftmals nicht erreichen lässt und die Forderung nach einer umfassende Rollstuhlgerechtigkeit aller neu gebauten Wohnungen angesichts von Kosten und Bedarf ebenfalls kritisch gesehen wird. In den Fachgremien des DST und des DLT wird der Erfahrungsaustausch zu der Frage gefördert, mit Hilfe welcher Strategien die Bereitstellung eines ausreichenden Wohnungsangebotes für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann, ohne dass dies zu massiven Kostensteigerungen für die Investoren und damit einhergehend zu nicht tragbaren Wohnkosten für die Haushalte führt.

Insofern suchen die Städte und Landkreise auch den Kontakt zu den örtlichen Handwerken, Architekten und Bauunternehmen, um die Möglichkeiten der barrierefreien bzw. barrierearmen Ausgestaltung und der technischen Unterstützung im Wohnraum noch mehr in das Bewusstsein zu bringen.

Inklusion und barrierefreie Wahlen

Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Fachgremien mit Städten und Landkreisen aus allen Bundesländern regelmäßig über Maßnahmen beraten, wie allen Menschen mit Behinderungen eine Teilhabe an Wahlen möglich gemacht werden kann. Die Hinweise und Empfehlungen beinhalten einerseits verbesserte Informationsangebote für Menschen mit Behinderungen, andererseits aber auch Hinweise zur Ausgestaltung der Wahllokale. Insbesondere folgende Punkte sind hervorzuheben: Angebote von Broschüren zur Erläuterung der Wahl in leichter Sprache, soweit wie möglich barrierefreie Ausgestaltung der Wahllokale, Profile zu barrierefreien/rollstuhlgerechten Wahllokalen im Internetangebot, barrierefreie Internetangebote mit Hinweisen zur aktuell anstehenden Wahl, Beratungen im Einzelfall (telefonische, persönliche, schriftliche Anfragen), Auswahl rollstuhlgerechter Wahllokale/Wahlräume, wenn Nutzungen für die Wahl möglich sind, Vorhaltung mobiler Rampen bei nicht rollstuhlgerechten Gebäuden, wenn baulich möglich, Schulung der Wahlvorstände zur Hilfestellung bei Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Forderung, grundsätzlich alle Wahllokale behindertengerecht herzurichten, erscheint aus kommunaler Sicht nicht umsetzbar. Nach erster überschlägiger Schätzung würden die dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen in allen Kommunen schnell einen dreistelligen Euro-Millionenbetrag erfordern, der bei entsprechender rechtlicher Regelung von den Ländern vollumfänglich getragen werden müsste. Im Hinblick auf den zeitlichen Umfang des Wahltages und der Häufigkeit von Wahlen wäre ein solches Unterfangen schlicht unverhältnismäßig.

Fazit

Der kommunalen Ebene kommt bei der Umsetzung der UN-BRK eine gewichtige Rolle zu. Die Städte und Landkreise investieren in den unterschiedlichen Lebensbereichen Zeit, Personal, Ideen und Mittel. DST und DLT unterstützen dies wie dargestellt auf breiter Ebene.

4.3 Wirtschaft und Gesellschaft

Die UN-Behindertenrechtskonvention richtet sich an alle staatlichen Stellen und verpflichtet sie zur Umsetzung. Die Verwirklichung der UN-BRK erfordert aber auch private Initiativen, weil sie alle Bereiche des politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens betrifft. Deshalb wirbt das BMAS für weitere Initiativen und Aktionspläne bei den Sozialpartnern, Leistungserbringern, Leistungsträgern, Verbänden, Unternehmen, Stiftungen, Vereinen und weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft. Nur mit einer breiten Beteiligung aller Akteure kann eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt erreicht werden.

Neben den über 50 Aktionsplänen in Bund, Ländern und Kommunen, sind dem BMAS auch knapp 40 Aktionspläne von Akteuren der Zivilgesellschaft bekannt. Diese schlüsseln sich wie folgt auf:

- 6 Unternehmen,
- 4 Sozialversicherung,
- 14 Einrichtungsträger,
- 7 Verbände,
- 3 Hochschulen und
- 4 weitere Akteure.

Darüber hinaus gibt es weitere gemeinsamen Initiativen, beispielsweise die „Gemeinsame bundesweite Kampagne „Inklusion gelingt!“ der Spitzenverbände der Wirtschaft BDA, DIHK und ZDH“, die am 29. Januar 2014 gestartet ist. Auf der Internetplattform www.inklusion-gelingt.de finden Unternehmen Handlungsempfehlungen aus den eigenen Reihen, wie die Ausbildung und Beschäftigung behinderter Menschen erfolgreich gestaltet werden kann. Mit dem Projekt „Wirtschaft inklusiv“ wird die Informationskampagne in die Fläche und direkt in die Betriebe vor Ort getragen. Zusammen mit den örtlichen Arbeitgeberverbänden und Bildungswerken werden insbesondere Betriebe, die bislang noch keine Menschen mit Behinderung ausbilden oder beschäftigen, bedarfsorientiert beraten und geschult.

Auf der Internetseite www.gemeinsam-einfach-machen.de veröffentlicht das BMAS – soweit bekannt – eine Liste der Aktionspläne, die kontinuierlich aktualisiert wird. Mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, dem Unternehmensforum und dem Bundesverband evangelische Behindertenhilfe gibt es einen intensiven Austausch und gemeinsame Maßnahmen im NAP 2.0, so dass diese Maßnahmen der besseren Vernetzung der Akteure dienen und nachfolgend genannt werden.

Beitrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung



Auf der Ebene ihres Dachverbandes, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), hatten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-Träger) konkrete Maßnahmen in einem Aktionsplan 1.0 (2012 bis 2014) verabredet, um zwölf Ziele in fünf Handlungsfeldern zu erreichen. In einem Aktionsplan 2.0 (2015-2017) verpflichten sich die UV-Träger zu weiteren geeigneten Maßnahmen, um die bisherigen Errungenschaften verbindlicher und wie selbstverständlich in den Alltag einer Sozialversicherung zu integrieren. Es gibt drei Handlungsfelder:

- Handlungsfeld Bewusstseinsbildung – UN-BRK bei den UV-Trägern und deren Einrichtungen verankern,
- Handlungsfeld Partizipation – Partizipation bei den UV-Trägern und deren Einrichtungen selbstverständlich machen
- Handlungsfeld Inklusion – Inklusion in Betrieben und Schulen bei den Mitgliedern der UV-Träger erleichtern.

Konkret bedeutet dies die Anwendung von Leitfäden, die erarbeitet wurden, wie die zur Barrierefreien Arbeitsgestaltung oder zu Barrierefreiheit bei Veranstaltungen. Ein Teil der Forschungsvorhaben soll sich in Richtung Teilhabe orientieren. Außerdem wurde eine Peer-Landkarte auf den Weg gebracht. Die UV-Träger mit ihren über 20.000 Mitarbeitenden kümmern sich um die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren. Sie beraten und qualifizieren Unternehmen und Versicherte zu Arbeits- sowie Gesundheitsschutz. Sie zeichnen sich durch eine besondere Betriebsnähe aus. Sie erbringen für Menschen, die einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erlitten haben, eine umfassende Heilbehandlung und bestmögliche Rehabilitation. Zudem erhalten Verletzte, Erkrankte und Hinterbliebene finanzielle Leistungen. Damit sind die Artikel 26 und 27 der UN-BRK besonders relevant.

Die UV-Träger möchten als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu einem inklusiven, partizipativen und barrierefreien Arbeits- und Bildungsleben in Deutschland beitragen. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz in Betrieben soll inklusiv sein, also auch Beschäftigte mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen erfassen, und die Teilhabeleistungen, welche die UV-Träger bezahlen, sollen medizinisch geeignet und inklusiv, partizipativ und barrierefrei sein. Das gilt besonders für die eigenen Beschäftigten in den Bereichen Prävention, Rehabilitation sowie Kommunikation und bezieht auch die berufsgenossenschaftlichen Kliniken und Einrichtungen mit ein. Ab 2018 sollen alle Maßnahmen und Ziele zur UN-BRK im normalen Alltag der gesetzlichen Unfallversicherung gelebt werden. Das wird evaluiert.

Die DGUV mit ihren Aufgaben sowie Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat eine weltweite Vorbildfunktion und wird deshalb gefragt, wie sie die UN-BRK umsetzt. Sie ist im Vorstand von Rehabilitation International (RI) in New York vertreten, die als eine der wenigen Nichtregierungsorganisationen Zugang zur UN hat. Darüber hinaus unterstützt die DGUV die WHO bei deren Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK sowie die IVSS, in der Führungskräfte aus allen Sozialversicherungen weltweit zusammenkommen. Der Projektleiter und Koordinator der Aktionspläne der gesetzlichen Unfallversicherung ist als Experte in vielen Ländern der Welt gefragt, wie Versicherungen gegen Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfälle zur Umsetzung der UN-BRK beitragen können, und auch als Experte in europäischen Projekten, die zur Umsetzung der UN-BRK in Tunesien und in Aserbaidschan finanziert wurden.

Beitrag des Bundesverbandes evangelische Behindertenhilfe



Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. (BeB) tritt dafür ein, dass alle Menschen in Vielfalt leben können. Unabhängig von gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen soll es allen Menschen möglich sein, das Leben in größtmöglicher Freiheit selbst zu gestalten. Damit nimmt der BeB Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Er hat sich in der Vergangenheit mehrfach zu deren Umsetzung mit eigenen Leitgedanken geäußert.

Der BeB unterstützt mit dem im Mai 2014 abgeschlossenen Projekt „Aktionsplan des BeB als Handlungsmuster für seine Mitgliedseinrichtungen“ die Erarbeitung von Aktionsplänen in seinem Wirkungsbereich. In einem gemeinsamen Lern- und Erfahrungsprozess sind im Rahmen dieses Projektes Aktionspläne an neun Standorten in Deutschland entstanden, die in unterschiedlicher Weise Ziele und Vorgaben der UN-BRK in Alltagshandeln übertragen. Parallel dazu wurde mit wissenschaftlicher Begleitung des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW, Berlin) eine Handlungsanleitung mit dem Titel „Beteiligung verändert“ erarbeitet, die weitere Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe motivieren soll, eigene Aktionspläne zu erarbeiten. Dieser Aufforderung sind inzwischen ca. 10 weitere Mitgliedseinrichtungen gefolgt. U. a. wurde ein Arbeitskreis norddeutscher Einrichtungen zur Erstellung von Aktionsplänen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie gebildet.

Angeregt durch den angestoßenen Prozess des Projektes für seine Mitgliedseinrichtungen hat der BeB-Vorstand entschieden, auch für den Verband selbst einen eigenen Aktionsplan zu erarbeiten. Der BeB ergreift mit der Erstellung dieses Aktionsplans die Chance, den Blick nicht nur auf die Mitgliedseinrichtungen zu richten, sondern auch nach innen, in den Verband zu schauen und zu reflektieren, wo er selbst beim Thema Inklusion und UN-BRK steht. Er leistet mit seinem Aktionsplan eigene, spezifische Beiträge zur Umsetzung der UN-BRK. Im April 2015 wurde der BeB-Aktionsplan durch den Vorstand verabschiedet und im Oktober 2015 veröffentlicht. Die breite Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion unterstützt die Entwicklung einer inklusiven Kultur. Der Aktionsplan des BeB stellt Partizipationsprozesse innerhalb des Verbandes auf den Prüfstand. Deshalb gibt der BeB-Aktionsplan Orientierung in der Arbeit des Vorstandes, der Beiräte, der Geschäftsstelle und für die Kooperation mit den Mitgliedseinrichtungen.[103]

[103] Sowohl die Handlungsanleitung „Beteiligung verändert“ (in schwerer und Leichter Sprache) als auch der „Aktionsplan des BeB“ stehen zum Download bereit unter www.beb-ev.de (Rubrik „Publikationen“).

Beitrag des UnternehmensForums



Das UnternehmensForum (UF) ist eine Initiative von Arbeitgebern mit 22 Mitgliedsbetrieben, die zusammen rund 865.000 Beschäftigte in Deutschland repräsentieren. Allein seit 2014 sind dem UnternehmensForum acht Firmen beigetreten. Das UF ist 2002 als bundesweiter und branchen-übergreifender Zusammenschluss von Konzernen und mittelständischen Firmen gegründet worden, um Menschen mit gesundheitlicher Einschränkung oder Leistungsminderung die volle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Seine Botschaft: Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ist mehr als soziales Engagement, sie ist eine Frage der Wettbewerbsfähigkeit, gerade unter dem Aspekt der Fachkräftesicherung.

Zu den Maßnahmen und Projekten, die mehr Inklusion in der Wirtschaft fördern sollen, gehören:

Inklusionspreis

Seit 2012 lobt das UnternehmensForum einen Inklusionspreis für Unternehmen aus, um im Sinne des Inklusionsgedankens Unternehmen Impulse und Anregungen durch vorbildliche Aktionen und Maßnahmen zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu geben. Die Zahl der Bewerber ist von 12 im Jahr 2012 auf 71 im Jahr 2015 gestiegen.

Fachtagungen

Zweimal im Jahr veranstaltet das UnternehmensForum für Mitglieder und interessierte Unternehmen eine Fachtagung, bei der Austausch und Best Practice im Zentrum stehen. Praxiserprobte Strategien zu mehr Inklusion können auf diesem Wege unkompliziert weitergegeben werden.

Projekte

Mit verschiedenen Projekten setzt das UnternehmensForum auf die Förderung von mehr inklusiver Ausbildung (!nkA) sowie auf verbesserte Zugänge behinderter Hochschulabsolventen zu Promotions- und Weiterbildungsqualifikationen (PROMI). Mehr unter www.unternehmensforum.org

Entwicklung von Unternehmens-Aktionsplänen

Das UnternehmensForum verbindet Sensibilisierung mit konkreten Strategien: Um Barrieren im Denken zu überwinden und eine neue ressourcenorientierte Grundhaltung zu etablieren, haben bisher fünf Mitgliedsunternehmen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entwickelt: Boehringer Ingelheim, Deutsche Bahn, SAP, Fraport und RWE.

Beitrag der Deutschen Rentenversicherung



Die Deutsche Rentenversicherung hat im Jahr 2013 das „Aktionsprogramm zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention“ (2014 bis 2017) beschlossen. Der Aktionsplan entstand unter enger Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen, die über ihre Verbände in die Entwicklung eingebunden waren. In ihrem Aktionsprogramm haben die 16 Rentenversicherungsträger diejenigen Themenfelder der UN-BRK identifiziert, in denen sie sich in ihren Eigenschaften als Sozialversicherungsträger und Arbeitgeber in einer spezifischen Handlungsverantwortlichkeit sehen. Um in den Themenfeldern Bewusstseinsbildung, Zugänglichkeit und Leistungen zur Teilhabe wirksam zu agieren, wurden konkrete Handlungsfelder mit erweiterbaren Maßnahmenkatalogen festgelegt.

Die Deutsche Rentenversicherung ist überzeugt, dass eine nachhaltige Bewusstseinsbildung den Weg in eine inklusive Gesellschaft ebnet. Schwerpunkte bewusstseinsbildender Aktivitäten bilden beispielsweise die Vermittlung gezielter Informationen an alle Mitarbeitenden der Rentenversicherungsträger und deren Sensibilisierung für bestehende Hindernisse in der Arbeitswelt. Aktionstage und Schwerpunktaktionen oder die Einführung einer diskriminierungsfreien Begriffswelt sollen einstellungsbedingte Barrieren abbauen. Grundlage für die Sicherstellung eines gleichberechtigten, barrierefreien Zugangs zu Gebäuden, Räumen und Technik sowie zu Information und Kommunikation in der Deutschen Rentenversicherung ist die entsprechende Sensibilisierung der dafür verantwortlichen Mitarbeitenden.

Die Deutsche Rentenversicherung fördert das Verständnis von Inklusion und gleichberechtigter, chancengleicher Teilhabe auch durch ihr Bildungs- und Qualifizierungskonzept. Ausbildungs-, Studien- sowie Fort- und Weiterbildungsangebote werden an den Inhalten der UN-BRK ausgerichtet und so ausgestaltet, dass Menschen mit Behinderungen ohne Hindernisse in die Lernprozesse integriert werden. Als Träger von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe trägt die Deutsche Rentenversicherung maßgeblich dazu bei, Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben wiedereinzugliedern und damit ihre Teilhabe an Arbeit dauerhaft zu sichern. Im Sinne dieser Zielsetzung entwickelt sie ihre Leistungsangebote stetig weiter.

Forschungs- und Weiterentwicklungsprojekte sowie die Umsetzung innovativer Angebote unter Beachtung der Grundprinzipien der UN-BRK bilden die Basis für die Verbesserung der Qualität der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Rehabilitationsleistungen. Der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung bietet Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen die Möglichkeit, sich über Unterstützungsmöglichkeiten bei der Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Unternehmen zu informieren.

4.4 Gemeinsame Aktivitäten und Maßnahmen

Maßnahme	Beschreibung/Zielsetzung	Verantwortlich	Beteiligte
Vereinte Nationen			
Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen	Deutschland arbeitet mit den Organisationen der Vereinten Nationen (OHCHR, DESA, WHO, MRR, CRPD) bei der Umsetzung der UN-BRK zusammen.	AA	BMAS, BMZ
Staatenkonferenzen	Deutschland wird sich auch in Zukunft aktiv im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Staatenkonferenz einbringen.	AA	BMAS, BMZ, Behindertenbeauftragte
Europa			
Zusammenarbeit mit den Institutionen der Europäischen Union	Unter Berücksichtigung der Kompetenzverteilung zwischen Europäischer Union und den Mitgliedstaaten arbeitet Deutschland mit den Institutionen der Europäischen Union bei der Umsetzung der UN-BRK zusammen und setzt seine Mitarbeit in den behindertenpolitischen ExpertInnengremien der Europäischen Union und des Europarates fort.	BMAS	AA, BMZ
Länder			
Institutionalisierung eines bund-länder-übergreifenden Austauschs zur inklusiven Bildung	Verabredung eines regelmäßigen Austauschs von KMK, BMBF und BMAS zur Umsetzung der inklusiven Bildung auf allen Bildungsebenen (1-2 Treffen/Jahr). Ziel ist die Verstetigung des Austausches zum Stand der inklusiven Bildung und zur Identifikation von Handlungserfordernissen	KMK und BMBF	BMAS
Entwicklung/Formulierung einer ebenen-übergreifenden Gewaltschutz-strategie für Menschen mit Behinderungen	Fortführung der Bund-Länder-Gespräche zur Umsetzung der Empfehlung 36 der Abschließenden Bemerkungen des Vertragsausschusses unter Berücksichtigung des Beschlusses der 22. GFMK zum Gewaltschutz. Ziele ist eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von behinderten Frauen und Mädchen sowie die Identifizierung von weiteren Handlungsbedarfen zur Umsetzung der Empfehlung 36 auf Grundlage der vorgezogenen Berichterstattung im März 2016 zur Vorbereitung des 2018/2019 zu erstellenden nächsten deutschen Staatenberichts.	BMFSFJ und BMAS	Sozial- und Gleichstellungsministerien der Länder
Verstetigung des Bund-Länder-Austauschs zum Behindertengleichstellungsrecht, insbesondere zur Barrierefreiheit, Gleichstellung und Partizipation von Menschen mit Behinderungen	Fortführung der regelmäßigen Bund-Länder-Referentengespräche zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen mit Schwerpunkten Barrierefreiheit, Gleichstellung und Partizipation von Menschen mit Behinderungen im Bereich des BGG und den korrespondierenden Ländergesetzen mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches.	BMAS und – je nach Themenfeld – ggf. weiterer Ressorts	Sozialministerien der Länder je nach Themenfeld ggf. weitere Ressorts
Verstetigung des Bund-Länder-Austauschs zu Schnittstellen zum Betreuungsrecht	Regelmäßige Fortführung der vom BMFSFJ initiierten Bund-Länder-Gespräche (1 Treffen/Jahr) zum Thema „Schnittstellen rechtlicher Betreuung und anderer Unterstützungssysteme „. Ziel ist die Verbesserung der Praxis im Betreuungswesen im Hinblick auf hilfebedürftige Erwachsene und ihre Angehörigen im Einklang mit Artikel 12 UN-BRK.	BMFSFJ	BMAS, BMJV und Sozialressorts (in einigen Fällen Justizressorts) der Länder

Maßnahme	Beschreibung/Zielsetzung	Verantwortlich	Beteiligte
Verabredung eines Austausches zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums	Verabredung eines regelmäßigen Austauschs von Bund und Ländern zur Gestaltung eines inklusiven Sozialraums (z. B. Wohnung, unmittelbares Wohnumfeld). Ziel ist die Bestandsaufnahme zur praktischen Umsetzung von Artikel 19 UN-BRK in Deutschland und Identifizierung von Problemen und ggf. Handlungserfordernissen, insb. bei der Umwandlung von Komplexeinrichtungen in wohnortnahe und inklusive Angebote.	BMAS	BMG, BMFSFJ, BMUB, Sozialministerien der Länder und anlassbezogen weitere Ressorts
Bewusstseinsbildung	Identifizierung von Themen für gemeinsame bzw. sich ergänzende Aktivtäten zur Bewusstseinsbildung. Ziel ist die Verständigung über gemeinsame Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung und zur Durchführung zielgruppenspezifischer Maßnahmen hierzu (z. B. für Behördenmitarbeiter).	BMAS	Sozialministerien der Länder
Richterfortbildung zur UN-BRK auf Bundes- und Landesebene	Bund-Länder-Austausch zum Thema Fortbildungsangebote für Richter und Richterinnen zur UN-BRK. Ziel ist die Entwicklung und Durchführung eines praxisnahen Fortbildungsangebotes für Richter und Richterinnen zum Thema „UN-BRK“ in den Ländern und ggf. auf Bundesebene.	BMAS	BMJV und Sozial-/ Justizressorts der Länder
Gesellschaft			
Leitfäden zur Planung und Gestaltung von barrierefreien Arbeitsstätten	Die DGUV hat im Rahmen ihres Aktionsplans 2.0 Leitfäden zur Planung und Gestaltung von barrierefreien Arbeitsstätten erarbeitet. Zur Ergänzung der Initiative der Bundesregierung zum Thema „Barrierefreiheit in Unternehmen“ werden die Leitfäden im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen vorgestellt. Ziel: Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, für das Thema Barrierefreiheit von Arbeitsstätten zu sensibilisieren.	DGUV	BMAS
Erstellung von Aktionsplänen in Unternehmen	Im Rahmen des DGUV-Aktionsplans 2.0 ist vorgesehen, die Erstellung von Aktionsplänen in den Mitgliedsbetrieben und Verwaltungen durch einen Handlungsleitfaden zu fördern. Damit werden die Aktivitäten des BMAS zur Werbung für weitere Aktionspläne bei der Zivilgesellschaft unterstützt.	DGUV	BMAS
Inklusionspreis	Der vom Unternehmensforum seit 2012 verliehene Inklusionspreis wird vom BMAS weiterhin unterstützt. Des Weiteren hat Frau Bundesministerin Andrea Nahles die Schirmherrschaft über den Inklusionspreis übernommen. Ziel des Inklusionspreises ist es, an Hand guter Beispiele aufzuzeigen, wie Unternehmen Menschen mit Behinderungen erfolgreich einsetzen und wie sich dies für Unternehmen lohnt.	Unternehmensforum	BMAS
Index für Partizipation	Die Bundesvereinigung evangelische Behindertenhilfe verfolgt mit dem Projekt „Index für Partizipation“ das Ziel, die Partizipationsmöglichkeiten insbesondere von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, mit psychischer Beeinträchtigung und mit hohem Unterstützungsbedarf zu verbessern. Damit werden die Aktivitäten des BMAS zur Förderung der Partizipation (Kapitel 3.10) unterstützt.	BeB	BMAS

5. Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung des NAP 2.0

5.1 Der Weg zum NAP 2.0

Im Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Parteien für die 18. Legislaturperiode wurde die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP) unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen vereinbart.[104] Diesen Auftrag hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Anlass genommen, im Rahmen der Inklusionstage 2014, die vom 24. bis 26. November 2014 in Berlin stattgefunden haben, die Weiterentwicklung des NAP in den Mittelpunkt der Veranstaltung zu stellen. Die Inklusionstage waren insoweit für die Bundesregierung der „Startschuss“ für die Weiterentwicklung des NAP. Über 900 Personen aus Politik, Ministerien, Ländern, Wissenschaft, Leistungsträgern und -erbringern und insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft mit und ohne Behinderungen haben in den vielen Veranstaltungen und Workshops wichtige Impulse für die strategische Ausrichtung und mögliche künftige Schwerpunktsetzungen des neuen Aktionsplans gegeben. Die ausführliche Dokumentation der Inklusionstage 2014 wurde auf der Webseite www.gemeinsam-einfach-machen.de veröffentlicht[105] und auch allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als Druckexemplar zugeschickt.

Ziel der Bundesregierung ist es, Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen auch in den Prozess der Weiterentwicklung des NAP möglichst eng einzubinden. Dies erfolgt zum einen über den beim BMAS eingerichteten „Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (NAP-Ausschuss). So wurde im Ausschuss regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten informiert. Zum anderen fand am 2. Juni 2015 ein Werkstattgespräch im BMAS statt, bei dem gemeinsam mit Vertretern der anderen Bundesressorts und der Zivilgesellschaft die Realisierbarkeit möglicher Kernmaßnahmen des weiterentwickelten Aktionsplans, gegliedert nach verschiedenen Handlungsfeldern auf der Basis der Evaluation des bisherigen Aktionsplans, des Teilhabeberichts der Bundesregierung, vor allem aber auf der Basis der Empfehlungen aus der Staatenprüfung, diskutiert wurde.

Abbildung 15

Schaubild zur Weiterentwicklung des NAP



[104] Koalitionsvertrag, S. 110; abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html

[105] Dokumentation der Inklusionstage 2014; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/UN_BRK/DokInktage2014.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Zur Steuerung der Weiterentwicklung des NAP wurde erstmals auf Initiative von Frau Bundesministerin Nahles ein Gremium bestehend aus Abteilungsleitungen aller Bundesministerien eingerichtet, das sich in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeiten berichten lässt und wichtige Weichenstellungen zu Inhalt und Struktur des NAP 2.0 trifft.

Die erste deutsche Staatenprüfung, die vom 25. bis 27. März 2015 vor dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf stattfand, war ein weiterer wichtiger Meilenstein für die Weiterentwicklung des NAP, denn in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 13. Mai 2015 formuliert der Fachausschuss mehr als 60 Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland.[106] Diese Handlungsempfehlungen werden seitens der Bundesregierung sorgfältig auf ihre Realisierbarkeit hin geprüft. Einige Empfehlungen haben unmittelbaren Eingang in die zentralen behindertenpolitischen Gesetzgebungsvorhaben in dieser Legislaturperiode, wie die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und das Bundesteilhabegesetz (BTHG), gefunden, andere Empfehlungen werden im Rahmen des NAP 2.0 aufgegriffen (weitere Informationen in Kapitel 6).

Eine weitere zentrale Grundlage für die Weiterentwicklung des NAP ist der Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen[107], der in der letzten Legislaturperiode neu konzipiert wurde mit dem Ziel, die Handlungsnotwendigkeiten für die Politik und Gesellschaft auf eine empirische Grundlage zu stellen. Insoweit liefern die Befunde des Teilhabeberichts wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans. Der Teilhabebericht nimmt erstmals auch die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Blick. Er umfasst somit – neben den Menschen mit anerkannten Behinderungen – auch die Menschen, die zwar mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen leben, aber nicht als behindert oder schwerbehindert anerkannt sind. Er untersucht Faktoren, die die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen fördern oder behindern, und gewährt Einblick in die Lebenswirklichkeit von etwa 25 Prozent der erwachsenen Bevölkerung.

Der Arbeitsentwurf der NAP 2.0 wurde im Rahmen der Inklusionstage 2015, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 23. bis 25. November in Berlin veranstaltet wurden, einer breiten Öffentlichkeit vor- und zur Diskussion gestellt. In 18 Foren bestand für die Teilnehmenden Gelegenheit, sich zu dem vorgelegten Maßnahmenbündel zu äußern und mit den zuständigen Ressortvertreterinnen und -vertretern die einzelnen Maßnahmen intensiv zu erörtern. Der Diskurs in den Foren wurde dokumentiert und steht auf www.gemeinsam-einfach-machen.de im Rahmen einer Gesamtdokumentation der Inklusionstage 2015 zur Verfügung. Anregungen aus dieser „Anhörung“ haben noch einmal Eingang in den abschließenden fachpolitischen Diskurs gefunden.

5.2 Umsetzung des NAP 2.0

Zur Umsetzung der angekündigten und beschriebenen Maßnahmen und zur Erreichung der genannten Ziele bedarf es einer leistungsstarken Steuerung, Organisation und einer Vernetzung aller maßgeblichen Akteure wie Ressorts, Länder, Monitoring-Stelle UN-BRK, Koordinierungsmechanismus und Zivilgesellschaft.

5.2.1 Steuerungsgruppe der Bundesregierung

Auf Initiative der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, wurde zur Weiterentwicklung des NAP eine Steuerungsgruppe auf Abteilungsleiterebene eingerichtet, die den Prozess der Erarbeitung begleitet hat. Alle Bundesministerien sind entsprechend vertreten. Aufgabe des Gremiums war die Steuerung des Gesamtprozesses zur Weiterentwicklung des NAP.

Die erste Sitzung fand am 15. Januar 2015 statt. Hier wurde eine Verständigung erzielt über die Mindestanforderungen an Maßnahmen für den NAP 2.0, über den weiteren Monitoringprozess und über die Partizipation der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände. In der zweiten Sitzung am 15. Juli 2015 wurde die Struktur des NAP 2.0 einvernehmlich beschlossen und die Schlüsselthemen der Ressorts für den neuen NAP identifiziert. Im Mittelpunkt der dritten Sitzung am 5. November 2015 stand die Erörterung des Arbeitsentwurfs, der am 16. November 2015, genau eine Woche vor den Inklusionstagen, verabredungsgemäß vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Vorbereitung der Inklusionstage 2015 auf www.gemeinsam-einfach-machen.de veröffentlicht wurde.

---

[106] Abschließende Bemerkungen das UN-Fachausschusses; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/CO_Staatenpruefung_deutsch.docx?__blob=publicationFile&v=3

[107] Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen; abrufbar unter http://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-behinderter-Menschen/Meldungen/teilhabebericht-2013.html

Die Steuerungsgruppe der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen wird nach dem Prozess der Weiterentwicklung des NAP auch den Prozess der Umsetzung des NAP 2.0 begleiten. Sie wird sich regelmäßig über den Fortgang der Umsetzungsarbeiten berichten lassen (Statusbericht, siehe Kapitel 5.4.1.) und damit wichtige Weichenstellungen auch für die Fortschreibung des NAP 2.0 treffen (siehe Kapitel 5.5).

5.2.2 Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Focal Point

Das Bundministerium für Arbeit und Soziales übernimmt als staatliche Anlaufstelle die Verantwortung für die Steuerung des Umsetzungsprozesses, die ressortübergreifenden Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, die Fortschreibung und die Betreuung des Ausschusses für den Nationalen Aktionsplan.

Außerdem gehören die Vernetzung der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure sowie das Werben für eigene Aktionspläne bei Ländern, Kommunen und Verbänden der Zivilgesellschaft zu den zentralen Aufgaben.

Auf der Internetseite www.gemeinsam-einfach-machen.de wird über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung sowie Maßnahmen anderer Akteure zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland berichtet.

5.2.3 Rolle der Ressorts

Verantwortlich für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sind zunächst die zuständigen Bundesministerien. Ihnen obliegt es, die in den Handlungsfeldern zugewiesenen Projekte und Maßnahmen in den vorgesehenen Fristen und ggf. unter Einbeziehung weiterer Partner zu realisieren. Sie binden dabei auch die Verbände der Zivilgesellschaft, insbesondere die Organisationen für Menschen mit Behinderungen, aktiv ein.

Alle Bundesministerien haben ihrerseits eigene Anlaufstellen benannt, um die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans 2.0 in ihren Häusern zu koordinieren (siehe Liste der Focal Points im Kapitel 9.4). Denn laut Koalitionsvertrag gilt es, die UN-BRK bei politischen Entscheidungen, die die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu berücksichtigen, was dem Gedanken des „Disability Mainstreaming“ entspricht.

Des Weiteren berichten die Ressorts einmal im Jahr im Rahmen der regelmäßigen Statusabfrage über den Stand der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen aus dem NAP 1.0 und NAP 2.0.

5.2.4 Koordinierungsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen

Der Staatliche Koordinierungsmechanismus, der bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen angesiedelt ist, übernimmt im Wesentlichen drei Aufgaben:

- Einbindung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderungen sowie der in verschiedenen Handlungsfeldern relevanten Akteure in den Umsetzungsprozess,
- Schnittstelle zwischen Zivilgesellschaft und staatlicher Ebene,
- Öffentlichkeitsarbeit / Bewusstseinsbildung, zur Wahrnehmung einer Multiplikatorenfunktion auf verschiedenen Ebenen, zu notwendigen Akteuren in Institutionen und Organisationen und zu den betroffenen Menschen sowie, soweit möglich, auf die lokale Ebene in die Länder und Kommunen.

Zum Zwecke der Aufgabenwahrnehmung wurde ein Inklusionsbeirat eingerichtet, der derzeit von drei Fachausschüssen zu unterschiedlichen Themengebieten (Barrierefreiheit, Kommunikation und Medien sowie Freiheits- und Schutzrechte) unterstützt wird. Die Aktivitäten werden von einer Geschäftsstelle im interministeriellen Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen koordiniert.

5.2.5 Beteiligung der Monitoring-Stelle UN-BRK

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist mit Kabinettsbeschluss vom 1. Oktober 2008 mit der Wahrnehmung der Aufgaben der „unabhängigen Stelle“ (Monitoring-Stelle UN-BRK) nach Artikel 33 Absatz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention beauftragt worden. Die Monitoring-Stelle UN-BRK hat Mitte 2009 ihre Arbeit aufgenommen und wird seit dem 1. Januar 2016 nach dem Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) vom Deutschen Bundestag finanziert. Mit diesem Gesetz wurde eine gesetzliche Grundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen geschaffen, die Regelungen zur Rechtsstellung, zu den Aufgaben, zu den Organen und zu den Zuwendungen des Bundes beinhaltet.

Sie trägt unter anderem durch Politikberatung, anwendungsorientierte Forschung, Veranstaltungen, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und zum Schutz der in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechte bei. Sie formuliert auch Empfehlungen an die Akteure von Staat und Politik, etwa an die Gesetzgeber und Regierungen in Bund und Ländern und gibt Stellungnahmen zu menschenrechtlichen Fragestellungen ab. Die Monitoring-Stelle UN-BRK berichtet darüber hinaus aktiv dem Vertragsausschuss über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland.

Die Bundesregierung pflegt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der Monitoring-Stelle UN-BRK zu Fragen der UN-Behindertenrechtskonvention und des Nationalen Aktionsplans. Darüber hinaus nimmt die Monitoring-Stelle UN-BRK ohne Stimmrecht an den Sitzungen des NAP Ausschusses und des Inklusionsbeirats beim staatlichen Koordinierungsmechanismus teil.

5.2.6 Zusammenarbeit mit den Akteuren

Viele der im Nationalen Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen stehen nicht für sich allein. Ihre Umsetzung hat Auswirkungen auf andere Projekte. Deshalb ist der ständige Austausch innerhalb der Bundesregierung über Maßnahmen-Fortschritte eine wichtige Voraussetzung für ihren erfolgreichen Abschluss.

Das BMAS koordiniert als staatliche Anlaufstelle einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch innerhalb der Bundesregierung mit den Anlaufstellen der Bundesministerien.

Die UN-BRK kann nicht durch den Bund allein umgesetzt werden. Damit auch hier ein Erfahrungsaustausch und eine Vernetzung stattfinden, wird das BMAS auch zukünftig zu regelmäßigen Treffen der entsprechenden Anlaufstellen der Länder und Kommunen einladen.

5.2.7 Ziel- und Wirkungsanalyse

Im „Handbook on National Human Rights Plans of Action“ wird die Frage der Evaluation in Bezug auf eine Ziel- und Wirkungsanlayse von Nationalen Aktionsplänen als ein integraler Bestandteil des Politikzyklus gesehen und damit den Stufen der Programmplanung und Umsetzung gleichgesetzt. Dementsprechend sollten Aktionspläne Monitoring- und Evaluationsmechanismen enthalten und die entsprechenden Ressourcen bereitstellen (siehe Zielsystem der Bundesregierung im Kapitel 1.3).[108]

Im Rahmen der Evaluation des NAP durch die Prognos AG wurde auch analysiert, inwiefern das Thema Wirkungsanalyse im gegenwärtigen NAP verankert ist und umgesetzt wird. Dabei wurden entsprechend dem UN-Handbuch zwei Ebenen unterschieden: Die aggregierte Ebene des NAP als umfassendes Strategieinstrument der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK und die Ebene seiner Einzelmaßnahmen. Auf beiden Ebenen wurden Informationen zu seiner Steuerung und Überprüfung zusammengestellt.[109]

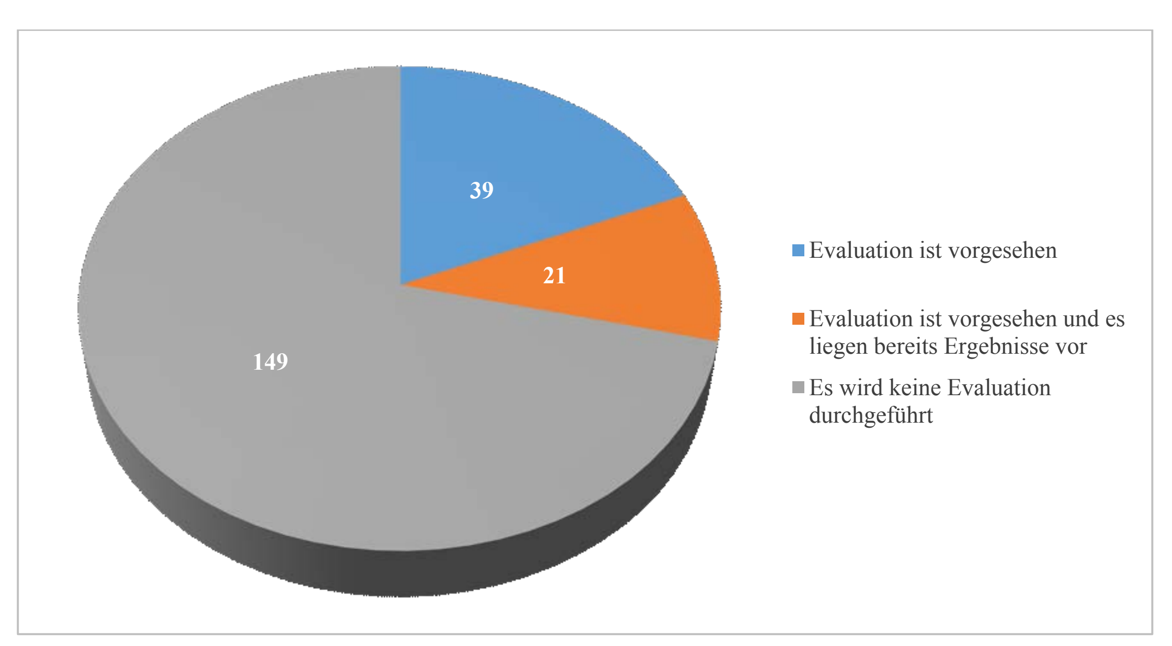
Auf der aggregierten Ebene des NAP ermöglicht ein regelmäßiges Monitoring, die maßnahmenbezogenen Daten zusammenzutragen, die für die Steuerung und Weiterentwicklung des NAP von Bedeutung sind. Ein solches Monitoring erfolgt bereits über die sog. Statusabfrage des Nationalen Focal Points bei den Ressorts. Für die Evaluation der Prognos AG wurde diese Statusabfrage erweitert.

Bei der erweiterten Statusabfrage Anfang des Jahres 2014 wurde für 146 Maßnahmen und damit die deutliche Mehrheit angegeben, dass keine Evaluation vorgesehen ist. Für 60 Maßnahmen war eine Evaluation vorgesehen, für 21 Maßnahmen lagen zum Zeitpunkt der erweiterten Statusabfrage bereits konkrete Ergebnisse vor. [110]

[108] UN-HCHR 2002, S.19 ff.
[109] Abschlussbericht der Studie der Prognos AG, a.a.O., S. 139
[110] Abschlussbericht der Studie der Prognos AG; a.a.O., S. 141

Abbildung 16





Quelle: Auswertung der erweiterten Statusabfrage bei den Focal Points 2014. N=206. Für weitere 36 Maßnahmen liegen zu dieser Frage keine Informationen vor. Eigene Darstellung Prognos AG.

Die Methoden, mit denen die Maßnahmen evaluiert wurden, reichen von einfachen Beschreibungen des Umsetzungsprozesses bis hin zu komplexen Erhebungen und Auswertungen quantitativer und qualitativer Daten. Quantitative Auswertungen finden meistens in den bundesweiten Programmen statt, in einigen Fällen auf Basis von Sekundärdaten der Bundesstatistik. In vielen Fällen werden die Zielgruppen der Maßnahmen darüber hinaus direkt zum Projekt befragt, z. B. in Form von standarisierten Fragebögen, aber auch längeren qualitativen Interviews. [111]

Zusammengefasst kommt das Gutachten der Prognos AG zu folgendem Ergebnis. Der kursorische Überblick über die Evaluationspraxis im Kontext des NAP zeigt, dass bisher kaum verbindliche Strukturen und Verpflichtungen bestehen, um den erläuterten Anforderungen an eine informationsbasierte Steuerung und Weiterentwicklung des NAP gerecht werden zu können.

Auf der aggregierten Programmebene findet sich mit der bisherigen Statusabfrage sowie deren Erweiterung, die im Rahmen dieser Evaluationsstudie entwickelt und erprobt wurde, ein Ansatzpunkt, der für ein kontinuierliches Monitoring weiterentwickelt werden kann. Die hier gewonnen Informationen helfen dabei, das Profil der Handlungsfelder des NAP zu erkennen.

Die auf der Ebene der Einzelmaßnahmen zu beantwortenden Wirkungsfragen werden bisher nicht systematisch angegangen. Damit fehlen wichtige Informationen für die Weiterentwicklung von Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern des NAP. Ein für alle Maßnahmen verbindlicher Handlungsrahmen für die Evaluation kann hier eine höhere Transparenz schaffen. Dabei ist es aufgrund der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen geboten, die Wahl der Evaluationsmethode offen zu lassen. [112]

Eine Bewertung, ob die vorhandenen NAP-Maßnahmen in ihrer Quantität, Qualität und Passgenauigkeit tatsächlich zur Umsetzung der UN-BRK beitragen, wurde im Rahmen des Gutachtens nicht untersucht. Dies hätte eine umfassende Wirkungsanalyse vorausgesetzt, die nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags war.

[111] Abschlussbericht der Studie der Prognos AG; a.a.O., S. 142
[112] Abschlussbericht der Studie der Prognos AG; a.a.O., S. 144

Zur Steuerung der Umsetzung des NAP 2.0 ist vorgesehen, dass der NFP zukünftig einmal jährlich auf der Grundlage der elektronischen Statusabfrage dem Steuerungsgremium auf Abteilungsleiterebene einen aggregierten Bericht zur Umsetzung aller Maßnahmen erstatten soll. Dabei soll auch die Frage der Evaluation der einzelnen Maßnahme und die Zielerreichung Berücksichtigung finden, soweit entsprechende Ziele definiert wurden. Ob die jeweilige Maßnahme einer Evaluation zugänglich und welche Evaluationsmethode geeignet ist, obliegt im Rahmen des Ressortprinzips der Entscheidung der zuständigen Stelle.

5.3 Partizipation

Artikel 4 Absatz 3 der UN-BRK fordert, dass Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen in politische und rechtliche Entscheidungsprozesse, die sie betreffen, aktiv einbezogen und eng konsultiert werden. Daher ist die Perspektive der Organisationen von Menschen mit Behinderungen für die Umsetzung der UN-BRK und damit auch für die inhaltliche Ausgestaltung des NAP von besonderer Relevanz.

Im Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Parteien für die 18. Legislaturperiode wurde daher auch ausdrücklich vereinbart, dass auch die Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (NAP) unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen erfolgen soll.[113]

Bereits die Entwicklung des ersten NAP fand unter breiter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen statt, was im Übrigen auch im Rahmen der Evaluation des NAP von den Gutachtern wie folgt anerkannt wurde.

Zur Verabschiedung des NAP führte ein komplexer, mehrstufiger Entwicklungsprozess, der federführend von der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales angesiedelten staatlichen Anlaufstelle (Nationaler Focal Point – NFP) gesteuert wurde. Am Entwicklungsprozess waren neben den Ressorts der Bundesregierung auch die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte sowie die Zivilgesellschaft beteiligt. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft erfolgte über den NAP-Ausschuss sowie über Stellungnahmen, Anhörungen und Kongresse.

Die Verbände von Menschen mit Behinderungen haben den Prozess der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland von Beginn an intensiv begleitet. Dies dokumentieren die vielfältigen Eingaben und Stellungnahmen, die Teilnahme an Kongressen und Workshops sowie die Mitarbeit an Gremien. Darüber hinaus haben sich weitere Akteure der Zivilgesellschaft wie beispielsweise Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmerorganisationen oder auch Verbände der Leistungserbringer im Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderungen aktiv eingebracht. [114]

Mit der kontinuierlichen Begleitung des Entwicklungs- und Umsetzungsprozesses des NAP durch den NAP-Ausschuss und der darüber noch hinausreichenden breiten öffentlichen Beteiligung bei den Inklusionstagen 2014 und 2015 und im Rahmen von Werkstattgesprächen wird daher aus Sicht der Bundesregierung auch bei der Weiterentwicklung des NAP eine umfassende Beteiligung sichergestellt. In Bezug auf die Beteiligung bei der Entwicklung und Umsetzung einzelner NAP-Maßnahmen wird auf das Ressortprinzip verwiesen, das die Entscheidung über Art und Umfang der Beteiligung bei der für die jeweilige Maßnahme zuständigen Stelle belässt.

Betrachtet man die zentralen behindertenpolitischen Vorhaben dieser Legislaturperiode, so wird deutlich, dass gerade bei diesen, für die Menschen mit Behinderungen besonders bedeutsamen Vorhaben eine frühzeitige und sehr umfassende Beteiligung stattgefunden hat.

So wurden bei der Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände, wie auch die weiteren betroffenen Akteure, von Anfang an und kontinuierlich beteiligt. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die hochrangige Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz (AG BTHG) eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat die möglichen Reformthemen und -ziele besprochen und die Kernpunkte der Reform erörtert und abgewogen. Ziel war es, neben einer Verdeutlichung der Positionen ihrer Mitglieder die verschiedenen Themen der anstehenden Reform umfassend zu beleuchten.

Die AG BTHG hat zwischen dem 10. Juli 2014 und dem 14. April 2015 insgesamt neun Mal getagt. Der Beratungsprozess ist im Internet unter www.gemeinsam-einfach-machen.de/bthg dokumentiert. Alle Arbeitspapiere,

[113] Koalitionsvertrag, S. 110; abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html

[114] Abschlussbericht der Studie der Prognos AG, a.a.O., S.23 ff

die verabschiedeten Protokolle sowie Stellungnahmen und Positionspapiere der Arbeitsgruppenmitglieder können dort eingesehen werden.[115]

Auch bei der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) fand bereits sehr frühzeitig eine breite Beteiligung statt. Schon die wissenschaftliche Evaluation des BGG wurde aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände vom Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. begleitet. Während der Laufzeit der Evaluation fanden zwei Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bund, Ländern, Verbänden und Experten aus der Zivilgesellschaft zum Austausch und zur Diskussion der Zwischenergebnisse statt. Mit dem gleichen Teilnehmerkreis wurden die Handlungsempfehlungen der Evaluation im Rahmen der Veranstaltung „BGG im Dialog“ am 16. September 2015 intensiv erörtert und am 15. April 2015 wurde in einem Fachgespräch zur Novellierung des BGG über mögliche Schwerpunktthemen der Weiterentwicklung des Gesetzes diskutiert.

Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, die Beteiligung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen an den Entscheidungsprozessen auf bundespolitischer Ebene auch weiterhin nachhaltig zu fördern. In ihrem ersten NAP hat sich die Bundesregierung daher zum Ziel gesetzt, die Handlungskompetenz der Verbände behinderter Menschen zur Inanspruchnahme der ihnen zustehenden Rechte zu stärken. Dazu bedarf es finanzieller und personeller Ressourcen seitens der Organisationen behinderter Menschen sowie der Bereitschaft der Verwaltung, sich auf Beteiligungsprozesse einzulassen und diese barrierefrei zu gestalten. Um die finanziellen und personellen Ressourcen von Organisationen behinderter Menschen noch weiter zu stärken, soll in dieser Legislaturperiode mit der Novellierung des BGG, die finanzielle Förderung der politischen Partizipation der Organisationen von Menschen mit Behinderungen gesetzlich verankert werden.

Mit dem Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen (Disability Mainstreaming) in die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen auf Bundesebene, der ebenfalls in dieser Legislaturperiode erarbeitet wird, soll dafür sensibilisiert werden, die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Fragen der Barrierefreiheit von Beginn einer Maßnahme an in den Blick zu nehmen. Er ist aber auch als praktische Hilfe für die Beteiligung der Organisationen gedacht, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten. Der Leitfaden selbst wird dem NAP-Ausschuss vorgestellt und mit diesem Gremium diskutiert. Anregungen aus diesem Diskurs werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, sofern sie mit den Ressorts konsensfähig sind.

5.4 Monitoring

Ziel des vorgesehenen regelmäßigen Monitorings des NAP ist es, die maßnahmenbezogenen Daten zusammenzutragen, die für die Steuerung und seine Weiterentwicklung von Bedeutung sind. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang zum Beispiel

- der Anteil der begonnenen, bereits abgeschlossenen, nicht begonnenen Maßnahmen je Handlungsfeld,
- die Reichweite von Maßnahmen (finanzielle Größe, Zielgruppe, Art der Maßnahme) je Handlungsfeld,
- der Bezug der Maßnahmen zu den Rechtsverpflichtungen der UN-BRK (menschenrechtlicher Bezug),
- die Wirkungserfassung und Beteiligung der Zivilgesellschaft im Prozess der Maßnahmenumsetzung und
- die Nachhaltigkeit der Maßnahmen

Die tatsächliche Wirkung einer Maßnahme kann unabhängig vom Monitoring nur direkt auf der Ebene einzelner Projekte gemessen werden. Für die Träger der Maßnahmen bietet sich der Vorteil, dass sie die Evaluationskonzepte spezifisch auf ihre Maßnahme zuschneiden können. Konkret können sie klären: Welche Maßnahme hat stattgefunden? Welche Ziele wurden erreicht? Welche Wirkung hat die Maßnahme? Was kann an den eigenen Strukturen und Prozessen verbessert werden?[116]

Der kursorische Überblick über die Evaluationspraxis im Kontext des NAP 1.0 im Rahmen der wissenschaftlichen Evaluation des Aktionsplans hat gezeigt, dass bisher kaum verbindliche Strukturen und Verpflichtungen bestehen, um den Anforderungen an eine informationsbasierte Steuerung und Weiterentwicklung des NAP gerecht werden zu können.

[115] Abschlussbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz (AG BTHG), S.9 ff ; abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/Abschlussbericht_A.html?nn=7723192

[116] Vgl. PROGNOS: Evaluationsbericht; a.a.O., S. 139 ff.

Mit der bisherigen vom Nationalen Focal Point vorgenommenen Statusabfrage sowie der Erweiterung, die im Rahmen der Evaluationsstudie entwickelt und erprobt wurde, findet sich nach Aussage der Studie aber ein Ansatzpunkt für ein kontinuierliches Monitoring.[117]

Bislang fehlen allerdings auf der Ebene der Einzelmaßnahmen mit Blick auf deren Wirkung systematisch dargestellte Informationen für die Weiterentwicklung dieser Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern des NAP. Ein für alle Maßnahmen verbindlicher Handlungsrahmen für die Evaluation kann hier eine höhere Transparenz schaffen.[118]

Auf der Basis der Empfehlungen aus der Evaluation des NAP 1.0 ist zur Messung der Zielerreichung der neuen Maßnahmen des Aktionsplanes eine regelmäßig (jährliche) Bestandsaufnahme und Bewertung des Fortschritts vorgesehen.

5.4.1 Statusabfrage

In der Vergangenheit erfolgte das Monitoring über die sogenannte Statusabfrage des Nationalen Focal Points bei den Ressorts, die im Rahmen der Evaluation des Nationalen Aktionsplans erweitert wurde.[119] Diese erweiterte Statusabfrage soll auch zukünftig für ein kontinuierliches Monitoring eingesetzt werden und einmal im Jahr stattfinden. Die Ergebnisse der Statusabfrage wiederum fließen in einen Bericht der Bundesressorts über den Stand der Umsetzung der NAP-Maßnahmen ein, den die Steuerungsgruppe der für die Focal Points in den einzelnen Bundesministerien zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (siehe dazu bereits Kapitel 5.2.1) entgegen nehmen wird. Damit ist sichergestellt, dass die Steuerungsgruppe der Abteilungsleiter nach dem Prozess der Weiterentwicklung des NAP auch den Prozess der Umsetzung des NAP 2.0 begleiten wird. Ziel ist eine möglichst hohe Aussagekraft im Hinblick auf die Bewertung des Fortschritts bei der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen. Erstmals soll diese Form der Berichterstattung ein Jahr nach Verabschiedung des NAP 2.0 erfolgen. Wesentliche Teile des Berichts sollen auch im Internetportal www.gemeinsam-einfach-machen.de veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Umsetzung des NAP 2.0 regelmäßig zu informieren.

5.4.2 NAP-Ausschuss

Ein weiterer wichtiger Akteur im Rahmen des Monitorings ist der beim BMAS eingerichtete „Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention“ (NAP-Ausschuss). Über den NAP-Ausschuss wird die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen in den Prozess der Umsetzung und der Weiterentwicklung des NAP im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der UN BRK aktiv einbezogen. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie der Sozialpartner und Wissenschaft. Dazu gehört auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und mit beratender Stimme die Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Der NAP-Ausschuss hat die Aufgabe, den Nationalen Focal Point (NFP) und die Bundesressorts bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen und den Prozessen zu beraten. Seinen Beratungsaufgaben kommt der Ausschuss durch einen regelmäßigen Austausch mit dem NFP und bei Bedarf mit den anderen Ressorts im Rahmen der Ausschusssitzungen nach. Diese bieten Gelegenheit, Handlungsbedarfe mit den zuständigen Stellen direkt zu diskutieren. Der NFP lädt andere Ressorts zu den Sitzungen hinzu, sofern der Ausschuss dies für erforderlich hält. Auch außerhalb der Sitzungen kann sich der Ausschuss durch schriftliche Eingaben zum Umsetzungsstand und dem Entwicklungsbedarf des NAP äußern. Erörterungen hierzu können dann in einer der darauf folgenden Sitzungen stattfinden.[120] Im Rahmen dieser Beratungstätigkeit hat der NAP-Ausschuss die Weiterentwicklung des NAP im Jahr 2015 kontinuierlich begleitet. Auch in die fortlaufende Bestandsaufnahme und Bewertung des Fortschritts bei der Umsetzung des NAP 2.0 soll der NAP-Ausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit kontinuierlich eingebunden werden.

[117] Vgl. PROGNOS: Evaluationsbericht; a.a.O., S. 144 ff.
[118] Vgl. PROGNOS: Evaluationsbericht; a.a.O., S. 145
[119] Zu den einzelnen Informationsbereichen vgl. PROGNOS: Evaluationsbericht; a.a.O., S. 140
[120] Vgl. Vereinbarung zur Arbeit des NAP-Ausschusses beim BMAS

5.4.3 Monitoring-Stelle UN-BRK

Im Hinblick auf die Evaluierung des Aktionsplans und seiner Umsetzung kommt der unabhängigen Monitoring-Stelle UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte entsprechend ihres Mandates eine eigenständige Rolle zu (siehe dazu bereits Kapitel 5.2.5). Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhält sie auf Anfrage den Zugang zu den notwendigen Informationen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die gesetzliche Neuregelung im Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG) verwiesen, die am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und auch die die Monitoring-Stelle UN-BRK betrifft.[121]

Der Nationale Focal Point pflegt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit der Monitoring-Stelle UN-BRK zu Fragen der UN-BRK und des NAP. Dies gilt auch außerhalb der Zusammenarbeit in den Gremien des NAP-Ausschusses und des Inklusionsbeirats beim staatlichen Koordinierungsmechanismus. So sollen auch zukünftig mehrmals im Jahr Treffen stattfinden, bei denen sich die Monitoring-Stelle UN-BRK und der NFP zu aktuellen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK und des NAP austauschen. Hierbei kann auch der Stand der Umsetzung einzelner Maßnahmen des Aktionsplans erörtert werden. Ein weiteres Beurteilungskriterium für den Umsetzungsstand sind, neben dem Aktionsplan selbst, die Abschließenden Empfehlungen des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte der Menschen mit Behinderungen.

5.5 Fortschreibung des NAP

Neben dem NAP 1.0 muss auch der Nationale Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung als dynamisches Instrument betrachtet werden. Er ist ein Maßnahmenkatalog, der von stetiger Weiterentwicklung lebt. Daher werden die konkreten Maßnahmen und Projekte des Nationalen Aktionsplans 2.0 regelmäßig fortgeschrieben. Dabei werden die Anlaufstellen in den Ressorts sowie der NAP-Ausschuss mit einbezogen.

Nachdem die externe wissenschaftliche Evaluation des ersten NAP umfassende Erkenntnisse zur strukturellen und inhaltlichen Optimierung, aber auch zur Verbesserung der Prozesse geliefert hat, die bei der Erarbeitung des NAP 2.0 berücksichtigt wurden, sieht die Bundesregierung derzeit keinen Bedarf für eine weitere externe Evaluation. Vielmehr gilt es, die Maßnahmen des NAP 2.0 kontinuierlich umzusetzen und, wo dies erforderlich ist, neue Maßnahmen zu entwickeln und im Aktionsplan zu ergänzen.

Auf der Webseite www.gemeinsam-einfach-machen.de soll zukünftig der jeweils aktuelle Stand der Umsetzung des NAP abgebildet werden. Erstmals ein Jahr nach Verabschiedung des NAP 2.0 soll der aktuelle Stand elektronisch veröffentlicht werden. Damit kommt die Bundesregierung einer Forderung der Verbände nach, Maßnahmenverläufe und deren Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzustellen und zu dokumentieren.

---

[121] Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1194)

6. Rückbindung von Maßnahmen des NAP 2.0 an die Empfehlungen des Vertragsausschusses

Mit seinen über 60 Empfehlungen vom 13. Mai 2015 hat der UN-Vertragsausschuss gegenüber Deutschland deutlich gemacht, wo er aus seiner Sicht hinsichtlich der Umsetzung der UN-BRK noch Handlungsbedarf sieht. Deutschland ist aufgefordert, bis zum 24. März 2019 seinen zweiten und dritten Staatenbericht dem Vertragsausschuss vorzulegen und darin die Umsetzung der Empfehlungen darzustellen. Mit diesen Empfehlungen hat sich die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung des NAP 2.0 auseinandergesetzt und geprüft, inwieweit die einzelnen Empfehlungen bereits bei der Weiterentwicklung des NAP Berücksichtigung finden können.

In einem ersten Schritt hat das BMAS zum 17. April 2016 einen Bericht zur Umsetzung von Ziffer 36 der Empfehlungen vorgelegt. In Ziffer 36 wird Deutschland empfohlen, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem wird Deutschland empfohlen, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch einzurichten oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.

In einem zweiten Schritt greifen im Ergebnis viele Maßnahmen des NAP 2.0 bereits einzelne Empfehlungen auf. Beispielhaft sind nachstehend einige Maßnahmen des NAP 2.0 genannt, die Empfehlungen des Ausschusses (Nr. der Empfehlung in Klammern) aufgreifen:

- Novellierung des BGG und Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Anpassung des Behinderungsbegriffs im BGG und im SGB IX (8a)
- NAP 2.0 und Entwicklung von Aktionsplänen in den Ressorts (8b)
- Novellierung des BGG – Förderung der Partizipation der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen (10)
- Schutz vor Mehrfachbenachteiligungen im Rahmen der Novellierung des BGG (14a)
- Aufnahme der Versagung angemessener Vorkehrungen als Benachteiligung bei der Novellierung des BGG (14b)
- Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen (16b)
- Fortbildungsangebot für Richterinnen und Richter zur UN-BRK (20b)
- Errichtung einer Bundesfachstelle Barrierefreiheit und Einrichtung einer Schlichtungsstelle (22a)
- Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches (31 und 32)
- Forschungsprojekt zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem (38c)
- Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Stärkung der Menschen- und Persönlichkeitsrechte intergeschlechtlicher Menschen (38d)
- Bereitstellung personenzentrierter Leistungen im Rahmen des BTHG (42b)
- Weiterentwicklung des Adoptionswesens (44c)
- Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte – WiFF, Qualitätsoffensive Lehrerbildung, Projekt „Raum und Inklusion“ (46d)
- Initiative für Barrierefreiheit in Unternehmen, insbesondere zum Thema „Barrierefreie Arztpraxen“ (48)
- Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen des BTHG (50b)
- Reform der Eingliederungshilfe – Änderung der Einkommens- und Vermögensanrechnung (52)
- Konstruktive Begleitung der Verhandlungen zur Änderung des europäischen Urheberrechts und Beginn der Planungen zur Anpassung des deutschen Urheberrechts (56)
- Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (58)
- BMZ Strategie zur Umsetzung von Inklusion in der Entwicklungszusammenarbeit (60a)
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Deutsche Institut für Menschenrechte über seine Rechtsstellung und seine Aufgaben, die auch Regelungen zur Monitoring-Stelle UN-BRK des DIMR enthält (62c)

In einem dritten Schritt wird sich die Bundesregierung beginnend in 2017 in Zusammenarbeit mit den Ländern mit alle Empfehlungen des Vertragsausschusses noch einmal intensiv auseinandersetzen und diese bewerten.

7. Tabelle der Maßnahmen aus NAP 1.0 und NAP 2.0 ab 2016

Diese Tabelle beinhaltet die Maßnahmen aus dem NAP 2.0 (hellblau) und die noch laufenden Maßnahmen aus dem NAP 1.0 (dunkelblau). Zur besseren Lesbarkeit wurden die mehrfach aufgeführten Maßnahmen aus dem NAP 2.0 dem hauptsächlichen Handlungsfeld zugeordnet. Maßnahmen des NAP 1.0, die im NAP 2.0 verstetigt werden, werden ebenfalls nur einmal aufgeführt. Die Tabelle beinhaltet damit die von der Bundesregierung ab dem Jahr 2016 durchzuführenden Projekte und Maßnahmen zur UN-BRK.

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Arbeit und Beschäftigung		
Berufsorientierung, Ausbildung und Vermittlung		
Förderprogramm zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen	2014-2018	BMAS
Stärkung der Berufsorientierung	2016	BMAS
Inklusion in der Initiative Bildungsketten	2015-2020	BMBF, BMAS und BA
Förderung von betriebsnahen inklusiven Bildungsmaßnahmen – Projekt „PAUA“	2014-2017	BMAS
Studie zum Thema „Diversity-Maßnahmen und Diskriminierungsrisiken“	05/2015–09/2016	ADS
Gebärdentelefon bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)	ab 2012	Bundesagentur für Arbeit
Behebung von Beratungsdefiziten im Bereich des SGB II	ab 2011	Leistungsträger nach dem SGB II
Inklusive Ausbildungsstrukturen in außerbetrieblicher Ausbildung	2011-2016	Bundesagentur für Arbeit
Berufseinstiegsbegleitung in die betriebliche Ausbildung	fortlaufend	BMAS, BMBF
Einheitliche Sonderregelungen in der Ausbildung	2010-2014	BMWi, BMAS und BMBF
Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)	fortlaufend	BMAS
Projekt TrialNet: Ausbildung mit Ausbildungsbausteinen	bis 2014	BMAS
IdA – Integration durch Austausch	bis 2015	BMAS
Projekt: IT Ausbildungsverbund (IT Fachinformatiker Ausbildung für Menschen mit Behinderungen)	fortlaufend	BMI
Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt		
Schaffung von mehr Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	2016	BMAS
Weiterentwicklung der Integrationsprojekte	2016	BMAS
Förderung von Integrationsprojekten	2016-018	BMAS
Sensibilisierung der Arbeitgeber für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	fortlaufend	BMAS
Nationale Konferenz zur „Zukunft inklusiven Arbeitens“	ab 2018	BMAS
Schaffung von Beschäftigungs-möglichkeiten für schwerbehinderte Menschen im Öffentlichen Dienst	fortlaufend	BMVg
Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretungen	2016	BMAS
Kurzexpertise „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“	2016	BMAS
Evaluation der Initiative Inklusion	2016	BMAS

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Initiative für Ausbildung und Beschäftigung	2012-2016	BMAS
Programm „Initiative Inklusion“	ab 2011	BMAS
Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2009-2015	BMAS
Werkstätten für Menschen mit Behinderungen		
Stärkung der Werkstatträte	2016	BMAS
Stärkung der Rechte von Frauen in Werkstätten	2016	BMAS
Bundesweite Berücksichtigung von Werkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	2011/2012	Alle Ressorts, federführend BMAS
Berufliche Rehabilitation		
Dialogprozess zur Verbesserung des Zugangs von Langzeitarbeitslosen im SGB II zur beruflichen Rehabilitation.	2015-2017	BMAS
Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen – Projekt „#rehagramm“	10/2015-09/2017	BMAS
Aufbau von Partnerschaften zwischen BFW und Unternehmen Expertenforum „Chefsache Inklusion“	2014-2016	BMAS
Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen durch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation	2015-2016	BMAS
Sichere und gesunde Arbeitsbedingungen		
Arbeitsprogramm „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)	bis 2018	BMAS
Studie zur Barrierefreiheit in Unternehmen	2018	BMAS
Leitfäden zur barrierefreien Arbeitsgestaltung	ab 2016	DGUV, BMAS
Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber		
Inklusionskompetenz bei Kammern	ab 2011	BMAS
Ausbau von www.einfach-teilhaben.de	2011-2012	BMAS
„Nationale CSR-Strategie“	fortlaufend	BMAS
„Charta der Vielfalt“	fortlaufend	Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration
Auszeichnung für Arbeitgeber	fortlaufend	BMAS
Bildung		
Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften		
Institutionalisierung eines bund-länderübergreifenden Austauschs zur inklusiven Bildung	ab 2016	KMK, BMBF und BMAS
Weiterbildungs-initiative Frühpädagogische Fachkräfte – WiFF	2008-2018	BMBF
Qualitätsoffensive Lehrerbildung	2015-2023	BMBF
Unterstützung der Europäischen Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung	fortlaufend	BMBF
Projekt „Raum und Inklusion“	2015-2016	BMBF

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Verleihung des „Jakob-Muth Preises“	bis 2018	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern	2011	BMBF
Expertenkreis „Inklusive Bildung“ der Deutschen UNESCO-Kommission	seit 2010	BMAS, BMBF und BMZ
Inklusiver Unterricht an deutschen Auslandsschulen	fortlaufend	AA
Hochschule		
Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung	2013-2018	BMBF
Erhebung „beeinträchtigt studieren – best 2“	2015-2018	BMBF
Erhöhung der Höchstfristen bei Zeitverträgen in der Wissenschaft	ab 2016	BMBF
Förderung des Projekts „ProBas“ des Paul-Ehrlich-Instituts	seit 2010	BMG
Bildungs- und Teilhabeforschung		
Teilhabeforschung	ab 2016	BMAS, BMBF, BMWi, BMUB, BMVI und BMF*
Ausrichtung von Forschungsvorhaben auf inklusive Bildung	2016-2018	BMBF
Forschungsförderprogramme für mehr Teilhabe und Inklusion	2014-2015	BMBF
Studie Inklusion in der Ausbildung	2015-2016	BMWi
Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung	fortlaufend	BMBF
Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Bereich Medien in der Bildung	2009-2012	BMBF
Nationales Bildungspanel (NEPS)	seit 2010	BMBF
Nationaler Bildungsbericht	fortlaufend seit 2006	BMBF
Rehabilitation, Gesundheit und Pflege		
Rehabilitation		
Reform der Eingliederungshilfe Bestandteil des „Bundesteilhabegesetzes“	2016	BMAS
Weiterentwicklung der Teilhabeleistungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, Teil 1 Bestandteil des „Bundesteilhabegesetzes“	2016	BMAS
Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung der Leistungen zur Teilhabe	2016	BMAS
Weiterentwicklung der medizinischen und medizinisch-beruflichen Rehabilitation Projekt „RehaInnovativen“	4 bis 5 Jahre	BMAS
Unterstützung und Förderung der Integration psychisch kranker Flüchtlinge in die Arbeits- und Sozialwelt	2015-2016	BMAS, BMG
Reform des Rechts der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung	2016-2017	BMAS

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Wettbewerb „Light Cares – Photonische Technologien für Menschen mit Behinderungen“	ab 2016	BMBF
Förderung des Projekts „Partizipatives Monitoring der aktuellen Entwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts“	2015-2018	BMAS
Ein einheitliches und umfassendes Bedarfsfeststellungsverfahren für die Habilitation und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen	2012-2015	BMAS
Untersuchung zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Rehabilitationseinrichtungen	2012	BMAS
Gesundheit		
Initiative für Barrierefreiheit in Unternehmen, insbesondere zum Thema „Barrierefreie Arztpraxen“	ab 2016	BMWi, BMG, BMF, BMUB, BMAS
GKV-Versorgungsstärkungsgesetz	ab 2015	BMG
Gesundheit von Kindern und Erwachsenen mit FAS/FASD	ab 2016	BMG
Forschungsförderprogramm „Studien in der Versorgungsforschung“	2012-2016	BMBF
Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen	ab 2016	BMG
Ausbau der barrierefreien Arzt- und Klinikauskunft	fortlaufend	BMAS
Stärkung der Prävention	fortlaufend	BMG
Sensibilisierung des medizinischen Personals für die Belange behinderter Menschen	2013	BMAS
Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Demenz, im Krankenhaus.	fortlaufend	BMG und BMFSFJ
Klärung der Zuständigkeit bei der Versorgung mit Hörgeräten	2011	BMG und BMAS
Gesundheitsversorgung von Frauen mit Behinderungen	fortlaufend	BMG und BMFSFJ
Verbesserung der Lebensqualität und sozialen Teilhabe von älteren Personen mit Gelenkkontrakturen	2012-2016	BMBF
Pflege		
Verbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherung - Pflegestärkungsgesetz I	ab 2015	BMG
Verbesserungen in der Sozialen Pflegeversicherung - Pflegestärkungsgesetz II	ab 2017	BMG
Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege	ab 2017	BMG
Einführung einer neuen, differenzierteren Definition der Pflegebedürftigkeit		BMG
Persönliches Budget in der Pflegeversicherung	2015	BMG und BMAS, GKV Spitzenverband
Untersuchung zum Erfüllungsaufwand „Antragsverfahren auf gesetzliche Leistungen für pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen“	2011-2012	BK, BMG, BMAS und BMFSFJ
Stärkung der wohnortnahen häuslichen Versorgung	fortlaufend	BMG
Pflegetelefon	ab 2012	BMFSFJ

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft		
Kinder und Jugendliche		
Verbesserung der Komplexleistung Frühförderung	2016	BMAS
Inklusive Kindertagesstätten	2016-2019	BMFSFJ
Zusammenführung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe	2016	BMFSFJ
Prüfung etwaigen Reformbedarfs bei § 1631b BGB	2016	BMJV
Schutz von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe	2015-2018	BMFSFJ
Programm für Mädchen mit geistiger Behinderung zur Prävention von sexuellem Missbrauch	2012-2016	BMBF
Gesetz zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	2015	BMFSFJ
Weiterentwicklung des Adoptionswesens	2016	BMFSFJ
Stiftung „Anerkennung und Hilfe“	ab 2016	BMAS
Verbesserung der Datenbasis zur inklusiven Kinderbetreuung	bis 2014	BMFSFJ
Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	2012-2016	BMBF
Schutz vor sexueller Gewalt	2010-2011	BMFSFJ, BMJV und BMBF
Mütter und Väter		
Verbesserung der Situation von Müttern und Vätern mit Behinderung	2016	BMAS
Verbesserung des Mutterschutzgesetzes	2016	BMFSFJ
Entlastung von Arbeitnehmer/innen, die behinderte Kinder betreuen	2012-2015	BMAS
Partnerschaft		
Verbesserung des Einkommenseinsatzes des Partners bei der Eingliederungshilfe	2016	BMAS
Sexualität		
Menschen- und Persönlichkeitsrechte intergeschlechtlicher Menschen stärken	2014-2017	BMFSFJ
Fachtagung „Die rechtliche Situation von Trans* und intergeschlechtlichen Menschen in Deutschland und Europa“	7. Oktober 2015	ADS
Aufklärungsmaßnahmen zum Themenkomplex „Sexualität/Sexualaufklärung und Behinderung“	fortlaufend	BMFSFJ
Fortentwicklung von Aufklärungsmaterialien für Menschen mit Behinderungen	2011	BMFSFJ und BZgA
Überprüfung von Richtlinien und Lehrplänen zur Sexualaufklärung	2011	BMFSFJ und BZgA
Projekt „Ich will auch heiraten!“ Implementierung passgenauer Angebote in der Schwangerschaftskonflikt- und allgemeinen Schwangerschaftsberatung bei Menschen mit geistiger Behinderung	2013-2016	BMFSFJ

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Frauen		
Stärkung der Rechte, Interessenvertretung		
Bei der Erstellung des Leitfadens zum „Disability Mainstreaming“ für die Bundesressorts werden auch die Gender-Aspekte berücksichtigt. Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Handlungsfelder. Auch bei der der Neukonzeption des Behindertenberichts wird der Gender-Aspekt besonders berücksichtigt.	fortlaufend	BMFSFJ
Schutz vor Benachteiligung – Novellierung des BGG -	2016	BMAS
Förderung der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e. V.	2016	BMFSFJ
Schutz vor Gewalt		
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	fortlaufend	BMFSFJ
Entwicklung/Formulierung einer ebenen-übergreifenden Gewaltschutzstrategie für Menschen mit Behinderungen	2015/2016	BMFSFJ und BMAS, Sozial- und Gleichstellungsministerien der Länder
Barrierefreier Zugang zu Frauenunterstützungseinrichtungen	2012	BMFSFJ
Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins	ab 2011	BMAS und BMFSFJ
Ältere Menschen		
Inklusive Sozialstrukturen für ältere Menschen		
Schaffung inklusiver Wohnstrukturen für ältere Menschen mit Behinderungen	laufend	BMFSFJ
Weitere Kompetenzzentren bundesweit für gehörlose und hörgeschädigte ältere Menschen	1.10.14-30.9.17	BMFSFJ
Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus	01.01.2017-31.12.2020	BMFSFJ
Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“	2014-2018	BMFSFJ, BMG
„Erfahrung ist Zukunft“	ab 2011	BPA
„Alter neu denken – Altersbilder“	ab 2010	BMFSFJ
Bauen und Wohnen		
Barrierefreiheit bei Bestandsbauten des Bundes Bestandteil der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes	ab 2016	BMAS, BMUB und alle Ressorts
Altersgerecht Umbauen	2014-2016	BMUB
Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen: Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Altersgerechter Umbau im Quartier“	Ab 2016	BMUB
Soziale Wohnraumförderung der Länder	fortlaufend bis 2019	BMUB
Fortschreibung des „Leitfaden Barrierefreies Bauen“, Arbeitshilfe für Bauverwaltungen des Bundes	2016	BMUB
Förderung von flexiblen und altersgerechten Wohneinheiten, sogenannten Variowohnungen	2016-2018	BMUB

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Überregionale und regionale Informationsveranstaltungen sowie Fachveranstaltungen zum Thema „Altersgerecht Umbauen“	Seit 2009	BMUB
KfW-Programm 'Barrierearme Stadt'	Seit 2012	BMUB und KfW
Inklusiver Sozialraum		
Inklusiver Sozialraum	ab 2016	BMAS, BMG, BMFSFJ, BMUB, BMVI, BMEL Sozialministerien der Länder und anlassbezogen weitere Ressorts
Barrierefreie Gestaltung des Wohnumfeldes durch Städtebauförderung	fortlaufend	BMUB
Bereitstellung personenzentrierter Leistungen Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes	2016	BMAS
Programm zur sozialen Dorfentwicklung	2018	BMEL
Programm „Baumodelle der Altenhilfe und der Behindertenhilfe“	fortlaufend	BMFSFJ
Mobilität		
Evaluation der den Bereich Verkehr betreffenden Regelungen des BGG	2016-2017	BMVI
Handbuch zur Barrierefreiheit im Fernbuslinienverkehr	2016-2017	BMVI
3. Programm der Deutschen Bahn AG zur Barrierefreiheit	2016-2020	BMVI
Barrierefreie Gestaltung kleiner Schienenverkehrsstationen	2016-2018	BMVI
Forschungsvorhaben „Die kostengünstig barrierefrei gestaltete kleine Verkehrsstation“	2016-2017	BMVI
Forschungsprojekt zur Förderung der Barrierefreiheit im Bereich Mobilität	01/2012-05/2016	BMWi
Kampagne zu Blindenführ- und Assistenzhunden	2017	BMAS
Neues (2.) Programm der DB AG zur Barrierefreiheit	bis 2016	BMVI und DB AG
Hilfen für eine barrierefreie Reiseplanung	fortlaufend	BMAS
Umsetzung der Barrierefreiheit im Straßenverkehr	fortlaufend	BMVI
Forschungs- und Entwicklungsförderprogramme des BMWi für den Mittelstand	fortlaufend	BMWi
Förderbekanntmachung „Von Tür zu Tür“	2011	BMWi
Kultur, Sport und Freizeit		
Kultur		
Kultur im Kleisthaus	unbefristet	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
Das inklusive Museum. Leitfaden zu Barrierefreiheit und Inklusion	ab 2013	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Dialog- und Fachforum „Kultur und Inklusion“	ab 2015	BKM

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Zugang von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderung zu etablierten Kulturhäusern und Ausbildungsstätten	2015-2016	BKM
Fachtagung „Inklusion ist schön“	10. bis 11.12 2015	BKM
Inklusive Bildung im Museum	2015-2017	BKM
Förderung von Inklusion durch den BKM-Preis Kulturelle Bildung	fortlaufend	BKM
Vertrag von Marrakesch	ab 2016	BMJV
Barrierefreie Zugänglichkeit von Kinofilmen	ab 2017	BKM
Ehrenamt		
Handlungsempfehlungen zum Einsatz und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen	bis Juni 2016	BMAS
Öffnung des Ehrenamtes beim THW für Menschen mit Behinderungen	ab 26.11.2014 unbefristet	BMI
FSJ Inklusion Tandem Projekt	2016-2017	BMFSFJ
Aktion Zusammenwachsen	fortlaufend	BMFSFJ und Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Sport		
Expertise zur Verbesserung der Netzwerkstrukturen im inklusiven Sport	2015	BMAS
Fortentwicklung inklusiver Sportangebote	2016-2020	BMAS und Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
Förderung des Leistungssports der Menschen mit Behinderungen	fortlaufend	BMI
Qualifiziert für die Praxis: Inklusionsmanager/innen für den gemeinnützigen Sport	2016-2020	BMAS
„Inklusion im Spitzensport“	ab 2014	BMI
JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS	ab 2012	BMI
Förderung des Breiten- und Rehasports für behinderte Menschen	2011	BMAS
Bundesjugendspiele für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen	fortlaufend	BMFSFJ
Fernsehen		
Runder Tisch barrierefreies Fernsehen	fortlaufend einmal jährlich	BMAS

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Tourismus		
Einführung eines bundesweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystems „Reisen für Alle“	2014-2017	BMWi
Tag des barrierefreien Tourismus auf der Internationalen Tourismusbörse (ITB)	fortlaufend	BMWi
Gesellschaftliche und politische Teilhabe		
Gleichstellung / Partizipation		
Weiterentwicklung des Rechts zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) –	2016	BMAS
Verstetigung des Bund-Länder- Austauschs zum Behindertengleichstellungsrecht	ab 2016	BMAS, Sozialministerien der Länder je nach Themenfeld ggf. weitere Ressorts
Errichtung einer Bundesfachstelle Barrierefreiheit	2016	BMAS, DRV-KBS
Index für Partizipation	2017-2020	BeB, BMAS
Partizipation von Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund	2016	BMAS
Zugang zu Information und Kommunikation / Digitale Barrierefreiheit		
Digitale Barrierefreiheit	ab 2017	BMAS
Implementierung und Umsetzung der EU Richtlinie über die Barriere-freiheit von Webseiten des öffentlich-rechtlichen Sektors in nationales Recht.	2017	BMAS, ITZ Bund
Erstellung von Erläuterungen in Leichter Sprache	2017	BMAS
Entwicklung einer inklusiven politischen Didaktik	2015	BMI
Intensivierung der Beratung der Behörden bezüglich der Barrierefreiheit	fortlaufend	BMAS und BVA
Initiative Internet wird fortgeführt	fortlaufend	BMWi
Barrierefreiheit in ausgewählten Publikationen des Statistischen Bundesamtes (StBA)	fortlaufend	BMI und StBA
Entwicklung einer barrierefreien Anwendersoftware für die sogenannte „AusweisApp“	fortlaufend	BMI
Ausbau und Weiterentwicklung von einfach-teilhaben.de	fortlaufend	BMAS
Öffentliche Auftragsvergabe		
Öffentliche Auftragsvergabe: Barrierefreiheit als Kriterium bei der Leistungsbeschreibung	EU-Richtlinien bis April 2016 umzusetzen	BMWi

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Unterstützung der Werkstätten durch die Öffentliche Auftragsvergabe	EU-Richtlinien bis April 2016 umzusetzen	BMWi
Datenlage zu Menschen mit Behinderungen		
Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen	2016/2017	BMAS
Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	6 Jahre	BMAS
„Umfrage zu Diskriminierungserfahrungen in Deutschland „	2015-2017	ADS
Erhebung zu Flüchtlingen mit Behinderungen	ab 2016	BMAS
Evaluation des AGG	2015-2016	ADS
Anerkennung einer Behinderung		
Verbesserung der Begutachtungskriterien zur Feststellung des Grades der Behinderung (Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV)	fortlaufend	BMAS
Vereinheitlichung und Optimierung der Güte der Begutachtungsdurchführung im Schwerbehindertenrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht	fortlaufend	BMAS
Einführung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwer-behindertenausweis	2016	BMAS
Studie zur Lebenssituation taubblinder Menschen	2018	BMAS
Empowerment		
Einrichtung eines Ausschusses zur Begleitung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	fortlaufend	BMAS
Einrichtung eines Inklusionsbeirates	fortlaufend	Behindertenbeauftragte
Wahlen und politische Teilhabe		
Entwicklung eines Leitfaden zum Disability Mainstreaming	2016	BMAS
Studie zur tatsächlichen Situation behinderter Menschen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts	2012-2016	BMAS, BMI und BMJV
Sonderpublikationen der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) zur UN-Behindertenrechtskonvention	fortlaufend	BpB und BMI
Persönlichkeitsrechte		
Forschungsvorhaben zur Qualität der rechtlichen Betreuung	2015-2017	BMJV
Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“	2015-2017	BMJV
Verstetigung des Bund-Länder-Austauschs zu Schnittstellen zum Betreuungsrecht		BMFSFJ, BMAS, BMJV und Sozialressorts (in einigen Fällen Justizressorts) der Länder

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Justiz		
Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	fortlaufend	BMJV
Fortbildungsangebote für Richterinnen und Richter zur UN-BRK	2016 / 2017	BMAS, BMJV und Sozial-/ Justizressorts der Länder
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aktenführung in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs	2016	BMJV
Vermeidung von Zwangsmaßnahmen		
Vermeidung von Zwangsmaßnahmen im psychiatrischen Hilfesystem	2016-2018	BMG
Forschungsprojekt zur Vermeidung medikamentöser Fixierung in Heimen	voraus. ab 2017	BMFSFJ
Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches	2015-2016	BMJV
Publikationen zur Geschäftsfähigkeit	fortlaufend	BMJV
Evaluation des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	bis 2013	BMJV
Internationale Zusammenarbeit		
Entwicklungszusammenarbeit und Humanitär Hilfe		
Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in Verfahren und Durchführung humanitärer Maßnahmen gemeinsam mit humanitären Partnern	ab 2015	AA
Inklusive Katastrophenvorsorge	ab 2017	BMAS, BMI, AA und Länder
BMZ Strategie zur Umsetzung von Inklusion in der Entwicklungszusammenarbeit	2016-2020	BMZ
Umsetzung der Inklusion im Rahmen von Sonderinitiativen des BMZ	2016-2018	BMZ
Förderung von Forschung und Verbesserung der Datengrundlage und des Monitorings zur Situation von Menschen mit Behinderungen	2016-2020	BMZ
Stärkung der Geberkooperation zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen u. a. im Kontext der 2030 Agenda	2016-2020	BMZ
Kooperation mit und von Selbstvertretungsorganisationen in Deutschland und in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit	2016-2020	BMZ
Neues Sektorvorhaben Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie Regionalberatung der Durchführungsorganisationen	2016-2018	BMZ
Stärkung der Monitoring-Stelle UN-BRK zur Umsetzung der BRK in der Entwicklungszusammenarbeit	ab 2016	BMZ
Runder Tisch „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungszusammenarbeit“	fortlaufend	BMZ
Inklusive Gestaltung von „weltwärts“	fortlaufend	BMZ
Einrichtung einer Anlaufstelle für das Thema Behinderung und Entwicklung	ab 2012	BMZ
BMZ-Forschungsvorhaben zu Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern	2011-2014	BMZ

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Zusammenarbeit auf EU- und VN-Ebene		
Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen	fortlaufend	BMAS, AA, BMZ
Staatenkonferenzen	fortlaufend	BMASAA, BMZ, Behindertenbeauftragte
Zusammenarbeit mit den Institutionen der Europäischen Union	fortlaufend	BMAS, AA, BMZ
Unterstützung von Frau Prof. Dr. Degener	2015	BMAS
Bilaterale Zusammenarbeit	fortlaufend	BMAS
Behindertenpolitische Initiativen im Rahmen des Auslandsschulwesens sowie im Sportbereich	fortlaufend	AA
Bewusstseinsbildung		
Bewusstseinsbildung nach innen		
Flüchtlinge mit Behinderungen	ab 2016	BMAS, BMI, BMG, BMFSFJ, BK, Behindertenbeauftragte
Ausbildungs- bzw. Studienmodule zu den Themen Benachteiligungsverbot und Barrierefreiheit	2017-2019	BMAS
Bewusstseins-bildung für das Thema Leichte Sprache und das allgemeine Thema Inklusion	dauerhaft seit 2014	BAKöV / BMI
Aktionsplan des BMJV zur Umsetzung der UN-BRK	fortlaufend	BMJV
Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im Geschäftsbereich des BMVg	Seit Ende 2014	BMVg
Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im BMFSFJ	Seit Februar 2015	BMFSFJ
Aktionsplan für den Geschäftsbereich des BMF mit Hauptaugenmerk auf die Zollverwaltung	ab 2016	BMF
Weiterentwicklung des Aktionsplans des BMAS	ab 2016	BMAS
Evaluierung des Ersten Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK im Auswärtigen Amt	2016	AA
Interner Aktionsplan Geschäftsbereich BMVI	ab 2016	BMVI
Zentrale Dienstvorschrift zur Umsetzung des Gebots der Inklusion schwerbehinderter Menschen im Geschäftsbereich des BMVg		BMVg
Bewusstseinsbildung nach außen		
Anschluss-Dachkampagne zur Umsetzung der UN-BRK	2016 / 2017	BMAS
Fortführung der Inklusionstage	2016 / 2017	BMAS
Bewusstseinsbildung von Bund und Ländern	ab 2017	BMAS, Sozialministerien der Länder
Inklusionspreis	2016	Unternehmensforum, BMAS

Titel	Laufzeit	Verantwortlich
Veranstaltungen zur Vernetzung von Beratungsstrukturen zwischen Bereichen Migration und Behinderung	2016	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Fachtagung „Die Sozialwahlen 2017 und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen“	2016	Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen
Fachtagung „Teilhabe und Inklusion für Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen“	2015	Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Erstellung von Aktionsplänen in Unternehmen	2016-2017	DGUV, BMAS
Aktionstag „Tag ohne Grenzen“	ab 2015	DGUV/KUV
Breitenwirksame Informationsangebote zum Thema	2015 / 2016	BpB, BMI
PUBLIKATIONEN in Leichter Sprache	fortlaufend	ADS
Beratungsangebot in Gebärdensprache SQUAT	fortlaufend	ADS

8. Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem NAP 1.0

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
1. Arbeit und Beschäftigung		
Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung		
Initiative für Ausbildung und Beschäftigung	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Programm „Initiative Inklusion“	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Fortführung „job4000“ und „job“	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Bewerbungsvideos für junge Menschen mit Behinderungen	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Gebärdentelefon bei der Bundesagentur für Arbeit (BA)	Bundesagentur für Arbeit	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Behebung von Beratungsdefiziten im Bereich des SGB II	Grundsicherungsträger	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Evaluation von Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Berufsorientierung und Ausbildung		
Berufliche Orientierung	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Inklusive Ausbildungsstrukturen in außerbetrieblicher Ausbildung	Bundesagentur für Arbeit	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Stärkere Orientierung am Arbeitsmarkt: Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	Bundesagentur für Arbeit	Maßnahme ist abgeschlossen
Ausbildungspakt	BMAS und BMWi	Maßnahme ist abgeschlossen
Berufseinstiegsbegleitung in die betriebliche Ausbildung	BMAS und BMBF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Einheitliche Sonderregelungen in der Ausbildung	BMWi, BMAS und BMBF	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Ausbildungszuschuss/ Unterstützte Beschäftigung	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB)	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Projekt TrialNet: Ausbildung mit Ausbildungsbausteinen	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Modellprojekt „Integration inklusive“	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
IdA – Integration durch Austausch	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Zugangswege junger Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Beruf	BMBF	Maßnahme ist abgeschlossen
Projekt: IT Ausbildungsverbund (IT Fachinformatiker Ausbildung für Menschen mit Behinderungen)	BMI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Berufliche Rehabilitation und Prävention		
RehaFutur-Initiative	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Werkstätten für behinderte Menschen		
Neuausrichtung des Werkstättenrechts	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Dialog mit Werkstatträten	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Bundesweite Berücksichtigung von Werkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	Alle Ressorts, federführend BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben mit Werkstätten für behinderte Menschen	BMELV und FiBL	Maßnahme ist abgeschlossen

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern		
Inklusionskompetenz bei Kammern	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Ausbau von www.einfach-teilhaben.de	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
„Nationale CSR-Strategie“	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
„Charta der Vielfalt“	Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Auszeichnung für Arbeitgeber	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Ausschuss für Arbeitsstätten nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
weitere Projekte		
Forschungsprojekt Impulse für die Gesundheitswirtschaft im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	BMWi	Maßnahme ist abgeschlossen
Regionaltagungen „Unternehmen inklusive Arbeit – Mehrwert durch Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“	Behindertenbeauftragte	Maßnahme ist abgeschlossen
Sozialwissenschaftliche Studie: „Behinderung und Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt“	ADS	Maßnahme ist abgeschlossen
2. Bildung		
Schule		
Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern	BMBF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Expertenkreis „Inklusive Bildung“ der Deutschen UNESCO-Kommission	BMAS, BMBF und BMZ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Konferenz zur Inklusiven Bildung der Deutschen UNESCO-Kommission	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung	BMBF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
„Wegweiser für Eltern zum gemeinsamen Unterricht“	Behindertenbeauftragter	Maßnahme ist abgeschlossen
Jakob-Muth-Preis „Gemeinsam lernen – mit und ohne Behinderung“	Behindertenbeauftragter	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Inklusiver Unterricht an deutschen Auslandsschulen	AA	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Hochschule		
Forschungsprojekt zu Diskriminierungen im Bereich der Hochschule	Antidiskriminierungsstelle des Bundes	Maßnahme ist abgeschlossen
Beratungsstelle Studium und Behinderung beim Deutschen Studentenwerk	BMBF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
„Erhebung zur Situation Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Bachelor-/Master-Studiensystem“	BMBF	Maßnahme ist abgeschlossen
Förderung des Projekts „ProBas“ des Paul-Ehrlich-Instituts	BMG	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Bildungsforschung		
Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung	BMBF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Bereich Medien in der Bildung	BMBF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
Nationales Bildungspanel (NEPS)	BMBF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Nationaler Bildungsbericht	BMBF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses II (BuWiN II)	BMBF	Maßnahme ist abgeschlossen
„Bildung: Diskriminierungen im Bildungsbereich – unter besonderer Berücksichtigung struktureller Diskriminierungen	Antidiskriminierungsstelle des Bundes	Maßnahme ist abgeschlossen
„E-Learning für Inklusion“	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
weitere Projekte		
Konferenz zur Inklusion in Bildung und Beruf	BMAS, BMBF	Maßnahme ist abgeschlossen
Nationale Konferenz zur inklusiven Bildung	BMAS, BMBF und KMK	Maßnahme ist abgeschlossen
Fachveranstaltung „inklusive Bildung“	BMAS, BMBF und KMK	Maßnahme ist abgeschlossen
Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder	BMBF	Maßnahme ist abgeschlossen
3. Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege		
Prävention und Gesundheitsversorgung		
Patientenrechtegesetz	BMG, BMJV und Patientenbeauftragter	Maßnahme ist abgeschlossen
Ausbau der barrierefreien Arzt- und Klinikauskunft	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Programm barrierefreie Arztpraxen	BMG	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Internetwerkzeuge für Ärzte zu den Erfordernissen der Barrierefreiheit in ihren Praxen	BMAS und BMG	Maßnahme ist abgeschlossen
Stärkung der Prävention	BMG	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Sensibilisierung des medizinischen Personals für die Belange behinderter Menschen	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Verbesserung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Demenz, im Krankenhaus.	BMG und BMFSFJ	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Bereitstellung und Vernetzung von patientengenerierten Informationen zu verschiedenen Krankheitsbildern	BMG und BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Klärung der Zuständigkeit bei der Versorgung mit Hörgeräten	BMG und BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Fachtagungsreihe zum Thema „Gesundheit für Menschen mit Behinderungen“	Behindertenbeauftragter	Maßnahme ist abgeschlossen
Gesundheitsversorgung von Frauen mit Behinderungen	BMG und BMFSFJ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Kompetenzzentren für Gehörlose im Alter	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Neufassung der Heilmittel-Richtlinie	GKV	Maßnahme ist abgeschlossen
Rehabilitation und Teilhabe		
Ein einheitliches und umfassendes Bedarfsfeststellungsverfahren für die Habilitation und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Überprüfung und Evaluierung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Überprüfung des Reha-Deckels	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Förderung des Projektes „E-Strategie Persönliches Budget“	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
Wissenschaftliche Begleitforschung zum Persönlichen Budget	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
„Leistungsfinder“	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Analyse der Prozessketten beim Persönlichen Budget und den Gemeinsamen Servicestellen	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Untersuchung zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Rehabilitationseinrichtungen	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Stärkung der Gemeinsame Servicestellen	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Pflege		
Einführung einer neuen, differenziertere Definition der Pflegebedürftigkeit	BMG	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Familienpflege	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Persönliches Budget in der Pflegeversicherung	BMG und BMAS, GKV Spitzenverband	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Untersuchung zum Erfüllungsaufwand „Antragsverfahren auf gesetzliche Leistungen für pflegebedürftige und chronisch kranke Menschen“	BK, BMG, BMAS und BMFSFJ	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Stärkung der wohnortnahen häuslichen Versorgung	BMG	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Pflegetelefon	BMFSFJ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
weitere Projekte		
AG Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG)	BMG	Maßnahme ist abgeschlossen
Fachgespräch „Fetales Alkoholsyndrom“	Behindertenbeauftragte, Drogenbeauftragte	Maßnahme ist abgeschlossen
AG Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Verbesserung der Lebensqualität und sozialen Teilhabe von älteren Personen mit Gelenkkontrakturen	BMBF	Maßnahmen befindet sich in der Umsetzung
4. Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft		
Kinder und Jugendliche		
Ausbau der inklusiven Kinderbetreuung	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)	BMBF	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Fortbildungsmodul „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege“	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Evaluation des Kinderförderungsgesetzes	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Verbesserung der Datenbasis zur inklusiven Kinderbetreuung	BMFSFJ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung auf Einrichtungen der Behindertenhilfe	BMFSFJ	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	BMBF	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Schutz vor sexueller Gewalt	BMFSFJ, BMJV und BMBF	Maßnahme ist abgeschlossen
Weiterentwicklung der Frühförderung zur Komplexleistung	BMAS und BMG	Maßnahme ist abgeschlossen

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
Weiterentwicklung der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung („Schnittstellenproblematik“)	BMFSFJ und BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Jugendparlament	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Mütter und Väter		
Entlastung von Arbeitnehmer/innen, die behinderte Kinder betreuen	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Elternassistenz für Mütter und Väter mit Behinderungen	BMAS und BMFSFJ	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Ehe, Partnerschaft, Sexualität		
Aufklärungsmaßnahmen zum Themenkomplex „Sexualität/Sexualaufklärung und Behinderung“	BMFSFJ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Fortentwicklung von Aufklärungsmaterialien für Menschen mit Behinderungen	BMFSFJ und BZgA	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Überprüfung von Richtlinien und Lehrplänen zur Sexualaufklärung	BMFSFJ und BZgA	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
weitere Projekte		
Projekt „Ich will auch heiraten!“ Implementierung passgenauer Angebote in der Schwangerschaftskonflikt- und allgemeinen Schwangerschaftsberatung bei Menschen mit geistiger Behinderung	BMFSFJ	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Studie „Jugendsexualität und Behinderung – Eine Studie zur besonderen Situation von behinderten Jugendlichen in Sachsen“	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Studie „Familienplanung bei jungen Erwachsenen mit Behinderungen in Sachsen“	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
5. Frauen		
Gender Mainstreaming: Bei der Erstellung des Leitfadens zum „Disability Mainstreaming“ für die Bundesressorts werden auch die Gender-Aspekte berücksichtigt. Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Handlungsfelder. Auch bei der der Neukonzeption des Behindertenberichts wird der Gender-Aspekt besonders berücksichtigt.		
Bewusstsein schaffen		
Verbesserung der Datengrundlage zur Lebenslage von Frauen mit Behinderungen	BMFSFJ und BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Interessenvertretung		
Förderung der politischen Interessenvertretung	BMFSFJ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	BMFSFJ und BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Schutz vor Gewalt		
Studie Gewalt gegen Frauen	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Zentrale Notrufnummer bei Gewalt gegen Frauen („Hilfetelefon“) – Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen (und eine Dauereinrichtung auf Grundlage des HilfetelefonG)
Barrierefreier Zugang zu Frauenunterstützungseinrichtungen	BMFSFJ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt (von Ländern auf unterschiedlichen Niveau)
Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins	BMAS und BMFSFJ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend (von BMAS) fortgeführt
weitere Projekte		

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
Sonderauswertung und Broschüre zu „Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen: Lebenssituation, Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen“	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
6. Ältere Menschen		
Kampagne „Erfahrung ist Zukunft“	BPA	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Kampagne „Alter neu denken – Altersbilder“	BMFSFJ	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Qualitätszeichen „Generationenfreundliches Einkaufen“	BMFSFJ und BMWi	Maßnahme ist abgeschlossen
Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“	BMUB	Maßnahme ist abgeschlossen
Angebote in Mehrgenerationenhäusern für Menschen mit Behinderungen	BMFSFJ	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Ergänzung des wegweiser-demenz.de um Inhalte zu Menschen mit Behinderungen	BMFSFJ und BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
weitere Projekte		
Themenjahr 2012 gegen Altersdiskriminierung unter dem Motto „Im besten Alter. Immer“	ADS	Maßnahme ist abgeschlossen
7. Bauen und Wohnen		
Barrierefrei bauen		
Soziale Wohnraumförderung	BMUB/BMF	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Aus- und Weiterbildung der Architekten zum Thema Barrierefreiheit	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Wohnen		
Altersgerecht Umbauen	BMVBS	Maßnahme ist abgeschlossen
Überregionale und regionale Informationsveranstaltungen sowie Fachveranstaltungen zum Thema „Altersgerecht Umbauen“	BMVBS ab 2014 BMUB	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Broschüre „Wohnen im Alter – Barrieren abbauen“	BMVBS	Maßnahme ist abgeschlossen
Neuauflage des Informationsfaltblattes „Altersgerecht Umbauen; Viel Komfort – Wenig Barrieren“	BMVBS	Maßnahme ist abgeschlossen
Beratung zur behindertengerechten Gestaltung der häuslichen Umgebung	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Inklusiver Sozialraum		
Schaffung und Förderung von alternativen Wohnformen (außerhalb von klassischen Einrichtungen)	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Programm „Altersgerecht Umbauen“ der KfW Förderbank	BMVBS und KfW	Maßnahme ist abgeschlossen
Programm „Baumodelle der Altenhilfe und der Behindertenhilfe“	BMFSFJ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Modellvorhaben zum sozialen Nahraum	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Technikunterstütztes Wohnen	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Qualifizierung von Handwerkern zum Thema Barrierefreiheit	BMFSFJ, BMVBS	Maßnahme ist abgeschlossen
mobile Wohnberatung	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
weitere Projekte		
Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz	BMUB, BMF	Maßnahme ist abgeschlossen
KfW-Programm 'Barrierearme Stadt'	BMUB und KfW	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – Stärkerer Verbraucherschutz für mehr Selbstbestimmung	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
	8. Mobilität	
Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten der unentgeltlichen Beförderung	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Neues (2.) Programm der DB AG zur Barrierefreiheit	BMVI und DB AG	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Hilfen für eine barrierefreie Reiseplanung	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Umsetzung der Barrierefreiheit im Straßenverkehr	BMVI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Forschung zu technischen Regelwerken für die Planung und den Bau von Straßen	BMVI	Maßnahme ist abgeschlossen
Forschungs- und Entwicklungsförderprogramme des BMWi für den Mittelstand	BMWi	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Förderbekanntmachung „Von Tür zu Tür“	BMWi	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
weitere Projekte		
Erweiterung der Privilegierung von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von schwerbehinderten Menschen bei der Verkehrsteilnahme in Umweltzonen	BMVI	Maßnahme ist abgeschlossen
Anpassung des nationalen Rechts an die EU-VO Fahrgastrechte Busverkehr	BMVI	Maßnahme ist abgeschlossen
Anpassung des nationalen Rechts an die EU-VO Fahrgastrechte Schiffsverkehr	BMVI	Maßnahme ist abgeschlossen
Zweitauflage des Werks 'Barrierefreier ÖPNV in Deutschland'	BMVI	Maßnahme ist abgeschlossen
	9. Kultur und Freizeit	
Design für Alle		
Sicherstellung der Barrierefreiheit bei Ausschreibungen des Bundes	BMWi	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet „Mensch-Technik-Kooperation: Assistenzsysteme zur Unterstützung körperlicher Funktionen“	BMBF	Maßnahme ist abgeschlossen
Hinwirken auf handlungsleitende Kriterien im Bereich „Design für Alle“	BMWi	Maßnahme ist abgeschlossen
Sensibilisierung von Unternehmen für das „Design für Alle“	BMWi	Maßnahme ist abgeschlossen
Fachforum und Ausstellung zum Thema „Design für alle“	BMFSFJ und Internationales Design Zentrum Berlin	Maßnahme ist abgeschlossen
Förderung des „Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Projekt mit Design-Professoren und Studenten „Konferenz-Werbeartikel“ etc. des BMAS in Design für Alle	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Sport		
Förderung des Leistungs- und Breitensport von Menschen mit Behinderungen	BMI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Unterstützung deutscher Sportler bei internationalen Sportveranstaltungen	BMI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Förderung des Breiten- und Reha-sports für behinderte Menschen	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Schulsportwettbewerb „JUGEND TRAINERT FÜR PARALYMICS“(JTFP)	BMI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Bundesjugendspiele für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen	BMFSFJ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
Kultur		
Novellierung des Filmförderungsgesetzes	BKM	Maßnahme ist abgeschlossen
Runder Tisch des BMAS zum barrierefreien Fernsehen	BMAS und BKM	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Mehr Untertitelungen und Audiodeskription in Filmen	BKM	Maßnahme ist abgeschlossen
Stärkung des barrierefreien Umbaus von Kinos	BKM	Maßnahme ist abgeschlossen
Barrierefreie Aufbereitung von Sach- und Fachbüchern	BMAS und DZB Leipzig	Maßnahme ist abgeschlossen
Denkmal für die Opfer der „Euthanasie“-Morde	BKM	Maßnahme ist abgeschlossen
Kunst im Kleisthaus	Behindertenbeauftragter	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Ehrenamt		
Freiwilligendienste aller Generationen	BMFSFJ	Maßnahme ist abgeschlossen
Fachtagung des BMAS zum ehrenamtlichen Engagement von Menschen mit Behinderungen	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Aktion Zusammenwachsen	BMFSFJ und Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Tourismus		
Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Tourismusangebote und Dienstleistungen	BMWi	Maßnahme ist abgeschlossen
10. Gesellschaftliche und Politische Teilhabe		
Antidiskriminierung und Gleichstellung		
Überprüfung des Behindertengleichstellungsgesetzes	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Expertise: „Benachteiligung nach den Regelungen des AGG von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen privater Unternehmer“	ADS	Maßnahme ist abgeschlossen
Jahresschwerpunkt der ADS: 2013 Jahr gegen Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen	ADS	Maßnahme ist abgeschlossen
Buchprojekt „Fälle aus der Beratungsarbeit der ADS“	ADS	Maßnahme ist abgeschlossen
„Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“	ADS	Maßnahme ist abgeschlossen
Anerkennung einer Behinderung		
Verbesserung der Begutachtungskriterien zur Feststellung des Grades der Behinderung (Versorgungsmedizinische Grundsätze der Versorgungsmedizin-Verordnung – VersMedV) im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Vereinheitlichung und Optimierung der Güte der Begutachtungsdurchführung im Schwerbehindertenrecht und Sozialen Entschädigungsrecht	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Änderung des Schwerbehindertenausweises	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Empowerment		
Einrichtung eines Ausschusses zur Begleitung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Einrichtung eines Inklusionsbeirates	Behindertenbeauftragter	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Unterstützung des Deutschen Gehörlosen-Bundes zur Ausrichtung des Gehörlosenkongresses	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Studie zur Lebenssituation taubblinder Menschen	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
Wahlen und politische Teilhabe		
Entwicklung eines Leitfaden zum Disability Mainstreaming	BMAS 2011	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Studie zur tatsächlichen Situation behinderter Menschen bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts	BMAS und BMI	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Sonderpublikationen der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) zur UN-Behindertenrechtskonvention	BpB und BMI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Gespräche mit Wissenschaftler/innen zur Etablierung einer Inklusionsforschung	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Datenlage zu Menschen mit Behinderungen		
Vorstudie zur Datenlage zu Menschen mit Behinderungen	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Datenlage zu Menschen mit Behinderungen verbessern und den Bericht über die Lage behinderter Menschen auf eine neue Grundlage stellen	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Sonderauswertung SOEP	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Forschungsprojekt zur Lebenssituation contergangeschädigter Menschen	BMFSFJ als Rechtsaufsicht der Conterganstiftung	Maßnahme ist abgeschlossen
Machbarkeitsstudie „Standardisierte Datenerfassung zum Nachweis von Diskriminierung!? – Bestandsaufnahme und Ausblick“	ADS	Maßnahme ist abgeschlossen
Zugang zu Information und Kommunikation		
Barrierefreie Informationstechnik Verordnung BITV 2.0	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Webguide für die Verwaltung zur Umsetzung der BITV 2.0	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Intensivierung der Beratung der Behörden bezüglich der Barrierefreiheit	BMAS und BVA	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Initiative Internet wird fortgeführt	BMWi	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Technologievorhaben Hyperbraille	BMWi	Maßnahme ist abgeschlossen
Barrierefreiheit in ausgewählten Publikationen des Statistischen Bundesamtes (StBA)	BMI und StBA	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
E-Government		
Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen im E-Government-Gesetz	BMI	Maßnahme ist abgeschlossen
Avatarforschung (Gebärdensprache)	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Entwicklung einer barrierefreien Anwendersoftware für die sogenannte „AusweisApp“	BMI	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
E-Partizipation für Menschen mit Behinderungen	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Ausbau und Weiterentwicklung von einfach-teilhaben.de	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Entwicklung von Anwendungen zur E-Partizipation	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Leitfaden für Leichte Sprache entwickeln	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Forschung von IT-basierten Entwicklungen, die die Möglichkeiten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erweitern	BMWi	Maßnahme ist abgeschlossen
weitere Projekte		
Online-Dossier der Bundeszentrale für politische Bildung zum Thema „Inklusion“	BpB/BMI	Maßnahme ist abgeschlossen
PUBLIKATIONEN in Leichter Sprache	ADS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
Beratungsangebot in Gebärdensprache SQUAT	ADS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Rechtsgutachten: Schutz vor Benachteiligungen aufgrund chronischer Krankheit	ADS	Maßnahme ist abgeschlossen
Begleitung und Beratung des BMAS bei der Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes durch das Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit.	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
Initiative Internet erfahren	BMWi	Maßnahme ist abgeschlossen
Projekt „Barrierefreie Wahlen“	BMAS	Maßnahme ist abgeschlossen
11. Persönlichkeitsrechte		
Rechts- und Handlungsfähigkeit		
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht	BMJV	Maßnahme ist abgeschlossen
„Tag des Ehrenamts in der Justiz“; für die teilnehmenden Betreuer mit Schwerpunkt „Betreute mit Behinderung“	BMJV	Maßnahme ist abgeschlossen
Publikationen zur Geschäftsfähigkeit	BMJV	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Fortbildungen für Richter/innen	BMJV	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Zugang zur Justiz		
Evaluation des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	BMJV	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Überarbeitung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	BMJV	Maßnahme ist abgeschlossen
Thematisierung von Barrierefreiheit bei der Anwaltschaft	BMJV	Maßnahme ist abgeschlossen
weitere Projekte		
Änderungen im Verfahrensrecht	BMJV	Maßnahme ist abgeschlossen
12. Internationale Zusammenarbeit		
Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe		
Sektorvorhaben „Menschen mit Behinderungen“	BMZ	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Runder Tisch „Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklungszusammenarbeit“	BMZ fortlaufend	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Entwicklungszusammenarbeit	BMZ	Maßnahme ist abgeschlossen
Verstärktes Aufgreifen des Themas Behinderung in der Personalentwicklung des BMZ	BMZ	Maßnahme ist abgeschlossen
Inklusive entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe	BMZ	Maßnahme ist abgeschlossen
Inklusive Gestaltung von „weltwärts“	BMZ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Einrichtung einer Anlaufstelle für das Thema Behinderung und Entwicklung	BMZ	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
BMZ-Forschungsvorhaben zu Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern	BMZ	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Inklusive Humanitäre Hilfe	AA	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Zusammenarbeit auf EU Ebene		
Kooperation mit der Europäischen Kommission	BMAS u. a.	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung

Titel Maßnahme	Verantwortlich	Stand der Umsetzung (31.12.2015)
Disability High Level Group der EU	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Weitere Internationale Zusammenarbeit		
„European Co-ordination Forum for the Council of Europe Disability Action Plan 2006-2015“ (CAHPAH) des Europarates	BMAS	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung
Unterstützung der Arbeit von Prof. Dr. Degener im Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	BMAS, AA	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Behindertenpolitische Initiativen im Rahmen der Vereinten Nationen	AA	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Bilaterale Zusammenarbeit	BMAS	Maßnahme ist umgesetzt und wird laufend fortgeführt
Behindertenpolitische Initiativen im Rahmen des Auslandsschulwesens sowie im Sportbereich	AA	Maßnahme befindet sich in der Umsetzung

9. Anhang

9.1 Text der UN-BRK

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen[122]

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der

[122] Das NETZWERK ARTIKEL 3 e. V. hat 2009 eine sogenannte „Schattenübersetzung“ veröffentlicht, in der einige Begriffe abweichend übersetzt sind.

menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird ,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3
Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
b) die Nichtdiskriminierung;
c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
e) die Chancengleichheit;
f) die Zugänglichkeit;
g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4
Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5
Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6
Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Artikel 7
Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
   i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
   ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
   iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9
Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10
Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11
Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12
Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13
Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14
Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15
Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16
Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17
Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18
Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21
Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22
Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23
Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft1, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24
Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden

Artikel 25
Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
   i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
   ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
   iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
   i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
   ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31
Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32
Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33
Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34
Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35
Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36
Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37
Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38
Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39
Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40
Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41
Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 42
Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43
Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44
Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten

kommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45
Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46
Vorbehalte

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47
Änderungen

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeurkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

(3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48
Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49
Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50
Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat dieses Protokolls („Vertragsstaat“) anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen („Ausschuss“) für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen, die von oder im Namen von seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein.

(2) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat des Übereinkommens betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

a) wenn sie anonym ist;

b) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist;

c) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;

d) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;

e) wenn sie offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird oder

f) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 2 bringt der Ausschuss jede ihm zugegangene Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis. Der betreffende Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemaßnahmen.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

(2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 5

Der Ausschuss berät über Mitteilungen aufgrund dieses Protokolls in nichtöffentlicher Sitzung. Nach Prüfung einer Mitteilung übermittelt der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat und dem Beschwerdeführer gegebenenfalls seine Vorschläge und Empfehlungen.

Artikel 6

(1) Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss diesen Vertragsstaat auf, bei der Prüfung der Angaben mitzuwirken und zu diesen Angaben Stellung zu nehmen.

(2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden zuverlässigen Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

(3) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.

(4) Der Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss seine Stellungnahmen.

(5) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.

Artikel 7

(1) Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 35 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf eine nach Artikel 6 dieses Protokolls durchgeführte Untersuchung getroffen wurden.

(2) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 6 Absatz 4 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine solche Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt.

Artikel 9

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.

Artikel 10

Dieses Protokoll liegt für die Staaten und die Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 11

Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten des Protokolls, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Es bedarf der förmlichen Bestätigung durch die Organisationen der regionalen Integration, die das Protokoll unterzeichnet haben und das Übereinkommen förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind. Das Protokoll steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration zum Beitritt offen, die das Übereinkommen ratifiziert beziehungsweise förmlich bestätigt haben oder ihm beigetreten sind und die das Protokoll nicht unterzeichnet haben.

Artikel 12

(1) Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von dem Übereinkommen und diesem Protokoll erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug

auf die durch das Übereinkommen und dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Protokoll finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht bei dem Treffen der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 13

(1) Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Übereinkommens tritt dieses Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitritt, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 14

(1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Protokolls unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten die Einberufung eines solchen Treffens, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeurkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 16

Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 17

Der Wortlaut dieses Protokolls wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 18

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Protokolls sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren jeweiligen Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

9.2 Text der „Abschließenden Bemerkungen“ vom 13. Mai 2015

I. Einführung

1. Der Ausschuss behandelte den ersten Staatenbericht Deutschlands (CRPD/C/DEU/1) auf seiner 174. und 175. Sitzung am 26. und 27. März 2015 und verabschiedete auf seiner 194. Sitzung am 13. April 2015 die nachstehenden Abschließenden Bemerkungen.[123]
2. Der Ausschuss begrüßt den im Einklang mit seinen Berichterstattungsleitlinien erstellten Erstbericht des Vertragsstaats und dankt dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten (CRPD/C/DEU/Q/1/Add.1) auf die von dem Ausschuss aufgestellte Liste der zu behandelnden Punkte.
3. Der Ausschuss weiß den fruchtbaren Dialog während der Behandlung des Berichts zu schätzen und würdigt die Entsendung einer großen und hochrangigen Delegation durch den Vertragsstaat, der auch zahlreiche Vertreter der einschlägigen Bundes- und Länder-ministerien wie auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angehörten. Der Ausschuss begrüßt außerdem die Teilnahme der nationalen Monitoring-Stelle für das Übereinkommen.

II. Positive Aspekte

4. Der Ausschuss anerkennt das von dem Vertragsstaat Geleistete, darunter die am 15. Juni 2011 auf Bundesebene erfolgte Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung des Übereinkommens, die Einsetzung einer Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen; die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) zum 1. Januar 2013 und die offizielle Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache.

III. Hauptproblembereiche und Empfehlungen

A. Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen (Artikel 1-4)

5. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass es bei der Erfüllung der Pflichten des Vertragsstaats aus dem Übereinkommen auf Länderebene zu einer uneinheitlichen Entwicklung von Aktionsplänen zum Thema Behinderung gekommen ist, insbesondere, was deren Inhalt und Ausrichtung sowie die konsequente Verfolgung eines konventionskonformen, menschenrechtsbasierten Ansatzes angeht.
6. **Der Ausschuss unterstreicht die Pflichten des Vertragsstaats nach Artikel 4 Absatz 5 und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass sich die Bundes-, Länder- und Kommunalbehörden der in dem Übereinkommen enthaltenen Rechte und ihrer Pflicht, diese Recht einzuhalten, bewusst sind.**
7. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass das innerstaatliche Recht kein ausreichendes Verständnis der in den Artikeln 1 und 2 des Übereinkommens enthaltenen Konzepte erkennen lässt, insbesondere im Hinblick auf ihre Übertragung in bestehende Rechtsvorschriften auf der Grundlage eines Menschenrechtsansatzes.
8. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass**
   (a) **die gesetzliche Definition von Behinderung auf Bundes- wie auch auf Länderebene im Recht und in den Politikkonzepten überarbeitet wird, mit dem Ziel, sie mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, insbesondere in Bezug auf Fragen der Nichtdiskriminierung und den vollständigen Übergang zu einem menschenrechtsbasierten Modell;**
   (b) **die Bundesregierung, alle Landesregierungen und Kommunalverwaltungen übergreifende menschenrechtsbasierte Aktionspläne aufstellen, die von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens.**
9. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen keine sinnvolle und wirksame Partizipation an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, garantiert wird und dass es Defizite bei der barrierefreien Kommunikation gibt. Er ist außerdem besorgt über die mangelnde Klarheit bezüglich der jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens.

---

[123] Vom Ausschuss auf seiner dreizehnten Tagung (25. März bis 17. April 2015) verabschiedet

10. **Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Rahmenbedingungen entwickelt für die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, einschließlich derjenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, Mittel bereitzustellen, um die Beteiligung solcher Organisationen, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen, zu erleichtern.**
11. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass bestehende und neue Rechtsvorschriften auf Bundes- und auf Länderebene nicht immer mit dem Übereinkommen in Einklang stehen. Außerdem ist er besorgt darüber, dass die Bedeutung und Tragweite der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Rechtssetzungsverfahren nicht genügend berücksichtigt werden und dass die Möglichkeit, vor Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, sowie die Anerkennung des Übereinkommens vor Gericht in der Praxis nicht gewährleistet sind.
12. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat zu garantieren,**
    (a) **dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;**
    (b) **dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Politikkonzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;**
    (c) **dass bestehende und zukünftige Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Übereinkommen mit konkreten wirksamen Rechtsbehelfen vor Gericht geltend gemacht werden können.**

B. Spezifische Rechte (Artikel 5-30)

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Artikel 5)

13. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass
    a) die bestehenden Rechtsvorschriften keine Definition der angemessenen Vorkehrungen enthalten und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen nicht als Form der Diskriminierung angesehen wird;
    b) das Verständnis dessen, wie angemessene Vorkehrungen umgesetzt werden können, noch weitgehend unterentwickelt ist, sei es in der Verwaltung, in der Gerichtsbarkeit oder bei Anbietern von Sozialleistungen;
    c) es weder auf Bundes- noch auf Länderebene einen festen Zeitplan für die Umsetzung rechtlicher Vorschriften gibt.
14. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**
    (a) **im innerstaatlichen Recht, auch auf Länderebene, den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, als umfassendes querschnittsbezogenes Recht zu entwickeln und einschlägige Daten zur Rechtsprechung zu sammeln;**
    (b) **Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht gesetzlich verankert werden, mit einer gesetzlich ausdrücklich festgelegten Begriffsbestimmung nach Artikel 2 des Übereinkommens, und dass die Versagung angemessener Vorkehrungen als eine Form von Diskriminierung anerkannt und sanktioniert wird.**
    (c) **auf Bundes-, Länder-, und Kommunalebene in allen Bereichen und im Privatbereich systematisch Schulungen zu angemessenen Vorkehrungen durchzuführen.**

Frauen mit Behinderungen (Artikel 6)

15. Der Ausschuss ist besorgt über die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, und über die unzureichende Sammlung einschlägiger Daten.
16. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaß-nahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen;**

(b) **systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektionaler Diskriminierung, und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen.**

Kinder mit Behinderungen (Artikel 7)

17. Der Ausschuss ist besorgt a) darüber, dass Kinder mit Behinderungen nicht systematisch in Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, einbezogen werden; b) darüber, dass die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht frei über die Art der Bildung und Dienstleistungen für ihre Kinder entscheiden können; c) über den nicht gleichberechtigten Zugang zu Behandlung und Chancen für Kinder mit Behinderungen und Migrationshinter-grund, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtling sind.

18. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

    (a) **Garantien zu verabschieden, um das Recht von Kindern mit Behinderungen zu schützen, zu allen ihr Leben berührenden Angelegenheiten angehört zu werden, unter Bereitstellung der Assistenz, die sie aufgrund ihrer Behinderung und ihres Alters benötigen;**

    (b) **sicherzustellen, dass alle Kinder mit Behinderungen in Rechtsvorschriften, Politikkonzepten und Maßnahmen nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und der Inklusion in die Gemeinschaft Berücksichtigung finden, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen und Migrationshintergrund, deren Eltern Zuwanderer oder Flüchtling sind.**

Bewusstseinsbildung (Artikel 8)

19. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die von dem Vertragsstaat getroffenen Maßnahmen zum Abbau der Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit psychosozialen und/oder geistigen Behinderungen, wirkungslos geblieben sind.

20. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in Abstimmung mit Organisationen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen vertreten,**

    (a) **eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung von Diskriminierung zu entwickeln und dabei sicherzustellen, dass ihre Erarbeitung und Umsetzung evidenz-basiert erfolgt, dass ihre Wirkung messbar ist und dass die öffentlichen und privaten Medien beteiligt werden;**

    (b) **sicherzustellen, dass bewusstseinsbildende und menschenrechtsbasierte Schulungsprogramme für alle an der Förderung, dem Schutz und/oder der Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen beteiligten öffentlichen Bediensteten bereitgestellt werden.**

Barrierefreiheit (Artikel 9)

21. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass private Rechtsträger, insbesondere private Medien und Internetauftritte, nicht verbindlich verpflichtet sind, neue Barrieren zu vermeiden und bestehende Barrieren zu beseitigen und über die unzulängliche Umsetzung der Vorschriften betreffend die Barrierefreiheit und das universelle Design.

22. **Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) zur Barrierefreiheit und empfiehlt dem Vertragsstaat,**

    (a) **gezielte, wirksame Maßnahmen einzuführen, wie etwa Verpflichtungen, Überwachungsmechanismen und wirksame Sanktionen bei Verstoß, um die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatbereichs, auszubauen;**

    (b) **öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanstalten dazu zu ermutigen, ihre Arbeit hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Barrierefreiheit, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Gebärdensprache, umfassend zu evaluieren.**

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Artikel 11)

23. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Zugang zu dem nationalen Notrufsystem, insbesondere für gehörlose Menschen; b) das Fehlen einer konkreten Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei der Reduzierung von Katastrophenrisiken und der humanitären Hilfe.

24. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im gesamten Staatsgebiet einheitliche Notfall-Leitstellen einzurichten, einschließlich moderner Kommunikationsmöglichkeiten für gehörlose Menschen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, eine menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die humanitäre Hilfe zu verabschieden, die inklusiv und für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein sollte.**

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Artikel 12)

25. Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen.
26. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**
    (a) **in Anbetracht der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 (2014) des Ausschusses über gleiche Anerkennung vor dem Recht alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen und ein System der unterstützten Entscheidung an ihre Stelle treten zu lassen;**
    (b) **professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln;**
    (c) **in enger Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene für alle Akteure, einschließlich öffentliche Bedienstete, Richter, Sozialarbeiter, Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialbereich, und für die Gesellschaft im weiteren Sinne Schulungen zu Artikel 12 des Übereinkommens anzubieten, die der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 entsprechen.**

Zugang zur Justiz (Artikel 13)

27. Der Ausschuss ist besorgt über a) das Fehlen von Strukturen und verfahrenstechnischen Vorkehrungen im Justizbereich, die spezifisch dazu vorgesehen sind, Menschen mit Behinderungen Assistenz zu gewähren, insbesondere Mädchen, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind; b) die mangelnde Barrierefreiheit gerichtlicher Einrichtungen und das mangelnde Verständnis bei Angehörigen von Rechtsberufen, was den Zugang zur Justiz angeht; c) die mangelnde Um- und Durchsetzung der Normen des Übereinkommens durch die Gerichte im nationalen Rechtssystem und in Gerichtsentscheidungen.
28. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**
    (a) **gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der physischen und kommunikativen Barrierefreiheit von Gerichten, Justizbehörden und anderen in die Anwendung des Rechts involvierten Stellen zu ergreifen;**
    (b) **gesetzgeberische Reformen einzuleiten, dahin gehend, dass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen;**
    (c) **die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.**

Freiheit und Sicherheit der Person (Artikel 14)

29. Der Ausschuss ist besorgt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung von Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen, den mangelnden Schutz ihrer Privatsphäre und den Mangel an verfügbaren Daten über ihre Situation.
30. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle unmittelbar notwendigen gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Maßnahmen zu ergreifen,**
    (a) **um Zwangsunterbringung durch Rechtsänderungen zu verbieten, und mit den Artikeln 14, 19 und 22 des Übereinkommens übereinstimmende alternative Maßnahmen zu fördern;**
    (b) **um eine unabhängige menschenrechtsbasierte Überprüfung der psychiatrischen Dienste für Menschen mit Behinderungen und der Achtung ihrer Privatsphäre sowie die Sammlung einschlägiger Daten durchzuführen.**

31. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderungen im Strafjustizsystem, die bei einer Straftat für verhandlungsunfähig[124] erklärt worden sind, über den Freiheitsentzug bei Personen aufgrund der Verhandlungsunfähigkeitserklärung und die Anwendung von Maßregeln der Sicherung, oftmals auf unbestimmte Zeit.

32. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,:**

    a) **eine strukturelle Überprüfung der Verfahren einzuleiten, die genutzt werden, um straffällig gewordene Menschen mit Behinderungen zu bestrafen;**

    b) **sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu den Verfahrensgarantien haben, die allen einer Straftat beschuldigten Personen im Strafjustizsystem zur Verfügung stehen, unter anderem die Unschuldsvermutung, das Recht auf Rechtsbeistand und auf ein faires Verfahren;**

    c) **angemessene Vorkehrungen in Haftanstalten sicherzustellen.**

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Artikel 15)

33. Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, die Isolierung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt. Er ist fernerhin besorgt über die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen, insbesondere bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen.

34. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

    a) **eine Überprüfung mit dem Ziel der offiziellen Abschaffung aller Praktiken vorzunehmen, die als Folterhandlungen angesehen werden;**

    b) **die Anwendung körperlicher und chemischer Zwangsmaßnahmen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten;**

    c) **Schadenersatzleistungen für die Opfer dieser Praktiken zu erwägen.**

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Artikel 16)

35. Der Ausschuss ist besorgt über a) die Nichteinsetzung einer unabhängigen Überwachungsbehörde zur Untersuchung von Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen inner- und außerhalb von Einrichtungen, wo sie erhöhten Risiken ausgesetzt sind; b) das Fehlen unabhängiger Beschwerdemechanismen in Einrichtungen; c) die fehlende dauerhafte staatliche Finanzierung für den Gewaltschutz für Frauen.

36. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens zu schaffen oder zu bestimmen sowie sicherzustellen, dass Beschwerden im Zusammenhang mit Vorfällen in Einrichtungen von einer unabhängigen Stelle untersucht werden.**

Schutz der Unversehrtheit der Person (Artikel 17)

37. Der Ausschuss ist besorgt über a) den Einsatz zwangsweiser und unfreiwilliger Behandlungen, insbesondere bei Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Einrichtungen und älteren Menschen in Pflegeheimen; b) den Mangel an verfügbaren Daten über die Zwangsunterbringung und Zwangsbehandlung; c) die Praxis der Durchführung von Zwangssterilisierungen und Zwangsabtreibungen an Erwachsenen mit Behinderungen bei ersetzter Entscheidung; d) die mangelnde Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses gegen Folter aus dem Jahr 2011 (CAT/C/DEU/CO/5, Ziff. 20) über die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit von intersexuellen Kindern.

38. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberischer Art, zu treffen, die notwendig sind,**

[124] Anm. der ÜB: Im engl. Originaltext wird der Begriff „unfit to stand trial“ verwendet, inhaltlich gemeint ist wohl „schuldunfähig“, ebenso dürfte es Schuldunfähigkeitserklärung heißen.

(a) **um § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die vollständige und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzenden Entscheidung bzw. nach richterlicher Genehmigung;**

(b) **um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Behandlungen und Dienstleistungen jederzeit auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen erbracht werden;**

(c) **um Menschenrechtsverletzungen in der psychiatrischen Versorgung und der Altenpflege in allen Bundesländern zu untersuchen;**

(d) **um alle Empfehlungen (ibid.) des Ausschusses gegen Folter betreffend intersexuelle Kinder umzusetzen.**

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit (Artikel 18)

39. Der Ausschuss ist besorgt über Ungleichheit beim Zugang von Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen zu den verfügbaren sozialen Dienst- und Unterstützungsleistungen sowie ihren Wahlmöglichkeiten.

40. **Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle Konzepte und Programme für Bevölkerungsteile mit Migrationsgeschichte in dem Vertragsstaat Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind und dass die Konzepte und Programme Ressourcen in den Muttersprachen der wichtigsten Migrantengemeinschaften beinhalten.**

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Artikel 19)

41. Der Ausschuss ist besorgt über den hohen Grad der Institutionalisierung und den Mangel an alternativen Wohnformen beziehungsweise einer geeigneten Infrastruktur, durch den für Menschen mit Behinderungen zusätzliche finanzielle Barrieren entstehen. Er ist ferner besorgt darüber, dass das Recht, mit angemessenem Lebensstandard in der Gemeinschaft zu leben, insoweit beeinträchtigt ist, als der Zugang zu Leistungen und Unterstützungsdiensten einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegt und infolgedessen nicht alle behinderungsbedingten Aufwendungen abgedeckt werden.

42. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **Schritte zur Novellierung von § 13 Absatz 1 Satz 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zu unternehmen, mit dem Ziel, mit Hilfe umfangreicherer sozialer Assistenzdienste Inklusion, Selbstbestimmung und die Entscheidung, in der Gemeinschaft zu leben, zu ermöglichen;**

(b) **ausreichende Finanzmittel verfügbar zu machen, um die Deinstitutionalisierung und selbstbestimmtes Leben zu fördern, einschließlich höherer Finanzmittel für die Bereitstellung ambulanter Dienste in der Gemeinde, die Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung der/des Betroffenen bundesweit die erforderliche Unterstützung gewähren;**

(c) **den Zugang zu Programmen und Leistungen zu verbessern, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken.**

Achtung der Wohnung und Familie (Artikel 23)

43. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine ausreichende Unterstützung bereitstellt, damit Eltern mit Behinderungen ihre Kinder erziehen und ihre elterlichen Rechte ausüben können und die Adoption von Kindern mit Behinderungen erleichtert wird.

44. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, a) Maßnahmen zu ergreifen, um ausdrücklich gesetzlich zu verankern, dass Kinder nicht wegen einer elterlichen Behinderung von ihren Eltern getrennt werden dürfen; b) sicherzustellen, dass Eltern mit Behinderungen barrierefreie und inklusive gemeindenahe Unterstützung und Schutzmechanismen zur Verfügung stehen, damit sie ihre elterlichen Rechte ausüben können; c) in größerem Umfang Möglichkeiten zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu eröffnen.**

Bildung (Artikel 24)

45. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Großteil der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in dem Bildungssystem des Vertragsstaats gesonderte Förderschulen besucht.

46. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **umgehend eine Strategie, einen Aktionsplan, einen Zeitplan und Ziele zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem zu ermöglichen, einschließlich der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen auf allen Ebenen;**

(b) **das Förderschulsystem abzubauen, um Inklusion zu ermöglichen, und empfiehlt, dass das Recht und die Politik ihrer Pflicht nachkommen, Kinder mit Behinderungen die Aufnahme in Regelschulen mit sofortiger Wirkung zu ermöglichen, sofern dies ihr Wille ist;**

(c) **sicherzustellen, dass auf allen Bildungsebenen angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden und auf dem Rechtsweg durchsetzbar und einklagbar sind.**

(d) **die Schulung aller Lehrkräfte auf dem Gebiet der inklusiven Bildung sowie die erhöhte Barrierefreiheit des schulischen Umfelds, der Materialien und der Lehrpläne und das Angebot von Gebärdensprache in allgemeinen Schulen, einschließlich für Postdoktoranden, sicherzustellen.**

Gesundheit (Artikel 25)

47. Der Ausschuss ist besorgt über Barrieren beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, besonders beim Zugang zu Gesundheitsversorgung für Asylsuchende und Flüchtlinge mit Behinderungen.

48. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Pläne für die Barrierefreiheit von Gesundheitsdiensten, einschließlich der Dienste für Flüchtlinge, die rechtebasierte Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften, die Kommunikation, die Information, die Achtung der freien, informierten Einwilligung des Einzelnen und für Hilfsmittel nach universellem Design zu erarbeiten und umzusetzen und entsprechende Mittel bereitzustellen.**

Arbeit und Beschäftigung (Artikel 27)

49. Der Ausschuss ist besorgt über

(a) Segregation auf dem Arbeitsmarkt des Vertragsstaates;

(b) finanzielle Fehlanreize, die Menschen mit Behinderungen am Eintritt oder Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt hindern;

(c) den Umstand, dass segregierte Werkstätten für behinderte Menschen weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.

50. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch entsprechende Vorschriften wirksam einen inklusiven, mit dem Übereinkommen in Einklang stehenden Arbeitsmarkt zu schaffen, durch**

(a) **die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten an barrierefreien Arbeitsplätzen gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses, insbesondere für Frauen mit Behinderungen;**

(b) **die schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;**

(c) **die Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen keine Minderung ihres sozialen Schutzes bzw. der Alterssicherung erfahren, die gegenwärtig an die Werkstätten für behinderte Menschen geknüpft sind;**

(d) **die Sammlung von Daten über die Barrierefreiheit von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.**

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Artikel 28)

51. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass Menschen mit Behinderungen zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen selbst tragen, insbesondere Aufwendungen für ein selbstbestimmtes Leben.

52. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und selbstbestimmt zu leben. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, Menschen mit Behinderungen soziale Dienstleistungen zu bieten, die ihnen den gleichen Lebensstandard ermöglichen wie Menschen ohne Behinderungen mit vergleichbarem Einkommen.**

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29)

53. Der Ausschuss ist besorgt über den in § 13 Absatz 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht sowie über die praktischen Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts hindern.
54. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird, sowie Barrieren abzubauen und angemessene Unterstützung bereitzustellen.**

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Artikel 30)

55. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass der Vertragsstaat dem Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen noch nicht beigetreten ist.
56. **Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat nahe, möglichst bald alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, um blinden und sehbehinderten Personen und Personen, die sonstige Schwierigkeiten beim Zugang zu veröffentlichten Werken haben, den Zugang zu veröffentlichtem Material zu erleichtern.**

C. Spezifische Pflichten (Artikel 31-33)

Statistik und Datensammlung (Artikel 31)

57. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Indikatoren, die für die Sammlung von Daten zu Menschen mit Behinderungen verwendet werden, nicht auf einem Menschenrechtsansatz beruhen und nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden.
58. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, systematisch nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselte Daten in allen Bereichen zu sammeln und menschenrechtliche Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.**

Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)

59. Der Ausschuss ist besorgt über die mangelnde Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Politikkonzepten und Programmen des Vertragsstaates auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit den Millenniums-Entwicklungszielen.
60. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**
    a) **einen auf den Rechten von Menschen mit Behinderungen aufbauenden Ansatz in Bezug auf internationale Entwicklungsverpflichtungen, einschließlich der Post-2015-Entwicklungsagenda, aufzustellen;**
    b) **einen Rahmen für die Überwachung und Rechenschaftslegung zu schaffen, einschließlich geeigneter, Behinderungen berücksichtigender Haushaltstitel, die es gestatten, in Politikkonzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung der Post-2015-Entwicklungsagenda gezielt Menschen mit Behinderungen einzubeziehen;**
    c) **eine umfassende, integrierte Datenbank zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in allen allgemeinen Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit aufzustellen und Kriterien einzuführen, anhand derer der Stand der Verwirklichung der Rechte systematisch analysiert und beurteilt werden kann. Er empfiehlt außerdem, dass die gesamte Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen inklusiv gestaltet wird, auch im Hinblick auf die Erhebung von Daten.**

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Artikel 33)

61. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass manche staatliche Anlaufstellen auf Länderebene nicht offiziell bestimmt worden sind, wie das Übereinkommen es in Artikel 33 Absatz 1 verlangt, und dass der Vertragsstaat nicht dauerhaft angemessene Mittel bereitstellt, um die Arbeit des unabhängigen Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 zu unterstützen.
62. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,**

(a) **im Einklang mit Artikel 33 Absatz 1 des Übereinkommens die institutionellen Strukturen zu konsolidieren und die Bestimmung von staatlichen Anlaufstellen und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorzunehmen;**

(b) **die notwendigen Mittel und Voraussetzungen für die unabhängige Tätigkeit der staatlichen Anlaufstellen zu stärken, einschließlich der Rechtsstellung aller Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen;**

(c) **die Kapazität des unabhängigen Überwachungsmechanismus nach Artikel 33 Absatz 2 zu stärken, um die Verfügbarkeit von Mitteln für eine umfassendere und wirksamere Überwachung auf Länder- und Kommunalebene sicherzustellen.**

Folgemaßnahmen und Verbreitung

63. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, innerhalb von 12 Monaten und im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die er getroffen hat, um die in Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen.

64. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die in den vorliegenden Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses umzusetzen. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, die Abschließenden Bemerkungen zur Prüfung und Ergreifung entsprechender Maßnahmen den Mitgliedern der Regierung und des Parlaments, Bediensteten in einschlägigen Ministerien, Kommunalverwaltungen und Angehörigen einschlägiger Berufsgruppen, wie etwa pädagogischen, medizinischen und juristischen Fachkräften, sowie den Medien unter Verwendung moderner sozialer Kommunikationsstrategien zuzuleiten.

65. Der Ausschuss legt dem Vertragsstaat eindringlich nahe, zivilgesellschaftliche Organisationen, insbesondere Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, an der Erstellung seines nächsten periodischen Berichts zu beteiligen.

66. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die vorliegenden Abschließenden Bemerkungen in der Landessprache und in Minderheitensprachen, einschließlich der Gebärdensprache sowie in barrierefreien Formaten, weit zu verbreiten, unter anderem auch an nichtstaatliche Organisationen und repräsentative Organisationen von Menschen mit Behinderungen, sowie an Menschen mit Behinderungen selbst und an ihre Familienangehörigen, und sie auf der Website der Regierung zu Menschenrechtsfragen verfügbar zu machen.

Nächster Bericht

67. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, bis spätestens 24. März 2019 seinen kombinierten zweiten und dritten Bericht vorzulegen und darin Informationen zu der Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen aufzunehmen. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, zu erwägen, diese Berichte nach dem vereinfachten Berichterstattungs-verfahren des Ausschusses vorzulegen, in dessen Rahmen der Ausschuss mindestens ein Jahr vor dem Vorlagetermin für die kombinierten Berichte eines Vertragsstaates eine Fragenliste erstellt. Die Antworten eines Vertragsstaates auf diese Liste stellen den nächsten Bericht dar.

9.3 Text der Verfahrensordnung zum NAP Ausschuss

I. Aufgabenbeschreibung:

1) Aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderungen

   Durch den beim BMAS eingerichteten „Ausschuss zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (NAP-Ausschuss) wird die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen, in den Prozess der Umsetzung und der Weiterentwicklung des NAP im Sinne des Artikel 4 Absatz 3 UN-Behindertenrechts-konvention aktiv beteiligt.

2) Beratung bei Umsetzung und Weiterentwicklung des NAP

   Der NAP-Ausschuss hat die Aufgabe, den Nationalen Focal Point beim BMAS (NFP) und die Bundesressorts bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen und der Prozesse des NAP zu beraten[125]. Um dies zu ermöglichen, berichtet der NFP dem NAP-Ausschuss in der Regel einmal jährlich über den Umsetzungsstand des NAP. Darüber hinaus kann der Ausschuss beim NFP auch Informationen zum Sachstand einzelner Maßnahmen/Prozesse anfordern.[126] Die Berichte sollen mündlich erfolgen, auf Wunsch des Ausschusses kann jedoch auch in schriftlicher Form berichtet werden.

II. Zusammensetzung des Ausschusses:

1) Mitglieder

   Dem Ausschuss gehören jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der folgenden Organisationen an:

   - der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
   - für die erste Säule des Deutschen Behindertenrates des Sozialverbands Deutschland e. V.
   - für die zweite Säule des Deutschen Behindertenrates
     - der BAG Selbsthilfe
     - des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V.
     - der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
   - für die dritte Säule des Deutschen Behindertenrates der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e. V.
   - der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
   - der Wissenschaft[127], benannt durch das BMAS
   - des Deutschen Gewerkschaftsbundes
   - und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an.

   Ein Vertreter/eine Vertreterin der Monitoring-Stelle gehört dem Ausschuss als Gast ohne Stimmrecht an.

2) Gender-/Disability-Klausel

   Bei der Benennung der Mitglieder des Ausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie von Menschen mit Behinderungen hingewirkt werden.

3) Vorsitz

   Der NFP hat den Vorsitz[128] des Ausschusses inne.

---

[125] Die Beratungsfunktion ist hier als ein Prozess zu verstehen, der die Expertenrolle der Mitglieder unterstreicht und über die reine Information hinausreicht. Er ist vielmehr als ein fachlicher Austausch zwischen dem NFP und den Ausschussmitgliedern zu verstehen, in dem die Identifikation von Handlungserfordernissen und das gemeinsame Suchen nach geeigneten Maßnahmen im Vordergrund stehen. Die Verantwortung für den NAP liegt hingegen nicht beim Ausschuss.

[126] Anfragen bzgl. schriftlicher Stellungnahmen zu einzelnen Maßnahmen/Prozessen müssen dem NFP mindestens 4 Wochen vor dem Berichtstermin zugehen.

[127] Der Vertreter, die Vertreterin sollte über fundierte Kenntnisse der UN-Behindertenrechtskonvention ggf. auch i. V. m. Kenntnissen der disability studies verfügen.

[128] Die Rolle des Vorsitzes umfasst die Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen

III. Arbeitsweise:

1) Wahrnehmung der Aufgaben

Der Ausschuss kommt den Beratungsaufgaben durch einen Austausch mit dem NFP und bei Bedarf mit den anderen Ressorts im Rahmen der Ausschusssitzungen nach. Er bietet Gelegenheit, Handlungsbedarfe mit den zuständigen Stellen zu diskutieren. Der NFP lädt andere Ressorts zu den Sitzungen hinzu, sofern der Ausschuss dies für erforderlich hält.

Auch außerhalb der Sitzungen kann sich der Ausschuss durch schriftliche Eingaben, zum Umsetzungsstand und dem Entwicklungsbedarf des NAP äußern. Erörterungen hierzu können dann in einer der darauf folgenden Sitzungen stattfinden.

2) Arbeitsprogramm

Zur längerfristigen Planung seiner Arbeit kann sich der Ausschuss regelmäßig (z. B. einmal jährlich) ein gemeinsames „Arbeitsprogramm“ geben, wenn alle Mitglieder einschließlich dem NFP dem zustimmen. Über die Themen des Arbeitsprogramms hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, anlassbezogen weitere Themen im Ausschuss zu beraten.

IV. Verfahrensregeln

1) Grundsätze

Der Ausschuss ist ein nicht-öffentliches Beratungsgremium beim BMAS. Es wird Verschwiegenheit[129] vereinbart, um eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu fördern. Es können Gäste zu Sitzungen eingeladen werden, wenn dies der Ausschuss befürwortet. Hierfür genügt die Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Es gilt der Grundsatz der Kontinuität der Mitarbeit im Ausschuss. Ist ein Mitglied verhindert, ist das von ihm dauerhaft zu bestimmende stellvertretende Mitglied teilnahmeberechtigt. Der NFP ist über den Namen des dauerhaft bestimmten stellvertretenden Mitglieds in Kenntnis zu setzen.

Die Beschlussfassung im Ausschuss erfordert grundsätzlich eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder, es sei denn diese Vereinbarung sieht ausdrücklich ein anderes Quorum vor.

2) Einberufung der Sitzungen

In der Regel tagt der Ausschuss alle zwei Monate jeweils am letzten Mittwoch in den ungeraden Monaten. Der NFP kann bei Bedarf und in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern auch Sondersitzungen einberufen.

Der NFP lädt mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung in elektronischer Form dazu ein. Mit der Einladung gehen den Mitgliedern die Tagesordnung, und die für die Vorbereitung notwendigen bei Bedarf barrierefrei umgesetzten Dokumente zu.

Für den Fall, dass Ausschussmitglieder verhindert sind, ist dies dem NFP rechtzeitig unter Benennung einer Vertretung mitzuteilen.

3) Tagesordnung

In den Sitzungen können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung aufgeführt worden sind. Um auf der nächsten Sitzung behandelt werden zu können, müssen gewünschte Tagesordnungspunkte (außerhalb der Arbeitsplanung) bis spätestens vier Wochen vor dem gesetzten Termin dem NFP mitgeteilt werden. Dabei sind die Vorschläge zur Tagesordnung von der vorschlagenden Stelle durch eine Kurzbeschreibung inhaltlich zu konkretisieren. Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann der Ausschuss auf seiner Sitzung einvernehmlich entscheiden.

4) Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll geht den Mitgliedern in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung im Entwurf zu, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Änderungswünsche zum Protokollentwurf sind im Vorfeld der nächsten Sitzung dem NFP auf

---

[129] Unter die Verschwiegenheit fällt nicht die routinemäßige Weitergabe an Informationen durch die Mitglieder des Ausschusses an die sie entsendenden Stellen.

schriftlichem Wege mitzuteilen, so dass auf dieser Sitzung abschließend über das Protokoll befunden werden kann. Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der vorangegangenen Sitzung abschließend angenommen.

V. Sonstiges

1) Reisekostenvergütung

   Die Mitglieder des Ausschusses haben für die Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz vom 26.5.2005 und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, sofern für sie keine anderweitige Erstattungsmöglichkeit besteht. Reisemittelbestellungen und die Abrechnung der Reisekosten erfolgen über das Bundesverwaltungsamt (BVA). Die entsprechenden Anträge und Rechnungen sind zeitnah dort einzureichen.

2) Kostenübernahme des notwendigen Assistenzbedarfs

   Die Mitglieder des Ausschusses haben soweit erforderlich, Anspruch auf die Übernahme der Kosten, die durch notwendigen Assistenzbedarf (Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher, Persönliche Assistenz, Mobilitätshilfen u.ä.) entstehen.

3) Gültigkeit der Vereinbarung

   Die Vereinbarung zur Arbeit des NAP-Ausschusses hat Gültigkeit bis zu einer Verständigung über eine neue Fassung.

9.4 Überblick der Focal Points

Focal Points bei den Bundesministerien

In den Ressorts sind folgende Organisationseinheiten Ansprechpartner:

Ministerium	Adresse	Organisationseinheit
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	11019 Berlin	Referat VIIB4
Auswärtiges Amt	11013 Berlin	Referat OR 06
Bundesministerium des Innern	Alt-Moabit 140 10557 Berlin	Referat Z I 1
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Mohrenstraße 37, 10117 Berlin	Referat IV B 3
Bundesministerium der Finanzen	11016 Berlin	Referat Z B 1
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	11017 Berlin	Referat V a 5
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	11055 Berlin	Referat 124
Bundesministerium der Verteidigung	Fontainengraben 150 53123 Bonn	Referat P III 4
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	11018 Berlin	Referat 314
Bundesministerium für Gesundheit	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin	Referat 221
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Invalidenstr. 44, 10115 Berlin	Referat G 23
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	Stresemannstraße 128 - 130 10117 Berlin	Referat SW II 2
Bundesministerium für Bildung und Forschung	Kapelle-Ufer 1 10117 Berlin	Referat 324
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Dahlmannstraße 4, 53113 Bonn	Referat 303

Koordinierungsmechanismus

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
Frau Verena Bentele
Mauerstr. 53
10117 Berlin

Focal Points in den Bundesländern

In den Bundesländern sind folgende Ressorts für die UN-Behindertenrechtskonvention koordinierend verantwortlich:

Land	Verantwortliche Stelle	Adresse	Organisationseinheit
Baden-Württemberg	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg	Schellingstr. 15 70174 Stuttgart	Referat 32
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	Winzererstr. 9 80797 München	Referat IV 1
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales	Oranienstr. 106 10969 Berlin	Referat – II B 12
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg	Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam	Referat 24
Bremen	Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen	Bahnhofsplatz 29 28195 Bremen	Referat für Behindertenpolitik
Hamburg	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)	Hamburger Str. 47 22083 Hamburg	Abteilung – Rehabilitation und Teilhabe
Hessen	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	Dostojewskistr. 4 65187 Wiesbaden	Referat IV 7
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern	Werderstr. 124 19055 Schwerin	Referat 440
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	Hannah-Arendt-Platz 2 30159 Hannover	Referat 102
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	Fürstenwall 25 40219 Düsseldorf	Referat V B 1 Stabsstelle Inklusion,
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz	Bauhofstr. 9 55116 Mainz	Referat 644
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Franz-Josef-Röder-Str. 23 66119 Saarbrücken	Referat B 1
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	Albertstr. 10 01097 Dresden	Referat 43
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt	Turmschanzenstr. 25 39114 Magdeburg	Referat – Menschen mit Behinderungen, Sozialhilfe, gesellschaftliche Teilhabe
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung	Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel	Referat VIII 2512
Thüringen	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt	Referat 23



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333